



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. Januar 2021 / aje

Kantonsratssitzung vom 22. Februar 2021; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur vierten Sitzung des Amtsjahres 2020/2021 einzuladen. Diese findet am Montag, 22. Februar 2021, ab 08.15 Uhr, im Mehrzweckgebäude, Dorfstrasse 41, in Waldstatt, statt.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. 0100.117 Kantonsrat; Auswärtssitzungen aufgrund von COVID-19; Nachtragskredit; Genehmigung
3. 0200.920 Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Nachtragskredit; Genehmigung
4. 0200.921 Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler mit Standort in Appenzell Ausserrhoden; Nachtragskredit; Genehmigung
5. 1300.140 Behindertenintegrationsgesetz (BIG); 1. Lesung
6. 5000.400 Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014); 1. Lesung
7. 0100.121 Motion der Kommission Bau und Volkswirtschaft: Gesetzliche Grundlagen für verstärktes Engagement für energieeffiziente und emissionsarme Mobilität
8. 0100.116 Interpellation Reto Sonderegger, Herisau; Coronavirus: Maskenpflicht
9. 0100.119 Interpellation der CVP/EVP-Fraktion; Heizungsersatz in kantonalen Gebäuden
10. 3000.83 Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 2. Lesung

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 10 bei.



Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sitzungen der Parlamente auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nach wie vor zulässig sind. Parlamentssitzungen sind explizit von der Beschränkung der Personenzahl für Veranstaltungen ausgenommen (vgl. Art. 6c, [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Auch Veranstaltungen zur Meinungsbildung dieser Parlamente sind weiterhin mit bis zu 50 Personen erlaubt (vgl. Art. 6, Covid-19-Verordnung besondere Lage). Somit ist auch die Durchführung von Kommissions- und Fraktionssitzungen des Kantonsrates nach wie vor möglich.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. November 2020

0100.117

Kantonsrat; Auswärtssitzungen aufgrund von COVID-19; Nachtragskredit; Genehmigung

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie kann der Kantonsrat nicht mehr im Kantonsratssaal in Herisau tagen. Im historischen Saal können die seit Frühjahr 2020 geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen gegen das Coronavirus nicht ausreichend umgesetzt werden. Der Saal sowie das Foyer sind zu eng bestuhlt bzw. zu klein, um den vorgeschriebenen Mindestabstand einhalten zu können. Zudem gibt es keine Lüftung, die Frischluft zuführen könnte. Seit Ausbruch der Pandemie tagt der Kantonsrat deshalb auf Beschluss des Büros auswärts.

Aufgrund der unterschiedlichen Platzverhältnisse und den Schutz- und Hygienemassnahmen können Besucherinnen und Besucher bis auf weiteres nur auf Voranmeldung an den Kantonsratssitzungen teilnehmen. Damit die Öffentlichkeit die Sitzungen trotzdem mitverfolgen kann, wurde für alle bisherigen Auswärtssitzungen ein Live-Stream eingerichtet.

Für die zusätzlichen Ausgaben des laufenden Jahres hat das Büro am 19. Oktober 2020 eine Kreditüberschreitung gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) auf dem Konto «Repräsentationen und Dienstleistungen» (0100.3130.00) des Kantonsrates über Fr. 62'000 bewilligt.

Der Live-Stream sowie die technische Infrastruktur vor Ort (Steckdosen, Projektion, Licht, Rednerpulte, Ton etc.) verursachen auch im kommenden Jahr Kosten, die im Voranschlag 2021 nicht eingestellt wurden.



B. Erwägungen

1. Rechtliche Grundlagen

Der Voranschlag kann nach Art. 14 Abs. 1 FHG mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Voranschlagsorgan, also der Kantonsrat. Nach Art. 8 Abs. 1 lit. c des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) entwirft das Büro den Voranschlag des Kantonsrates. Für den ordentlichen Voranschlag geschieht dies im Rahmen des Voranschlagsprozesses des Regierungsrates. Für den vorliegenden Nachtragskredit stellt das Büro des Kantonsrates selbständig Antrag.

Die Kosten für die auswärtigen Kantonsratssitzungen 2021 sind im Voranschlag 2021 nicht budgetiert. Es war im Verlauf des Jahres 2020 nicht absehbar, wie sich die Pandemie entwickelt und deshalb schwierig abzuschätzen, ob und bis wann mit einer Rückkehr zum Normalzustand gerechnet werden kann. Nun zeichnet sich ab, dass der Kantonsrat auch im Frühjahr 2021 nicht in den Kantonsratssaal zurückkehren kann. Da der Budgetprozess für das Jahr 2021 im Oktober 2020 bereits abgeschlossen war, muss der notwendige Voranschlagskredit mittels Nachtragskredit vom Kantonsrat genehmigt werden.

2. Finanzielles

Das Büro des Kantonsrates hat am 19. Oktober 2020 beschlossen, spätestens ab der Kantonsratssitzung vom 22. Februar 2021 eine mobile Abstimmungsanlage mit Mikrofon für jedes Mitglied des Kantonsrates einzurichten. Zudem soll der Live-Stream beibehalten werden. Die Kosten für die technische Infrastruktur, die Abstimmungsanlage und den Live-Stream belaufen sich auf ca. Fr. 23'000 pro Sitzung. Der notwendige Nachtragskredit beläuft sich daher auf rund Fr. 92'000 für vier Sitzungen bis Juni 2021 und betrifft das Konto «Repräsentationen und Dienstleistungen» des Kantonsrates (0100.3130.00).

Auf diesem Konto sind auch die Ausgaben für Anlässe des Kantonsrates budgetiert. Da diese aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus voraussichtlich nicht oder nur beschränkt durchgeführt werden können, kompensieren sich gewisse weitere Ausgaben, die diesem Konto belastet werden (z. B. Ausgaben für Verpflegung, externe Raummiete).

Das Büro prüft im Frühjahr 2021, ob ein weiterer Nachtragskredit für die restlichen Kantonsratssitzungen im Jahr 2021 notwendig ist.



C. Antrag

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, dem Nachtragskredit über rund Fr. 92'000 für die Durchführung von vier Auswärtssitzungen des Kantonsrates 2021 zuzustimmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Margrit Müller, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. Januar 2021

0200.920

Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Nachtragskredit; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Januar 2021

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen

Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Anordnungen von Bund und Kanton

Am 28. Februar 2020 erklärte der Bundesrat aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) die besondere Lage und erliess entsprechende Massnahmen. Gestützt auf Art. 7 EpG wurde am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage angeordnet und per 17. März 2020 die entsprechenden Verordnungsbestimmungen in Kraft gesetzt. Die damit verbundenen Massnahmen wurden als notwendig erachtet, weil aufgrund der Entwicklung in Italien und dem zu erwartenden Verlauf der Pandemie in der Schweiz mit einer Überlastung der stationären Gesundheitseinrichtungen gerechnet werden musste.

Öffentlich-rechtliche und private Gesundheitseinrichtungen (namentlich Spitäler, Kliniken sowie Arzt- und Zahnarztpraxen) wurden durch die Anordnung vom Bundesrat verpflichtet, auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) zu verzichten (Art. 10a Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 in der vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 geltenden Fassung [SR 818.101.24]). Der Bundesrat beschloss am 22. April 2020, das von ihm angeordnete Behandlungsverbot mit Wirkung ab 27. April 2020 wieder aufzuheben.



Ergänzend zu den Anordnungen des Bundes erliess der Regierungsrat am 17. März 2020 die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (nachfolgend: aVO; bGS 113.1). Darin verpflichtete er sämtliche Gesundheitsinstitutionen im Kanton, ihre Kapazitäten umfassend zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht umfasste gemäss Art. 1 Abs. 2 aVO unter anderem:

- die zeitgerechte Bereitstellung von Spitalbetten und weiteren Ressourcen zur Unterstützung der Grundversorgung sowie zur Behandlung von COVID-19-Patienten (auch durch rechtzeitige Einstellung elektiver Eingriffe) (lit. a),
- den Verzicht auf Untersuchungen und Eingriffe bei Patienten aus der COVID-19-Risikogruppe (lit. b),
- den Verzicht auf Eingriffe mit hohem oder intermediärem Risiko für eine Beanspruchung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (davon ausgenommen Notfalleingriffe sowie Eingriffe mit hoher Dringlichkeit nach Risikoabwägung) (lit. c).

Weiter mussten alle Gesundheitsfachpersonen, die in Gesundheitsinstitutionen angestellt sind, innert 24 Stunden für den Kanton abrufbar sein (Art. 2 Abs. 2 aVO).

Mit Beschluss vom 14. April 2020 unterzog der Regierungsrat die aVO einer Teilrevision. Seither ist sie unverändert in Kraft und stellt nach wie vor übergeordnet sicher, dass Gesundheitsinstitutionen in Appenzell Ausserrhoden ihre Kapazitäten für die Bewältigung der Pandemie zur Verfügung stellen müssen.

2. Auswirkungen der Anordnungen

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) als kantonaler Grundversorger war von den Anordnungen des Bundes und des Kantons in besonderem Mass betroffen. Der Kanton bestimmte das Spital Herisau im Rahmen einer Eskalationsplanung im Frühling 2020 zum sogenannten COVID-19-Spital. In dieser Phase sollten die COVID-19-Patientinnen und -Patienten prioritär im Spital Herisau aufgenommen und behandelt werden. Der Kanton forderte zudem, gestützt auf Bundes- und kantonales Recht, von den Listenspitälern – allen voran beim SVAR als Grundversorger – verschiedene Leistungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ein; beispielsweise wurde der SVAR beauftragt, in Herisau und Heiden Testcontainer einzurichten und die Intensivpflegestation zu erweitern.

Durch die Aufträge des Kantons entstanden dem SVAR und auch weiteren Listenspitälern zusätzliche Aufwendungen. Diejenigen Mehrkosten, die effektiv angefallen waren und nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder über den stationären Tarif abgegolten wurden, entschädigte der Kanton mit Beschluss des Regierungsrates vom 19. Januar 2021 im Umfang von total Fr. 756'568 zu Lasten der Staatsrechnung 2020. Davon fliessen Fr. 611'528 an den SVAR, Fr. 59'040 an die Klinik Gais sowie je Fr. 12'000 an die Berit Klinik AG, die Hirslanden Klinik Am Rosenberg AG und die Stiftung Kliniken Valens (Rheinburg-Klinik); einberechnet ist auch eine Reserve von Fr. 50'000, die noch nicht ausgeschöpft ist. Diese Ausgaben waren als gebundene Kosten zu beurteilen, weil der Kanton weder in der in der Notwendigkeit, noch im Umfang und Zeitpunkt erhebliche Handlungsfreiheit hatte. Daher lagen diese Ausgaben in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

Noch offen ist die Finanzierung der Ertragsausfälle des SVAR. Das bundesrechtliche Verbot zur Durchführung von elektiven Eingriffen vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 und die Bewältigung der sogenannten zweiten Welle der Pandemie im Herbst und Winter 2020 führte zu Einnahmeausfällen, die nicht mit den Erträgen von COVID-19-Patientinnen und -Patienten kompensiert werden können. Nach den hohen Corona-Fallzahlen im

Frühling 2020 hatten sich diese im Sommer reduziert. Anfangs Oktober 2020 begann sich jedoch zahlenmässig eine zweite Welle zu manifestieren, die nach wie vor andauert. Diese zweite Welle verläuft deutlich ausgeprägter als die erste. Zwar verhängten weder der Bundesrat noch der Kanton ein erneutes Behandlungsverbot; die Spitäler und insbesondere der SVAR sind aber angehalten, ihre Kapazitäten selber zu steuern und Eingriffe abzusagen oder zu verschieben, wenn sich Engpässe abzeichnen. Diese nach wie vor andauernde Situation belastet die finanzielle Lage einzelner Spitäler. Ein Bericht von PricewaterhouseCoopers schätzt die gesamtschweizerischen Ertragsausfälle 2020 der Schweizer Spitäler auf 1,1 bis 2,0 Mrd. Franken. Davon entfallen rund 1,0 bis 1,7 Mrd. Franken auf die Akutsomatik. Die Mehraufwendungen belaufen sich gemäss der Hochrechnung auf 0,6 Mrd. Franken, sodass ein finanzieller Gesamtschaden von 1,7 bis 2,6 Mrd. Franken resultiert (Bericht „Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2019“, 9. Ausgabe, November 2020, abrufbar auf <https://www.pwc.ch/de/publications/2021/studie-schweizer-spitaeler-2019.pdf>).

Der SVAR als Grundversorger spürt dies besonders, weil er weiterhin im Auftrag des Kantons für die Bevölkerung in Appenzell Ausserrhoden die Kapazitäten der Intensivstation aufrechterhalten muss. Auch die COVID-19-Intensivstation für Appenzell Ausserrhoden wird nach wie vor im Spital Herisau betrieben; weiter behandelt auch das Spital Heiden COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf der Akutstation. Der SVAR wird somit vom Kanton – bis heute – in besonderem Masse für die Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung während der Pandemie beansprucht. Er weist daher nachvollziehbar Ende 2020 im Vergleich zu 2019 einen hohen Umsatzrückgang aus. Die meisten Privatspitäler hingegen konnten den während des Behandlungsverbots angefallenen Umsatzrückgang im Vergleich zu 2019 ausgleichen. Der SVAR hingegen musste einerseits nicht nur Kapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten ständig bereithalten, sondern auch andererseits feststellen, dass Patientinnen und Patienten Spitälern eher fernbleiben, in denen COVID-19-Stationen betrieben werden.

3. Regelungen in anderen Kantonen

Im Bundesrecht findet sich keine gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Ertragsausfälle der Spitäler. Auf Ebene der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wurde mehrfach versucht, sowohl den Bund als auch die Krankenversicherer zu einer Mitfinanzierung zu bewegen. Nach heutigem Stand werden sich aber weder der Bund noch die Versicherer beteiligen. Somit kommen als Finanzierer nur die Kantone in Frage, die für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zuständig sind. Verschiedene Kantone haben daher bereits Massnahmen zur Linderung der finanziellen Auswirkungen auf die Spitäler ergriffen:

Die Regierung des Kantons *Thurgau* unterbreitete dem Grossen Rat im April 2020 eine Botschaft zur Genehmigung von Notstandsmassnahmen im Umfang von rund 70 Mio. Franken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Der Grosse Rat stimmte diesen Massnahmen im Mai 2020 zu. 20 Mio. Franken sind vorgesehen zur Entschädigung von Betriebsreduktionen von Spitälern aufgrund Corona-Massnahmen und 6 Mio. Franken für Vorhalteleistungen für die stationäre Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten.

Die Regierung des Kantons *Graubünden* beschloss im April 2020 zusätzliche Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auszus zahlen und Einnahmenausfälle zu übernehmen. Der Kanton vergütet den innerkantonalen Listenspitälern Ertragsausfälle bei ambulanten und stationären Behandlungen. Für die Ermittlung der Einnahmenausfälle werden die Vergütungen sämtlicher Sozialversicherer und der Kantone einbezogen. Der Kanton übernimmt die Einnahmenausfälle der öffentlichen akutsomatischen Spitäler zu 90 % und bei allen anderen



Spitälern zu 100 %. Die ungedeckten Einnahmefälle von 10 % bei den Akutspitälern sind gegebenenfalls von den Gemeinden (als Spitalträger) zu übernehmen. Die Einnahmefälle werden für die Dauer der COVID-19-Pandemie nur bis zu einem Ebitda-Wert von 0 % und danach bis zu einer Ebitda-Marge von 8 % übernommen. Weitere Soforthilfen und Entschädigungen Dritter werden in Abzug gebracht. Der Kanton Graubünden wäre bereit, auch Einnahmefälle für Bündner Patientinnen und Patienten an ausserkantonalen Listenspitälern zu übernehmen, sofern der Standortkanton des ausserkantonalen Spitals gleichartige Massnahmen beschliesst.

Der Regierungsrat des Kantons *Bern* hat im März 2020 eine Verordnung erlassen, wonach der Kanton den im Kanton gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern Ertragsausfälle ersetzt. Erzielt ein Listenspital eine Ebitda-Marge von über 8 %, wird die Leistung des Kantons um den übersteigenden Betrag gekürzt. Aufwandminderungen werden angemessen berücksichtigt.

Die Regierung des Kantons *Zürich* hat im Juni 2020 ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Spitäler beschlossen. Der Kanton ersetzt innerkantonalen Listenspitälern und Vertragsspitälern Ertragsausfälle bei stationären Behandlungen von krankenversicherten Patientinnen und Patienten und von invalidenversicherten Patientinnen und Patienten. Die Ertragsausfälle umfassen nur den Kantonsanteil (Krankenversicherung: Kantonsanteil 55 % / Invalidenversicherung: Kantonsanteil 20 %). Entschädigungen werden nur in dem Ausmass ausgerichtet, als das Spital damit keinen Gewinn erzielt. Weitere Soforthilfen und Entschädigungen Dritter werden in Abzug gebracht. Der Kanton Zürich wäre bereit gewesen, auch Einnahmefälle für Zürcher Patientinnen und Patienten an ausserkantonalen Spitälern zu übernehmen, wenn auf Ebene der GDK bis Ende 2020 eine reziproke Regelung vereinbart worden wäre.

Die Regierung des Kantons *St. Gallen* unterbreitete dem Kantonsrat ebenfalls eine Botschaft zum Ausgleich von Ertragsausfällen der Spitäler. Darin enthalten sind die Entschädigungen für Ertragsausfälle, die aufgrund von zwischen dem 17. März 2020 und 26. April 2020 entgangenen stationären und ambulanten Behandlungen von inner- und ausserkantonalen Patientinnen und Patienten eingetreten sind. Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn in diesem Zeitraum kein Frequenzeinbruch oder keine Umsatzeinbusse zu verzeichnen ist, der Frequenzeinbruch oder die Umsatzeinbusse weniger als 4 % beträgt, die Frequenzen oder die Umsätze im ersten Halbjahr des Jahres 2020 höher sind als im ersten Halbjahr des Vorjahres oder für die Zeit vom 17. März bis 26. April 2020 gewährte Kurzarbeitsentschädigung den Ertragsausfall übersteigen. Entschädigungen von Ertragsausfällen für die Zeit ab dem 27. April 2020 sowie von allfälligen vom Bund nicht finanzierten Mehrkosten sind nicht Gegenstand des Kantonsratsbeschlusses.

B. Rechtliches

Nach Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (KV; bGS 111.1) und Art. 3 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG; bGS 811.1) schaffen Kanton und Gemeinden die Voraussetzungen für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung. Der Kanton stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung sicher (Art. 4 Abs. 1 lit. a GG). Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen bei übertragbaren Krankheiten (Art. 15 und Art. 60 GG).

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung kann der Kanton ausserordentliche Betriebsbeiträge an Leistungserbringer gewähren (Art. 52j Abs. 4 GG). Der Entscheid über Betriebsbeiträge an den SVAR liegt



gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a des Spitalverbundgesetzes (bGS 812.11) abschliessend beim Kantonsrat, der die Beiträge im Rahmen des jährlichen Voranschlags spricht. Die entsprechenden Ausgaben sind damit dem obligatorischen Finanzreferendum entzogen (siehe Art. 76 Abs. 2 lit. a KV).

Da weder im Voranschlag 2020 noch im Voranschlag 2021 ein ausserordentlicher Betriebsbeitrag für den SVAR enthalten ist, muss ein Nachtragskredit eingeholt werden (Art. 14 Abs. 2 FHG).

C. Ertragsausfälle SVAR

1. Grundsätzliches

1.1 Massgebende Zeitperiode

Zur Berechnung der Ertragsausfälle muss dem Umsatz ein Referenzwert gegenübergestellt werden. Diesen Referenzwert bildet der Umsatz derselben Periode des Vorjahres. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Umsatzrückgang im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr.

Der SVAR reichte dem Kanton detaillierte Daten ein. Es handelt sich um provisorische Umsatzzahlen. Die Revision der Jahresrechnung ist noch ausstehend, weshalb leichte Abweichungen nicht auszuschliessen sind.

1.2 Leistungsbereiche

Die Ertragsausfälle bei stationären Behandlungen im Leistungsbereich Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) / Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) / Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; 833.1) sowie bei ambulanten Leistungen sollen dem SVAR zu 100 % entschädigt werden. Nicht entschädigt werden sollen Leistungen der Zusatzversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) sowie halbprivat und privat versicherte Leistungen (nachfolgend VVG-Leistungen). Auch andere Kantone handhaben dies so (Bern, Graubünden, Zürich und St. Gallen). Beim SVAR beträgt die Einbusse in diesem Bereich schätzungsweise 1'275'300 Mio. Franken.

1.3 Abzüge

Als die elektiven Eingriffe verboten waren, waren gewisse Gesundheitsfachpersonen nicht beschäftigt. Spezialisierte Mitarbeitende können nicht ohne weiteres in einem anderen Bereich eingesetzt werden. Spitäler mit einer privaten Trägerschaft haben dafür Kurzarbeitsentschädigungen erhalten. Der SVAR als öffentlich-rechtliche Anstalt war von diesem Anspruch ausgeschlossen. Der Kanton hat dem SVAR deshalb im Sinne der Rechtsgleichheit die Minusstunden der Mitarbeitenden in der Höhe von Fr. 192'285 ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgte im Rahmen der Abgeltung der oben in Abschnitt A.2. erwähnten Mehraufwände und ist im Gesamtbetrag von Fr. 611'528 enthalten, der an den SVAR ausbezahlt wurde.



Falls der Bund oder die Krankenversicherer zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Zahlungen für Mehraufwendungen oder für Ertragsausfälle der Spitäler leisten sollten, kann der Kanton diese mit seinen bereits geleisteten Entschädigungen verrechnen.

2. Berechnung kumulierte Ertragsausfälle

Nachfolgend werden die kumulierten Ertragsausfälle des SVAR aufgeführt (KVG, UVG / IVG / MVG sowie ambulant). Es wird unterschieden zwischen der Akutsomatik und dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA).

Umsatzrückgang je Periode in Fr.	17.03.–26.04.2020	01.01.–30.06.2020	(Hochrechnung) 01.01.–31.12.2020
Akutsomatik	2'963'375	3'062'395	3'351'751
PZA	973'504	1'072'894	2'743'344
Total	3'936'879	4'135'289	6'095'095

3. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Von den kumulierten Ertragsausfällen von Fr. 6'095'095 sind Fr. 192'285 abzuziehen (siehe oben Abschnitt C.1.3). Damit ergibt sich ein Betrag von Fr. 5'902'811, der dem SVAR als Ertragsausfall anzuerkennen ist.

Der SVAR trägt seit Beginn der Pandemie wesentlich zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Ausserrhoder Bevölkerung bei. Der Grundversorger hat durch seine Funktion als COVID-19-Spital erhebliche Umsatzeinbussen und Ertragsausfälle hinnehmen müssen. In diesem Sinne hat der SVAR bei der Bewältigung der Pandemie besondere Nachteile in Kauf nehmen müssen. Würden diese Nachteile nicht durch den Kanton kompensiert, so würde das öffentliche-rechtliche Spital gegenüber den privaten Spitälern erheblich schlechter gestellt. Der SVAR hätte den Verlust alleine zu tragen, was sich schliesslich in einer erheblichen Minderung des Dotationskapitals niederschlagen würde. Es ist nicht im Interesse des Kantons und seiner Bevölkerung, dass die eigene Anstalt, der eigene Grundversorger finanziell geschwächt wird, weil er in einer Krise einen existentiellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des kantonalen Gesundheitssystems leistet. Es ist daher angezeigt, diese Ertragsausfälle einmalig im Rahmen eines ausserordentlichen Betriebsbeitrags des Kantons an den SVAR abzugelten.

D. Finanzierung

Die Ausgabe erfolgt zu Lasten der Staatsrechnung 2020 (Konto 4550.3635.08).

Bei den Aufwendungen für die Spitalfinanzierung ist aufgrund des zeitweisen Behandlungsverbots mit Minderungen von 1.5 bis 3 Mio. Franken zu rechnen.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. einem Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 5'902'811 zur Finanzierung eines ausserordentlichen Betriebsbeitrags an den SVAR zu Lasten der Staatsrechnung 2020 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. Januar 2021

0200.921

Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler mit Standort in Appenzell Ausserrhoden; Nachtragskredit; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Januar 2021

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen

Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Anordnungen von Bund und Kanton

Am 28. Februar 2020 erklärte der Bundesrat aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) die besondere Lage und erliess entsprechende Massnahmen. Gestützt auf Art. 7 EpG wurde am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage angeordnet und per 17. März 2020 die entsprechenden Verordnungsbestimmungen in Kraft gesetzt. Die damit verbundenen Massnahmen wurden als notwendig erachtet, weil aufgrund der Entwicklung in Italien und dem zu erwartenden Verlauf der Pandemie in der Schweiz mit einer Überlastung der stationären Gesundheitseinrichtungen gerechnet werden musste.

Öffentlich-rechtliche und private Gesundheitseinrichtungen (namentlich Spitäler, Kliniken sowie Arzt- und Zahnarztpraxen) wurden durch die Anordnung vom Bundesrat verpflichtet, auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) zu verzichten (Art. 10a Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 in der vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 geltenden Fassung [SR 818.101.24]). Der Bundesrat beschloss am 22. April 2020, das von ihm angeordnete Behandlungsverbot mit Wirkung ab 27. April 2020 wieder aufzuheben.



Ergänzend zu den Anordnungen des Bundes erliess der Regierungsrat am 17. März 2020 die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (nachfolgend: aVO; bGS 113.1). Darin verpflichtete er sämtliche Gesundheitsinstitutionen im Kanton, ihre Kapazitäten umfassend zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht umfasste gemäss Art. 1 Abs. 2 aVO unter anderem:

- die zeitgerechte Bereitstellung von Spitalbetten und weiteren Ressourcen zur Unterstützung der Grundversorgung sowie zur Behandlung von COVID-19-Patienten (auch durch rechtzeitige Einstellung elektiver Eingriffe) (lit. a),
- den Verzicht auf Untersuchungen und Eingriffe bei Patienten aus der COVID-19-Risikogruppe (lit. b),
- den Verzicht auf Eingriffe mit hohem oder intermediärem Risiko für eine Beanspruchung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (davon ausgenommen Notfalleingriffe sowie Eingriffe mit hoher Dringlichkeit nach Risikoabwägung) (lit. c).

Weiter mussten alle Gesundheitsfachpersonen, die in Gesundheitsinstitutionen angestellt sind, innert 24 Stunden für den Kanton abrufbar sein (Art. 2 Abs. 2 aVO).

Mit Beschluss vom 14. April 2020 unterzog der Regierungsrat die aVO einer Teilrevision. Seither ist sie unverändert in Kraft und stellt nach wie vor übergeordnet sicher, dass Gesundheitsinstitutionen in Appenzell Ausserrhoden ihre Kapazitäten für die Bewältigung der Pandemie zur Verfügung stellen müssen.

2. Auswirkungen der Anordnungen

Der Kanton forderte, gestützt auf Bundes- und kantonales Recht, von den Listenspitälern verschiedene (Vorhalte-) Leistungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Durch diese Aufträge des Kantons entstanden den Listenspitälern zusätzliche Aufwendungen. Diejenigen Mehrkosten, die effektiv angefallen waren und nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder über den stationären Tarif abgegolten wurden, entschädigte der Kanton mit Beschluss des Regierungsrates vom 19. Januar 2021 im Umfang von total Fr. 756'568 zu Lasten der Staatsrechnung 2020. Davon fliessen Fr. 611'528 an den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR), Fr. 59'040 an die Klinik Gais sowie je Fr. 12'000 an die Berit Klinik AG, die Hirslanden Klinik Am Rosenberg AG und die Stiftung Kliniken Valens (Rheinburg-Klinik); einberechnet ist auch eine Reserve von Fr. 50'000, die noch nicht ausgeschöpft ist. Diese Ausgaben waren als gebundene Kosten zu beurteilen, weil der Kanton weder in der Notwendigkeit noch im Umfang und Zeitpunkt erhebliche Handlungsfreiheit hatte. Daher lagen diese Ausgaben in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrates.

Noch offen ist die Finanzierung der Ertragsausfälle. Das bundesrechtliche Verbot zur Durchführung von elektiven Eingriffen vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 und die Bewältigung der sogenannten zweiten Welle der Pandemie im Herbst und Winter 2020 führte zu Einnahmeausfällen, die nicht bei allen Listenspitälern mit den Erträgen von COVID-19-Patientinnen und -Patienten kompensiert werden konnten. Nach den hohen Corona-Fallzahlen im Frühling 2020 hatten sich diese im Sommer reduziert. Anfangs Oktober 2020 begann sich jedoch zahlenmässig eine zweite Welle zu manifestieren, die nach wie vor andauert. Diese zweite Welle verläuft deutlich ausgeprägter als die erste. Zwar verhängten weder der Bundesrat noch der Kanton ein erneutes Behandlungsverbot; die Listenspitäler sind aber angehalten, ihre Kapazitäten selber zu steuern und Eingriffe abzusagen oder zu verschieben, wenn sich Engpässe abzeichnen. Diese nach wie vor andauernde Situation belastet die finanzielle Lage einzelner Spitäler. Ein Bericht von PricewaterhouseCoopers schätzt die gesamtschweizerischen Ertragsausfälle 2020 der Schweizer Spitäler auf 1,1 bis 2,0 Mrd. Franken. Davon entfallen rund 1,0 bis 1,7 Mrd. Franken auf die Akutsomatik. Die Mehraufwendungen belaufen sich gemäss der Hochrechnung auf



0,6 Mrd. Franken, sodass ein finanzieller Gesamtschaden von 1,7 bis 2,6 Mrd. Franken resultiert (Bericht „Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2019“, 9. Ausgabe, November 2020, abrufbar auf <https://www.pwc.ch/de/publications/2021/studie-schweizer-spitaeler-2019.pdf>).

3. Regelungen in anderen Kantonen

Im Bundesrecht findet sich keine gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Ertragsausfälle der Spitäler. Auf Ebene der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wurde mehrfach versucht, sowohl den Bund als auch die Krankenversicherer zu einer Mitfinanzierung zu bewegen. Nach heutigem Stand werden sich aber weder der Bund noch die Versicherer beteiligen. Somit kommen als Finanzierer nur die Kantone in Frage, die für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zuständig sind. Verschiedene Kantone haben daher bereits Massnahmen zur Linderung der finanziellen Auswirkungen auf die Spitäler ergriffen:

Die Regierung des Kantons *Thurgau* unterbreitete dem Grossen Rat im April 2020 eine Botschaft zur Genehmigung von Notstandsmassnahmen im Umfang von rund 70 Mio. Franken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Der Grosse Rat stimmte diesen Massnahmen im Mai 2020 zu. 20 Mio. Franken sind vorgesehen zur Entschädigung von Betriebsreduktionen von Spitälern aufgrund Corona-Massnahmen und 6 Mio. Franken für Vorhalteleistungen für die stationäre Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten.

Die Regierung des Kantons *Graubünden* beschloss im April 2020 zusätzliche Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auszus zahlen und Einnahmenausfälle zu übernehmen. Der Kanton vergütet den innerkantonalen Listenspitälern Ertragsausfälle bei ambulanten und stationären Behandlungen. Für die Ermittlung der Einnahmenausfälle werden die Vergütungen sämtlicher Sozialversicherer und der Kantone einbezogen. Der Kanton übernimmt die Einnahmenausfälle der öffentlichen akutsomatischen Spitäler zu 90 % und bei allen anderen Spitälern zu 100 %. Die ungedeckten Einnahmenausfälle von 10 % bei den Akutspitälern sind gegebenenfalls von den Gemeinden (als Spitalträger) zu übernehmen. Die Einnahmenausfälle werden für die Dauer der COVID-19-Pandemie nur bis zu einem Ebitda-Wert von 0 % und danach bis zu einer Ebitda-Marge von 8 % übernommen. Weitere Soforthilfen und Entschädigungen Dritter werden in Abzug gebracht. Der Kanton Graubünden wäre bereit, auch Einnahmenausfälle für Bündner Patientinnen und Patienten an ausserkantonalen Listenspitälern zu übernehmen, sofern der Standortkanton des ausserkantonalen Spitals gleichartige Massnahmen beschliesst.

Der Regierungsrat des Kantons *Bern* hat im März 2020 eine Verordnung erlassen, wonach der Kanton den im Kanton gelegenen Listenspitälern und Listengeburts Häusern Ertragsausfälle ersetzt. Erzielt ein Listenspital eine Ebitda-Marge von über 8 %, wird die Leistung des Kantons um den übersteigenden Betrag gekürzt. Aufwandminderungen werden angemessen berücksichtigt.

Die Regierung des Kantons *Zürich* hat im Juni 2020 ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Spitäler beschlossen. Der Kanton ersetzt innerkantonalen Listenspitälern und Vertragsspitälern Ertragsausfälle bei stationären Behandlungen von krankenversicherten Patientinnen und Patienten und von invalidenversicherten Patientinnen und Patienten. Die Ertragsausfälle umfassen nur den Kantonsanteil (Krankenversicherung: Kantonsanteil 55 % / Invalidenversicherung: Kantonsanteil 20 %). Entschädigungen werden nur in dem Ausmass ausgerichtet, als das Spital damit keinen Gewinn erzielt. Weitere Soforthilfen und Entschädigungen Dritter werden in Abzug gebracht. Der Kanton Zürich wäre bereit gewesen, auch Einnahmeausfälle für Zürcher Pati-



entinnen und Patienten an ausserkantonalen Spitälern zu übernehmen, wenn auf Ebene der GDK bis Ende 2020 eine reziproke Regelung vereinbart worden wäre.

Die Regierung des Kantons *St. Gallen* unterbreitete dem Kantonsrat ebenfalls eine Botschaft zum Ausgleich von Ertragsausfällen der Spitäler. Darin enthalten sind die Entschädigungen für Ertragsausfälle, die aufgrund von zwischen dem 17. März 2020 und 26. April 2020 entgangenen stationären und ambulanten Behandlungen von inner- und ausserkantonalen Patientinnen und Patienten eingetreten sind. Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn in diesem Zeitraum kein Frequenzeinbruch oder keine Umsatzeinbusse zu verzeichnen ist, der Frequenzeinbruch oder die Umsatzeinbusse weniger als 4 % beträgt, die Frequenzen oder die Umsätze im ersten Halbjahr des Jahres 2020 höher sind als im ersten Halbjahr des Vorjahres oder für die Zeit vom 17. März bis 26. April 2020 gewährte Kurzarbeitsentschädigung den Ertragsausfall übersteigen. Entschädigungen von Ertragsausfällen für die Zeit ab dem 27. April 2020 sowie von allfälligen vom Bund nicht finanzierten Mehrkosten sind nicht Gegenstand des Kantonsratsbeschlusses.

B. Rechtliches

Nach Art. 48 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (KV; bGS 111.1) und Art. 3 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG; bGS 811.1) schaffen Kanton und Gemeinden die Voraussetzungen für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung. Der Kanton stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung sicher (Art. 4 Abs. 1 lit. a GG). Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen bei übertragbaren Krankheiten (Art. 15 und Art. 60 GG).

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung kann der Kanton ausserordentliche Betriebsbeiträge an Leistungserbringer gewähren (Art. 52j Abs. 4 GG).

Die Finanzierung der Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler ist nicht als gesetzliche Pflicht ausgestaltet. Die damit verbundenen Ausgaben sind daher nicht als gebundene, sondern als neue Ausgaben im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) zu beurteilen. Die Ausgabe liegt aufgrund ihrer Höhe im Kompetenzbereich des Regierungsrates (Art. 88 Abs. 2 lit. b KV).

Da zur Finanzierung dieser Ausgabe weder im Voranschlag 2020 noch im Voranschlag 2021 ausserordentliche Betriebsbeiträge für private Listenspitäler enthalten sind, muss allerdings ein Nachtragskredit eingeholt werden (Art. 14 Abs. 2 FHG).



C. Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler

1. Grundsätzliches

1.1 Massgebende Zeitperiode und Standortvoraussetzung

Zur Berechnung der Ertragsausfälle muss dem Umsatz ein Referenzwert gegenübergestellt werden. Diesen Referenzwert bildet der Umsatz derselben Periode des Vorjahres. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Umsatzrückgang im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 im Vergleich zur entsprechenden Zeitperiode im Vorjahr.

Auf eine Berücksichtigung von spitalindividuellen Faktoren (wie Fallschwere oder Anzahl Belegärztinnen und -ärzte) ist zu verzichten, da keine klaren und für alle fairen Kriterien dafür definiert werden können.

In Frage kommen nur Spitäler mit privater Trägerschaft, die auf einer Spitalliste von Appenzell Ausserrhoden aufgeführt sind und einen Standort im Kanton haben.

1.2 Leistungsbereiche

Die Ertragsausfälle bei stationären Behandlungen im Leistungsbereich Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) / Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) / Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; 833.1) sowie bei ambulanten Leistungen sollen zu 100 % entschädigt werden. Nicht entschädigt werden sollen Leistungen der Zusatzversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) sowie halbprivat und privat versicherte Leistungen (nachfolgend VVG-Leistungen). Auch andere Kantone handhaben dies so (Bern, Graubünden, Zürich und St. Gallen).

1.3 Abzüge

Als die elektiven Eingriffe verboten waren, waren gewisse Gesundheitsfachpersonen nicht beschäftigt. Spezialisierte Mitarbeitende können nicht ohne weiteres in einem anderen Bereich eingesetzt werden. Spitäler mit einer privaten Trägerschaft haben dafür Kurzarbeitsentschädigungen erhalten, die in Abzug zu bringen sind.

Falls der Bund oder die Krankenversicherer zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Zahlungen für Mehraufwendungen oder für Ertragsausfälle der Spitäler leisten sollten, kann der Kanton diese mit seinen bereits geleisteten Entschädigungen verrechnen.

2. Berechnung kumulierte Ertragsausfälle

Die privaten Listenspitäler reichten dem Kanton detaillierte Daten ein. Zwar handelte es sich um provisorische Umsatzzahlen, da die Revision der Jahresrechnungen noch ausstehend ist. Es ist jedoch nur noch mit leichten Abweichungen zu rechnen.



Die Analyse gemäss den beschriebenen Rahmenbedingungen (massgebende Zeitperiode, Leistungsbereiche und Abzüge) zeigt, dass drei der vier privaten Listenspitäler in Appenzell Ausserrhoden (Klinik Gais AG, Berit Klinik AG, Hirslanden Klinik Am Rosenberg AG) den während dem Behandlungsverbot entstandenen Umsatzrückgang im Vergleich zu 2019 ausgleichen konnten. Eine Differenz ergibt sich einzig bei der Rheinburg-Klinik der Stiftung Kliniken Valens. Der anrechenbare Ertragsausfall beträgt Fr. 122'543.

3. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Vor allem in der ersten Phase der COVID-19-Pandemie waren die Listenspitäler etwa gleichermassen erheblich betroffen von den Anordnungen des Bundes und des Kantons – insbesondere durch das Behandlungsverbot im März und April 2020 und die umfassende Bereitstellungspflicht ihrer Kapazitäten (namentlich Personal, Betten und Material). Die Prognosen waren für die Schweiz im Frühjahr 2020 aufgrund der Lage in Italien düster; die Spitäler und ihre Kapazitäten wurden entsprechend als sogenannt systemrelevant für die Bewältigung der Krise anerkannt.

Im Sommer 2020 und während der zweiten Welle im Herbst und Winter 2020/2021 traf die Bereitstellungspflicht zur Sicherstellung der Versorgung der COVID-19-Erkrankten in erster Linie den SVAR als Grundversorger. Die Analyse der Zahlen zeigt nun, dass nach Aufhebung des Behandlungsverbots die meisten privaten Listenspitäler im Kanton ihre Umsatzeinbussen im weiteren Jahresverlauf aufholen konnten. Einzig die Rheinburg-Klinik der Stiftung Valens weist einen anrechenbaren Ertragsausfall von Fr. 122'543 auf.

Auch wenn dieser Betrag im Verhältnis zu den Umsätzen der privaten Listenspitäler und den Aufwendungen des Kantons für die Spitalfinanzierung gering erscheinen mag, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Kanton diesen Ertragsausfall finanzieren sollte. Dies rechtfertigt sich nicht nur aufgrund der erwähnten staatlichen Anordnungen und aufgrund der Vorhalteleistungen der Listenspitäler, sondern auch deshalb, weil die umliegenden Kantone diese Ausfälle ebenfalls übernehmen. Würde Appenzell Ausserrhoden diese Nachteile nicht kompensieren, so würde dies eine Schlechterstellung gegenüber den Spitälern mit Standorten in anderen Kantonen zur Folge haben. Es ist daher angezeigt, den Ertragsausfall der Rheinburg-Klinik der Stiftung Kliniken Valens einmalig im Rahmen eines ausserordentlichen Betriebsbeitrags im Umfang von Fr. 122'543 abzugelten.

D. Finanzierung

Die Ausgabe erfolgt zu Lasten der Staatsrechnung 2020 (Konto 4550.3635.08).

Bei den Aufwendungen für die Spitalfinanzierung ist aufgrund des zeitweisen Behandlungsverbots mit Minderausgaben von 1,5 bis 3 Mio. Franken zu rechnen.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. einem Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 122'543 zur Finanzierung eines ausserordentlichen Betriebsbeitrags an die Stiftung Kliniken Valens (Rheinburg-Klinik) zu Lasten der Staatsrechnung 2020 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. September 2020

1300.140

Behindertenintegrationsgesetz (BIG); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2020

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Seit 1. Januar 2008 ist der Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; [AS 2007 5765](#)) in Kraft. Dadurch ging unter anderem die Zuständigkeit für die Finanzierung von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen von der Invalidenversicherung (IV) auf die Kantone über. Seither trägt der Kanton die Verantwortung für spezialisierte Angebote in den Bereichen Wohnen, Schule, Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung. Die für die Umsetzung des NFA erforderlichen kantonalen Erlasse wurden in Appenzell Ausserrhoden in einem Mantelerlass zusammengefasst. Mit diesem Mantelerlass wurde unter anderem per 1. Januar 2008 das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; [bGS 852.6](#)) in Kraft gesetzt. Mit dem KFEG wurde die Rechtsgrundlage für die Gewährleistung der bisherigen Bundesleistungen durch den Kanton geschaffen. Das KFEG ist eine Übergangsregelung bis zum Erlass der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; [SR 831.26](#)). Mit dem Behindertenintegrationsgesetz (BIG) soll das KFEG nun abgelöst werden und das IFEG auf kantonomer Ebene umgesetzt werden.

Im IFEG sind die wichtigsten Grundsätze für die Kantone zur Gewährleistung und Finanzierung von Leistungen von Institutionen für Menschen mit Behinderung festgelegt (Werk-, Tages- und Beschäftigungsstätten sowie Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen). Gemäss IFEG mussten die Kantone Konzepte erarbeiten, um darzulegen wie sie ab 2011 die vormals kollektiven Leistungen der IV in ihrem Kanton erbringen wollen. Das IFEG sieht vor, dass jeder invaliden Person, die darauf angewiesen ist und dies wünscht, der Zu-



gang zu einer Institution gewährleistet sein muss – unabhängig von ihren finanziellen Mitteln, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Gesundheitszustand.

Die Umsetzung des IFEG stand in den vergangenen Jahren im Zentrum der Behindertenpolitik auf kantonaler und interkantonaler Ebene. Die vielen interkantonalen Nutzungsverflechtungen in den Ostschweizer Kantonen und dem Kanton Zürich veranlassten die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen und Thurgau mit dem Kanton Zürich (SODK Ost+ZH), gemeinsam ein Musterkonzept nach den Vorgaben von Art. 10 IFEG zu erarbeiten. Mit Beschluss vom 30. März 2010 hat der Regierungsrat dieses Konzept von Appenzell Ausserrhoden genehmigt. Die erforderliche Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte am 24. September 2010. Im Konzept sind auch Leitsätze für die Behindertenpolitik formuliert ([siehe Seite 4](#)). [Das Konzept ist online beim Amt für Soziales verfügbar.](#)

Auf Grundlage des Musterkonzeptes gemäss Art. 10 IFEG beschloss die SODK Ost+ZH 2011 weitgehend einheitliche Vorgaben zur Qualität und für die Finanzierung der stationären Wohnangebote und Tagesstrukturen. Die gemeinsame Basis ermöglicht interkantonale Leistungs- und Kostenvergleiche und Synergien in der Weiterentwicklung von Instrumenten.

Basierend auf den Qualitätsrichtlinien und dem Finanzierungsmodell der SODK Ost+ZH hat das Amt für Soziales 2013 das Finanzierungskonzept und 2014 die Richtlinien zur Basisqualität für Appenzell Ausserrhoden ausgearbeitet. Dafür wurde der Branchenverband INSOS einbezogen. Mit der Umsetzung des neuen Finanzierungskonzepts ab 1. Januar 2014 wurde die Leistungsabgeltung für innerkantonale Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; [bGS 852.5](#)) von der Methode Defizitdeckung auf die Methode Pauschale umgestellt (siehe Seite 12 f.). Die Umsetzung des IFEG war jedoch nicht alleiniger Gegenstand der Behindertenpolitik. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung (BV; [SR 101](#)) wurde das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung explizit in den Verfassungstext aufgenommen (Art. 8 Abs. 2 BV). Weiter wurden die Gesetzgeber auf Bundes- und Kantonsebene beauftragt, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vorzusehen (Art. 8 Abs. 4 BV). Gestützt darauf trat 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; [SR 151.3](#)) in Kraft. Damit hat der Gegenstand der Behindertenpolitik eine wesentliche Ausdehnung und mit der Ausrichtung auf die Gleichstellung und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine neue Grundlage erhalten. Diese neue Ausrichtung der Behindertenpolitik bildet auch die Grundlage für die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; [SR 0.109](#)). Für die Schweiz ist die UN-Behindertenrechtskonvention am 15. Mai 2014 in Kraft getreten.

Im Zentrum des BIG stehen sozialstaatlichen Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern, um für sie gleichwertige Lebensbedingungen wie für nicht behinderte Menschen zu schaffen. Es fokussiert auf die Umsetzung des IFEG und soll das KFEG ablösen. Das mittlerweile erarbeitete [Konzept](#) zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG und das neue Finanzierungsmodell ist auf eine bereinigte gesetzliche Basis zu stellen. Die Forderungen aus dem BehiG sind – sofern sie überhaupt den Kanton adressieren – bei den Revisionen der entsprechenden Spezialgesetze (beispielsweise Gesetz über die politischen Rechte) zu berücksichtigen und nicht im BIG abzubilden.

B. Grundsätzliches

1. Definition Behinderung

Behinderung hat viele Facetten und die Vielschichtigkeit ihrer Realität spiegelt sich auch in ihrer Definition. Das Verständnis von Behinderung und der gesellschaftliche Umgang damit haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert.

Die Gesamtausrichtung der Politik für Menschen mit Behinderung hat sich am Behinderungsbegriff des BehiG zu orientieren (Behinderung im umfassenden Sinn). Das BehiG bezeichnet als «Mensch mit Behinderung» eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 2 Abs.1 BehiG). Behinderung wird in dieser Definition als ein dauerhaftes Gesundheitsproblem bezeichnet, das eine Person bei der Verrichtung von Aktivitäten einschränkt, die sie normalerweise ausführen würde. Es schliesst altersbedingte Beeinträchtigungen mit ein.

Das BIG orientiert sich jedoch an der Definition von Behinderung im engeren Sinn (Invalidität). Für spezialisierte Angebote gemäss IFEG gilt ein eingegrenzter Behinderungsbegriff, der vor allem auf die Auswirkungen bei der Erwerbsfähigkeit fokussiert. Dabei wird rechtlich auf den Invaliditätsbegriff des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; [SR 830.1](#)) abgestellt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Art. 8 Abs. 2 und 4 BV ist jegliche Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung verboten. Zudem halten die Sozialziele in Art. 41 BV wesentliche Grundsätze fest, die insbesondere auch für Menschen mit Behinderung von Belang sind. Art. 112b Abs. 2 BV verpflichtet die Kantone, die Eingliederung invalider Personen, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und Arbeiten dienen, zu fördern. Die Kantone haben weiter für Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause zu sorgen (Art. 112c Abs. 1 BV).

In der Kantonsverfassung (KV; [bGS 111.1](#)) sind sodann folgende Bestimmungen von Bedeutung: Alle Menschen, die wegen einer Behinderung der Hilfe bedürfen, sollen ausreichende Pflege und Unterstützung erhalten (Art. 25 lit. e KV). Kanton und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Schulung sowie die berufliche und soziale Eingliederung Behinderter (Art. 42 KV). Ausgegrenzten Gruppen soll damit die Teilnahme am sozialen Leben ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen Anstrengungen unternommen werden, um Ausgrenzungen bestimmter Personen und Gruppen aus der Gesellschaft von vorneherein entgegenzuwirken. Soziale Integration im verfassungsrechtlichen Sinn bedeutet deshalb auch, Menschen mit Behinderung in umfassendem Sinn einzubeziehen, was der «sozialen Inklusion» gleichkommt.

Die bereits erwähnte UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der darauf abzielt, die Chancengleichheit zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.



Die staatliche Tätigkeit zu Gunsten von Menschen mit Behinderung ist mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Auftrag vielfältig. Genauso vielfältig gestaltet sich der rechtliche Rahmen, was legislative Vorhaben auf Ebene Kanton erschwert. Das BIG fokussiert daher wie dargelegt auf die Umsetzung des IFEG.

3. Leitsätze

Im erwähnten [Konzept](#) zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG wurden sechs Leitsätze definiert. Diese Leitsätze bilden auch die Grundlage für das BIG und bestimmen dessen politische Ausrichtung:

- *Leitsatz 1:* Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Gesellschaft.
- *Leitsatz 2:* Die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gelten als Ausgangspunkt für die Gestaltung und die Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Bildung, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit, Mobilität und Kommunikation.
- *Leitsatz 3:* Menschen mit Behinderung steht ein angemessenes Betreuungsangebot zur Verfügung.
- *Leitsatz 4:* Die erforderliche Betreuung erfolgt, wenn möglich, durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.
- *Leitsatz 5:* Einrichtungen, Organisationen, Verwaltungsstellen, Menschen mit Behinderung und ihre Bezugspersonen arbeiten zusammen.
- *Leitsatz 6:* Qualität und Wirtschaftlichkeit werden als massgebende Kriterien bei der Gestaltung der Angebote berücksichtigt.

4. Leistungsarten

In der Praxis zeigt sich, dass es für Menschen mit Behinderung zusehends schwieriger wird, sich im ersten Arbeitsmarkt zu behaupten und eine Arbeit zu finden, die ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entspricht. Nischenarbeitsplätze mit geringeren Anforderungen sind weitgehend verschwunden. Als Ersatz für eine Arbeit im ersten Arbeitsmarkt bieten Institutionen für Menschen mit Behinderung im sogenannt geschützten Arbeitsmarkt folgende Leistungsangebote an:

- *Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen* sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die wie Betriebe in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind – wenn auch teilweise in bescheidenem Umfang. Die Förderung der Mitarbeitenden mit Behinderung ist so ausgerichtet, dass sie beruflich und fachlich eine möglichst eigenständige Arbeitsfähigkeit erreichen und soziale Kompetenzen entwickeln oder stärken können. Wenn möglich werden auch Übertritte in den ersten Arbeitsmarkt gefördert. Die Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten wird entlohnt.
- *Beschäftigungsstätten* bieten Menschen mit schwerer Behinderung eine ihnen angepasste Tagesstruktur mit Angeboten im Bereich einfacher Arbeiten sowie Ausgleichstätigkeiten. Oft werden kreative Tätigkeiten sowie einfache Industriearbeiten ausgeführt. Zudem werden Alltagstätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich geübt und erweitert. Es finden Ausgleichstätigkeiten im Bereich Bewegung und musische Aktivitäten statt. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung eine sinnhafte Tagesstruktur bereitzustellen und ihre Fähigkeiten zu erhalten oder zu verbessern. Die Arbeitsleistung wird minimal entlohnt.



- In *Tagesstätten* können Menschen mit Behinderung Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Das Angebot richtet sich primär an Menschen mit psychischer Behinderung. Tagesstätten bieten eine Betreuung, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und gemeinsamen Aktivitäten umfassen. Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderung zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten bzw. wiederzuerlangen. Tagesstätten sind weder leistungs- noch produktionsorientiert. Es gibt keine Entlohnung.

Neben Arbeit und Beschäftigung bieten in Appenzell Ausserrhoden eine Vielzahl überwiegend privater Trägerschaften vielfältige betreute *kollektive Wohnformen* an. Den Leistungsnutzenden wird ein persönlicher und privater Wohnraum zur Verfügung gestellt. Die Leistungen Dritter bestehen primär in der Assistenz und orientieren sich an formulierten oder beobachteten Bedürfnissen. Sie unterstützen Menschen mit Behinderung in ihrer selbstbestimmten Lebensführung, gesellschaftlichen Teilhabe und individuellen Lebensqualität. Hauptunterschied zum privaten Wohnen mit Assistenz besteht in der Intensität der Assistenzleistung, der kollektiven Nutzung von Wohnräumen und insbesondere auch in der Verantwortlichkeit der Institution bezüglich Sicherheit der Bewohnenden und damit auch darüber, ob, wann und in welcher Form eine Betreuungs- oder sonstige Dienstleistung erbracht wird.

In *Wohnheimen* leben in der Regel Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung auf eine umfassende Betreuung angewiesen sind. Wohnheime gewährleisten eine Betreuung rund um die Uhr. Wohnheime sind mehrheitlich in Wohngruppen von sechs bis zehn Personen gegliedert.

Weitere kollektive Wohnformen werden als eigenständige *Wohngruppen* oder *Wohngemeinschaften* geführt oder sind als *Aussenwohngruppen* an ein Wohnheim angegliedert. Menschen mit Behinderung werden in diesen Wohnformen ebenfalls von Fachpersonal unterstützt und begleitet. In der Regel nutzen dieses Wohnangebot Menschen mit Behinderung, deren Betreuungsbedarf leicht oder mittelschwer eingestuft wird (siehe Seite 12 f.). Teilweise besteht zudem die Möglichkeit von Übergangswohngruppen oder -wohnungen, welche die betreuten Personen auf dem Weg zum selbständigen Wohnen unterstützen.

C. Aktuelle Situation in Appenzell Ausserrhoden

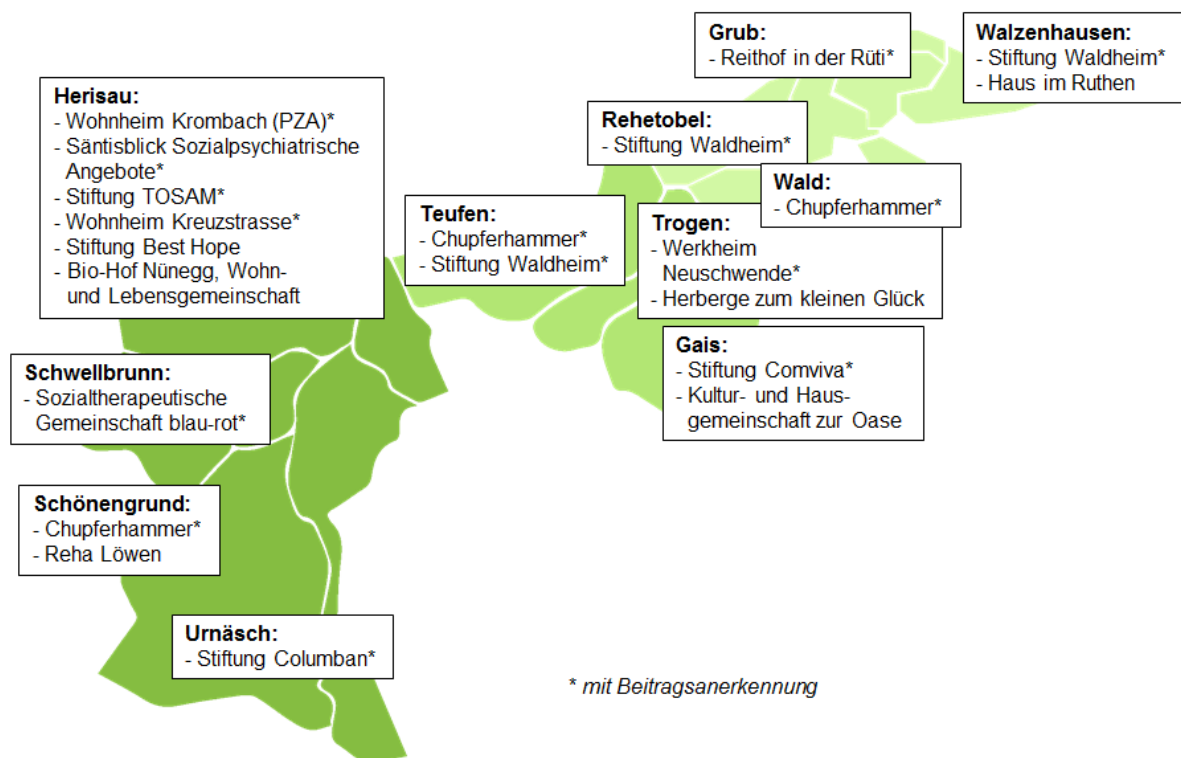
1. Leistungsangebote

Den überwiegenden Teil der Wohnangebote und Tagesstrukturen für erwachsene Menschen mit Behinderung bieten private Trägerschaften an. Einzige öffentlich-rechtliche Institution sind das Wohnheim und die Beschäftigungsstätte Krombach im Psychiatrischen Zentrum Herisau (Angebot des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden). Die weiteren Trägerschaften sind privatrechtlich organisiert (mehrheitlich Vereine und Stiftungen).



Angebote in Appenzell Ausserrhoden (Stand 1. Januar 2020)	Wohnangebote: Wohnheime und andere kollektive Wohnformen	Tagesstrukturen: Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten
Plätze mit Beitragsanerkennung	428	602
Plätze ohne Beitragsanerkennung	113	101
Total Plätze mit Betriebsbewilligung	541	703

Standorte Wohnangebote (Stand 1. Januar 2020)



Standorte Tagesstrukturen (Stand 1. Januar 2020)



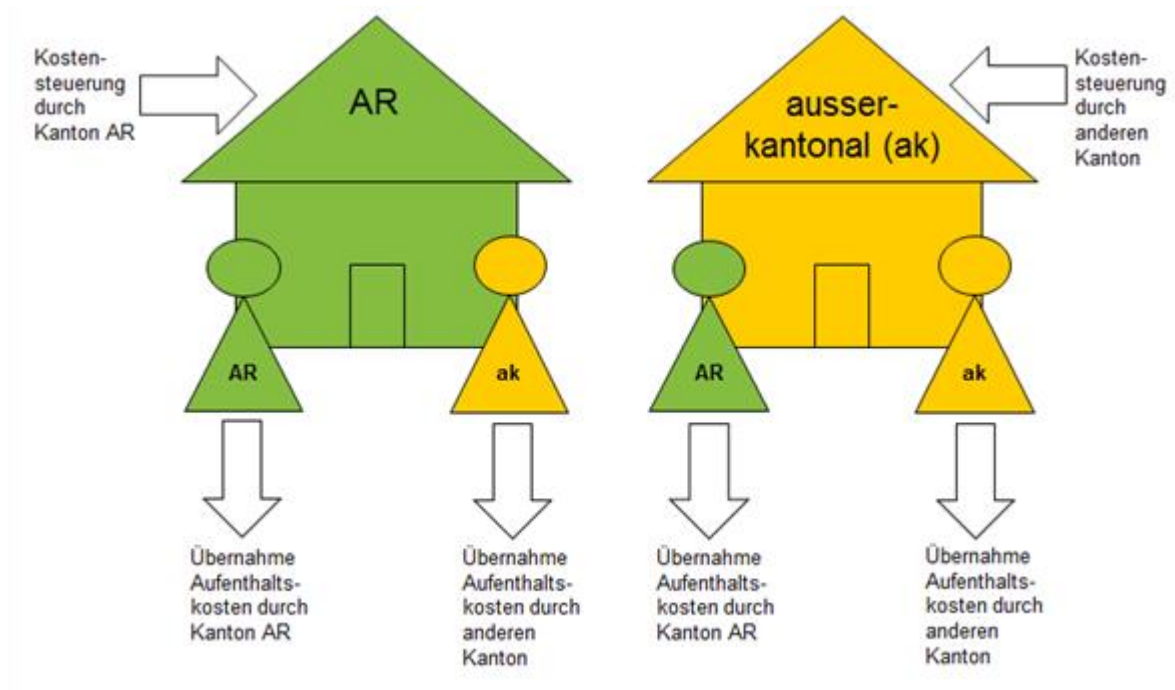
2. Leistungsbezug

216 Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die auf institutionelle Betreuung angewiesen sind, leben in einer anerkannten Wohneinrichtung (Periode Jahr 2019). Rund 38 % davon sind in einer innerkantonalen Institution. 404 Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder nutzen eine Tagesstruktur. Davon sind rund 44 % in einer innerkantonalen Institution (Periode Jahr 2019).

Es besteht eine hohe wechselseitige Nutzungsverflechtung mit den umliegenden Kantonen. Im Durchschnitt haben nur rund 20 % der Leistungsnutzenden von innerkantonalen Institutionen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden. Rund 80 % haben ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton. Der überwiegende Teil der ausserkantonalen Leistungsnutzenden stammt aus dem Kanton St.Gallen. Umgekehrt werden rund die Hälfte der Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder, die auf institutionelle Betreuung angewiesen sind, in einer ausserkantonalen Institution betreut.

3. Kosten

Das IFEG gibt vor, dass der Kanton nicht primär die innerkantonalen Institutionen finanziert, sondern den Aufenthalt der Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden in den jeweilig anerkannten Institutionen (inner- und ausserkantonal). Die Finanzierungsregeln für Institutionen für Menschen mit Behinderung sind im interkantonalen Verhältnis durch die IVSE festgelegt. Die Finanzierungsmethode definiert der Standortkanton (Leistungsabgeltung). Appenzell Ausserrhoden kann deshalb nur bei innerkantonalen Institutionen Kosten und Finanzierungsart steuern.



a) Kantonale Betriebsbeiträge an anerkannte Institutionen 2015–2019

Der Kanton leistete in den Rechnungsjahren 2015–2019 folgende Beiträge an den Aufenthalt von Ausserrhoder und Ausserrhoderinnen in inner- und ausserkantonalen Institutionen für Menschen mit Behinderung:

	2015	2016	2017	2018	2019
an innerkantonale Institutionen	6'007'797	6'244'137	6'071'050	6'691'434	6'452'441
an ausserkantonale Institutionen	9'864'491	9'678'039	10'507'448	10'818'827	11'014'301
Total Betriebsbeiträge	15'872'288	15'922'176	16'578'498	17'510'261	17'466'742



b) Ergänzungsleistungen zu IV-Renten

Bei der Leistungsabgeltung gegenüber Institutionen für Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen, dass die anrechenbaren Nettokosten durch zwei korrespondierende Finanzierungssysteme gedeckt werden: Einerseits mittels Betriebsbeiträgen an die Institutionen (Amt für Soziales), andererseits mittels Ergänzungsleistungen an die IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in Institutionen (Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden). Seit 2017 sind die Daten bezüglich Institutionen für Menschen mit Behinderung separat ausgewiesen. Rund ein Drittel der nachfolgend aufgeführten Kosten für Ergänzungsleistungen werden durch den Bund finanziert. Die restlichen Kosten werden je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen. Der Kanton bestimmt, welcher Anteil der anrechenbaren Nettokosten durch Betriebsbeiträge bzw. durch Pensionstaxen der Leistungsnutzenden (mittels IV-Rente und Ergänzungsleistungen) zu finanzieren ist.

	2017	2018	2019
Ergänzungsleistungen zu IV-Rente für Personen mit Aufenthalt in Behinderteninstitution	6'244'045	6'227'975	5'952'228

D. Vorlage

1. Ziele

Gestützt auf das IFEG werden im BIG die erforderlichen Massnahmen für die berufliche und soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung festgelegt. Das Gesetz soll ihnen die Wahl des Leistungsangebots ermöglichen. Der heutige Fehlanreiz ist zu beheben, aufgrund dessen es in der Regel immer noch einfacher ist, einen wesentlich teureren Aufenthalt in einer Wohninstitution über IV-Renten und Ergänzungsleistungen sowie kantonale Betriebsbeiträge zu finanzieren, als einen Aufenthalt in einer eigenen Wohnung mit entsprechenden Assistenzleistungen. Bis heute entscheidet häufig die einfachere Finanzierung über das Unterstützungsangebot – und nicht die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung.

Es wird somit angestrebt, sowohl der Forderung nach Erhöhung der Autonomie und des selbstbestimmten Lebens Betroffener nachzukommen als auch der Förderung kostengünstigerer Angebote. Es soll zur sozialen Integration Angebote im Bereich des individuellen (begleiteten) Wohnens in einer eigenen Wohnung oder in kleinen Wohngemeinschaften gefördert werden. Bei diesen Angeboten erfolgt die Betreuung durch Fachpersonal nur sporadisch (in der Regel weniger als vier Stunden je Woche). Mit diesen Massnahmen können die finanziellen Aufwendungen für das Wohnen in Institutionen gesenkt und die soziale Integration und Selbständigkeit gefördert werden. Ebenso sollen bedarfsorientiert und pragmatisch neue Möglichkeiten im Bereich der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden. Dies soll erreicht werden, indem Arbeitgebende, welche in ihrem Betrieb Mitarbeitende mit Behinderung anstellen, mit einem Beitrag für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt werden. Auch diese Massnahme soll nur dann zur Anwendung gelangen, wenn sie nicht teurer als in einer anerkannten Institution zu stehen kommt.

Während öffentliche Grundleistungen mehrheitlich von staatlichen Stellen selbst bereitgestellt werden, ist bei der Hilfe zur Selbsthilfe und bei spezialisierten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung die



Initiative Privater zentral. Das Miteinander von privater Initiative und Staat im Bereich Behinderung ist im Kanton erprobt und erfolgreich. Das grosse Engagement von privater Seite hat zu einer breiten Betreuungskette sowohl bei Tagesstrukturen als auch bei Wohnangeboten geführt. Die finanziellen Beiträge des Staates trugen wesentlich dazu bei, dass das Angebot gesichert und den Bedürfnissen entsprechend weiterentwickelt werden konnte. Der Kanton setzt deshalb auch weiterhin auf die private Initiative für die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten Leistungsangebots. Die Zusammenarbeit mit den spezialisierten Organisationen und Institutionen, die überwiegend von privaten Trägerschaften geführt werden, ist somit von zentraler Bedeutung für die Umsetzung und Entwicklung der kantonalen Behindertenpolitik. Jedoch hat der Kanton mit der NFA eine umfassendere Verantwortung übernommen. Die Gewährleistungspflicht für angemessene Angebote (Art. 2 IFEG) erfüllt der Kanton durch Leistungsvereinbarungen, die er weiterhin mit privaten gemeinnützigen Institutionen abschliesst, welche die Voraussetzungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllen. Die Institutionen erbringen auf Basis der Vereinbarung Leistungen, zu denen der Kanton zwar verpflichtet ist, die er jedoch in der Regel nicht selber erbringt. Die Institutionen werden deshalb als Mitwirkende in der kantonalen Behindertenpolitik verstanden und erfüllen im Rahmen der vereinbarten Leistungen eine öffentliche Aufgabe.

2. Kernpunkte

Das BIG umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Verankerung von Grundsätzen wie Wahlfreiheit, Subsidiarität, Sozialhilfeunabhängigkeit
- Anerkennung, Leistungsvereinbarung, Leistungsabgeltung, Controlling im Bereich der Wohnangebote und Tagesstrukturen
- Förderung von Angeboten, die über die Mindestanforderungen des IFEG hinausgehen, und Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt
- Planung und Steuerung des Angebots

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wo nicht anders referenziert, beziehen sich die nachfolgend zitierten Gesetzesbestimmungen auf das BIG.

a) Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das BIG regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen im IFEG und geht teilweise über diese Bestimmungen hinaus. Die Angebote, welche über die Mindestbestimmungen des IFEG hinausgehen, dienen als Alternativen. Sie sollen die Wahlmöglichkeiten vergrössern und einen – in der Regel teureren – Aufenthalt in einer Institution verhindern oder verzögern. Dadurch sollen Mehrkosten vermieden werden.

Nach Art. 2 IFEG haben die Kantone zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Behinderung ist vielgestaltig und dementsprechend vielfältig zeigen sich Formen der Behinderung. Angemessen bedeutet einerseits, dass der Kanton der Vielfalt der Behinderungsformen sowie der Pflege des sozialen Beziehungsnetzes Rechnung tragen muss. Andererseits haben die angebotenen



Leistungen in dem Sinne verhältnismässig zu sein, als die Kosten für die öffentliche Hand und der Nutzen für die Menschen mit Behinderung in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen müssen.

Art. 2 Grundsätze der Förderung

Abs. 1 nimmt Bezug auf die Zweckbestimmung von Art. 1 Abs. 1 und konkretisiert, dass die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge erfolgt.

Anspruch auf Leistungen nach BIG haben nur Menschen mit Behinderung, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden haben (Art. 23 ff. Zivilgesetzbuch [ZGB; [SR 210](#)]). Hinsichtlich der Definition von «Menschen mit Behinderung» in Abs. 2 wird auf den Invaliditätsbegriff des Bundessozialversicherungsrechts verwiesen (Art. 8 ATSG). Menschen mit Behinderung, welche bereits vor Erreichung des AHV-Alters von einer Institution betreut wurden und dieser Betreuung auch im AHV-Alter noch bedürfen, verlieren ihren Invaliditätsstatus nach IFEG und somit nach BIG nicht. Personen, welche erst nach Erreichung des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, fallen nicht unter das IFEG und somit nicht unter das BIG. Üblicherweise treten Personen, die erst im AHV-Alter beeinträchtigt sind, in ein Alters- und Pflegeheim ein.

Die kantonale Angebotsplanung gemäss Abs. 3 basiert auf einer Bedarfsermittlung. Die Angebote werden durch anerkannte Institutionen abgedeckt, die ihre Leistungen in der nötigen Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erbringen haben. Wirtschaftlichkeit umfasst nicht nur eine reine Kostenbetrachtung, sondern auch die wirksame und zweckmässige Erbringung der Leistungen.

Die nach BIG ausgerichteten Beiträge sind subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen Dritter (Abs. 4). Darunter fallen insbesondere Renten und anderweitige Geldbeiträge von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen). Weiter wird der Grundsatz von Art. 7 Abs. 1 IFEG aufgenommen, wonach zu gewährleisten ist, dass Menschen mit Behinderung wegen eines Aufenthalts in einer anerkannten Institution keine Sozialhilfe benötigen.

In Abs. 5 wird der Grundsatz der Wahlfreiheit verankert. Dies ist ein wichtiger Aspekt der UN-Behindertenrechtskonvention, dem im BIG Rechnung getragen wird.

b) Abschnitt 2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Art. 3 Beitragsberechtigung

Die Begriffskategorien «Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten» orientieren sich an Art. 3 IFEG. Abs. 1 hält weiter explizit fest, dass auch Minderjährige das Leistungsangebot unter bestimmten Voraussetzungen nutzen können. Es handelt sich dabei um Jugendliche, welche im Sinne von Art. 8 ATSG als invalid gelten, die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und keinen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV haben.

Die kantonale Anerkennung von Institutionen ist Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Durch die Anerkennung wird eine Institution in die kantonale Angebotsplanung aufgenommen.



Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer

Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind kumulativ zu erfüllen. Institutionen benötigen zwingend eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung nach Art. 48 ff. des Gesundheitsgesetzes (GG; [bGS 811.1](#)), um eine Institution für Menschen mit Behinderung betreiben zu können (lit. a). Bislang wurden Institutionen für Menschen mit Behinderung unter Art. 48 GG subsumiert, obwohl sie dort nicht explizit aufgeführt sind. Durch eine Fremdänderung wird Art. 48 Abs. 2 GG um eine lit. g ergänzt und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in die Auflistung der Institutionen des Gesundheitswesens aufgenommen ([siehe Seite 19](#)).

Abs. 1 lit. b verweist auf die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 5 IFEG. Es handelt sich dabei um die bundesrechtlichen Minimalanforderungen, die für eine Anerkennung erfüllt sein müssen. Darüber hinaus werden Institutionen in Appenzell Ausserrhoden nur anerkannt, wenn sie Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen (lit. c) und zudem einen gemeinnützigen Zweck verfolgen (lit. d). Gemeinnützigkeit ist bereits heute für die IVSE-Anerkennung erforderlich (Art. 5 Abs. 1 lit. a IVSE). Gemeinnützigkeit wird vermutet, wenn die Institution aufgrund dessen von der Steuerpflicht befreit ist (Art. 56 lit. g Gesetz über die direkte Bundessteuer [[SR 642.11](#)] und Art. 66 Abs. 1 lit. f Steuergesetz [[bGS 621.11](#)]). Die Institutionen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zudem zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen (lit. e).

Die Anerkennung wird verfügt und kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden (Abs. 2). Die Verfügung ist auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anfechtbar. Gegen die Anerkennung – nicht aber gegen den Entzug der Anerkennung – können auch Behindertenorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung ein Rechtsmittel erheben, wenn sie seit mindestens zehn Jahren bestehen (Art. 9 IFEG).

Abs. 3 hält fest, dass Gewährung und Entzug der Anerkennung veröffentlicht werden. Die Art der Veröffentlichung wird in der Verordnung zum BIG geregelt. Die regelmässige Kontrolle der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 IFEG). Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt sind, ist diese zu entziehen. In diesen Fällen sind die anderen Kantone zu benachrichtigen (Art. 6 Abs. 3 IFEG). Die Kontrolle erfolgt durch den Kanton. Innerhalb des Kantons wird die Zuständigkeit durch die Organisationsverordnung (OrV; [bGS 142.121](#)) zugeschrieben. Heute bezeichnet das KFEG das Departement Gesundheit und Soziales als zuständig für den Vollzug. Innerhalb des Departements Gesundheit und Soziales ist die Aufgabe der Abteilung Soziale Einrichtungen des Amts für Soziales zugeteilt (Ziff. 4301 des Anhangs zur OrV).

Es können auch Institutionen ein Angebot betreiben, die zwar über keine Anerkennung verfügen, jedoch über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 48 GG. Diese erhalten keine kantonalen Betriebsbeiträge. Die Leistungsnutzenden finanzieren ihren Aufenthalt vollständig durch individuelle Leistungen (insbesondere IV-Renten, Ergänzungsleistungen und Hilfslosenentschädigung). In Appenzell Ausserrhoden haben die meisten Institutionen eine Anerkennung und erhalten folglich kantonale Betriebsbeiträge. Mit der Anerkennung werden die Institutionen der IVSE unterstellt. Damit sind die Grundsätze für die interkantonale Nutzung der Angebote und die interkantonale Verrechnung der Leistungen geregelt.



Art. 5 *Leistungsvereinbarung*

Um das Leistungsangebot gemäss ermitteltem Bedarf und kantonalen Angebotsplanung sicherzustellen, schliesst der Kanton mit den anerkannten Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarungen sind zentrales Steuerungselement für die Sicherstellung des Leistungsangebots (Leistungsmenge), die Festlegung der Leistungsabgeltung und die Kontrolle. In Abs. 2 sind die Mindestanforderungen für den Inhalt der Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsvereinbarungen sind zu befristen und können für maximal vier Jahre abgeschlossen werden. Kommt zwischen dem Leistungserbringer und der zuständigen Behörde keine Leistungsvereinbarung zustande, erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung. Die Verfügung ist auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anfechtbar.

Art. 6 *Beitragsbemessung*

Im interkantonalen Verhältnis erfolgt die Abrechnung nach Art. 23 IVSE. Im innerkantonalen Verhältnis wird diese Bestimmung sinngemäss angewendet. Gemäss Art. 23 Abs. 1 IVSE kann die Leistungsabgeltung nach Methode Defizitdeckung oder nach Methode Pauschalen erfolgen. In Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 3 IVSE werden die Leistungen der innerkantonalen Institutionen seit 1. Januar 2014 pauschal abgegolten. Die Abgeltung der Leistungen wird aufgrund von Erfahrungszahlen sowie möglichst genauer Schätzung und Budgetierung im Voraus zwischen Kanton und Institution in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Der Kanton finanziert somit die Leistungen für Aufenthalte von Personen (mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden) in einer innerkantonalen Institution (und in der Regel auch in ausserkantonalen Institutionen) durch eine Pauschale. Der Kanton deckt keine Defizite der Institutionen. Die vereinbarten Pauschalen werden auf der Basis monatlicher Einzelrechnungen je Person abgerechnet. Mit dem Wegfall der Defizitmethode tragen die Institutionen zwar ein grösseres unternehmerisches Risiko. Sie erhalten mit der mittels Leistungsvereinbarung festgelegten fixen Pauschalbeitrag aber auch grössere betriebswirtschaftliche Freiheiten.

Gestützt auf das erwähnte Ostschweizer Musterkonzept gemäss Art. 10 IFEG erarbeitete die SODK Ost+ZH gemeinsam ein interkantonal kompatibles Finanzierungsmodell. Die Finanzierung der Institutionen ist pauschaliert und mit dem Einstufungssystem «Individueller Betreuungsbedarf (IBB)» leistungsorientiert (Pauschale je Institution, Verrechnungseinheit und Betreuungsbedarfsstufe). Gestützt auf das IBB-Einstufungssystem und unter Zuhilfenahme der Einstufung für die Hilflosenentschädigung wird der Betreuungsbedarf in fünf Stufen (IBB 0 bis IBB 4) abgebildet. Der Kanton bezahlt der Institution nach Abzug der vom Kanton festgelegten Kostenbeteiligung je Leistungsnutzerin oder Leistungsnutzer (Pensionstaxe) IBB-abhängige Beiträge. Es werden die Pauschaltypen Wohnen und Tagesstruktur (Werk- und Tagesstätten) unterschieden. Der Leistungsbezug verlangt eine klare Trennung der Leistungsbereiche. Zudem sind auch die darin enthaltenen fixen und die betreuungsabhängigen Kostenanteile abzugrenzen (Betreuungskosten, Objektkosten). Der individuelle Betreuungsbedarf wird nach einem standardisierten Verfahren erhoben, das vom Regierungsrat in der Verordnung zum BIG festgelegt wird.

Art. 7 *Höchstansätze für anrechenbare Kosten*

Die leistungsbezogenen Beiträge des Kantons stützen sich auf die individuellen Leistungen und Kosten der Institutionen. Damit werden je nach IBB-Einstufung unterschiedliche Kosten nach Institution abgerechnet. Es bestehen etwa aufgrund der Lage und Ausstattung der Liegenschaften und aus konzeptionellen Gründen berechnete Unterschiede zwischen den Institutionen. Durch die Einführung des pauschalisierten Finanzierungsmodells auf Grundlage der IBB-Einstufungen sowie durch eine konsequente Abbildung der Vollkosten für die Leistungsnutzung gemäss Vorgaben zur Kostenrechnung konnte die Kostentransparenz in den vergangenen Jahren verbessert werden. Das kantonale und interkantonale Benchmarking ermöglicht, dass Höchstansätze



(Maximalwerte) sowohl für die Betreuungskosten je IBB-Stufe als auch für Objektkosten (Infrastruktur) festgelegt werden können.

Der Regierungsrat soll gestützt auf die vorliegende Kompetenznorm auf Verordnungsstufe Regelungen erlassen können, um die Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten festzulegen. Vor Festlegung der Höchstansätze durch den Regierungsrat sind die Leistungserbringer anzuhören.

Das Modell Höchstansätze findet im Übrigen auch im Bereich der Pflegefinanzierung Anwendung und hat sich für den Kanton bewährt (Art. 5 Gesetz über die Pflegefinanzierung [[bGS 833.15](#)]).

Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung

Die lückenlose Klientendokumentation dient der Nachvollziehbarkeit der IBB-Einstufung.

Aufgrund der bis Ende 2013 geltenden Defizitdeckung glich der Kanton die Defizite der Institutionen aus. Durch die Einführung der Pauschalabgeltung entstehen bei den innerkantonalen Institutionen aufgrund von Schwankungen bei der Auslastung oder bei den Kosten Gewinne und Verluste. Deshalb haben sie gemäss Abs. 3 zweckgebundene Schwankungsfonds zu bilden. Weisen die Institutionen Gewinne aus, die auf eine bessere Auslastung oder gegenüber dem Budget und der Leistungsvereinbarung tiefere Kosten zurückzuführen sind, dann sind diese zu 100 % dem eingerichteten Schwankungsfonds zuzuweisen und mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen. Es liegt in der Verantwortung der Institutionen, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, falls wiederholt Verluste ausgewiesen werden und absehbar würde, dass der Schwankungsfonds diese Verluste mittelfristig nicht mehr zu decken vermag.

Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer

Aufgrund der Wahlfreiheit (Art. 2 Abs. 5) können Menschen mit Behinderung das Leistungsangebot im Rahmen des Gesetzes frei wählen. Entscheiden sie sich für einen ausserkantonalen Leistungserbringer, gilt die Beitragsberechtigung nur, wenn diese Institution über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG im Standortkanton verfügt. Das Verfahren zur Leistungsabgeltung richtet sich nach dem interkantonalen Recht (IVSE).

Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer

Besteht in einer anerkannten Institution kein angemessenes Angebot, soll durch diese Bestimmung ermöglicht werden, dass sich der Kanton in Ausnahmefällen an den Kosten eines Aufenthalts in einem Angebot eines nicht anerkannten Leistungserbringers beteiligen kann. Die Kostenbeteiligung wird im Einzelfall geprüft. Voraussetzung ist, dass kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers besteht und die individuellen Betreuungsbedürfnisse eine solche Ausnahme rechtfertigen. Wie bei den anerkannten Leistungserbringern basiert die Kostenbeteiligung des Kantons auf einer Leistungsvereinbarung (Art. 5).

Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden

Art. 11 bezieht sich nur auf das betreute Wohnen. Leistungen durch Werkstätten und Tagesstätten sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Leistungsnutzenden sollen sich an den Kosten für das betreute Wohnen beteiligen. Der Kostenanteil entspricht der Pensionstaxe. Die Pensionstaxe setzt sich aus Aufwendungen für Betreuung, Verpflegung, Unterkunft und Verwaltungskosten zusammen. Die Leistungsnutzenden finanzieren die Pensionstaxe mittels IV-Rente und bei Bedarf mit Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen werden als Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen (einschliesslich Vermögenswerte) und den anrechenbaren Ausgaben im Einzelfall ermittelt.



Der Eintritt von Minderjährigen in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgt nur in seltenen Fällen. Am häufigsten sind Übertritte aus Sonderschulen in Institutionen, wenn Minderjährige die Volljährigkeit in den ersten Monaten nach Eintritt erreichen (Geburtsdatum zwischen August und Dezember). Da Minderjährige über keine IV-Rente verfügen (erst ab Volljährigkeit) und mangels IV-Rente auch keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, übernimmt die Kosten für die Pensionstaxe bei Wohnangeboten die Wohnsitzgemeinde. Nach Erreichen der Volljährigkeit haben die Betroffenen die Pensionstaxe selbst zu bezahlen. Würden Minderjährige in der Sonderschule verbleiben, würden für die Gemeinden ebenfalls weiterhin Kosten anfallen. An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von etwa 50 Prozent. Wie bei Erwachsenen werden die behinderungsbedingten Kosten für den Aufenthalt von Minderjährigen sowohl für das Wohnen als auch für die Tagesstrukturen vom Kanton getragen.

c) **Abschnitt 3. Investitionsdarlehen**

Art. 12 Grundsatz

Innerkantonale Institutionen, welche in Appenzell Ausserrhoden über eine Anerkennung verfügen, können um Darlehen für Investitionen ersuchen. Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen ist, dass das Vorhaben der kantonalen Angebotsplanung entspricht und das Darlehen zweckgebunden verwendet wird. Ein Anspruch auf Gewährung von Darlehen besteht nicht, womit eine Ablehnung nicht verfügt wird und nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann.

Art. 13 Darlehenshöhe

Gestützt auf das KFEG konnte der Kanton Investitionsbeiträge ausrichten. Mit dem BIG sollen die Investitionsbeiträge in Form von rückzahlbaren Darlehen ausgerichtet werden. Die Höhe des Investitionsdarlehens ist auf höchstens 50 % der Investitionssumme begrenzt. Für die Festlegung der Höhe des Darlehens sind die wirtschaftliche Situation des Betriebs und die kantonale Angebotsplanung massgebend. Bevor ein Darlehen gewährt wird, muss die ersuchende Institution die restlichen Kosten sichergestellt haben. Die Darlehen werden zinsfrei gewährt. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben (Art. 88 Abs. 2 lit. b KV).

Art. 14 Rückzahlung

Die Laufzeit der Darlehen ist zwischen Institution und Kanton zu vereinbaren und kann sich je nach der Art der Investition unterscheiden. Sie hat jedoch spätestens dreissig Jahre nach der Auszahlung zu erfolgen. Die Rückzahlung ist sofort fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen (beispielsweise Konzeptänderung, die nicht mehr der kantonalen Angebotsplanung entspricht).

d) **Abschnitt 4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes**

Art. 15 Kantonale Leistungen

Die berufliche Integration hat einen hohen Stellenwert. Gemäss Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention soll für alle Menschen mit Behinderung der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Eine erfolgreiche Eingliederung wirkt sich auf die gesellschaftliche und soziale Teilhabe positiv aus. Leistungsbezüger, die sich im IV-Eingliederungsprozess befinden, werden im Wesentlichen von Sozial- und Privatversicherungen finanziert. Leistungen zur beruflichen Integration für Menschen mit Behinderung mit IV-Renten werden hingegen von der IV nicht finanziert.



Für die Unterstützung von Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, die Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung anbieten, soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Finanzierung soll nur erfolgen, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als in einer anerkannten Institution. Die Kontrolle der Betriebe des ersten Arbeitsmarktes, die Prüfung der Geeignetheit der Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sind zeitintensiv und benötigen fachspezifisches Wissen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit bestehen, diese Aufgabe an Dritte zu übertragen. Bei der Übertragung an Dritte ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten.

Art. 16 Beitragsberechtigung

Im Sinne der Subsidiarität übernimmt der Kanton nur die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Dritte (beispielsweise die IV) gedeckt sind.

e) Abschnitt 5. Weitere Fördermassnahmen

Art. 17 Förderbereiche

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bedarf für einzelne Leistungen besteht und ob diese unterstützt werden sollen. Auf die Beiträge in den Förderbereichen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind auch bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 19 weder von den Anbietern noch von den Menschen mit Behinderung einklagbar.

Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend. Sie lässt dem Kanton einen Ermessensspielraum, wenn neue Leistungen nachgefragt und angeboten werden. Die Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens (lit. c) sollen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung leben können. Mit der entsprechenden Unterstützung von Organisationen der Behindertenhilfe soll ein Aufenthalt in einer Wohneinrichtung vermieden oder zeitlich verzögert werden. Um die Mobilität von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, können Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen, unterstützt werden (lit. d).

Art. 18 Beitragsberechtignte Organisationen

Die Voraussetzungen für die Beiträge müssen von den Organisationen kumulativ erfüllt werden. Unter Organisationen werden Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts (beispielsweise Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften) verstanden. Zum Begriff der «Gemeinnützigkeit» wird auf die Ausführungen oben zu Art. 4 verwiesen.

Die Revisionsstelle muss über eine Zulassung im Sinne des Obligationenrechts ([SR 220](#)) und des Gesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren ([SR 221.302](#)) verfügen.

Art. 19 Individuelle Unterstützungshilfe

Während sich die kantonalen Beiträge im BIG grundsätzlich an die Leistungserbringer (Institutionen und Organisationen) richten, schafft diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage, um Beiträge direkt an Menschen mit Behinderung auszurichten, damit sie sich im Rahmen ihrer Wahlfreiheit persönliche Assistenzleistungen organisieren können. Persönliche Assistenz ist eine von Menschen mit Behinderung selbst bestimmte Unterstützung. Sie umfasst nicht nur Pflege, sondern auch Hilfe bei allen anderen Verrichtungen des täglichen Lebens. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen. Der zumutbare Selbstbehalt ist erwähnt, damit sichergestellt



ist, dass Personen in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich entsprechend an den Kosten beteiligen müssen.

Art. 20 Pilotprojekte

Pilotprojekte dienen der Prüfung von neuen Modellen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung und können deshalb für den Kanton von Interesse sein.

f) Abschnitt 6. Vollzug

Art. 21 Planung und Steuerung

Gestützt auf Art. 2 IFEG muss der Kanton geeignete Angebote für Menschen mit Behinderung gewährleisten. Er steuert dieses Angebot unter Nachachtung der Kriterien Bedarf, Qualität und Wirtschaftlichkeit (Art. 2 Abs. 3). Der Regierungsrat ist für die Angebotsplanung zuständig. Die Bedarfsermittlung und Angebotsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Institutionen und den Ostschweizer Kantonen. Betroffene sowie interessierte Kreise werden miteinbezogen. Der Entscheid, wer in die Bedarfsermittlung miteinbezogen wird, liegt im Ermessen des Kantons, weshalb auf eine konkrete Aufzählung im Gesetzestext verzichtet wird. Der kantonale Bedarf von Leistungen ist Voraussetzung für die Anerkennung von Institutionen und somit für die Beitragsberechtigung.

Der Kanton hat nach IFEG und IVSE Aufenthaltskosten von Ausserrhoderinnen und Ausserrhodern zu übernehmen, auch wenn diese in ausserkantonalen Institutionen betreut sind. Die Steuerung der Kosten ausserkantonomer Aufenthalte obliegt den jeweiligen Standortkantonen der Institutionen. Auch deshalb ist der interkantonalen Zusammenarbeit besondere Bedeutung beizumessen.

Art. 22 Aufsicht

Damit die zuständigen Behörden die Beitragsberechtigung prüfen und ihrer Aufsichtsfunktion nachkommen können, muss ihnen Einsicht in die Unterlagen sowie die notwendigen Auskünfte erteilt werden. Diese Auskünfte haben unentgeltlich zu erfolgen. Anerkannte Leistungserbringer werden verpflichtet, jährlich unaufgefordert Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Kostenrechnung einzureichen.

Art. 23 Rückerstattungspflicht

Werden staatliche Beiträge zu Unrecht bezogen oder zweckwidrig verwendet, sind sie zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch wird durch die Verjährung zehn Jahren nach der Ausrichtung zeitlich beschränkt.

Art. 24 Mitwirkungspflicht der Leistungsnutzenden

Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte über ihre persönlichen Verhältnisse zu geben. Es geht dabei insbesondere um die finanziellen Verhältnisse und diejenigen Gesundheitsdaten der Leistungsnutzenden, die für die Ermittlung des IBB nötig sind. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch, dass Ansprüche für Leistungen Dritter geltend gemacht werden müssen.

Art. 25 Datenbearbeitung

Die mit dem Vollzug des BIG betrauten Behörden müssen die nötigen Massnahmen ergreifen, damit die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (Art. 16 des Datenschutzgesetzes [DSG; [bGS 146.1](#)]). Für den Vollzug des Gesetzes müssen die zuständigen Behörden auch besonders schützenswerte Daten nach Art. 2



Abs. 3 DSG bearbeiten (Daten über die Gesundheit und Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und allenfalls der Sozialhilfe). Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Nach Art. 4 Abs. 2 DSG dürfen besonders schützenswerte Daten nur bearbeitet werden, wenn es für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Art. 26 schafft die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der besonders schützenswerten Daten. Zudem räumt er den zuständigen Behörden die Kompetenz ein, gewisse Aufgaben an Dritte zu delegieren, wenn die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt ist. Darüber hinaus können betriebliche Daten der anerkannten Leistungserbringer zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden, damit Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Gelder abgelegt werden kann. Die Daten sind dabei soweit zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Institutionen möglich sind (Art. 14 DSG).

Art. 26 Schlichtungsstelle

Art. 10 Abs. 2 lit. f IFEG verpflichtet die Kantone zur Führung einer Schlichtungsstelle. Die Ernennung der Schlichtungsstelle obliegt dem Regierungsrat. Die Schlichtungsstelle hat unabhängig zu sein. Es kann sich um eine verwaltungsinterne Stelle oder um eine externe Stelle handeln, die mit einer Leistungsvereinbarung beauftragt wird.

Das Verfahren vor Schlichtungsstelle ist kostenlos. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, welches die betroffenen Personen und Institutionen im Interesse einer aussergerichtlichen Streitbeilegung in Anspruch nehmen können. Diese Schlichtungsstelle ist nicht mit einer Schlichtungsbehörde nach Art. 2 ff. des Justizgesetzes ([bGS 145.31](#)) gleichzusetzen, weshalb laufende gesetzliche Fristen (Verwirkungs-, Verjährungs- und Rechtsmittelfristen) durch das Schlichtungsverfahren nicht gehemmt werden.

Bis Ende 2021 besteht für diese Aufgabe eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden».

Art. 27 Strafbestimmungen

Vorliegend handelt es sich um einen Auffangtatbestand für den Fall, dass keine andere Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ([SR 311.0](#)) anwendbar ist. Da es sich um eine Strafbestimmung handelt, richtet sich das Verfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ([SR 312.0](#)).

Art. 28 Verordnungsrecht

Zusätzlich zum BIG ist eine Verordnung erforderlich, um die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Institutionen, welche im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des BIG über eine Anerkennung verfügen, sind für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. So haben die Institutionen genügend Zeit, um sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen. Vorbehalten bleibt der Entzug der Anerkennung, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder das Leistungsangebot nicht mehr der kantonalen Angebotsplanung entspricht. Nach Ablauf der Frist benötigen die Institutionen eine Anerkennung nach neuem Recht, ansonsten erlischt die Beitragsberechtigung automatisch.



g) Fremdänderung

Art. 48 Abs. 2 GG ist mit lit. g um «Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten» zu ergänzen. Bisher wurden die Institutionen für Menschen mit Behinderung unter Art. 48 Abs. 2 GG subsumiert, obwohl sie nicht explizit aufgeführt wurden. Da für Institutionen für Menschen mit Behinderung dieselben Voraussetzungen gelten wie für andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, ist es sinnvoll, die Auflistung zu ergänzen anstatt die Betriebsbewilligung gesondert im BIG zu regeln. Aufgrund der bestehenden Terminologie im GG wird der Begriff «Einrichtung» verwendet, während im BIG in Übereinstimmung mit dem IFEG «Institution» benützt wird.

Weitere Änderungen sind auf Verordnungsstufe nötig, die im BIG jedoch nicht erwähnt werden müssen.

h) Fremdaufhebung

Das KFEG diente ursprünglich als Übergangserlass bis zur Inkraftsetzung einer Einführungsgesetzgebung zum IFEG. Mit dem BIG kommt der Kanton seiner Verpflichtung nach. Das KFEG wird somit abgelöst und kann aufgehoben werden.

i) Inkrafttreten

Das BIG untersteht dem fakultativen Referendum. Das Inkrafttreten soll vom Regierungsrat bestimmt werden.

E. Auswirkungen

1. Finanziell

Die Kosten des Kantons zur Deckung von Aufenthaltskosten gemäss IFEG bzw. IVSE sind gebunden. Der Kanton leistete zwischen 2015 und 2019 jährlich rund 16 bis 17,5 Mio. Franken an den Aufenthalt von Ausserrhoder und Ausserrhoderinnen in inner- und ausserkantonalen Institutionen für Menschen mit Behinderung. Aufgrund der demografischen Entwicklung vergrössert sich der Kreis der Leistungsnutzenden. Bekanntlich steigt seit geraumer Zeit die Lebenserwartung und damit verbunden die Zahl älterer Personen kontinuierlich an. Dies gilt dank verbesserter medizinischer, therapeutischer, betreuerischer und sozialer Rahmenbedingungen ebenfalls für Menschen mit Behinderung, wobei in dieser Gruppe der Alterungsprozess teilweise wesentlich früher einsetzt. Die Daten der Institutionen weisen bei Menschen mit Behinderung auf eine steigende Anzahl der über 65-jährigen Personen hin. Durch den längeren Verbleib in den Institutionen erhöht sich die Gesamtzahl der Leistungsnutzenden. Je nach Teuerung, effektiver Zahl Betroffener, Betreuungsbedarf und Art des Leistungsbezugs können die jährlichen Kosten variieren. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kostensteigerung der aufgezeigten Fünfjahresperiode von knapp 10 % (rund 1,5 Mio. Franken) in den nächsten fünf Jahren wiederholt, selbst wenn versucht wird, alternative Angebote wie die individuellen Unterstützungshilfen zu fördern.



Das BIG sieht Leistungen vor, die über die Mindestanforderungen des IFEG hinausgehen. Auch wenn dafür Kosten anfallen, soll sich der Gesamtaufwand im gleichen bzw. erwarteten Rahmen bewegen, weil diese Massnahmen entweder einen Aufenthalt in einer anerkannten Institution verhindern bzw. verzögern oder nur zum Tragen kommen, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als in einer anerkannten Institution.

2. Organisatorisch

Der Vollzug des BIG erfordert keine organisatorischen Änderungen. Zuständiges Departement für den Vollzug ist das Departement Gesundheit und Soziales.

3. Personell

Für die Aufgaben sind keine zusätzlichen Personalressourcen vorgesehen. Zwar entsteht durch die Förderung von Leistungen, die über die Mindestanforderungen des IFEG hinausgehen, ein Mehraufwand. Dieser soll jedoch mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

F. Weiteres Vorgehen

Ziel ist es, das BIG per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

G. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat eröffnete am 25. Mai 2020 das Vernehmlassungsverfahren. Es gingen 38 Vernehmlassungsantworten ein.

Der Vernehmlassungsentwurf wurde aufgrund der eingegangenen Antworten nochmals geprüft. Die Bemerkungen sind teilweise in den vorliegenden Bericht eingeflossen oder haben zu – mehrheitlich redaktionellen – Anpassungen des Gesetzesentwurfs für die 1. Lesung geführt. Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassung findet sich in Beilage 1.2.

Inhaltlich wurde der Vernehmlassungsentwurf von den Teilnehmenden grundsätzlich gut aufgenommen. Vereinzelt wurde eingebracht, dass mit dem BIG kein umfassendes kantonales Behindertengleichstellungsgesetz vorgelegt werde und es sich lediglich um ein Finanzierungsgesetz handle. Das Gesetz sollte Regelungen für alle Bereiche – namentlich auch für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung – beinhalten.



Der Regierungsrat hält daran fest, mit dem BIG in erster Linie die Erfordernisse nach IFEG zu regeln und das KFEG abzulösen. Der Gesetzesentwurf adressiert den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als «invalid» gelten. Für diese Personen sind Integrationsmassnahmen zu treffen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation zu verbessern. Die Gesetzesvorlage bezweckt mit diesen Leistungen die soziale und berufliche Integration. Mindestens mittelbar dient das BIG der Integration von Menschen mit Behinderung. Die Anliegen der Behindertengleichstellung sollen mittelfristig bei der Revision der jeweiligen Spezialgesetze berücksichtigt werden (etwa im Gesetz über die politischen Rechte). Im Übrigen ist zu bemerken, dass der Inklusionsgedanke nicht über ein Gesetz erfüllt werden kann, sondern es sich dabei um eine gesellschaftliche Aufgabe handelt.

H. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Behindertenintegrationsgesetz in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1

Gesetzesentwurf

Beilage 1.2

Auswertung Vernehmlassung

Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006¹⁾ und Art. 42 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.²⁾,

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.

² Es gewährleistet ein Leistungsangebot, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.

Art. 2 Grundsätze der Förderung

¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.

² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.

¹⁾ IFEG (SR [831.26](#))

²⁾ Kantonsverfassung (KV; bGS [111.1](#))

Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 22. September 2020

³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Leistungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.

⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Leistungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.

2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

(2.)

Art. 3 Beitragsberechtigung

¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.

² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.

Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer

¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:

- a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;
- b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;
- c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;
- d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;
- e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.

² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.

¹⁾ [bGS.811.1](#)

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

Art. 5 Leistungsvereinbarung

¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.

² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.

³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.

Art. 6 Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.

² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.

Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten

¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.

Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung

¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.

² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.

³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.

Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer

¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.

² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer

¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.

² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.

Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden

¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.

² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.

3. Investitionsdarlehen

(3.)

Art. 12 Grundsatz

¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.

² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

Art. 13 Darlehenshöhe

¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.

² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.

Art. 14 Rückzahlung

¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.

² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.

4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes

(4.)

Art. 15 Kantonale Leistungen

¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.

² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.

Art. 16 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe des ersten Arbeitsmarktes, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.

² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.

³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

5. Weitere Fördermassnahmen

(5.)

Art. 17 Förderbereiche

¹ Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.

² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:

- a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;
- b) ausserschulische Bildungsangebote;
- c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;
- d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.

Art. 18 Beitragsberechtigte Organisationen

¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:

- a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;
- b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;
- c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;
- d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;
- e) über eine zugelassene Revisionsstelle verfügen.

Art. 19 Individuelle Unterstützungshilfe

¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.

² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.

³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

Art. 20 Pilotprojekte

¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.

² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.

6. Vollzug

(6.)

Art. 21 Planung und Steuerung

¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.

² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Leistungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.

³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.

⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.

Art. 22 Aufsicht

¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.

² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.

Art. 23 Rückerstattungspflicht

¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

Art. 24 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden

¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.

² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.

Art. 25 Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.

² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.

³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.

⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.

¹⁾ [bGS_146.1](#)

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

Art. 26 Schlichtungsstelle

¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.

² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.

Art. 27 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:

- a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;
- c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾.

Art. 28 Verordnungsrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Übergangsbestimmung

¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.

II.

Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS [811.1](#)) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:

²⁾ StPO (SR [312.0](#))

Entwurf Regierungsrat für 1. Lesung Kantonsrat

Art. 48 Abs. 2

² Darunter fallen insbesondere:

- g) (neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.

III.

Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS [852.6](#)) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

1300.140**Behindertenintegrationsgesetz (BIG); Auswertung der Vernehmlassung****1. Eingeladene**

- Gemeinden und ihre Organisationen (25)
 - Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden
 - Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden (GdePK)
 - Gemeindeschreiberkonferenz AR
 - Berufsbeistandschaft Hinterland, Berufsbeistandschaft Mittelland, Berufsbeistandschaft Vorderland
- Politische Parteien (10)
 - CVP AR (CVP), EDU Appenzellerland (EDU), EVP AR (EVP), FDP.Die Liberalen AR (FDP), Jungfreisinnige Appenzellerland (JF), JSVP AR (JSVP), JUSO Regiogruppe AR/AI (JUSO), SP AR (SP), SVP AR (SVP), Parteiunabhängige AR (PU)
- Verbände, Organisationen, Unternehmen (18)
 - Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
 - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
 - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
 - CURAVIVA Appenzellerland
 - Ethikrat
 - Opferhilfe SG-AR-AI
 - Pro Infirmis
 - Pro Juventute Appenzell Ausserrhoden
 - Pro Senectute Appenzell A.Rh.
 - SBK Berufsverband Pflege Sektion St. Gallen, Thurgau, Appenzell
 - Schweizerisches Rotes Kreuz beider Appenzell
 - Profil - Arbeit & Handicap
 - insieme Ostschweiz
 - Procap St. Gallen-Appenzell



Appenzell Ausserrhoden

- Insos AR
- Verein Entlastungsdienst Appenzellerland

- Angestelltenvertretungen (3)
 - Verbändekonferenz
 - LAR, Lehrerverein Appenzell A.Rh.
 - VPOD Ostschweiz

- Kirchen (2)
 - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

- Kantonale Behörden (5)
 - Obergericht
 - Kantonsgericht
 - Finanzkontrolle
 - Datenschutz-Kontrollorgan AR
 - Staatsanwaltschaft

Einrichtungen IVSE B (13)

- Stiftung Columban
- Stiftung ComViva
- Stiftung TOSAM
- Stiftung Waldheim
- Verein Chupferhammer
- Verein Sântisblick-Sozialpsychiatrische Angebote
- Verein Wohnheim Kreuzstrasse
- Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden
- Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden, Wohnheim und Beschäftigungsstätte
- Sozialtherapeutische Gemeinschaft blau/rot
- Stiftung Camenzind, Reithof in der Rüti
- Verein dreischübe
- Verein Werkheim Neuschwende



Appenzell Ausserrhoden

- Weitere Interessierte (3)
 - AvenirSocial
 - Haus im Ruthen
 - Kultur- und Hausgemeinschaft zur Oase

2. Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme

- Gemeinden und ihre Organisationen
 - Speicher, Waldstatt, Schwellbrunn, Walzenhausen, Berufsbeistandschaft Mittelland
 - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz: Hundwil, Lutzenberg, Teufen, Reute, Schönengrund, Trogen, Wolfthal-den
 - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: Bühler
- Verbände, Organisationen, Unternehmen
 - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: CURAVIVA Appenzellerland
- Kantonale Behörden
 - Staatsanwaltschaft
- Einrichtungen IVSE B
 - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: Stiftung ComViva, Verein dreischübe, Sozialtherapeutische Gemein-schaft blau/rot, Verein Sämtisblick, Stiftung TOSAM, Verein Chupferhammer, Stiftung Columban, Stiftung Camenzind Reithof in der Rüti, Stiftung Waldheim
- Weitere Interessierte
 - Verzicht mit Verweis auf die Stellungnahme des Branchenverbandes Insos AR: Haus im Ruthen, Kultur- und Hausgemeinschaft zur Oase

3. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

3.1. Allgemeine Bemerkungen

	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung	Gais; GdePK; EDU; Profil – Arbeit & Handicap; in-sieme Ostschweiz; Datenschutz-Kontrollorgan AR, Berufsbeistandschaft Mittelland	
	Urnäsch, Teufen (jeweils Verweis auf die Stellungnahme der GdePK)	
Allgemeine Bemerkungen	Heiden begrüssst die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Behindertenintegration. Die individuelle Unterstützung erfahre jedoch einen zu geringen Stellenwert im Vergleich zu stationären Anbietern und sollte erweitert werden. Der Schwerpunkt werde auf die Finanzen der Anbieter gelegt. Das Gesetz müsse jedoch mehr beinhalten und z.B. die gesellschaftlichen Bereiche ergänzt werden. Die Leistungen könnten nur durch invalide Personen (Personen mit IV-Anerkennung) in Anspruch genommen werden. Es müsste berücksichtigt werden, dass durch die restriktive Haltung der Invalidenversicherung (IV) immer mehr Menschen mit z.B. psychischer Behinderung keine angemessene Unterstützung mehr erhalten.	Kenntnisnahme.

	Wald kritisiert, dass eine Diskussion über Integration unzulänglich sei, wenn die vorausgehenden Prozesse der Separation nicht kritisch miteinbezogen würden. Diesem Aspekt würde der vorliegende Gesetzesentwurf nur ansatzweise gerecht.	Die Separation von Menschen mit Behinderung ist eine gesellschaftliche Problematik, welche sich nur bedingt über die Gesetzgebung lösen lässt. Mit dem BIG wird ein weiterer Schritt zur besseren Integration von Menschen mit Behinderung gemacht.
	EVP begrüssst, dass mit dem Gesetzesentwurf die gesetzlichen Grundlagen für die Integration behinderter Menschen gelegt werden. Es werde jedoch festgestellt, dass es sich in einem hohen Mass um den Nachvollzug von übergeordnetem Recht oder von interkantonalen Vereinbarungen handle. Zudem stünden nicht die behinderten Menschen im Zentrum des Gesetzes, sondern die Institutionen, welche diese Menschen betreuen. Diese seien zwar für viele Menschen wichtig. Doch scheine gerade die proklamierte Selbständigkeit und die Selbst- und Mitbestimmung eingeschränkter Menschen im Gesetzesentwurf zu wenig konkret berücksichtigt. Dies äussere sich z.B. darin, dass Massnahmen in Bezug auf den ersten Arbeitsmarkt sehr vage und allgemein gefasst seien. Ebenso sei der Begriff „Betreuungsangebot“ stark mit Institutionen, welche Tagesstrukturen anbieten, verknüpft. Die Fördermassnahmen von Einzelpersonen, die eine grössere soziale und/oder berufliche Selbständigkeit haben, seien im ganzen Gesetz zu wenig berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Die Fokussierung des Gesetzes auf die Institutionen rührt aus der Verpflichtung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26), dass die Kantone ein angemessenes Angebot an Institutionen zur Verfügung stellen müssen. Der Regierungsrat will mit der vorliegenden Gesetzesvorlage insbesondere die Bundesvorgaben gemäss IFEG regeln. Dennoch soll die Wahlfreiheit des Leistungsangebots optimiert sowie ambulante Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden.

	FDP begrüssst die Vorlage. Es sei positiv zu bewerten, dass das vom Regierungsrat am 30. März 2010 erlassene Konzept nach Art. 10 IFEG in ein kantonales Gesetz umgesetzt wird. Die Vorlage setze Akzente, die die FDP.Die Liberalen unterstütze. Auf wirtschaftlicher Ebene sollen Fehlanreize beseitigt werden. Die Einführung von professionellem Controlling und zertifizierter Revision professionalisiere und rückversichere die Mittelvergabe. Die Integration von privaten und staatlichen Initiativen sei zu begrüßen. Die Zusammenarbeit spezialisierter Organisationen auch über die Kantonsgrenzen hinweg (Raum SODK Ost + Zürich) erzeuge Synergien, die letztendlich zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnis führten. Die Wahlfreiheit werde unterstützt. Der Wunsch nach grösstmöglicher Autonomie der Betroffenen werde mitgetragen. Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt müsse immer ein Ziel bleiben, um so viel wie möglich Normalität für die Betroffenen herzustellen. Dass das Gesetz mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang steht, wird positiv hervorgehoben. Durch die veränderte Altersstruktur nehme der Bedarf an Leistungen zu. Die Vorlage biete eine Möglichkeit, wenn sie professionell umgesetzt wird, diesen Anforderungen zu begegnen.	Kenntnisnahme.

	SP begrüss die Klärung, welche das Gesetz bringt, stellt aber zugleich fest, dass im Wesentlichen die bestehende Situation gesetzlich legitimiert wird. Die Finanzierung der Angebote stehe im Zentrum. Andere Formen der Unterstützung, der gesellschaftlichen Integration/Inklusion oder Teilhabe würden im Gesetz nicht berücksichtigt. Ein umfassendes Integrationsgesetz, wie es beispielsweise der Kantons Basel-Stadt habe, fehle. Es fehlten Aspekte wie das Recht auf unabhängige Lebensführung, Inklusion, Wahlfreiheit und der Zugang zu allen Dienstleistungen im öffentlichen Leben. Ziel solle die Überwindung einer Sichtweise sein, die eine (künstliche) Grenze zwischen Menschen mit und solche ohne Einschränkungen zieht. Die Gleichstellung aller Personen in allen Lebenslagen sei ein Menschenrecht und ein wichtiges Postulat der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Werthaltung und die Ziele der SP tangierten allerdings mehr als nur das vorliegende Gesetz (Finanzierungsgesetz). Darum solle dieser Wert der Gleichheit aller Menschen in jeder Gesetzesarbeit – aber sicher in der neuen Kantonsverfassung sowie in der Verordnung zu dieser Vorlage – berücksichtigt werden.	Der erwähnte Kanton Basel-Stadt kennt einerseits als "Spezialgesetz" das Gesetz über die Behindertenhilfe, welches die Erfordernisse gemäss IFEG regelt. Andererseits gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101) als "Rahmengesetz" das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz). Nach systematischer Analyse der Rechte von Menschen mit Behinderung auf völkerrechtlicher, eidgenössischer und kantonaler Ebene hat das Rahmengesetz zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu verwirklichen. Es enthält dazu allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze und Änderungen der jeweiligen Spezialgesetzgebungen. Der Regierungsrat hält daran fest, mit der vorliegenden Gesetzesvorlage in erster Linie die Erfordernisse gemäss IFEG zu regeln und das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) abzulösen. Die weiteren Schritte sind mittelfristig bei der Revision der jeweiligen Spezialgesetze zu berücksichtigen (etwa im Gesetz über die politischen Rechte).
	SP möchte folgende allgemeinen Anmerkungen machen: - Das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung	Die "Kann-Formulierung" in Art. 18 Abs. 1 wird aufgehoben. Neu: Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integrati-

	komme im Gesetz zu wenig zum Ausdruck. Die individuelle Unterstützung werde nur als „Kann-Formulierung“ erwähnt. - Die SP fragt sich, wie Betroffene in der Ausarbeitung und zukünftigen Umsetzung miteinbezogen werden. Wenn Menschen mit Behinderung die Anspruchsgruppe dieses Gesetzes sind, müsse der Text ebenfalls in leicht verständlicher Sprache vorgelegt werden. Auch die Angebotsplanung soll mit der Beteiligung der Betroffenen gemacht werden. Der Trend in der Betreuung gehe weg von den grossen Heimen hin zu kleineren Einheiten wie eigene Wohnungen oder Wohngemeinschaften. Das individuelle Wohnen sollte in selbst gewählten, überschaubaren Gemeinschaften möglich sein. - Im Wissen, dass die Ökonomisierung im Gesundheitswesen über die Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Bürokratisierung geführt habe und nicht primär den Interessen der Betroffenen dient, ist sich die SP bewusst, dass dieser Mangel im Rahmen dieses Gesetzes nicht verändert werden könne. Der jetzige Finanzierungsmodus, der die Bemessung der Höhe der Aufwendungen letztlich an die Defizite der Betreuten bindet, könnte dazu führen, dass die Personen aus finanziellen Erwägungen in einer institutionellen Abhängigkeit gehalten werden. Dies widerspreche der in der Pflege und Betreuung vorherrschenden Haltung der Ressourcenorientierung und Unterstützung des Potentials der Menschen.	on von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen. Das Gesetz richtet sich in erster Linie an die Institutionen und Organisationen. Dennoch sollen sich Betroffene adäquat über das Angebot informieren können. Im Rahmen der „Accessibility“ wird die Internetseite der kantonalen Verwaltung regelmässig durch eine unabhängige Stiftung auf ihre Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung geprüft. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Behinderungen in einem engen Verhältnis zu den Barrieren stehen, die Menschen mit Beeinträchtigungen einschränken. Behindertenpolitik betrifft alle Staatsebenen und ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Es ist wichtig, dass eine gesellschaftspolitische Diskussion über den gesellschaftlichen wie rechtlichen Umgang mit Behinderung geführt wird und eine schrittweise Umsetzung von Barrierefreiheit erfolgt. Dies kann nicht auf einen Zeitpunkt hin angeordnet und umgesetzt werden, sondern ist als Prozess zu verstehen.

	SVP erachtet die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als grundsätzlich richtig und angemessen, da im Wesentlichen übergeordnetes Recht übernommen werde. Die Vorlage sei in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar.	Kenntnisnahme.
	Pro Infirmis erachtet die Gesetzesvorlage mit dem erläuternden Bericht als eine sehr wichtige und dringende Gesetzesgrundlage, welche darauf ausgerichtet sei, dass die erforderliche Betreuung von Menschen mit Behinderung, wenn immer möglich, in einem ambulanten Setting erfolgt. Auch werde den Bedürfnissen von Betroffenen und der damit verbundenen Wahlfreiheit Rechnung getragen. Diese Stossrichtung wirke unter anderem finanzbedingten Heimeintritten entgegen und fördere die notwendige Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten. Damit Übergänge im Wohn- und Arbeitsbereich vermehrt wahrgenommen werden könnten, seien noch weitergehende Regelungen und Anpassungen nötig. Dabei zu denken sei z.B. an die vorgegebenen Auslastungsquoten, welche es den Heimen erschweren, Reserveplätze frei zu halten, falls Betroffene nach einem Austritt wieder in die alte Wohnform zurück möchten.	Kenntnisnahme.

	SBK begrüsst die Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Die von der SKB vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen bezweckten, dass seine Mitglieder, welche meist in lokalen individuellen Betreuungsangeboten tätig sind, ihr Nischendasein mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen weiterhin ausführen könnten.	Kenntnisnahme.
	Profil – Arbeit & Handicap erachtet die Einbindung vieler Vertreterinnen und Vertreter aus dem Feld der Behindertenbetreuung als sehr wertvoll für die Gestaltung und die Akzeptanz der Vorlage. Profil ist überzeugt, dass die Vorlage die richtige Richtung einschlägt. Die Leitsätze im erläuternden Bericht seien zukunftsweise Orientierungen für die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Die Haltung, welche im Gesetz zum Ausdruck komme, sei von Wertschätzung und Verantwortung geprägt. Die Achtung der Rechte der Menschen mit Behinderung solle gefördert und durch die Gesetzgebung unterstützt werden. Die Wahlfreiheit werde durch das Sicherstellen von ambulanten Angeboten ermöglicht und erweitert. Nur wer Angebote habe, könne auch frei wählen. Die Vorlage erweitere die Möglichkeiten der Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung.	Kenntnisnahme.

	Insos AR begrüsst den Gesetzesentwurf. Es werde geschätzt, dass er im Vergleich mit anderen Kantonen weit offener gefasst sei.	Kenntnisnahme.
Gesetzestitel	Heiden fragt, ob der Titel korrekt sei. Das Gesetz beziehe sich nur auf die finanziellen Aspekte des stationären und ambulanten Bereichs. Es müsste Regelungen in allen Bereichen (auch gesellschaftliche Aspekte – gesellschaftliche Teilhabe) umfassen.	Der Gesetzesentwurf grenzt den Kreis von Menschen mit Behinderung auf Personen ein, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten. Für diese Personen sind Integrationsmassnahmen zu treffen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation zu verbessern. Die Gesetzesvorlage bezweckt mit diesen Leistungen die soziale und berufliche Integration, weshalb der Titel angemessen erscheint. Das BIG dient – mindestens mittelbar – der Integration von Menschen mit Behinderung. Es ist aus Sicht des Regierungsrates jedoch unbestritten, dass sich auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und weitere Umweltfaktoren weiterentwickeln müssen.
	SP stellt die Frage, ob der Titel berechtigt sei. Das Gesetz beziehe sich in erster Linie auf den Finanzierungsmodus von Fördermassnahmen im ambulanten und stationären Bereich. Ein Integrationsgesetz, das sich auf die Behindertenrechtskonvention stütze, müsste Regelungen in allen gesellschaftlichen Bereichen umfassen.	Siehe Stellungnahme zu Heiden.

	Pro Infirmis würde den Titel „Behinderteninklusionsgesetz“ stimmiger und näher an der UN-Behindertenrechtskonvention finden.	Der Begriff Inklusion könnte irreführend sein, da Inklusion weiter geht als Integration und das BIG diesen Anspruch nicht für sich erheben will und kann.
Finanzielle Folgen für die Gemeinden	GdePK hält fest, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden könne, ob und in welchem Umfang die Gemeinden über Ergänzungsleistungen oder die Mitfinanzierung von Pensionstaxen tatsächlich betroffen seien. Dies hänge einerseits von den konkreten Fällen ab und andererseits allenfalls auch von der entsprechenden Verordnung, die noch nicht vorliege, sowie der Umsetzung. Es bestünde daher noch Informationsbedarf und damit ein gewisser Vorbehalt.	Die Pensionstaxe ist nur bei Minderjährigen durch die Wohnsitzgemeinde zu tragen. Der Aufenthalt von Minderjährigen in Einrichtungen für Erwachsene ist selten. In der Regel nutzen sie zuerst Tagesstrukturen in Einrichtungen für Erwachsene (ohne Kostenfolgen für die Gemeinden) und wohnen noch bei den Eltern. In seltenen Fällen treten sie kurz vor Erreichen der Volljährigkeit in ein Wohnheim. Die Finanzierung der Pensionstaxe mittels Invalidenrente und Ergänzungsleistungen entspricht der Gesetzgebung und bisherigen Praxis.
Mindestanforderungen gemäss IFEG	SVP kritisiert, dass gemäss Begleitschreiben weitergehende Massnahmen, welche über die Mindestanforderungen des IFEG hinausgehen erwähnt werden, jedoch nicht erkennbar sei, welche konkreten Punkte weitergehen. Die SVP erwartet auf die 1. Lesung hin eine Auflistung und Begründung der erwähnten Punkte. Im Weiteren werde eine Aussage zu den zu erwartenden Mehrkosten erwartet. Die SVP beurteilt solche Massnahmen als kritisch und könne solche somit nicht unterstützen. Dies könne man sich im	Die Gewährleistungspflicht nach IFEG umfasst die Artikel unter Ziffer 2 (Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) des Gesetzesentwurfs. Die Leistungen nach Ziffer 4 (Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes) und Ziffer 5 (weitere Fördermassnahmen) des Gesetzesentwurfs sind als Leistungen, welche über die Mindestanforderungen des IFEG hinausgehen, anzusehen. Diese Angebote dienen als Alternativen zu einem (in der Regel teuren) Aufenthalt in einer Institution gemäss IFEG und

	Kanton nicht leisten. Es werde erwartet, dass die Kosten für Kanton und Gemeinden gegenüber der heutigen Situation nicht weiter steigen würden. Entsprechend müsse die Vorlage auf die Mindestanforderungen beschränkt werden.	verhindern oder verzögern einen solchen. Durch die Förderung solcher Angebote können demnach in der Regel Mehrkosten vermieden werden.
Finanzielle Auswirkungen	SVP macht geltend, dass das Ziel der Vorlage darin liege, die Betreuung im eigenen Heim und somit die Eigenverantwortung zu fördern. Die SVP erwartet in diesem Bereich spürbare Kostensenkungen.	Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird angestrebt, sowohl der Forderung nach Erhöhung der Autonomie und des selbstbestimmten Lebens betroffener Menschen mit Behinderung als auch der Förderung kostengünstigerer Angebote nachzukommen. Es ist zu erwarten, dass es einige Zeit in Anspruch nimmt, bis die neuen Bestimmungen wirksam werden und Kostensenkungen realisiert werden können. Gleichzeitig ist mit Blick auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung (höhere Lebenserwartung bei Menschen mit Behinderung, was deren Anteil erhöht) davon auszugehen, dass die Kosten längerfristig steigen werden, so dass in absoluten Zahlen möglicherweise keine Senkung ersichtlich sein wird. Auch die Gesetzgebung und Praxis der IV hat einen entscheidenden Einfluss, da nur Personen mit einem Anspruch auf eine IV-Rente Zugang zu Leistungen gemäss BIG haben.
Personelle Auswirkungen	SVP macht geltend, dass Mehraufwände im personellen Bereich in Aussicht gestellt werden, welche mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden sollen. Es	Der überwiegende Teil der Betroffenen nutzt ein Angebot gemäss IFEG. Erfahrungen in den Kantonen Thurgau und Graubünden zeigen, dass ein klei-

	sei nicht klar, wie diese Mehraufwände kompensiert werden sollen. Die Aussage scheine nicht vollends nachvollziehbar. Die SVP erwartet konkrete Angaben, wie die Kompensation durch weitere Einsparungen geplant werde.	ner Kreis von Nutzerinnen und Nutzer ein alternatives Leistungsangebot (z. B. Assistenzbudget) wählt. Der personelle Mehraufwand für die kantonale Verwaltung kann daher mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.
Verhältnis innerkantonalen zu ausserkantonalen Institutionen	SVP macht geltend, dass gemäss erläuterndem Bericht rund 60 % der Betroffenen in ausserkantonalen Institutionen betreut würden. Die SVP interpretiert dies als eher schlecht, denn das Ziel müsse sein, die Wertschöpfung im Kanton zu halten. Es fehlten Hinweise, weswegen der Kanton so viele ausserkantonal Betreute ausweist. Die SVP erwarte eine Auskunft über die Gründe dieses „Missverhältnisses“.	Ein wesentlicher Grund für eine ausserkantonale Unterbringung ist die Tatsache, dass eine spezialisierte Betreuung benötigt wird. Appenzell Ausserrhoden ist nicht in der Lage, alle erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen, welche den sehr unterschiedlichen Behinderungsarten und Bedürfnissen angemessen entsprechen. Im Übrigen soll durch die Möglichkeit der ausserkantonalen Betreuung dem Grundsatz der Wahlfreiheit Rechnung getragen werden. Die interkantonalen Nutzungsverflechtungen in den Ostschweizer Kantonen sind gross. Eine ausserkantonale Betreuung kommt unter dem Strich nicht teurer als eine innerkantonale Betreuung.
Einbezug der Wirtschaft	PU bemängelt, dass die Gesetzesvorlage zu wenig darauf abzielt, die Integration oder wünschenswerter die Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf auf dem ersten Arbeitsmarkt – vor allem auch mit der Unterstützung der Wirtschaft – nachhaltig zu fördern. Der Einbezug der Wirtschaft werde im erläuternden Bericht unter D.1. Ziele beschrieben. Im Gesetz sei der Einbezug der Industrie und des Gewerbes und damit auch des Amtes für Wirtschaft zu	Die Leistungen gemäss BIG sind für Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten, d. h. einen Anspruch auf eine IV-Rente haben. Rund ein Drittel der Personen mit einer IV-Rente in Appenzell Ausserrhoden ist auf ein institutionelles Angebot angewiesen. Es sind Personen, die aufgrund ihrer Behinderung noch nie im ersten Arbeitsmarkt tätig sein konnten (und es auch nie können werden) oder die trotz vielfältigen IV-

	wenig ausformuliert sowie für bedarfsorientierte und pragmatische Lösungen zu wenig offen. Im Wissen, dass die Verordnung mit den detaillierteren Bestimmung nach der 1. Lesung im Kantonsrat entstehe, müsste das Gesetz griffiger formuliert werden. Der konkrete Einbezug von Amt für Wirtschaft, Gewerbe- und Industrieverband sowie weiteren Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisationen sei notwendig.	Massnahmen den Ansprüchen des ersten Arbeitsmarktes nicht entsprechen konnten. Für diese Personen gilt es in erster Linie, sinnstiftende und gesundheitsförderliche Alternativen (geschützte Arbeitsplätze) bereit zu stellen. Das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt (ob mit oder ohne Rente) soll dennoch verfolgt und die Zusammenarbeit mit den Betrieben des ersten Arbeitsmarktes gepflegt werden. Die Massnahmen dieser Vorlage sind den IV-Massnahmen nachgelagert. Der Einbezug der Wirtschaft läuft deshalb primär über die IV.
Verhältnis zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3)	PU erachtet eine schnellere Umsetzung der UN-BRK als erstrebenswert und damit auch die Herstellung von Verbindungen zu anderen Bereichen. Bspw. Sorge die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes dazu, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf den ÖV grundsätzlich autonom und benachteiligungsfrei nutzen könnten. Gemäss BehiG müsse der ÖV bis spätestens Ende 2023 den Bedürfnissen der Behinderten und altersbedingt Reisenden entsprechen. Die PU ersucht um die Prüfung der Möglichkeit eines ganzheitlichen, departementsübergreifenden Gesetzes. Wie der Name suggeriere, würden nicht alle Integrationsmassnahmen für Menschen mit Unterstützungsbedarf abgehandelt. Bauliche Massnahmen seien beispielsweise eine wichtige Form der Integration. Sie ermöglichten ein barrierefreies Erreichen der Arbeitsstelle.	Der Regierungsrat hält daran fest, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in erster Linie die Erfordernisse gemäss IFEG zu regeln und das KFEG abzulösen. Die weiteren Schritte sind mittelfristig bei der Revision der jeweiligen Spezialgesetze zu berücksichtigen (etwa im Gesetz über die politischen Rechte).

Anreize Integration	PU fügt an, dass 2019 in Appenzell Ausserrhoden 1'468 Menschen mit Behinderung lebten. Es liesse sich nicht eruieren, um wie viele Rentner/-innen es sich dabei handelte, welche ohne Beschäftigung oder Arbeit zu Hause weilten. Arbeit/Beschäftigung solle sich „lohnen“. Es sei einerseits darauf zu achten, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf nicht ausgenutzt würden und andererseits könne ein Anreiz, wie es die Arbeitslosenversicherung mit dem Zwischenverdienst kennt, dazu dienen, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf ihren Rententeil „aufbessern“ könnten. Damit könnten Ergänzungsleistungen eingespart und der sozialen Isolation entgegenge wirkt werden. Die Anreize zur Integration seien in der vorliegenden Gesetzesvorlage eher bescheiden ausgestattet. Es fehle an innovativem Gedankengut.	Gemäss Jahresbericht 2019 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden bezogen 1'244 Personen in Appenzell Ausserrhoden eine IV-Rente. Von dieser Personengruppe nutzen 418 Personen ein stationäres Wohnangebot und/oder eine Tagesstruktur in einer Werk-, Beschäftigungs- oder Tagesstätte. Der Entscheid für einen Aufenthalt in einer Institution gemäss der Vorlage liegt bei den betroffenen Personen bzw. der gesetzlichen Vertretung. Die Vorgaben zur Rentenbemessung oder Rentenprüfung erfolgt nicht über diese Gesetzesvorlage, sondern über das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20).
Erläuternder Bericht	Pro Senectute begrüssst die in den Leitsätzen formulierten Grundlagen. Auch in Bezug auf die Personen 65Plus hätten diese Leitsätze Gültigkeit. Der Wunsch nach Autonomie und einem Leben im eigenen Zuhause sei gross und Unterstützungsmöglichkeiten, die diesem Wunsch Rechnung tragen, würden gesucht und genutzt. Wesentlich seien nebst den Angeboten selbst auch die Zusammenarbeit der Anbieter und die Schnittstellen zwischen den Angeboten.	Kenntnisnahme.

	Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial kritisieren, dass die Gesetzesvorlage dem Leitsatz 4 aus dem erläuternden Bericht nicht genüge. Der Leitsatz „ambulant vor stationär“ müsse stärker im Vordergrund stehen, damit die Absicht, solange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu leben tatsächlich wirke. Mit frühzeitiger Beratung und Betreuung könnten teure Heimeintritte vermieden oder zumindest stark verzögert werden. Daher müssten ambulante Beratungs- und Betreuungsangebote stärker in den Fokus staatlichen Handelns gerückt und bereits bei der Bedarfs- und Angebotsplanung berücksichtigt werden. Änderungen könnten nur erreicht werden, wenn ambulante Angebote weiterentwickelt werden und dazu beitragen, dass sich neben den angestammten Wohn- und Arbeitsformen auch neue innovative Angebote entwickeln können.	Kenntnisnahme.

3.2. Besondere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 1		
Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. ² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.	Heiden beantragt folgende Formulierung: „Das Gesetz bezweckt die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihre soziale und berufliche Integration.“	Ablehnung. Der Begriff gesellschaftliche Teilhabe könnte als zu weitgehend aufgefasst werden. Insbesondere lässt sich die gesellschaftliche Teilhabe nur bedingt über die Gesetzgebung lösen.
	Heiden weist darauf hin, dass es sich in Abs. 2 nicht nur um ein Betreuungsangebot handle, sondern generell um ein Angebot.	Anpassung Gesetzestext: Betreuungsangebot wird durch Leistungsangebot ersetzt.
	GPK bemerkt, dass die Vorlage mit dem Zweck „der Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung“ ein Anliegen betreffe, welches aus Sicht der Gemeinden wichtig sei und daher voll unterstützt werde.	Kenntnisnahme.
	EVP kritisiert, dass in Abs. 1 die soziale und berufliche Integration ins Zentrum gestellt werde, diese aber in	Siehe Stellungnahme zu Heiden.

	Abs. 2 auf ein reines Betreuungsangebot reduziert werde. Dem Aspekt der Selbständigkeit von behinderten Menschen sowohl in sozialer wie auch in beruflicher Hinsicht werde zu wenig Gewicht gegeben. Im Sinne einer Gleichstellung müsste dieses Thema in Art. 1 stärker gewichtet werden.	
	FDP schlägt für Abs. 2 folgende Formulierung vor: „Es gewährleistet ein Betreuungsangebot, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht“.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext
	SP schlägt zu Abs. 1 folgende Formulierung vor: „Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihre soziale und berufliche Integration“:	Ablehnung. Siehe Stellungnahme zu Heiden.
	SP schlägt zu Abs. 2 folgende Formulierung vor: „Es will Angebote gewährleisten, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entsprechen.“ Es gehe nicht nur um Betreuung, sondern auch um Information oder Unterstützung von Initiativen, die selbstorganisiert seien.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext

	Pro Infirmis macht geltend, dass es zwingend noch mehr Massnahmen brauche, damit die soziale sowie berufliche Integration von Menschen mit Behinderung gefördert und die Diskriminierung von Betroffenen verhindert werde. Für die Umsetzung der Visionen wie Inklusion, Selbstbestimmung, Wahlfreiheit etc. müssten noch viele Anstrengungen unternommen werden.	Kenntnisnahme.
	Pro Infirmis begrüssst, dass dieser Artikel die Rechte der Betroffenen (Wahlfreiheit, Sicherstellung von ambulanten Angeboten) unterstütze. Es sei sehr wichtig, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt zu stellen.	Kenntnisnahme.
	Profil – Arbeit & Handicap fragt, ob die Zielgruppe „Menschen mit Behinderung“ in Art. 1 Abs. 1 weiter gefasst sei als in Art. 2 Abs. 2 definiert. Falls dem nicht so sei, sollte die Definition aus Art. 2 Abs. 2 an den Anfang gestellt werden.	In der Zweckbestimmung von Art. 1 Abs. 1 wird festgehalten, an wen sich die Vorlage grundsätzlich richtet. In Art. 2 Abs. 2 wird konkret definiert, wer von den Adressaten berechtigt ist, die Angebote nach der Gesetzesvorlage zu nutzen. Insofern geht der Begriff von Art. 1 Abs. 1 tatsächlich weiter als derjenige von Art. 2 Abs. 2, was gesetzgeberisch aber vertretbar ist.

	Insos AR beantragt, zur besseren Verständlichkeit eine Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten vorzunehmen (vgl. Art. 3 Abs. 1). Die im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht verwendeten Begriffe (Leistungsarten) wie Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen, Beschäftigungsstätten resp. Tagesstätten seien nicht identisch mit dem aktuell verwendeten „Wording“.	Das BIG orientiert sich für die Terminologie am übergeordneten Recht. Das IFEG verwendet die Begriffe „Werkstätte“, „Wohnheime“ und „Tagesstätten“, weshalb diese in der Gesetzesvorlage übernommen werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass in der Praxis und den Konzepten der Ostschweizer Kantone andere Begriffe verwendet werden.
	Insos AR fragt, in wie weit der Gesetzesentwurf ein Übergang zwischen dem zweiten und dem ersten Arbeitsmarkt durchlässig ermögliche. Möglichkeiten einer Tarifteilung zwischen Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes und Arbeitgebenden im ersten Arbeitsmarkt wären dabei förderlich.	Diese Frage ist nachgelagert im Vollzug zu klären.
Art. 2		
Grundsätze der Förderung ¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge. ² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben. ³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen	Heiden beantragt folgende Formulierung für Abs. 1: „Der Kanton fördert die gesellschaftliche Teilhabe sowie die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.“	Siehe Stellungnahme zu Art. 1.

und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. ⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen. ⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.		
	Heiden fragt, ob in Abs. 3 stationäre und ambulante Betreuungsangebote gemeint seien und ob die Betroffenen und allenfalls ihre Interessenvertreter in der Planung angehört und miteinbezogen werden.	Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots bezieht sich auf die Institutionen gemäss IFEG. Somit fokussiert die Angebotsplanung primär auf diesen Bereich. Ambulante Leistungen sind aber miteinzubeziehen. Die Planung ist in Art. 22 geregelt. Art. 22 Abs. 3 hält fest, dass Betroffene und andere interessierte Kreise bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung miteinzubeziehen sind.
	Heiden fragt, ob der Zugang zu Förderangeboten für Betroffene in angemessenen Kommunikationsformen sichergestellt sei (z.B. Audioformat, in leichter Sprache etc.).	Im Rahmen der „Accessibility“ wird die Internetseite der kantonalen Verwaltung regelmässig durch eine unabhängige Stiftung auf die Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung geprüft. Siehe auch Stellungnahme zu SP (unten).

	Herisau erachtet die im Gesetz gewählte Definition des Begriffs „Invalidität“ als sehr weitumfassend. Sie beinhalte keine erforderliche Art und Schwere, so dass auch nur eine geringfügige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidität nach diesem Gesetz zur Folge haben dürfte. Der Kreis der leistungsberechtigten Personen wäre sehr ausgedehnt, was nicht die Absicht hinter dem Erlass gewesen sein dürfte.	Die Kantone dürfen von Bundesrechts wegen keine Definition wählen, die enger gefasst ist als der in der Bundesverfassung enthaltene Begriff (vgl. Art. 112b BV). Die gewählte Definition muss mindestens all jene Verhältnisse abdecken, die im Sozialversicherungsrecht als Invaliditätsfälle anerkannt werden. Mit der gewählten Definition wird die Gesetzesvorlage dieser Anforderung gerecht.
	Wald begrüssst, dass mit dem Gesetz verhindert werde, dass Menschen mit Behinderung, welche auf institutionelle Hilfe angewiesen sind, zu Sozialhilfebezügen würden. Dadurch würden die Gemeinden vor direkten finanziellen Belastungen geschützt.	Kenntnisnahme. Dieser Grundsatz entspricht den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 7 Abs. 1 IFEG).
	FDP fragt, welche Personen „frei bestimmen“ und wer im Fall einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit diese Entscheidung übernehme.	Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen. Bei fehlender oder eingeschränkter Urteilsfähigkeit entscheidet der gesetzliche Vertreter (Beistand) regelmässig in Absprache mit der betroffenen Person.

	SP schlägt für Abs. 1 folgende Formulierung vor: „[...] fördert die gesellschaftliche Teilhabe sowie die soziale und [...]“.	Siehe Stellungnahme zu Art. 1.
	SP schlägt für Abs. 3 folgende Formulierung vor: „[...] Sie berücksichtigt den Bedarf an ambulanten und stationären Angeboten, die [...]“.	Ablehnung. Der Begriff Betreuungsangebot wird durch Leistungsangebot ersetzt (vgl. auch Art. 1).
	SP schlägt einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut vor: „Die Betroffenen bzw. ihre Interessenvertreter sind im Rahmen der Planung anzuhören“.	Ablehnung. Die Planung ist in Art. 22 geregelt. Art. 22 Abs. 3 hält fest, dass Betroffene und andere interessierte Kreise bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung miteinzubeziehen sind. Daher ist der Vorschlag abzulehnen.
	SP schlägt einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut vor: „Der Zugang zu den Förderangeboten wird durch angemessene Kommunikationsformen (z.B. in leichter Sprache, Audioformat etc.) für die Betroffenen sichergestellt“.	Für den Regierungsrat sind die adäquaten Kommunikationsmittel für Menschen mit Behinderung wichtig. Allerdings ist eine solche Regelung auf Gesetzesstufe nicht notwendig.

	PU kritisiert die Tatsache, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf, welche bereits vor Erreichen des AHV-Alters den Invaliditätsstatus nach IFEG haben, diesen auch mit Erreichen des AHV-Alters nicht verlieren würden, Menschen hingegen, die nach dem Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen würden, nicht mehr unter das Gesetz fallen. Dies erscheine sehr einschränkend und nicht dem Grundsatz von individuell und pragmatisch folgend.	Menschen, welche erst nach Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, sind vom Geltungsbereich des IFEG nicht erfasst. Entsprechend haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach IFEG. Da die Gesetzesvorlage zu einem grossen Teil das IFEG ausführt, ist es konsequent, den Geltungsbereich des IFEG zu spiegeln. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung mit zunehmendem Alter steigt. Altersbedingte Beschwerden und Behinderung lassen sich kaum unterscheiden. Die altersbedingten Beschwerden sind durch die Sozialversicherungen genügend gedeckt.
	PU weist darauf hin, dass die nach Abs. 5 gewährleistete Wahlfreiheit im Widerspruch mit den Einschränkungen in Art. 10 stehe.	Die Wahlfreiheit nach Abs. 5 besteht nicht uneingeschränkt. Sie gilt nur im Rahmen der Förderung nach BIG. Art. 10 stellt eine Ausnahmebestimmung dar. Sie soll ermöglichen, dass Personen mit speziellen Bedürfnissen, denen eine anerkannte Institution nicht gerecht werden kann, ausnahmsweise in eine nicht anerkannte Institution eintreten können.
	Pro Infirmis betont, dass finanzielle Fehlanreize korrigiert werden müssten, damit im Thema soziale und berufliche Integration die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Zentrum stünden. Es werde immer wieder festgestellt, dass z.B. in der Wohn- und Ar-	Kenntnisnahme.

	beitswahl die einfachere Finanzierung entscheidend sei und somit die Bedürfnisse der Betroffenen nicht zum Tragen kommen würden (Unternehmertum versus Wahlfreiheit und Selbstbestimmung).	
	Pro Infirmis beantragt, dass die Gesetzesvorlage auf die Bezeichnung invalid verzichten sollte, obwohl das Bundessozialversicherungsgesetz (recte: -recht) die Begrifflichkeit nach wie vor verwendet.	Da sich die Berechtigung zum Leistungsbezug am Bundesrecht orientiert – und dieses den Begriff weiterhin verwendet – muss der Begriff juristisch zur Definition zwingend genannt werden. Ansonsten wurde in der Gesetzesvorlage bewusst auf den Begriff "invalid" verzichtet.
	Pro Infirmis schlägt für Abs. 5 folgende Formulierung vor: „Menschen mit Behinderung bestimmen frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.“ Die jetzige Formulierung relativiere diesen wichtigen Artikel. Die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung müsse zwingend gewährleistet sein. Es gebe nach wie vor eine grosse Anzahl von Betroffenen, welchen diese Rechte vorenthalten würden. Angehörige, Bezugspersonen oder Beistände würden entscheiden, welche Angebote für Menschen mit Behinderung die richtigen sind. Oft fehlten die Informationen über Möglichkeiten und Angebote. Betroffene sollten gezielt sensibilisiert und umfassend über die verschiedenen Betreuungsformen und deren Unterschiedlichkeit informiert werden.	Es ist nachvollziehbar, Menschen mit Behinderung eine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen zu wollen. Allerdings ist die Einschränkung „im Rahmen der Förderung“ notwendig, weil nur Leistungen nach BIG durch den Kanton finanziert werden. Ohne diese Einschränkung müsste der Kanton sämtliche Angebote finanzieren.

	Profil – Arbeit & Handicap bringt vor, dass die Bezeichnung „Mensch mit Behinderung“ in der Vorlage verwirrend bezeichnet werde. „Menschen mit Behinderung“ sei im allgemeinen Sprachgebrauch weiter gefasst als die Zielgruppe der Leistungen in der Vorlage: Art. 2 Abs. 2 nenne die Zielgruppe „Personen, die im Sinne...“. Allenfalls würde es genügen, wenn anstelle von „Personen“, die Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ genützt würde. Es sollte klar ersichtlich und verständlich sein, welche Zielgruppe Anspruch auf die in der Vorlage aufgeführten Leistungen hat. Sonst müsste allenfalls sogar eine Begriffsklärung eingefügt werden.	Siehe Stellungnahme zu Profil zu Art. 1.
	Profil – Arbeit & Handicap hält fest, dass das ambulante Angebot in der Angebotsplanung mitberücksichtigt und geplant werden sollte. Damit entstünde ein ganzheitlicheres Bild.	Nach Art. 2 IFEG gewährleisten die Kantone ein Angebot an Institutionen, welches den Bedürfnissen der invaliden Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet in angemessener Weise entspricht. Aufgrund dieser Verpflichtung beschränkt sich die Angebotsplanung auf die Leistungen von Institutionen gemäss Art. 3 IFEG. Ambulante Angebote sind für die Bestimmung der erforderlichen Kapazität zu berücksichtigen, die Menge aber nicht festzulegen.
	Profil – Arbeit & Handicap begrüssst, dass die in Abs. 5 beschriebene Wahlfreiheit offen formuliert sei und über den reinen Standortentscheid hinausgehe, hin zum Angebotsent-	Kenntnisnahme.

	scheid. Die gesetzliche Grundlage für die Wahl zwischen ambulant und stationär sei gegeben. Dies bedeute auch, dass die Vorlage die Finanzierung beider Angebote regle. Nur wer ein Angebot habe, könne wählen.	
	Insos AR Hält fest, dass ein signifikanter Teil der im Kanton Appenzell Ausserrhoden angebotenen Plätze durch Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kantonen (schweizweit) belegt würden. Insos würde einen Hinweis auf Ebene des Gesetzes begrüßen, dass die kantonale Angebotsplanung auch Menschen mit Behinderung aus anderen Wohnsitzkantonen Rechnung trägt.	Nutzungsverflechtungen sind bei der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung zu berücksichtigen, jedoch kann das Angebot nicht für Personen anderer Kantone geplant werden.
	Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial kritisieren die Verwendung der herabwürdigenden und diskriminierenden Definition „invalid“. Der Kanton verpasse die Möglichkeit, einen mutigen Schritt gegen institutionelle Diskriminierung zu machen.	Siehe Stellungnahme zu Pro Infirmis.
Art. 3		
Beitragsberechtigung ¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen. ² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von	Pro Infirmis führt aus, dass die Reihenfolge der Artikel in der Vorlage angepasst werden müsste, wenn die Recht der UN-Behindertenrechtskonvention ernst genommen und die im Bericht erwähnten „gleichwertigen Lebensbedingungen“ geschaffen werden sollten. Die	Die Fokussierung des BIG auf die Institutionen basiert auf dem IFEG. Dem Leitsatz 4 (Ziff. 3 im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf), wonach die erforderliche Betreuung wenn möglich durch ambulante Angebote erfolgen soll, wird den-

Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.	Artikel, welche die Förderung ambulanter Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt beschreiben (Art. 16 ff.), sollten vorgezogen werden (ambulant vor stationär).	noch genügend Rechnung getragen. Menschen mit Behinderung sollen im Rahmen der Wahlfreiheit und des BIG selbst entscheiden, welche Art von Angebot sie in Anspruch nehmen wollen.
	Pro Infirmis weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderung, welche die Wohnform wechseln (z.B. vom Elternhaus in eine Institution oder in eine eigene Wohnung) für die Entscheidungsfindung Beratung in Anspruch nehmen sollten, damit sie vollumfänglich über die Wohnmöglichkeiten und mögliche Unterstützungsangebote informiert werden. Auch Betroffene, welche bereits Angebote für betreutes Wohnen nutzten, müssten Zugang zu diesen Informationen haben. Nur so könne Art. 1 Abs. 2 umgesetzt und den Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Auch beim Übergang ins Erwachsenenalter müsse die Chance für eine umfassende Beratung genutzt werden. Nebst der Berufsberatung müssten Themen rund um das Wohnen abgeklärt und besprochen werden.	Die Beanspruchung einer Beratung bei der Entscheidungsfindung erachtet der Regierungsrat als bedeutsam. Von einer gesetzlichen Vorgabe ist jedoch abzusehen.
	Insos AR weist darauf hin, dass im erläuternden Bericht von Beschäftigungsstätten die Rede sei. Sie fragt, ob damit Tagesstätten mitgemeint seien. Bei der Beschreibung von Tagesstätten sei die Beschränkung auf „primär Menschen mit psychischer Behinderung“ viel zu eng gefasst, auch Menschen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen könnten gerade	Im erläuternden Bericht werden die Formen von Tagesstrukturen gemäss Konzept Art. 10 IFEG von Appenzell Ausserrhoden beschrieben, d. h. Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen, Beschäftigungsstätten und Tagesstätten. Hinsichtlich Begrifflichkeiten vgl. Stellungnahme zu

	wegen der niederschweligen Arbeit ohne Entlöhnung sehr gut darin beschäftigt werden.	Insos zu Art. 1.
	Insos AR würden einen zusätzlichen Hinweis begrüssen, wonach auch Beiträge gewährt werden, wenn für Personen die Rentenberechtigung in Abklärung ist.	Gestützt auf Art. 112b BV anerkennt der Kanton all jene Verhältnisse, die im Sozialversicherungsrecht als "Invaliditätsfälle" anerkannt werden. Bei Personen, deren Rentenberechtigung in Abklärung ist, werden somit Beiträge gewährt. Jedoch reicht die alleinige Anmeldung bei der Invalidenversicherung für eine Beitragsberechtigung nicht aus.
	Procap St. Gallen-Appenzell; AvenirSocial kritisieren, dass die Bezeichnung der einzelnen Leistungen im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht nicht identisch und daher verwirrend seien. Um Missverständnissen vorzubeugen werde empfohlen, die Begrifflichkeiten und die damit verbundenen Leistungen klar zu definieren. Zur Veranschaulichung wird auf den erläuternden Bericht verwiesen, in dem Tagesstätten primär als Angebot für Menschen mit psychischer Behinderung aufgeführt würden. Diese Beschränkung sei zu eng gefasst und schliesse eine Finanzierung von solchen Angeboten für Menschen mit kognitiven, aber auch körperlichen Beeinträchtigungen aus.	Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass sich Tagesstätten primär an Menschen mit psychischer Behinderung richten. Welche Personen ein Angebot genau nutzen kann, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Angebots ab. Hinsichtlich Begrifflichkeiten vgl. Stellungnahme zu Insos Art. 1.

Art. 4		
Anerkennung als Leistungserbringer ¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie: a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen; b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen; c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen; d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. ² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. ³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.	SP, Heiden schlagen als zusätzliches Förderkriterium der Leistungserbringer die Mitbestimmung in den Organisationen ein (Partizipationskonzept müsse vorgelegt werden).	Gemäss Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 5 IFEG muss eine Institution die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren (namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung). Die Detailvorgaben zur Mitwirkung sind nicht auf Gesetzesstufe festzulegen.
	PU fragt, wem die Möglichkeit zur „beruflichen Aus- und Weiterbildung“ zu gewähren ist? Dem Begleitpersonal oder (nach der UN-BRK) den Menschen mit Unterstützungsbedarf?	Die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. e bezieht sich auf das Betreuungspersonal.
	PU geht davon aus, dass die Kontrollorgane und die Periodizität in der Verordnung geregelt werden.	Zustimmung.

	Pro Infirmis macht geltend, dass über das Angebot im „Übergangswohnen“ ein verbindliches Monitoring unerlässlich sei (Betreuungsstunden, Aufenthaltsdauer im Übergangswohnen etc.).	Kenntnisnahme.
	Pro Senectute Appenzell A.Rh. begrüssst die Aufforderung, dass Institutionen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen sollen; insbesondere im Hinblick auf den aktuellen und sich noch verschärfenden Mangel an Fachpersonen in den Bereichen Pflege und Betreuung.	Kenntnisnahme.
Art. 5		
Leistungsvereinbarung ¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient. ² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling. ³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.	CVP fragt, was sei, wenn die Anerkennung während der Dauer der Leistungsvereinbarung entzogen werde. Laufe die Leistungsvereinbarung weiter oder ende sie (innert welcher Frist)?	Die anerkannten Institutionen erbringen auf Basis der getroffenen Vereinbarung Leistungen, zu denen der Kanton verpflichtet ist, die er jedoch nicht selber erbringt. Dies erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Leistungsveränderungen oder gar der Anerkennungsentzug sind daher frühzeitig bekannt zu geben, sodass die privaten Trägerschaften die erforderlichen Massnahmen treffen können. Grundsätzlich kann aber ein Entzug auf Ende der Leistungsvereinbarung erfolgen. Ein sofortiger Entzug ist nur bei gravierenden Mängeln denkbar und bei Entzug der Betriebsbewilligung sofort zu vollziehen.

		hen. In einem solchen Fall muss die Institution innert einer angemessenen, im Einzelfall anzusetzenden Frist für die Unterbringung der Bewohnenden in eine andere Institution sorgen.
	FDP schlägt eine Kündigungsfrist von z.B. sechs Monaten auf Jahresende vor, um die Planungssicherheit der Leistungserbringer zu gewährleisten.	Die Modalitäten (wie eine allfällige Kündigungsfrist) werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten, welche in der Regel befristet auf ein Jahr abgeschlossen werden. Aufgrund der kurzen Dauer sind die Vereinbarungen unkündbar; mit Ausnahme des Entzugs aus wichtigen Gründen. Siehe auch Stellungnahme zu CVP.
	PU macht geltend, dass die maximale Dauer von vier Jahren für eine Leistungsvereinbarung als sehr lang sei und die Flexibilität einschränke (vgl. Kanton St. Gallen ein Jahr). Die PU fragt, wie lange der maximale Zeitraum für Leistungsvereinbarungen bei anderen Integrationsmassnahmen sei.	Die maximale Dauer von vier Jahren dient lediglich als Obergrenze. Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel auf ein Jahr befristet abgeschlossen.
Art. 6		
Beitragsbemessung ¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten. ² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.	Wald weist darauf hin, dass die auf eine einzelne Person ausgerichtete Finanzierung nur im Falle eines Assistenzbeitrages an allein wohnende Personen Sinn mache.	Die Kantonsbeiträge werden in der Regel an Institutionen ausgerichtet. Nur in den Fällen von Art. 20 dieses Gesetzes erfolgt eine Ausrichtung an einzelne Personen.

	Wald kritisiert, dass sich die Leistungen von Mitarbeitenden, welche Menschen mit Behinderung in Institutionen in Wohngruppen und Arbeitsteams begleiten nur in sehr begrenztem Umfang einzelnen Personen zuordnen liessen. Bei mehreren zu betreuenden Personen steige der Betreuungsaufwand nicht linear. Die Fixierung auf den individuellen Betreuungsbedarf (IBB) sei konzeptionell und praktisch problematisch. Die Kosten der Institutionen resultierten in einem sehr hohen Masse aus dem Personalaufwand. Der behinderungsbedingte Mehraufwand bemesse sich an der Zahl der Mitarbeitenden, die zu gewissen Tageszeiten für die Bewältigung der Arbeit anwesend sein müssten. Ob ein oder zwei „Kunden“ mehr oder weniger anwesend seien, führe selten zu einer Änderung der Personaldotation und damit zu einer Veränderung bei den Kosten. Es gäbe schlaunere Ansätze als derjenige des IBB. Die heutige Praxis mit dem IBB sei ein sehr arbeitsaufwändiges Modell, das weder, wie bei der Einführung propagiert, „selbstredend“ sei, noch direkt für die Finanzierung eingesetzt werden könne, da das Verfahren zwar standardisiert sei, aber überall unterschiedlich angewendet würde. Der IBB-Ansatz sollte nicht im Gesetz festgeschrieben werden.	Das heutige Finanzierungsmodell für Institutionen für Menschen mit Behinderung basiert auf den von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich erarbeiteten Grundlagen, die insbesondere auch festlegen, dass die Finanzierung an den sogenannten individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der Klientinnen und Klienten gekoppelt werden soll. Das von den genannten Kantonen entwickelte Einstufungssystem IBB wird stetig gemeinsam weiterentwickelt. Das Einstufungssystem wurde zudem von einer grossen Zahl anderer Kantone übernommen.
	FDP fragt, ob es das „standardisierte Verfahren“ bereits gebe oder ob dieses erst noch entwickelt werden müsse.	Das „standardisierte Verfahren“ besteht bereits und wird angewendet. Siehe auch Stellungnahme zu Wald.

	PU regt an, in Abs. 2 das „einem“ durch „dem“ zu ersetzen und dies auch im erläuternden Bericht zu ändern, da das standardisierte Verfahren (IBB) ein bekanntes erprobtes Verfahren sei.	Eine Bestimmung zum konkreten Einstufungssystem soll auf Verordnungsstufe erfolgen.
Art. 7		
Höchstansätze für anrechenbare Kosten ¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. ² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.	EVP macht geltend, dass für die Erbringung von Leistungen Infrastruktur notwendig sei. Diese Infrastruktur werde bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt. Dies obwohl gemäss Abschnitt 3 rückzahlungspflichtige Investitionsdarlehen gewährt werden könnten. Diese müssten von einer Institution über die Tarifstruktur finanziert werden, um sie zurückzuzahlen.	Bei der Festlegung der Höchstansätze bzw. der Leistungsabgeltung je Institution werden die Infrastrukturkosten als anrechenbare Kosten berücksichtigt.
	SP, Heiden weisen darauf hin, dass der Kanton auch die Rechtmässigkeit der Leistungen prüfen müsse.	Gemäss Art. 4 ist die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig zu kontrollieren.
	SP, Heiden fragen, ob nicht auch der Kreis der Leistungsbezieher/-innen angehört werden müsste.	Die Beschränkung der Höchstansätze für anrechenbare Kosten betrifft vor allem die Leistungserbringer. Aus diesem Grund sind sie als direkt Betroffene vorgängig anzuhören. Das System mit den Höchstansätzen wird bereits in der Pflegefinanzierung angewendet.

	PU weist darauf hin, dass einige Mitglieder der PU der Überzeugung seien, dass mit der Pauschalisierung resp. den sogenannten Fallpauschalen (analog zum Gesundheitswesen) nicht immer die erwünschte Wirkung erzielt werden könne. Die PU sei sich jedoch bewusst, dass eine Änderung nicht erreicht werden könne.	Kenntnisnahme.
Art. 8		
Betriebs- und Rechnungsführung ¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet. ² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen. ³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen. ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.	Heiden fragt, wie die Formulierung „lückenlos“ zu verstehen sei. Würden sämtliche private Informationen der betroffenen Klienten weitergegeben? Wie stehe es mit dem Datenschutz?	Die Klientendokumentation ist in diesem Zusammenhang mit der Finanzierung zu verstehen. Die Einstufung (Betreuungsbedarf) ist ausnahmslos mit Einträgen in einem Klienten-Informationssystem der jeweiligen Institution nachvollziehbar zu begründen und zu belegen. Eine Datenbearbeitung oder gar Bekanntgabe hat nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu erfolgen.
	CVP fragt, was unter dem Begriff „lückenlose Klientendokumentation“ zu verstehen sei und ob dies in der Verordnung noch genauer definiert werde.	Siehe Stellungnahme zu Heiden.

	EVP fügt an, dass Leistungsvereinbarungen und Pauschalen grundsätzlich eine gewisse Sicherheit brächten. Die oft daran geknüpften Bestimmungen (z.B. Schwankungsreserven) stellten für kleinere Institutionen eine Herausforderung dar und gäben kaum finanziellen Spielraum.	Kenntnisnahme.
	FDP stellt folgende Fragen: - Kann/Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte und Tagesstätte und gleichzeitig Betragsempfänger des Kantons Gewinne erwirtschaften, welche nicht an den Kanton zurückfliessen bzw. mit zukünftigen Beiträgen verrechnet werden? - Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte oder Tagesstätte Erträge mit Dritten erwirtschaften (gemischte Nutzung)? Falls ja, wie würden die Dritterträge im Kontext zu Art. 8 Abs. 3 behandelt, würden solche Erträge ebenfalls mit zukünftigen Kantonsbeiträgen verrechnet?	Erträge werden grundsätzlich mit dem Aufwand verrechnet. Anhand des anrechenbaren Aufwands werden die Leistungspauschalen berechnet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Abgeltung um Pauschalen handelt, kann es zu Überschüssen oder Defiziten kommen. Überschüsse sind dem Schwankungsfonds zuzuweisen. Voraussetzung für die Anerkennung und somit die Beitragsberechtigung ist der gemeinnützige Zweck (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. d). Steht die Gewinnorientierung im Vordergrund, ist die Institution nicht beitragsberechtigt. Siehe auch Stellungnahme zu Procap (unten).
	SP, Heiden halten fest, dass die Rechtmässigkeit als Kriterium der Prüfung fehle. Aus der jüngeren Geschichte sei bekannt, dass die Wirtschaftlichkeit auf Kosten der Rechtmässigkeit gegangen sei.	Die Prüfung der Rechtmässigkeit ist Thema der Aufsichtsbehörde. Die Kriterien der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit bilden anerkannte Kriterien zur Leistungserfüllung.

	SP findet, das Wort „lückenlos“ suggeriere, dass alle privaten Informationen der Klienten/-innen weitergegeben werden. Dies wäre nicht mit dem Datenschutz vereinbar.	Siehe Stellungnahme zu Heiden.
	Insos AR erachtet die finanziellen Risiken als einseitig verteilt. Es würde begrüsst, dass der Kanton im Falle eines strukturellen Defizits sich verpflichtet, mit den Trägerschaften nach angemessenen und für beide Partner vertretbaren Lösungen zu finden.	Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde im konkreten Fall angemessene und verhältnismässige Lösungen zu treffen.
	Procap St. Gallen-Appenzell fragt sich, wie dies in der Praxis umgesetzt werde. Überschüsse seien einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen. Gemäss erläuterndem Bericht würden diese Gelder mit künftigen Ansprüchen verrechnet oder es würden künftige Verluste ausgeglichen. Das angedeutete „sowohl als auch“ verwirre.	Mit der Leistungsabgeltung durch eine Pauschale je Leistungseinheit entstehen bei den Institutionen aufgrund von Schwankungen bei der Auslastung oder bei den Kosten und/oder den Erträgen, Überschüsse und Defizite. Die anerkannten Institutionen sind deshalb zur Errichtung eines Schwankungsfonds verpflichtet. Mit den Schwankungsfonds werden vom Kanton zwei Interessen verfolgt: Einerseits die Schaffung von Möglichkeiten und Anreizen, Fondskapital zu bilden und effizientes Wirtschaften zu belohnen; andererseits die Gewähr, dass die Institutionen Defizite selber auffangen können. Aufgrund des Sicherstellungsauftrags bleibt der Kanton aber auch mit der Pauschalmethode darauf angewiesen, dass die angebotenen Plätze mittel- und langfristig bestehen. Der Kanton hat jedoch auch

		kein Interesse daran, dass in den Institutionen eine unkontrollierte Menge staatlicher Gelder geöfnet wird. Die Öufnung und Verwendung des Kapitals des Schwankungsfonds sowie Organisation und Verfahren für seine Verwaltung sind deshalb zu regeln.
Art. 9		
Ausserkantonale Leistungserbringer ¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen. ² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.		
Art. 10		
Nicht anerkannte Leistungserbringer ¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht. ² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.	CVP fragt, ob diese Bestimmung nur für innerkantonale Leistungserbringer oder auch für ausserkantonale gelte.	Art. 10 gilt auch für ausserkantonale Leistungserbringer.

	PU weist mit Blick auf Art. 2 darauf hin, dass die Wahlfreiheit eingeschränkt werde. Bedeutet Wahlfreiheit tatsächlich Wahlfreiheit oder nur die Freiheit zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen, derweil die vom Menschen mit Unterstützungsbedarf wirklich gewünschte Variante gar nicht zur Wahl stehe.	Siehe Stellungnahme zu Art. 2.
Art. 11		
Kostenanteil der Leistungsnutzenden ¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen. ² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.	EVP weist darauf hin, dass diese Regelung dazu führe, dass einerseits Gemeinden wenig Interesse hätten, dass solche Institutionen ansässig sind. Andererseits seien Gemeinden immer wie weniger bereit, Kosten zu übernehmen und würden Menschen möglichst schnell in den Standortkanton einer Institution abschieben.	Zahlungspflichtig im Rahmen von Abs. 2 ist die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person und nicht die Standortgemeinde der Institution. Die Gemeinden sind nur bei Minderjährigen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben, zahlungspflichtig, da diese (noch) über keine IV-Rente verfügen und keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Bei Erreichen der Volljährigkeit haben die betroffenen Personen die Pensionstaxe selbst zu bezahlen. Für erwachsene Personen hat der Kanton zu gewährleisten, dass der Aufenthalt nicht zur Sozialhilfe führt. Die Zahlungspflicht liegt beim Kanton und nicht bei den Gemeinden.
	PU fragt, in welchen Höhen sich die Pensionstaxen bewegen.	Die durchschnittliche Pensionstaxe in Appenzell Ausserrhoden beträgt Fr. 135.– je Tag (Stand 2020).

Art.12		
Grundsatz ¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen. ² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.	SP, Heiden fragen, wie grundsätzlich Investitionen, z.B. ein Ausbau einer Einrichtung refinanziert werde bzw. wo dies geregelt sei.	Die Finanzierung von anerkannten Institutionen für Menschen mit Behinderung erfolgt im Grundsatz gemäss den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; bGS 852.5), bei der vorliegenden Frage gemäss IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung.
	SP, Heiden fragt, ob die Einschränkung auf bauliche Vorhaben berechtigt sei, gerade mit Blick auf innovative ambulante Formen der Unterstützung wie z.B. eine Darlehensgewährung für eine innovative Software, die ein Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht.	Die Investitionsdarlehen nach Art. 12 beziehen sich auf bauliche Vorhaben. Finanzielle Mittel für das vorgebrachte Beispiel wären allenfalls über die Finanzierung eines Pilotprojekts nach Art. 21 denkbar.
	SVP macht geltend, dass aus den Erläuterungen nicht klar sei, ob entsprechende Darlehen auch für ausserkantonale Institutionen geleistet werden können. Sollte dies möglich sein, werde dieser Artikel nicht unterstützt. Darlehen dürften nur an kantonale Leistungserbringer gewährt werden.	Darlehen werden nur an innerkantonale Leistungserbringer gewährt, da der Kanton auch nur diese Leistungserbringer im Sinne von Art. 4 anerkennen kann. Um dies klarer festzuhalten, wird dies im Bericht und Antrag entsprechend ergänzt.

	SVP erwartet mindestens die Hälfte der angemessenen marktüblichen Verzinsung.	Bei der Berechnung der Leistungsabgeltung bzw. Festlegung des anrechenbaren Aufwandes werden Investitionskosten zuzüglich Kapitalkosten und Abschreibungen berücksichtigt. Die anerkannten Einrichtungen beschaffen sich das Kapital in der Regel auf dem freien Kapitalmarkt. Gemäss aktueller Gesetzesbestimmung in Art. 4 KFEG leistet der Kanton Beiträge von einem Drittel der anrechenbaren Kosten an den Neu-, Um- oder Ausbau sowie an die Ausstattung. Von dieser Möglichkeit wurde seit 2008 nie Gebrauch gemacht. Von Verpflichtungen und von A-fonds-perdu-Beiträgen ist künftig abzusehen. Dennoch soll bei Trägerschaften, welche ungenügende Mittel auf dem freien Kapitalmarkt beschaffen können und trotzdem ein gemäss Planung erforderliches Angebot realisieren, ein Darlehen gewährt werden können. Da solche Angebote im besonderen Interesse des Kantons sind, ist auf eine Verzinsung zu verzichten.
	PU stellt die Frage, ob es Aufgabe des Kantons sei, bauliche Vorhaben zu unterstützen und ob in diesem Fall Darlehen zinsfrei sein sollen. Die PU fragt, welche bauliche Vorhaben unterstützt würden: Neubauten, Umbauten, Sanierungen? Die Sinnhaftigkeit von zinslosen Darlehen erschliesse sich nicht vollständig. Aktuell müsse in Sozialinstitutionen die Tagestaxe in der Regel so festgelegt werden, dass Investitionen und Unterhalt darin enthalten seien. Eine zusätzliche	Siehe Stellungnahme zur SVP.

	Alimentierung scheine obsolet. Wie bei Art. 14 angemerkt, sei ein Horizont von 30 Jahren in diesem dynamischen Umfeld eher unrealistisch.	
	Insos AR fordert, dass kalkulatorische Zinsen (z.B. Referenzzinssatz Schweiz mit 1.25 %, Stand März 2020) für zinsfreie Darlehen des Kantons gebucht werden, um Einrichtungen, welche Vorhaben aus fremden Mitteln finanziert haben, bezüglich „Benchmarking“ nicht zu benachteiligen. Zu einer korrekten Vergleichbarkeit müssten zudem auch kalkulatorische Abschreibungen auf zum Beispiel über Spenden oder Legate finanzierten Anlagegütern berücksichtigt werden. Heute werde dies im Gegensatz zu KVG-finanzierten Institutionen (Altersbereich) nicht zugelassen und führe im Benchmark zu deutlichen Verzerrungen beim Vergleich von Kostensätzen im Behindertenvergleich.	Siehe Stellungnahme zur SVP.
Art. 13		
Darlehenshöhe ¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein. ² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.		

Art. 14		
Rückzahlung ¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens. ² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.	PU fragt, ob die Rückzahlbarkeit an die Abschreibung nach HRM2 gekoppelt sei. Was geschehe, wenn eine Institution aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorher schliessen müsse (Beispiele dafür gebe es)? In welchem Rang ist das Darlehen gesichert. Sei Art.15 dafür genügend umfassend?	Das Risiko, dass eine Institution schliessen muss und somit ihr Darlehen nicht zurückzahlen kann, besteht und kann nicht wegbedungen werden. Aus diesem Grund soll dem Kanton ein Pfandrecht am Grundstück eingeräumt werden.
Art. 15		
Pfandrecht ¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.	CVP beantragt folgende Ergänzung: „[...] oder hätte verwirklicht werden sollen“. Wenn mit dem Vorhaben nie begonnen oder es nicht beendet worden sei, gelte es als nicht verwirklicht im Sinne dieser Bestimmung.	Kenntnisnahme. Nach vertieften Abklärungen zum gesetzlichen Grundpfandrecht streicht der Regierungsrat Art. 15 ersatzlos. Anstelle eines gesetzlichen Pfandrechts soll ein Pfandrecht nach Art. 824 ff. ZGB mit Eintragung ins Grundbuch erfolgen. Die entsprechenden Details können im jeweiligen Darlehensvertrag geregelt werden. Da kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht, kann der Kanton diese Bedingung im Vertrag ohne Weiteres verlangen.

	PU macht geltend, dass ein Pfandrecht nur bei einer marktüblichen Bewertung sinnvoll sei (Abschreibungszeitraum gemäss HRM2). Zusätzlich berücksichtigt werden müsse der effektive Nutzen einer Immobilie für Dritte (spezifische Bauten für spezifische Bedürfnisse usw.).	Kenntnisnahme.
Art. 16		
Kantonale Leistungen ¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen. ² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.	Herisau bezieht sich auf den erläuternden Bericht (S. 15 f.), wonach Leistungsbezüger, die sich im IV-Eingliederungsprozess befinden, im Wesentlichen von Sozial- und Privatversicherungen finanziert würden. Dienstleistungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung mit IV-Renten, die jedoch keine Ansprüche auf berufliche Massnahmen der IV haben, seien hingegen nicht finanziert. Dem Gemeinderat sei nicht klar, welcher Personenkreis nicht in den Anspruch von Integrationsmassnahmen nach IVG (Art. 8a) kommen kann und daher kantonaler Leistungen gemäss dem vorliegenden Gesetz bedarf, welche Relevanz also die kantonal geförderte berufliche Integration haben, soll.	Fehler im erläuternden Bericht; wurde korrigiert.

	FDP ersucht um Klärung, welche Personen, die eine IV-Rente beziehen, keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV haben (vgl. erläuternder Bericht S. 16)?	Siehe Stellungnahme zu Herisau.
	PU weist darauf hin, dass die Umsetzung der Vorlage gemäss erläuterndem Bericht (Kapitel E) personell keine Auswirkung haben solle. Es stelle sich die Frage, wie die Beratung des Kantons ausgestaltet sei. Nach Ansicht der PU sei eine zielbringende Beratung nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen möglich.	Die Beratung der betroffenen Menschen mit Behinderung bei der Wahl des Angebots erfolgt nicht über die kantonale Verwaltung, sondern über die Fachhilfe, z. B. der Pro Infirmis oder Profil. Diese Beratungsangebote sind künftig zu ergänzen mit spezialisierten Beratungen im Bereich Assistenz. Der Kanton Thurgau hat beispielsweise zur Umsetzung des Assistenzbudgets das Assistenzbüro Biel beauftragt. Dieses nimmt die Beratungen, die Abklärungen, die Durchführung sowie die Aufsichtsbesuche wahr. Dennoch steigt der Aufwand in der kantonalen Verwaltung. Neben den Gesuchen um Kostenübernahme in stationären Einrichtungen sind neu beispielsweise Gesuche für ein Assistenzbudget zu prüfen. Die Erfahrungen im Kanton Thurgau zeigen, dass es sich dabei um eine kleine Zahl von Gesuchen handelt (im Kanton Thurgau nutzen 10 Personen das Assistenzbudget). Aus heutiger Sicht sollte dieser Zusatzaufwand daher mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden können.

	PU fragt, an welche Lösung der Regierungsrat in Abs. 2 denkt? Würden diese Drittleistungen ausgeschrieben.	Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Vollzug an Dritte zu übertragen. Konkret steht noch keine Lösung fest. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ist bei einer Übertragung an Dritte das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten.
	Pro Infirmis weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderung, welche in den ersten Arbeitsmarkt wechseln, ein ambulantes Beratungs- und Betreuungsangebot erhalten müssten. Es reiche nicht, wenn nur Arbeitgebende eine Beratung in Anspruch nehmen könnten. Menschen mit Behinderung, welche von Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt wechseln, sollten nicht von den gleichen Betreuungspersonen beraten werden, welche schon in den Werkstätten zuständig seien. Ein Zuständigkeitswechsel sei für die persönliche Entwicklung, den Ablösungsprozess notwendig.	Kenntnisnahme.
	Profil – Arbeit & Handicap macht geltend, dass auch bei der Förderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarkts die Zielgruppe Menschen mit Behinderung nach Art. 2 Abs. 2 sei. Profil begrüsst die offene Formulierung, welche die Beratungsleistungen im Rahmen von Supported Employment für Kandidatinnen und Kandidaten sowie Arbeitgebende vorsehe und dazu Unterstützung durch Beiträge an Arbeitgeber ermögliche. Allerdings	Kenntnisnahme.

	werde in den folgenden Absätzen und in Art. 17 nur die Regelung für die Betriebe formuliert, die Beratungsdienstleistung werde nicht weiter geregelt. Für die erfolgreiche und nachhaltige Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes sei eine Beratung im Sinne des Job Coaching von hoher Bedeutung. In Art. 18 werde die Beratung und Begleitung geregelt, aber nicht nur, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht, sondern auch als Unterstützung auf der Suche nach einem Arbeitsplatz.	
	Profil – Arbeit & Handicap bringt vor, dass Abs. 2 als Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit Anbietern von ambulanten Dienstleistungen diene. Es gehe um die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, die als Nischenarbeitsplatz rentenbewahrend entlohnt seien. Wenn es rentenwirksame Integration betreffe, sei die IV leistungspflichtig. Es gehe nicht um ausgelagerte Werkstattplätze oder Verleihmodelle, bei denen Menschen mit Behinderung in der Werkstatt angestellt seien.	Kenntnisnahme.

Art. 17		
Beitragsberechtigung ¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen. ² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff. ³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.	EVP weist bei Abs. 1 darauf hin, dass die Hürde für die Anerkennung von Betrieben sehr praxis- und branchenorientiert sein müsse. Kein kleinerer Betrieb würde für den Einsatz und die Tätigkeit von behinderten Menschen grosse Konzepte schreiben wollen und/oder können.	Kenntnisnahme.
	EVP fügt hinzu, dass Abs. 2 suggeriere, dass die Integration von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt grosse Kosten verursache. Die Realität sei, dass ergänzende Lohn- und Betreuungskosten oft ungleich günstiger sind als Kosten an einem geschützten Arbeitsplatz.	Die Regelung von Abs. 2 sorgt für eine Beschränkung der Kosten, sollten diese tatsächlich höher sein.
	SP, Heiden fragen, ob Abs. 3 auch für nachweisbare zusätzliche Personalressourcen (z.B. Aufstockung Sozialdienst), die ein Betrieb für die Integration investieren müsse, gelte.	Generell werden die sogenannten behinderungsbedingten Mehrkosten anerkannt. Darunter fallen alle nachweisbaren und erforderlichen Personalkosten.

	PU erwartet weitere Details zu den im erläuternden Bericht auf S. 9 erwähnten „[...] Arbeitgebende [...] mit einem Beitrag für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt werden“.	Die Kantone Thurgau und Graubünden kennen die sogenannten Integrationsarbeitsplätze. Sie unterstützen Arbeitgebende, die in ihrem Betrieb eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Behinderung (Personen mit einer IV-Rente) anstellen mit Beiträgen und Beratung. Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Integrationsplatzes durch den Kanton. Der Integrationsarbeitsplatz muss adäquat und die Betreuung durch den Arbeitgebenden sichergestellt sein. Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Arbeitgebende aufgrund der Behinderung des Mitarbeitenden einen nachweisbaren Begleitaufwand leistet und das Angebot die Integration des Mitarbeitenden fördert. Die Höhe des Beitrags an den Arbeitgebenden wird durch ein Einstufungsverfahren bestimmt. Dazu erfolgt eine Arbeitsplatzabklärung. Aufgrund eines Interviews und eines teilstandardisierten Erhebungsbogens wird die Höhe des Unterstützungsbedarfs des Mitarbeitenden mit Behinderung festgelegt.
	PU bringt vor, dass die Formulierung des Artikels, die Möglichkeit der Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes einschränke, statt ihnen Anreiz zu geben, Menschen mit Unterstützungsbedarf zu integrieren. Im Vergleich würden Unternehmen in Deutschland oder Österreich, die keine Arbeitsplätze für Menschen mit Unterstützungsbedarf anbieten, mit einer Ersatzabgabe belegt. Damit werde der Mehraufwand (etwa in	Die Massnahmen gemäss BIG sind für Personen, welche bereits eine IV-Rente haben und somit keinen Anspruch mehr auf IV-Massnahmen haben. Eine kantonale Quotenregelung für diesen Personenkreis wird als nicht zweckmässig und der Eingriff in die unternehmerische Freiheit als unverhältnismässig erachtet. Die Entschädigung von behinderungsbedingten Mehrkosten für Arbeitsplätze im ersten Ar-

	der Betreuung) von integrationswilligen Unternehmen finanziert.	beitsmarkt kann jedoch als Anreiz dienen.
	PU fragt, ob mit der Formulierung in Abs. 2 Arbeitgebende im ersten Arbeitsmarkt gegenüber Institutionen benachteiligt werden.	Verneinung.
	PU fragt, was unter „behinderungsbedingte Mehrkosten“ gehört. Eine genaue Ausformulierung in der Verordnung werde gewünscht, denn dies sei in der Auslegung ein Streitpunkt.	Kenntnisnahme.
	Profil – Arbeit & Handicap kritisiert, dass die Erläuterungen zu knapp gehalten sind. Es entstünde der Eindruck, dass der Artikel etwas ungenau formuliert sei. Die Absicht sei positiv und werde unterstützt. Die Bezeichnung „anerkannte Arbeitsplätze“ sei jedoch verwirrend. Es erscheint wichtig, dass ein Arbeitsplatz alleine die Eingliederung noch nicht ermögliche. Für die Zielgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit IV-Rente sei eine Begleitung am Arbeitsplatz von grosser Bedeutung. Das beinhalte auch die Begleitung der Arbeitgebenden, die den Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Art. 16 Abs. 1 führe die Beiträge und Beratung auf.	Auch in den Kantonen Thurgau und Graubünden ist die Anerkennung des Integrationsplatzes durch den Kanton Voraussetzung. Der Integrationsarbeitsplatz muss wie die Betreuung durch den Arbeitgebenden adäquat sichergestellt sein. Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Arbeitgebende aufgrund der Behinderung des Mitarbeitenden einen nachweisbaren Begleitaufwand leistet und das Angebot die Integration des Mitarbeitenden fördert.

	Profil – Arbeit & Handicap sieht eine „Begriffsverwirrung“. Die Anerkennung sei bei den Leistungserbringer nach Art. 4 als Zuschreibung erwähnt und hier bei den individuellen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt. Es bräuchte den Zusatz „im ersten Arbeitsmarkt“ oder andere präzisierende Bezeichnungen.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext
	Profil – Arbeit & Handicap macht geltend, dass es sich um Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt handle, die je nach Bedarf der zu unterstützenden Menschen mit Behinderung individuell Anpassungen erfordern und Begleitung benötigen. Das heisse, dass mit dem Begriff „Angebot“ sowohl der Arbeitgeber als auch der Leistungserbringer der Begleitung gemeint sein sollte. Falls nur der Arbeitgeber gemeint sei, dann würde das Job Coaching, das erforderlich sei, genau dann, wenn es am wichtigsten wäre, namentlich bei hohem Begleitaufwand, nicht mehr innerhalb des Kostendachs möglich sein, weil der Beitrag an den Arbeitgeber schon hoch sei.	Kenntnisnahme.
	Profil – Arbeit & Handicap fragt, welche Kosten für den Vergleich eingerechnet werden. Die Beratung und Begleitung bis zur Anstellung und dann das Job Coaching und der Arbeitgeberbeitrag? Wie werde verglichen? Die Pauschalen in Werkstätten würden die Betreuung in der Einrichtung, aber nicht die Aufwände für die Vermittlung in	Kenntnisnahme.

	den ersten Arbeitsmarkt decken. Das müsste im Vergleich miteinbezogen werden. Es bestehe ein hoher Bedarf an die Verordnung, um die Umsetzung zu definieren.	
	Insos AR schlägt vor, dass anerkannte Leistungserbringer nach Art. 3 ff. auch mit Betrieben aus dem ersten Arbeitsmarkt Kooperationen im Sinne einer verlängerten Werkbank eingehen könnten. Solche Betriebe würden einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz anbieten und erhielten seitens Leistungserbringer einen Anteil des Tarifes sowie entsprechend Unterstützung in der Betreuung vor Ort. Nur bei wirtschaftlichem Interesse des ersten Arbeitsmarktes an einer „sozialen Inklusion“ überstehe die Integration bzw. das Engagement auch eine konjunkturelle Flaute.	Die konkrete Ausgestaltung ist durch die Vollzugsbehörde zu regeln.
	Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial weisen darauf hin, dass im erläuternden Bericht der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt ein hoher Stellenwert beigemessen werde und auch erkannt worden sei, dass diese Aufgaben zeitintensiv sei und fachspezifisches Wissen voraussetze. Wissen, über welches Leistungserbringer nach Art. 3 IFEG oft bereits verfügten. Das Gesetz lasse offen, ob Kooperationen von Betrieben des ersten Arbeitsmarktes mit anerkannten Leistungserbringern eingegangen werden können. Eine Beteiligung des Betriebs an den Tarifen der Leistungserbringer und eine Unterstützung in der Beratung vor Ort könnten der	Kooperationen von Leistungserbringer gemäss IFEG und Betrieben des ersten Arbeitsmarktes sind möglich.

	Wirtschaft Anreiz bieten, entsprechende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen.	
Art. 18		
Förderbereiche ¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen. ² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für: a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung; b) ausserschulische Bildungsangebote; c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens; d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.	EVP weist darauf hin, dass die Kann-Formulierung im Hinblick auf die generelle Ausrichtung der Vorlage wenig zweckdienlich sei. Die Kosten für unterstützende Leistungen seien in den meisten Fällen deutlich kleiner als diejenigen in einer Institution.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz der Anpassung des Gesetzestextes kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht.
	SP, Heiden beantragen folgende Formulierung von Abs. 1: „Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen, welche die gesellschaftliche Teilhabe sowie die soziale [...]“.	Siehe Stellungnahme zur EVP. Zum Begriff „gesellschaftliche Teilhabe“ siehe Kommentar zu Art. 1.

	PU fordert die Ersetzung von „kann“ durch „muss“, da der Kanton im Sinne einer innovativen und zukunftsgerichteten kantonalen Behindertenintegrationspolitik (und im Sinne des Titels des Gesetzes) weitere Massnahmen nicht nur unterstützen könne, sondern in der Pflicht stehe.	Siehe Stellungnahme zur EVP.
	PU begrüssst den Artikel, da es Menschen mit Unterstützungsbedarf an finanziellen, freien Mitteln meist fehle. In der Verordnung müsse weiter ausgeführt werden, um diese Lücke zu füllen.	Kenntnisnahme.
	Pro Infirmis begrüssst die finanzielle Unterstützung für Angebote zur Integration von Betroffenen und erachtet diese als sehr wichtig. Ohne diese Beiträge sei es für ambulante Behindertenorganisationen nicht möglich, bestehende Angebote zu erweitern und/oder neue zu entwickeln, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen.	Kenntnisnahme.

	Profil – Arbeit & Handicap fragt, ob Abs. 2 lit. b auch auf die Begleitung und Beratung von Betrieben nach Art. 16 und 17 passe. Gebe es eine Aufteilung der Unterstützung in Job Coaching von Arbeitgebenden und Kandidaten (Art. 16 und 17) und Beratung bei der Stellensuche (Art. 18 Abs. 2 lit. a)? Die vorliegende Formulierung beziehe sich nur auf Menschen mit Behinderung und nicht auf Betriebe.	Die Arbeitsvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt von Personen mit einer IV-Rente erfordert sowohl Beratung und Begleitung der betroffenen Personen (Art. 18 Abs. 2 lit. a) als auch der Betriebe im ersten Arbeitsmarkt (Art. 16 Abs. 1).
	Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial weisen darauf hin, dass ambulante Angebote einen hohen Stellenwert hätten und in der Gesetzesvorlage nicht das nötige Gewicht erhielten. Die gewählte Formulierung „der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen...“ müsse konkretisiert werden. Avenir Social schlägt folgende Formulierung vor: „Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.“ Beiträge an die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung seien unverzichtbare Massnahmen. Leistungsvereinbarungen mit qualifizierten und anerkannten Fachstellen für alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderung könnte beweisen, dass Art. 18 ernst genommen und nicht nur als „nice to have“ aufgeführt werde.	Siehe Stellungnahme zur EPV.

	Procap St. Gallen-Appenzell weist darauf hin, dass ein selbstbestimmtes Leben nur möglich sei, wenn Betroffene ihre gesetzlichen Ansprüche kennen und diese auch einzufordern wissen. Wahre Wahlfreiheit könne nur gewährleistet werden, wenn die betroffenen Personen informiert seien. Beratungsstellen spielen hier eine enorm wichtige Rolle, um Klarheit zu schaffen, wo Wahlfreiheit anfangen, aber auch wo die Grenzen seien. Bauberater würden individuelle Beratungen anbieten und klären Möglichkeiten und Grenzen der gewünschten Wahl. Eine barrierefreie Gesellschaft werde nur möglich, wenn die Gemeinden konsequent die Fachstelle der Procap für behindertengerechtes Bauen in die Baugesuchsprüfung miteinbeziehen würden und potentielle Arbeitgeber in der Planung von barrierefreien Arbeitsplätzen durch diese Beratungsstelle unterstützt würden.	Kenntnisnahme.
Art. 19		
Beitragsberechtigte Organisationen ¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie: a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen; b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen; c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen; e) über eine Revisionsstelle verfügen.	CVP fragt, was unter „geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen“ zu verstehen sei.	Die Organisation führt ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung. Sie verfügt über eine gesunde Bilanzstruktur und ist finanziell abgesichert (genügend Eigenkapital/Organisationskapital).

	SP, Heiden fragen, wieso diese Förderung nur auf Organisationen beschränkt sei. Es müssten aus diesem Budget nicht auch die Betroffenen selbst Anträge für Leistungen stellen können, die sie bei Organisationen einkaufen?	Die Unterstützung nach Art. 19 gilt nur für Organisationen, welche Leistungen für einen Personenkreis erbringen und nicht für Einzelpersonen. Die Unterstützung von Einzelpersonen richtet sich nach Art. 20.
	FDP merkt an, dass es sich um eine anerkannte und zertifizierte Revisionsstelle handeln soll.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext. Im Obligationenrecht (SR 220) sowie im Gesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (SR 221.302) wird der Begriff „Zulassung“ verwendet, weshalb dieser im Einklang mit dem übergeordneten Recht gewählt wird.
Art. 20		
Individuelle Unterstützungshilfe ¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff. ² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.	Heiden erachtet die individuellen Unterstützungshilfen als ein wichtiger Bestandteil für Behinderte. Sie ermöglichen ihnen dadurch ein selbstbestimmtes Leben zu führen (Assistenzmodell mit Unterstützung). Es sei deshalb wie in Art. 18 nicht die Kann-Formulierung zu wählen, sondern diese verbindlich zu regeln. Zudem sei in Art. 2 Abs. 5 explizit geregelt, dass Betroffene frei über die Beanspruchung von Angeboten entscheiden können.	In Art. 18 wurde die Kann-Formulierung gestrichen. Anders als in Art. 18 fehlt in Art. 20 ein Absatz, wonach kein Rechtsanspruch auf die Unterstützungshilfe besteht. Aus diesem Grund kann die „Kann-Bestimmung“ nicht ohne weiteres gestrichen werden. Auch bei Art. 20 gilt der Grundsatz, dass kein Rechtsanspruch besteht.

³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.		
	EVP begrüsst explizit die Stossrichtung, fragt sich jedoch, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll.	Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt.
	SP hält fest, dass individuelle Unterstützungshilfen ein wichtiges Element seien, um der Behindertenrechtskonvention – nämlich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens – Rechnung tragen. Daher sollte diese Unterstützungshilfe gleichrangig zur Unterstützung von Angebotserbringern stehen und nicht im Abschnitt weiterer Fördermassnahmen und ebenfalls verbindlich (nicht in Form einer Kann-Formulierung) geregelt sein.	Siehe Stellungnahme zu Heiden.
	SP weist darauf hin, dass das Ziel nach Abs. 1 als Entscheidungskriterium für die Förderung dienen sollte, gerade weil es um die Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung gehe. Die Höhe der Beiträge könne allenfalls aufgrund vergleichbarer Leistungen festgelegt werden, aber nicht der Grundsatzentscheid. Denn in Art. 2 werde ausdrücklich erwähnt, dass sich die Betroffenen frei entscheiden können, welche Angebote sie in Anspruch nehmen wollen.	Die Festlegung des individuellen Hilfebedarfs und Berechnung der kantonalen Finanzhilfe wird eine Herausforderung für den Vollzug darstellen. Da für diesen Bereich kaum oder nur geringe Vergleichszahlen vorliegen, wird auf die Finanzierung der Leistungen im stationären Bereich abgestützt.

	FDP fragt, ob die familiäre Unterstützung mit persönlicher Assistenz gleichzusetzen und diese damit förderungswürdig seien?	Beim Assistenzbeitrag handelt es sich nicht um eine Förderung der Leistungserbringer. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung, wonach die betroffene Person selber direkt Beiträge erhält und ihre Leistungen selbst organisiert und bezahlt. Es ist unerheblich, wer die Leistungen erbringt, sofern die Leistungserbringung den Bedürfnissen angemessen ist und nicht teurer zu stehen kommt als durch einen anerkannten Leistungserbringer.
	FDP fragt, wie die Begrifflichkeit „günstige wirtschaftliche Verhältnisse“ zu verstehen und was der „zumutbare Selbstbehalt“ sei?	„Günstige wirtschaftliche Verhältnisse“ und „zumutbarer Selbstbehalt“ sind auslegungsbedürftige Begriffe. Sie räumen dem Kanton einen Ermessensspielraum ein, um eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung fällen zu können.
	PU erachtet die Formulierung als sehr defensiv. Ein innovatives Denken sei von Nöten. Es stelle sich zum Beispiel die Frage, ob sich der Kanton für das Assistenzmodell stark machen möchte oder nicht. Dieses werde etwa vom Kanton Bern deutlich forciert. Tatsache sei, dass sich die Betreuung vermehrt auch in Richtung ambulante Unterstützung entwickle. In Deutschland kenne man den Begriff der „stations-äquivalenten Behandlung“. Das heisse, dass die Behandlung/Betreuung/Beratung/Unterstützung täglich vor Ort beim/bei der Betroffenen stattfinde (6	Mit dieser gesetzlichen Bestimmung und dem Leitsatz 4 (Ziff. 3 des erläuternden Berichts) bekennt sich der Regierungsrat zur Förderung des ambulanten Angebots. Auf jeden Fall ist der heutige Fehlanreiz zu beheben, aufgrund dessen es in der Regel immer noch einfacher ist, einen Aufenthalt in einem Wohnheim über IV-Renten und Ergänzungsleistungen sowie kantonale Betriebsbeiträge zu finanzieren, als einen Aufenthalt in einer eigenen Wohnung mit entsprechenden Assistenzleistungen. Die Formulierung wurde etwas zurückhaltend gewählt, da mit der

	Tage/Woche à mindestens 1 Stunde Direktkontakt) und ihm/ihr so ein Aufenthalt in einer Institution erspart bleibe. Dies sei nicht nur kostengünstiger, sondern fallweise auch angepasster an die individuelle Situation (im Sinne vom Empowerment).	neuen Finanzierungsmethode Neuland betreten wird und die Kostenfolgen dafür einzugrenzen sind.
	PU beantragt die Streichung von „zumutbar“, da dies subjektiv sei. Die PU geht davon aus, dass die Verordnung die Berechnung des Selbstbehaltes regle.	Der Begriff „zumutbar“ wurde bewusst in die Formulierung aufgenommen. Er soll sicherstellen, dass Personen in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich entsprechend an den Kosten beteiligen müssen.
	Profil – Arbeit & Handicap erachtet dies als optionales Angebot für Direktzahlungen an die Zielgruppe nach Art. 2. Wichtig sei, dass in der Umsetzung möglichst pragmatische Lösungen angestrebt und realisiert werden.	Kenntnisnahme.
Art. 21		
Pilotprojekte ¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen. ² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.	SVP lehnt diesen Artikel ab. Es sei nicht Auftrag des Kantons respektive das Kerngeschäft der Verwaltung, Pilotprojekte in diesem Bereich zu konzipieren und durchzuführen. Ein Kleinkanton, wie dies Appenzell Ausserrhoden sei, soll bewährte Konzepte übernehmen und entsprechend integrieren.	Die Haltung der SVP ist nachvollziehbar. Als kleinerer Kanton ist Appenzell Ausserrhoden auf Konzepte, welche sich in anderen Kantonen bewährt haben, angewiesen. Dies wird im Grundsatz auch so gehandhabt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage für die Prüfung ermöglicht werden, ob sich bewährte Konzepte auch auf ausserrhodische Gegebenheiten übertragen lassen.

	PU begrüsst den Artikel. Die Praxis werde weisen, wie der Kanton mit innovativen Projekten umgehe.	Kenntnisnahme.
	Pro Infirmis begrüsst, dass der Kanton Pilotprojekte unterstützen kann zur Förderung der Integration von Betroffenen. Um die Wahlfreiheit im Wohnen zu fördern, habe Pro Infirmis SG-APP ein Pilotprojekt zum Thema Wahlfreiheit Wohnen lanciert. Eines der Ziele sei es, interessierten Menschen mit Behinderung Probewohnungen anzubieten. Während des Probewohnens verfügten die Betroffenen über ein Budget ohne Heimtaxe und erhielten somit einen reellen Eindruck, wie es ist, mit einem EL-Budget selbständig zu leben.	Kenntnisnahme.
	Profil – Arbeit & Handicap begrüsst die offene Formulierung, welche pragmatische Ansätze ermögliche.	Kenntnisnahme.
Art. 22		
Planung und Steuerung ¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.	SP, Heiden beantragen dass im Rahmen der Planung nach Abs. 3 die Interessenvertretungen der Betroffenen als auch die Leistungserbringer angehört werden.	Ablehnung. Die Leistungserbringer sind nach Abs. 3 zur Mitwirkung verpflichtet. Somit sind die Leistungserbringer bereits eingebunden. Der Einbezug der Interessenvertretungen geht zu weit. Es ist im Interesse des Kantons, seine Planung gut abzustützen und die

² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird. ³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet. ⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.		richtigen Akteure miteinzubeziehen. Es soll deshalb im Ermessen des Kantons bleiben und nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
	PU fragt, welche Formulierung in Bezug auf die Periodizität in der Verordnung zu erwarten sei.	Aus heutiger Sicht macht ein Planungshorizont von vier Jahren Sinn.
	PU beantragt die Streichung von „in geeigneter Weise“ (recte: auf geeignete Weise) in Abs. 3, da sie nichtsagend sei.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext.

	PU schlägt die Erweiterung der Aufzählung um „Berufsorganisationen“ vor, im Sinne des erstrebenswerten Einbezugs von Industrie und Gewerbe („[...] zwischen Institutionen, Organisationen, Verbänden und Berufsorganisationen [...]). Ob sich die finanziellen Auswirkungen effektiv im gleichen Rahmen bewegen, sei zu bezweifeln.	Ablehnung. Nach Art. 2 IFEG gewährleisten die Kantone ein Angebot an Institutionen, welches den Bedürfnissen der invaliden Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet in angemessener Weise entspricht. Aufgrund dieser Verpflichtung beschränkt sich die Angebotsplanung auf die Leistungen von Institutionen gemäss Art. 3 IFEG. Ambulante Angebote sind aber für die Bestimmung der erforderlichen Kapazität zu berücksichtigen. Der Einbezug von Industrie und Gewerbe bei diesem Gewährleistungsauftrag wird nicht als zweckmässig und zielführend erachtet.
	Pro Infirmis führt aus, dass die ambulanten Angebote zwingend bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden müssten.	Ambulante Angebote werden berücksichtigt, aber die erforderliche Kapazität nicht geplant.
	SBK möchte ergänzen, dass auch individuelle Betreuungsangebote im lokalen Bereich zu beachten und in die Planung miteinzubeziehen sind.	Kenntnisnahme.
	Profil – Arbeit & Handicap bringt vor, dass hier (Bedarfserhebung, Angebotsplanung, Koordination) der Durchlässigkeit Gewicht gegeben werden müsse (vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 3).	Kenntnisnahme.

	Profil – Arbeit & Handicap schlägt für Abs. 4 einen Koordinationsbeauftragte/n für das Thema Behinderung vor. Allenfalls könne dies im Mandat erfüllt werden. Der Kanton habe mit dem Kooperationsforum bereits einen ersten Schritt gemacht, welcher zu begrüssen sei.	Gemäss Art. 22 des Gesetzesentwurfs kann der Regierungsrat eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen koordiniert.
	Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial begrüssen die Angebotsplanung. Es müsse bei der Bedarfsanalyse der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele der zur Verfügung stehenden Plätze von Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kantonen genutzt werden.	Kenntnisnahme.
	Procap St. Gallen-Appenzell erwartet als grösster Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderung bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs eingeladen zu werden, damit der ambulante Teil gebührend in der Angebotsplanung berücksichtigt werde.	Kenntnisnahme.

Art. 23		
Aufsicht ¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen. ² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen. ³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.	Heiden fragt, ob keine Kontrollen bzw. Besuche vor Ort durchgeführt würden. Werde nur anhand der Dokumente und Unterlagen ohne Augenschein entscheiden. Werde eine direkte Anhörung resp. ein direktes Gespräch mit den Nutzern oder Nutzerinnen einer Institution geführt?	Kontrollen vor Ort werden bei Bedarf durchgeführt. Nicht für jegliche Ausübung der Aufsicht ist eine Kontrolle vor Ort notwendig. Wird ein Aufsichtsverfahren eröffnet, richten sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1).
	SP erachtet es als zwingend, dass nur regelmässige Besuche vor Ort (im Unterschied zur Kann-Formulierung) dem gesetzlichen Auftrag einer Aufsicht gerecht werden. Dazu gehörten insbesondere direkte Gespräche mit den Nutzerinnen und Nutzern einer Einrichtung.	Siehe Stellungnahme zu Heiden.
	FDP regt an, dass die anerkannten Leistungserbringer zwingend den Bericht der Revisionsstelle vorlegen müssen.	Ablehnung. Nach Abs. 3 kann die zuständige Behörde bei Bedarf weitere Geschäftsunterlagen wie den Bericht der Revisionsstelle einfordern.

	PU kritisiert, dass der Artikel nur bedingt eine Aufsicht begründe. Die PU, dass das Aufsichtsmodell in der Verordnung detailliert geregelt sei.	Die Bewilligung und Aufsicht von Institutionen erfolgt über die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1). Das Aufsichtsmodell wird daher nicht in der Verordnung zum BIG ausgeführt.
Art. 24		
Rückerstattungspflicht ¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.		
Art. 25		
Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden ¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen. ² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.	CVP ersucht um Korrektur von „[...] zu geben.“ anstelle von „[...] zu gegeben“.	Übernahme: Anpassung Gesetzestext

	FDP ersucht um Korrektur von „[...] zu geben.“ anstelle von „[...] zu gegeben“.	Siehe Kommentar zur CVP.
	Insos AR befürchtet, dass Abs. 2 die Grundlage für eine Verpflichtung zur KVG-Abrechnung von Pflegeleistungen bilden könne. Eine separate Abrechnung von Leistungen der Pflege über das KVG wäre wegen der sehr komplexen Abgrenzungen zur Betreuung mit massiven Verwaltungskosten (z.B. neben IBB werde dann zusätzliche Ratingsysteme BESA oder RAI notwendig) verbunden und sei dringend zu vermeiden. Wünschenswert wäre deshalb, den Absatz mit einem Zusatz bestücken, welche eine zusätzliche Aufsplittung der Abrechnungen verunmögliche.	Die im vorliegenden Gesetz geregelten Leistungen gelten lediglich subsidiär zu Leistungen Dritter. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regelt die Leistungsabgeltung hinreichend.
Art. 26		
Datenbearbeitung ¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind. ² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozial-	FDP regt folgende Umformulierung an „Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten nur , wenn sie zur Erfassung des [...]“, um dem Datenschutz mehr Gewicht zu verleihen.	Ablehnung. Die vorgeschlagene Formulierung bringt materiell keine Änderung. Dem Datenschutz wird mit der bestehenden Formulierung genügend Rechnung getragen.

hilfe. ³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden. ⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.		
	Procap St. Gallen-Appenzell, AvenirSocial fragen, was unter der explizit genannten Intimsphäre zu verstehen sei. Sollte es sich um Verhältnisse im finanziellen Kontext handeln, müsste dies klar definiert und benannt werden.	Die Bestimmung orientiert sich an Art. 2 des Datenschutzgesetzes (bGS 146.1). Im Fokus steht die Erfassung und die Bearbeitung der Daten über die Gesundheit. Unter Umständen können jedoch auch Daten über die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes relevant sein, weshalb sie explizit aufgeführt werden. Daten zu finanziellen Verhältnissen sind zwar schützenswert, es handelt sich jedoch nicht um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 2 des Datenschutzgesetzes.
Art. 27		
Schlichtungsstelle ¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt. ² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.	Heiden versteht Abs. 2 nicht und fragt, ob die Fristen weiterlaufen würden.	Das Schlichtungsverfahren hat keinen Einfluss auf gesetzliche Fristen. Diese laufen trotz Schlichtungsverfahren weiter.

	FDP fragt, wie die Nachfolgelösung für die Ombudsstelle ab 1. Januar 2022 aussieht.	Siehe Stellungnahme zur SBK.
	Pro Senectute Appenzell A.Rh. begrüsst, dass bei Konflikten kostenlos eine Schlichtungsstelle angerufen werden könne. Eine verwaltungsexterne Schlichtungsstelle sei einer internen vorzuziehen.	Siehe Stellungnahme zur SBK.
	SBK empfiehlt die Beratungsstelle Patientenstelle Ostschweiz, welche diese Leistung schon für den Kanton Thurgau erbringe und Erfahrungen in Mediation in diesem Bereich hat.	Kenntnisnahme. Bis Ende 2021 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein „Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden“. Aufgrund der Erfahrung bewährt sich diese Lösung. Bei einer Änderung wird eine Evaluation durchgeführt. Die Kosten für die Schlichtungsstelle bewegen sich submissionsrechtlich im freihändigen Verfahren.
Art. 28		
Strafbestimmungen ¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft: a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht; b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in	FDP regt an, die Höhe der Busse in der Verordnung zum BIG festzuhalten, um den Gesetzestext nicht zu überfrachten.	Ablehnung. Aufgrund des Bestimmungsgebots muss der Rahmen im Gesetz selbst umschrieben sein.



Appenzell Ausserrhoden

Unkenntnis lässt; c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet. ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. ³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ²⁾ .		
Art. 29		
Verordnungsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.		
Art. 30		
Übergangsbestimmung ¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.		

3.3. Besondere Bemerkungen zu weiteren Gesetzesbestimmungen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 48 Abs. 2 Gesundheitsgesetz		
² Darunter fallen insbesondere: g) (neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	Insos AR beantragt, allenfalls auch den Begriff „Beschäftigungsstätten“ aus den Erläuterungen (Punkt 4 Leistungsarten auf Seite 5) aufzunehmen.	Die Begriffe „Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten“ werden aus dem IFEG übernommen.



Kommission Gesundheit und Soziales, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 13. Januar 2021

1300.140
Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

2. Bericht und Antrag der Kommission Gesundheit und Soziales vom 13. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit der Gesetzesvorlage sollen die Erfordernisse gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; [SR 831.26](#)) umgesetzt werden. Diesem Zweck diene als Übergangserlass das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; [bGS 852.6](#)). Mit dem neuen Gesetz soll der Übergangserlass abgelöst werden.

Im Zentrum des Behindertenintegrationsgesetzes (BIG) stehen sozialstaatliche Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern. Für Menschen mit Behinderung sollen so gleichwertige Lebensbedingungen wie für nicht behinderte Menschen geschaffen werden. Das mittlerweile erarbeitete [Konzept](#) zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG und das neue Finanzierungsmodell werden auf eine bereinigte gesetzliche Basis gestellt.

Wie schon der Übergangserlass beschränkt sich die Vorlage auf die Regelung der finanziellen Integrationsförderung. Nicht Gegenstand der Vorlage sind die Forderungen aus dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; [SR 151.3](#)). Soweit sich daraus ein allfälliger Handlungsbedarf ergibt, soll dieser gemäss Regierungsrat mittelfristig bei der



Revision der entsprechenden Spezialgesetze berücksichtigt werden (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2020, Seite 2, letzter Abschnitt).

Die Kommission Gesundheit und Soziales (KGS) hat an insgesamt vier Sitzungen zwischen dem 12. November 2020 und dem 13. Januar 2021 den Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes in 1. Lesung beraten.

Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2020 «Behindertenintegrationsgesetz; 1. Lesung» mit zwei Beilagen;
- Präsentation «Information KGS – Entwurf Behindertenintegrationsgesetz (BIG)»;
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung von invaliden Personen (IFEG);
- Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG);
- Konzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG.

Am 12. November 2020 haben Regierungsrat Yves Noël Balmer und der Leiter des Amts für Soziales, Andreas Tinner, der KGS den Entwurf der Gesetzesvorlage vorgestellt. Zudem war Michaela Schryber, juristische Mitarbeiterin des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) an der Sitzung anwesend.

An den Sitzungen vom 26. November 2020 und 16. Dezember 2020 standen Regierungsrat Balmer, Andreas Tinner und Michaela Schryber für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung.

B. Erwägungen

1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Die Kommission weist darauf hin, dass im Gesetzesentwurf des Regierungsrates eine enge Definition von Behinderung verwendet wird. Für spezialisierte Angebote gemäss IFEG gilt ein eingegrenzter Behinderungsbegriff, der vor allem auf die Auswirkungen bei der Erwerbsfähigkeit fokussiert. Rechtlich wird dabei der Invaliditätsbegriff im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts verwendet. Gestützt auf die totalrevidierte Bundesverfassung trat 2004 das BehiG in Kraft. Damit hat der Gegenstand der Behindertenpolitik eine wesentliche Ausdehnung und mit der Ausrichtung auf die Gleichstellung und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine neue Grundlage erhalten. Dieser Erweiterung des Begriffs trägt der Entwurf des Regierungsrates bewusst keine Rechnung.

Der Regierungsrat eröffnete am 25. Mai 2020 das Vernehmlassungsverfahren. Es gingen 38 Vernehmlassungsantworten ein. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden bezeichnet die Vorlage als zu wenig dem Begriff «Integration» entsprechend, weshalb auch die Titelgebung der Gesetzesvorlage in Frage gestellt wird. Die Teilnehmenden weisen darauf hin, dass vorrangig zu klären sei, ob eine reine «Finanzierungsvorlage» erlassen werden soll oder ob auf eine umfassendere Lösung, welche auch die an die Kantone adressierten Forderungen aus dem BehiG beinhaltet, beharrt werden soll. Wird eine reine Finanzierungsvorlage erlas-



sen, müssen die Forderungen aus dem BehiG später in einer zweiten Vorlage oder bei den Revisionen der entsprechenden Spezialgesetze umgesetzt werden. Der Regierungsrat nennt jedoch weder einen konkreten Zeithorizont noch skizziert er das konkrete Vorgehen für die Umsetzung dieser Forderungen.

Die KGS kommt zum selben Schluss und teilt einstimmig die Aussagen aus den Vernehmlassungsantworten: Die Vorlage beinhaltet zwar die richtigen Ansätze betreffend die Finanzen, geht jedoch zu wenig weit bezüglich Behindertenintegration. Der Titel der Vorlage suggeriert etwas anderes, als das, was sie wirklich beinhaltet und abdeckt.

Aufgrund dessen hat die KGS abgewogen, welchen Weg sie als sinnvoll erachtet:

Variante 1:	vorliegende Vorlage annehmen und beraten, wie sie ist, jedoch den Titel anpassen
Variante 2:	vorliegende Vorlage ergänzen mit «Integrationsartikeln» und den Titel anpassen
Variante 3:	nach einem Modell wie im Kanton Basel-Stadt verlangen, das eine umfassende Definition von Integration anwendet und dazu ein separates Gesetz zur Umsetzung der Forderungen aus dem BehiG erlassen hat.

Variante 1

Die vorliegende Vorlage wird nicht grundsätzlich kritisiert. Sie ist ausgewogen und in sich stimmig. Insbesondere das vom Regierungsrat festgelegte Ziel, mit dem Gesetz der Forderung nach Erhöhung der Autonomie und des selbstbestimmten Lebens Betroffener nachzukommen, wurde aus Sicht der Kommission erreicht. Die Titelgebung wird aber auf jeden Fall als störend empfunden. Zudem umfasst die Vorlage einen sehr eingeschränkten Personenbereich (nur Personen, welche Anspruch auf IV-Rente haben).

Variante 2

Es ist heikel, die vorliegende Vorlage, welche sich auf die Finanzierung beschränkt, mit entsprechenden «Integrationsartikeln» zu ergänzen. Die Gesetzgebung soll klar sein und das Finanzielle nicht mit anderen Aspekten vermischen.

Variante 3

Diese Variante erscheint den Kommissionsmitgliedern zwar sehr sinnvoll, allerdings spielt hier der Zeitaspekt eine grosse Rolle. Wenn die Kommission auf eine solch umfassende Variante abzielt, ist es gut möglich, dass jahrelang nichts passiert und weiterhin das bestehende Übergangsrecht gilt. Damit wäre niemandem geholfen.

Fazit

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen hat sich die Kommission entschieden, die Variante 1 zu wählen. Die Titelgebung soll auf jeden Fall angepasst werden. In der Detailberatung der einzelnen Artikel wurde geprüft, ob es möglich ist, den vorliegenden Gesetzesentwurf bei einzelnen Artikeln anzupassen. Ziel wäre es gewesen, dass er noch etwas mehr zur Integration beiträgt respektive nach Möglichkeit ein breiteres Spektrum an Zielgruppen umfasst. Es hat sich aber herausgestellt, dass der Aufbau der Vorlage chronologisch richtig ist und sich an die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung hält. Der Fokus liegt auf den Finanzen, weshalb es keinen Sinn macht, Artikel zur weiterführenden respektive mehrumfassenden Integration in diese Vorlage einzuflechten. Dies würde nicht dem logischen und praxisüblichen Vorgehen bezüglich des Aufbaus von Gesetzesvorlagen entsprechen.



Nachdem die Finanzierungsfragen in einem ersten Schritt mit der vorliegenden Vorlage geregelt werden, ist es der Kommission ein grosses Anliegen, dass die Forderungen der Variante 3 angegangen werden. Dazu soll der Regierungsrat aufzeigen, wie er die zusätzlichen Forderungen zur Behindertengleichstellung umsetzen möchte.

Die Mitglieder der KGS sind einstimmig für Eintreten auf das Behindertenintegrationsgesetz.

2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

Grundsätzlich

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die Forderungen aus der erweiterten Definition von Behinderung im Sinne der oben geschilderten Variante 3 so schnell wie möglich berücksichtigt werden müssen. Sie fordert den Regierungsrat auf, auf die 2. Lesung eine verbindliche Aussage zu machen, wie er die weiteren Schritte angehen möchte. Die Kommission fordert dazu einerseits Ausführungen zur Methode, das heisst, ob ein eigenes Gesetz dazu erarbeitet wird oder ob die Aspekte bei den Revisionen der Spezialgesetze berücksichtigt werden. Andererseits besteht die Kommission auf einem verbindlichen Zeitplan, der darlegt, wann welche Aspekte umgesetzt werden. Um dieser Forderung Gewicht zu verleihen, beantragt die Kommission folgende neue Dispositivziffer 3:

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt Ihnen

3. den Regierungsrat zu beauftragen, auf die 2. Lesung der Vorlage darzulegen, wie er die Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umfassend umsetzen will. Er erläutert dazu die Methode und den Zeitplan.

Antrag auf Anpassung des Titels

Die Kommission hat festgestellt, dass der Titel der Vorlage irreführend ist. Der Titel könnte so interpretiert werden, dass die Vorlage mehr beinhaltet, als nur reine Finanzierungsgrundlagen. Deshalb hat sich die Kommission eingehend mit der Anpassung des Titels befasst und schlägt vor, den Titel wie folgt anzupassen:

Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung

Antrag auf Erweiterung von Art. 19

Bei Art. 19 stellt sich eine grundsätzliche Frage zur Systematik: Bei Art. 17 Förderbereiche gibt es einen Abs. 3, in welchem festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2 besteht. Nach Ansicht der Kommission müsste dies bei Art. 19 Individuelle Unterstützungshilfe ebenfalls der Fall sein.

Nach Rücksprache mit dem DGS soll dieser Artikel mit einem Abs. 4 ergänzt werden, der besagt, dass kein Rechtsanspruch besteht:

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.



C. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen und
3. den Regierungsrat zu beauftragen, auf die 2. Lesung der Vorlage darzulegen, wie er die Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umfassend umsetzen will. Er erläutert dazu die Methode und den Zeitplan.

Im Namen der Kommission Gesundheit und Soziales

Andrea Zeller, Präsidentin

Anja Jenny, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. April 2020

5000.400

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. April 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Energiestrategie 2050

Nach dem Reaktorunglück in Fukushima im Frühjahr 2011 beschlossen die eidgenössischen Räte den Ausstieg aus der Kernenergie. Zu diesem Zweck erarbeitete der Bundesrat die Energiestrategie 2050 sowie ein neues Energiegesetz (EnG; SR 730.0), welches im Herbst 2016 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet und am 21. Mai 2017 vom Schweizer Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung bestätigt wurde. Die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, die Energie möglichst effizient zu nutzen und die Potenziale der erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse auszuschöpfen.

2. Gemeinsame Energiepolitik der Kantone

In der Schweiz sind Gebäude für rund 40 % des Energieverbrauchs und für einen Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind die Kantone zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Gebäuden betreffen. Daher einigte sich die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) auf Leitlinien für eine gemeinsame Energiepolitik: Der Energiebedarf in Gebäuden soll gesenkt werden, die Potenziale für die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sollen ausgeschöpft werden und die Kantone sollen ihre Vorbildwirkung wahrnehmen.

Dazu überarbeitete die EnDK die bisherigen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE): Die MuKE 2014 sind der aktuelle gemeinsame Nenner aller Kantone für technisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Energievorschriften im Gebäudebereich. Sie sind die Basis für einen energieeffizienten und zukunftsfähigen Gebäudepark und unterstützen damit die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz.

Bei den MuKE 2014 handelt es sich um die vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften (siehe folgende Abbildung 1). Parallel zu den Mustervorschriften haben die Kantone in den vergangenen zwanzig Jahren auch gezielt die Marke Minergie gefördert. Die praktischen Erfahrungen mit diesem Label haben gezeigt, dass im Vergleich zu traditionell erstellten Bauten mit geringen Mehrkosten energetisch deutlich effizientere Gebäude erstellt werden können.

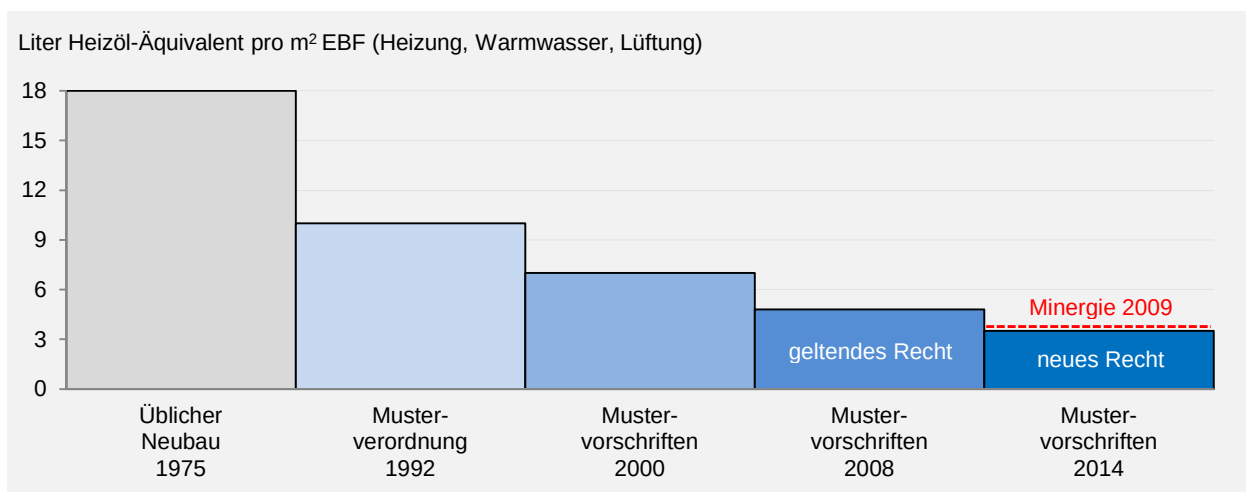


Abbildung 1: Mustervorschriften und deren Wirkung bei Neubauten

Die EnDK hat die MuKE 2014 am 9. Januar 2015 verabschiedet und empfiehlt den Kantonen, diese im Sinne einer schweizweit harmonisierten Rechtsgrundlage möglichst unverändert und vollständig in ihr kantonales Recht zu überführen. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt. So wurde das Basismodul der MuKE 2008 zu fast 100 % in allen Kantonen umgesetzt. Die Umsetzung der MuKE 2014 ist zurzeit in den meisten Kantonen in Arbeit (siehe folgende Abbildung 2).

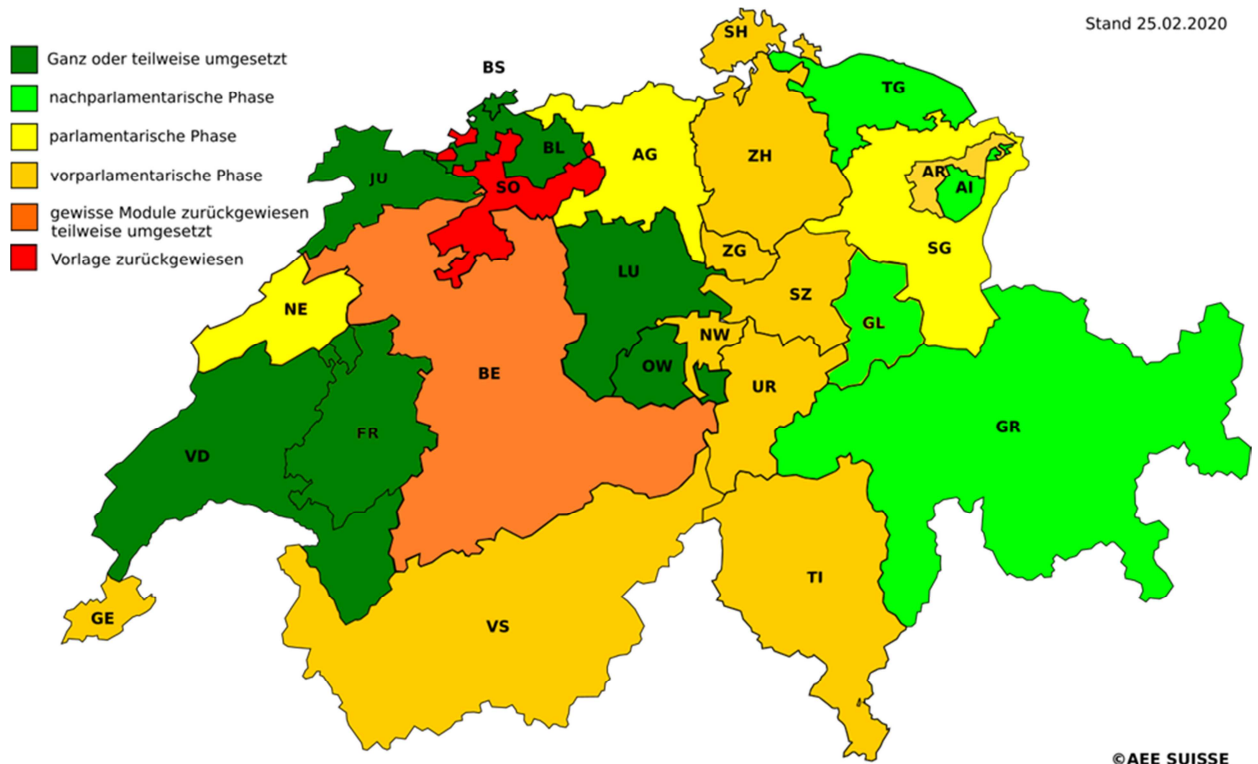


Abbildung 2: Umsetzung der MuKEN 2014 in den Kantonen; Stand 25. Februar 2020 (Quelle: AEE Suisse)

3. Energiekonzept 2017–2025

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat sich mit dem vom Kantonsrat am 25. September 2017 genehmigten Energiekonzept 2017–2025 vorgenommen, den Energieverbrauch in Gebäuden – insbesondere in Wohnbauten – zu senken. Für die Energieversorgung sollen vermehrt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen und die passive und aktive Energieproduktion im gesamten Gebäudebereich soll gestärkt werden. Mit dieser Strategie soll der Bedarf an fossiler Energie im Gebäudebereich bis 2025 um 15 % reduziert werden.

Als Massnahme G1 verlangt das Energiekonzept eine Teilrevision des Energiegesetzes, mit welcher der Kanton die MuKEN 2014 umsetzt. Dabei soll insbesondere das Basismodul mit den drei Schwerpunkten für Altbauten (Kompensationsmassnahmen beim Ersatz von fossilen Heizungen), Neubauten (energieeffiziente Gebäudehülle und Haustechnik, erneuerbare Wärme- und Stromproduktion) sowie Stromeffizienz (Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern) übernommen werden.

4. Teilrevision des Energiegesetzes

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sind in erster Linie die MuKEN 2014 umzusetzen. Gleichzeitig können die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung von weiteren Massnahmen aus dem Energiekonzept geschaffen und Verbesserungen am geltenden Recht vorgenommen werden.



5. Vernehmlassung

a) Vernehmlassungsantworten

Mit Beschluss vom 12. November 2019 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf für eine Teilrevision des Energiegesetzes zu Handen der Vernehmlassung. Während der Vernehmlassungsfrist vom 20. November 2019 bis 28. Februar 2020 sind insgesamt 46 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Auf die Vernehmlassung haben 18 Gemeinden, die Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden, sieben politische Parteien (CVP, FDP, Junge Grüne, pu, SP und SVP), zwanzig Verbände, Organisationen und Unternehmen (Appenzeller Energie, Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bundesamt für Energie, Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Energiegenossenschaft Teufen, Energiepool Appenzellerland, Energiestadt Region Appenzellerland über dem Bodensee, Gebäudehülle Schweiz, Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden, GRAVAG Energie AG, Hauseigentümerverband Appenzell Ausserrhoden, Neue Energie St. Gallen Appenzell, Säntis Energie AG, Schweizerische Energiestiftung, swisscleantech, Swissoil Schweiz, Swissoil Ost, Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik, Verein Energie AR/AI und WWF Appenzell) geantwortet.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit der Teilnehmenden der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber steht. Die mit der Teilrevision beabsichtigte Umsetzung der MuKE 2014 trifft auf breite Zustimmung.

Vereinzelte Teilnehmende aus der Gas- und Erdölindustrie vertreten eine kritische Haltung zur Vorlage. Sie lehnen die Teilrevision im Grundsatz ab. Wiederum vereinzelte Teilnehmende aus der Branche der erneuerbaren Energien wünschen sich die Umsetzung von weiteren Zusatzmodulen.

Knapp zwei Drittel der Teilnehmenden erachten die mit der Umsetzung der MuKE 2014 beabsichtigte Harmonisierung auf den Stand der Technik als gesetzliches Minimum als guten ersten Schritt in die richtige Richtung. Sie sind jedoch der Ansicht, dass der Kanton „mehr machen“ müsse. Man habe vom Kanton mehr erwartet, der Kanton sei zu zögerlich und zu wenig ambitioniert. Die Revision gehe zu wenig weit im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes. Neben verschiedenen Mehrforderungen bei einzelnen Bestimmungen wie Art. 10b (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz) oder Art. 14 (Vorbild der öffentlichen Hand) verlangen diese Teilnehmenden, dass der Kanton insbesondere in den Bereichen Förderung, Windenergie und (E-)Mobilität „mehr machen“ müsse. So müsse der Kanton einerseits allgemein mehr fördern und mehr Fördergelder bereitstellen, andererseits müssten andere Techniken und erneuerbare Energien in das kantonale Förderprogramm aufgenommen werden. Zudem müsse die Windenergie insofern berücksichtigt werden, als die Windenergie/Windplanung in Angriff genommen und miteinbezogen werden müsse und der Kanton die dafür notwendigen Schritte in die Wege leiten solle. Zuletzt müsse als Engagement im Bereich der (E-)Mobilität die energieeffiziente Mobilität berücksichtigt werden und es brauche dazu Vorschriften im Energiegesetz.



b) Stellungnahme des Regierungsrates

Im Grundsatz kann auf die Vernehmlassungsauswertung verwiesen werden. Insbesondere die Mehrforderungen bei einzelnen Bestimmungen werden darin detailliert behandelt. Zur Forderung von knapp zwei Dritteln der Teilnehmenden, dass der Kanton „mehr machen“ müsse, nimmt der Regierungsrat hier umfassend Stellung.

Mit dem aktuellen Energiekonzept hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden das energiepolitische Tätigkeitsfeld für die Jahre 2017 bis 2025 festgelegt. Es hat die vier Hauptziele, den Gesamtenergieverbrauch und den Stromverbrauch zu senken sowie die Stromproduktion aus Wasserkraft zu erhalten und aus neuen erneuerbaren Energien auszubauen. Um diese Ziele zu erreichen, definiert das Energiekonzept eine Strategie mit Massnahmen für die sechs Schwerpunkte „Gebäude“, „erneuerbare Energien“, „Stromspeicherung und -effizienz“, „Mobilität“, „Prozesse“ und „Querschnittsaufgaben“.

Aufgrund der Kompetenzverteilung nach Art. 89 BV kann der Kanton grundsätzlich nur im Schwerpunkt „Gebäude“ selbst gesetzgeberisch tätig werden. In allen anderen Bereichen wie z.B. der (E-)Mobilität ist es am Bund, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Aus diesem Grund sieht das Energiekonzept mit der Massnahme G1 (Umsetzung der MuKE 2014), der Massnahme G5 (Vorbildwirkung), der Massnahme S1 (Ersatz Elektroheizungen/-boiler) und der Massnahme Q4 (Energiedaten) auch nur vier Massnahmen vor, bei welcher eine Anpassung des Energiegesetzes notwendig ist.

Das Energiekonzept sieht jedoch insgesamt 27 Massnahmen vor. Das heisst, der Kanton macht bereits „mehr“, viel „mehr“, nur einfach nicht im Energiegesetz. Es entspricht dem Urgedanken dieses liberalen Kantons, nicht mit Gesetzen „mehr“ von den Bürgerinnen und Bürgern zu verlangen, sondern sie gezielt und effizient mit Anreizen und den passenden Instrumenten zur Umsetzung einer langfristigen Strategie zu unterstützen. Nur so können die Ziele des Energiekonzepts erreicht werden. In diesem Sinne sieht das Energiekonzept auch für die in der Vernehmlassung geforderten Bereiche, in denen der Kanton „mehr machen“ müsse, bereits Massnahmen mit den passenden Instrumenten vor.

Das passende Instrument für eine stärkere Förderung ist nicht das Energiegesetz, sondern das kantonale Förderprogramm. So sieht die Massnahme G2 (Förderung Gebäude) vor, dass das kantonale Förderprogramm Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich unterstützt. Mit der Massnahme G3 (Förderung Minergie) werden Minergie-Standards als breit akzeptierte Standards für vorbildliche, energieeffiziente Gebäude mit hohem thermischem Komfort und vorausschauenden Entwicklungen unterstützt. Mit der Massnahme E1 (Förderung) wird die Nutzung erneuerbarer Energien mittels finanziellen Anreizen unterstützt. Mit der Massnahme S1 (Förderung Stromspeicherung) wird die Stromspeicherung mittels finanziellen Anreizen gefördert. Und mit der Massnahme S3 (Förderung Stromeffizienz) kann der Kanton Programme, Projekte und Anlagen zur Steigerung der Stromeffizienz unterstützen. Der Regierungsrat überarbeitet derzeit das aktuelle Förderprogramm Energie 2018–2020. Das neue Förderprogramm soll ab 2021 gelten.



Das passende Instrument für die Berücksichtigung der Windenergie ist nicht das Energiegesetz, sondern der kantonale Richtplan. So sieht die Massnahme E4 (Energieplanung) vor, dass geeignete Gebiete für Windparks in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den Verbänden, der Bevölkerung und benachbarten Kantonen im kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Der Regierungsrat hat mit der Nachführung 2015 des kantonalen Richtplans bereits eine entsprechende Vororientierung festgesetzt.

In einem eigenen Schwerpunkt „Mobilität“ sieht das Energiekonzept verschiedene Massnahmen vor: Mit der Massnahme M1 (Verkehrskonzept / Agglomerationsprogramme) fördert und unterstützt der Kanton im Rahmen der kantonalen/regionalen Verkehrsplanung ein bedarfsgerechtes, effizientes und attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln. Mit der Massnahme M2 (Elektromobilität) prüft der Kanton die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für einen verstärkten Ausbau der Elektromobilität. Mit der Massnahme M3 (Mobilitätsmanagement) sensibilisiert der Kanton die Bevölkerung zu Alternativen in der Verkehrsmittelwahl und zu mehr Fortbewegung aus eigener Kraft. Und mit der Massnahme M4 (Vorbildwirkung Mobilität) führt der Kanton ein Mobilitätsmanagement für die kantonale Verwaltung ein.

Das kantonale Energiekonzept 2017–2025 wurde am 25. September 2017 vom Kantonsrat genehmigt und bildet die Grundlage der Energiepolitik des Kantons. Der Regierungsrat vollzieht diese Energiepolitik seit rund zweieinhalb Jahren. Die meisten der im Energiekonzept festgelegten Massnahmen sind bereits umgesetzt beziehungsweise werden umgesetzt und tragen damit ihren Anteil zur Erreichung der vier Hauptziele bei. Mit der Teilrevision des Energiegesetzes sollen nun auch noch jene vier dieser Massnahmen umgesetzt werden können, welche einer Anpassung des Energiegesetzes bedürfen.

Der Regierungsrat bekennt sich im Sinne einer unabhängigeren und zukunftsfähigeren Energieversorgung dazu, den Verbrauch von fossiler Energie zu senken. Mit dem Regierungsprogramm 2020–2023 will er die nationalen und internationalen Klimaziele für Appenzell Ausserrhoden erreichen oder sogar übertreffen. Den Schwerpunkt legt der Regierungsrat dabei auf die Nutzung der grossen Potenziale in der Eigenproduktion von Wärme und Strom. Der Kanton soll hier eine Vorbildfunktion in Bezug auf die energetische Sanierung und den ökologischen Betrieb der kantonalen Liegenschaften einnehmen.

Die Teilrevision des Energiegesetzes trägt zu der im Ziel 9 des Regierungsprogramms angestrebten Deckung des Wärme- und Stromverbrauchs durch selbst produzierte, erneuerbare Energie bei. Zudem verankert es die im Ziel 10 angestrebte Vorbildfunktion des Kantons bei der energetischen Sanierung und beim ökologischen Betrieb seiner Liegenschaften.

Der Regierungsrat hält aufgrund dieser Überlegungen daran fest, dass mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes in erster Linie die MuKE 2014 umzusetzen sind. Damit kann der heutige Stand der Technik als gesetzliches Minimum festgelegt werden. Für eine weitergehende Entwicklung der Technik stehen andere, besser geeignete Instrumente zur Verfügung.

c) Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf aufgrund der Vernehmlassungsantworten überarbeitet und angepasst. Geändert wurden die Bestimmungen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf in Art. 10, 14 und 19. In Art. 10 Abs. 1 wird der Begriff „Energiebedarf“ nun durchgehend verwendet und die mit den Minimalanforderungen zu erreichende Zielgrösse mit dem „Stand der Technik“ definiert. In Art. 14 Abs. 1^{bis} wird



mit einer neuen Formulierung klargestellt, dass die Zielsetzungen im Hinblick auf die Wärmeversorgung und den Stromverbrauch nicht nur für den Kanton gelten, sondern auch für die Gemeinden. Zudem wird mit der neu formulierten Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 klargestellt, dass alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen, zur Erteilung von Auskünften verpflichtet sind.

Neu hinzugekommen sind Bestimmungen in Art. 11 und 14. Mit der nachgeholten Überarbeitung der Regelungen über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in Art. 11 werden die neuen Vorgaben aus den MuKE 2014 nun auch in diesem Bereich umgesetzt. Mit der neuen Zielsetzung in Art. 14 Abs. 1^{ter} verpflichtet sich der Kanton dazu, ab 2025 keine fossilen Heizungen mehr zu installieren und macht sich damit weniger abhängig von fossilen Energieträgern.

B. Umsetzung der MuKE 2014

1. Grundsatz

Die MuKE 2014 bestehen aus einem Basismodul und zehn Zusatzmodulen. Aufgrund der angestrebten schweizweiten Harmonisierung soll das Basismodul von allen Kantonen möglichst vollständig und unverändert übernommen werden. Die Zusatzmodule enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, wenn in den entsprechenden Energiebereichen zusätzliche Schwerpunkte gesetzt werden sollen.

2. Basismodul

Das Basismodul enthält die minimalen energetischen Vorgaben, welche beheizte oder gekühlte Bauten erfüllen müssen. Das geltende Recht erfüllt bereits heute wesentliche Teile des neuen Basismoduls. In einigen Bereichen besteht allerdings Anpassungsbedarf. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die 17 Teile des Basismoduls und zeigt auf, welche davon bereits im geltenden Recht verankert sind (grau) und welche eine Gesetzesänderung erfordern (grün):

Teil	Thema	Was ist neu?	Änderung
A	Allgemeine Bestimmungen	-	
B & D	Wärmeschutz von Gebäuden / Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten	Die energetischen Anforderungen an die Gebäudehüllen und die Nutzung erneuerbarer Energien sollen dem Stand der Technik angepasst werden.	Art. 10
C	Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	-	
E	Eigenstromerzeugung bei Neubauten	Neubauten sollen einen Teil ihres Strombedarfs selbst decken – in der Regel mittels Photovoltaikanlagen.	Art. 10a



F	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz	Beim Ersatz von Wärmeerzeugern in schlecht gedämmten Wohnbauten soll künftig ein Teil der Wärmeenergie durch erneuerbare Energien gedeckt oder mit Effizienzmassnahmen kompensiert werden.	Art. 10b
G	Elektrische Energie (SIA 380/1)	-	
H & I	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer	Zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem und zentrale elektrische Wassererwärmer (Elektroboiler) in Wohnbauten sollen innerhalb von 15 Jahren durch Anlagen ersetzt werden, die den Anforderungen des Energiegesetzes entsprechen.	Art. 22a
J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkosten-abrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	-	
K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	-	
L	Grossverbraucher	-	
M	Vorbildfunktion öffentliche Hand	Die Vorbildwirkung wird mittels Zielvorgaben an öffentliche Bauten konkretisiert: Kanton und Gemeinden verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Bei Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons werden ab 2025 keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr installiert.	Art. 14
N & P	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) / GEAK-Plus-Pflicht für Förderbeiträge	-	
O	Förderung	-	
Q	Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen	-	
R	Schluss- und Übergangsbestimmungen	-	

3. Zusatzmodule

Bei den Zusatzmodulen fokussierte der Kanton Appenzell Ausserrhoden bisher auf die Umsetzung weniger, dafür besonders effektiver Massnahmen. Auch bei der vorliegenden Teilrevision soll dieser Ansatz beibehalten werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zehn Zusatzmodule und zeigt auf, welche davon bereits im geltenden Recht verankert sind (grau), welche neu übernommen werden sollen (grün) und welche nicht (rot):

Modul	Thema	Inhalt / Begründung für (Nicht-)Übernahme	Änderung
2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden	Durch eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung sollen Mieter zum Energiesparen animiert werden. Im Gegensatz zu Neubauten oder bei wesentlichen Erneuerungen (vgl. Basismodul, Teil J) wird die Einführung einer VHKA in bestehenden Gebäuden als unverhältnismässig beurteilt, da ein Nachrüsten in der Regel mit grossem Aufwand verbunden ist und die Heizwärmeverbräuche bei schlecht gedämmten Gebäuden infolge der Verteilverluste nur sehr eingeschränkt den einzelnen Parteien zugeordnet werden können.	
3	Heizungen im Freien und Freiluftbäder	Dieses Modul ist bereits im geltenden Recht verankert (Art. 12d und Art. 12e).	
4	Ferienhäuser und Ferienwohnungen	Ziel dieses Moduls ist es, die Energieeffizienz in Zweitwohnungen möglichst auszuschöpfen, indem deren Heizung via Fernbedienung (z.B. Handy, Internet) reguliert werden kann. Auf eine solche Regelung wird aufgrund mangelnder Relevanz (geringer Zweitwohnungsanteil) und einer geringen zu erwartenden energetischen Wirkung verzichtet.	
5	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	In Neubauten (Nicht-Wohnbauten) mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m ² soll eine Grundausrüstung für die Gebäudeautomation installiert werden. Damit sollen energierelevante Fehler in Betrieb und Unterhalt erkannt und korrigiert werden. Aufgrund des sehr geringen Anteils an neuen Nicht-Wohnbauten in dieser Grössenordnung und der technischen Komplexität wird dieses Modul nicht übernommen.	

6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen	Bei elektrischen Widerstandsheizungen wird hochwertige Energie in Form von Elektrizität direkt in eine minderwertige Energieform (Wärme) umgewandelt. Diese Art der Wärmeproduktion ist äusserst ineffizient. Darum sollen ortsfeste, dezentrale Elektroheizungen (dezentrale Elektrospeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) – analog zu den zentralen Elektroheizungen (vgl. Basismodul, Teil H) – innert 15 Jahren durch effizientere Heizsysteme ersetzt werden.	Art. 22a
7	Ausführungsbestätigung	Die gesetzlichen Grundlagen für den Projektnachweis und dessen Kontrolle bestehen bereits (Art. 6 und Art. 8).	
8	Betriebsoptimierung	Dieses Modul betrifft Betriebsstätten mit einem Jahresstromverbrauch von mind. 200'000 kWh. Gebäudetechnikanlagen sollen erstmals drei Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch (alle fünf Jahre) überprüft sowie optimiert werden. Auf eine Übernahme dieses Moduls wird verzichtet, da der Aufwand für die Umsetzung verglichen mit dem zu erwartenden energetischen Nutzen unverhältnismässig ist.	
9	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	Die Kantonsregierungen sollen mit diesem Modul die Möglichkeit erhalten, für bestimmte Gebäudetypen einen GEAK verlangen zu können. Eine GEAK-Pflicht wird als unverhältnismässig erachtet, weshalb auf eine Übernahme dieses Moduls verzichtet wird.	
10	Energieplanung	Das geltende Recht beinhaltet bereits Grundlagen für kantonale und kommunale Energieplanungen (Art. 3 und Art. 3a).	
11	Wärmedämmung / Ausnützung	Dieses Modul ist bereits in der Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) verankert (Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3).	

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3b Auskunftspflicht

Der Inhalt dieser speziellen Auskunftspflicht nur für die Energieversorgungsunternehmen wird in die allgemeine Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 überführt und kann deshalb gestrichen werden.



Art. 5 Vollzug

Es ist gesetzestechnisch wenig sinnvoll, die Themen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden einzeln aufzuzählen, wenn die Zuständigkeit für den Vollzug im Grundsatz ohnehin bei den Gemeinden liegt. Der Einfachheit halber wird Art. 5 Abs. 1 nun in diesem Sinne angepasst. An den Zuständigkeiten selbst ändert sich damit nichts.

Art. 9 Grundsatz

Der geltende Grundsatz in Art. 9 Abs. 1, wonach die Energie sparsam und rationell eingesetzt werden soll, gilt für alle Bauten und Anlagen. Die Ergänzung im zweiten Satz entspricht dem geltenden Recht und verdeutlicht, dass grundsätzlich auch bestehende Bauten und Anlagen die heutigen minimalen Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung erfüllen müssen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden. Nach wie vor müssen bei Reparaturen, welche über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen, die entsprechenden Mindestanforderungen eingehalten werden. Dies gilt allerdings nur für das betroffene Bauteil und nicht für das ganze Gebäude. Gleich bleibt auch, dass Gebäude, welche umgenutzt werden, die Anforderungen der neuen Gebäudekategorie erfüllen müssen (z.B. Umnutzung von einer unbeheizten Lagerhalle zu einer beheizten Wohnbaute). Die Anpassung dieser Bestimmung bedeutet weder eine Änderung noch eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften sondern stellt lediglich klar, was bereits heute gilt.

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Die aktuellen Anforderungen an die Dämmqualität der Gebäudehülle, die Effizienz des Wärmeerzeugers und den geforderten Anteil an erneuerbarer Energie bei Neubauten entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Das geltende Recht legt in Art. 10 Abs. 1 einen Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für die Heizung und das Warmwasser fest. Das Basismodul, Teil D, der MuKEN 2014 ist eine Weiterentwicklung dieses Höchstanteils. Die entsprechende neue Regelung in Art. 10 Abs. 1 gibt ein Ziel für die energetische Qualität eines Bauvorhabens vor. Dabei wird die Dämmqualität der Gebäudehülle anhand der Grenzwerte unter Verweis auf die Norm SIA 380/1 „Heizwärmebedarf“, Ausgabe 2016, geregelt. Die Effizienz des Wärmeerzeugers wird unter Berücksichtigung der Energieverluste durch Speicherung und Verteilung anhand des Nutzungsgrades definiert. Die Wirkung des Energieträgers auf die Erde wie auch die Verfügbarkeit der Energie werden mit dem Gewichtungsfaktor ausgedrückt, wobei zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien unterschieden wird (Elektrizität aus der Steckdose hat bspw. den Gewichtungsfaktor 2, Holz den Gewichtungsfaktor 0.5).

Die Einzelheiten werden gestützt auf Art. 10 Abs. 2 wie bisher in der Energieverordnung (kEnV; bGS 750.11) geregelt. So werden Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf je nach Gebäudekategorie für die Heizung, das Warmwasser, die Lüftung und die Klimatisierung festgelegt. Für Wohnbauten zum Beispiel beträgt der gewichtete Energiebedarf zukünftig 35 kWh pro m² Energiebezugsfläche. Die Wahl der für die jeweilige Baute passenden Lösung wird weiterhin den Bauenden überlassen. Für den Nachweis stehen nach wie vor die rechnerische Lösung oder verschiedene Standardlösungskombinationen zur Verfügung. Dabei spielt die Qualität der Gebäudehülle in Kombination mit der Wärmeerzeugung eine Rolle. Es gibt keinen Fokus auf bestimmte Technologien.

Im Vergleich zum geltenden Recht wird der Spielraum hinsichtlich der Erreichung der erforderlichen Grenzwerte grösser, da sowohl an der Gebäudehülle als auch beim Heizsystem „geschraubt“ werden kann.

Gegenüber dem geltenden Recht mit einem Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien von 80 % bedeuten die neuen Anforderungen allerdings eine um ungefähr 15 % verbesserte Wärmedämmung und eine Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie. Aufgrund der in den letzten Jahren stark verbesserten energetischen Qualität der verschiedenen Wärmedämm- und Fenstersysteme sind die geforderten Werte problemlos zu erreichen. Zudem werden neu erstellte Gebäude, wenn möglich, an Fernwärmenetze mit erneuerbaren Energieträgern angeschlossen beziehungsweise mit modernen Holzfeuerungen oder Elektrowärmepumpen ausgerüstet, womit bereits heute schon ein erhöhter Anteil an erneuerbaren Energien erreicht wird. Das Niveau der neuen Minimalanforderungen entspricht in etwa dem Standard „Minergie 2009“.

Bei Umbauten und Umnutzungen bestehender Liegenschaften muss kein Nachweis über die Deckung des Energiebedarfs erbracht werden. Einzig beim Wärmeerzeugersersatz gilt bei schlecht gedämmten Bauten, dass künftig mindestens 10 % des Wärmebedarfs entweder mit erneuerbaren Energien gedeckt oder eingespart werden muss (vgl. Art. 10b). Die Anforderungen an den Heizwärmebedarf bei Umbauten und Umnutzungen bleiben unverändert bestehen (vgl. Norm SIA 380/1 „Heizwärmebedarf“, Ausgabe 2016).

Die Ausnahmen werden ebenfalls weiterhin auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 2 in der Energieverordnung geregelt. Sogenannte Bagatell-Erweiterungen, die weniger als 50 m² Energiebezugsfläche oder höchstens 20 % des bestehenden Gebäudeteils bei maximal 1'000 m² neu geschaffener Energiebezugsfläche ausmachen, sind von den Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 1 befreit.

Art. 10a Eigenstromerzeugung

In sehr gut wärmegeprägten Neubauten kann der Strombedarf für Haushaltszwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für die Heizung und das Warmwasser. Zudem soll die Elektrizität nach Möglichkeit dort produziert werden, wo sie auch verbraucht wird. Mit einem möglichst grossen Eigenverbrauchsanteil kann einer zusätzlichen Netzbelastung durch Spitzenenergie – wie es bei grossen Photovoltaik-Anlagen sehr oft der Fall ist – entgegengewirkt werden. Technisch stehen heute kostengünstige Möglichkeiten zur Verfügung um im, auf oder am Gebäude selbst Strom zu produzieren. Bei Neubauten gehört eine Solarstromproduktionsanlage mittlerweile zum Stand der Technik. Deshalb stellen die MuKE 2014 im Basismodul, Teil E, eine entsprechende Forderung auf, welche mit der neuen Bestimmung in Art. 10a Abs. 1 umgesetzt wird.

Die Art und der Umfang der Eigenstromerzeugung werden auf der Grundlage von Art. 10a Abs. 2 in der Energieverordnung geregelt. Demnach ist in, auf oder an Neubauten eine Stromproduktionsanlage (in der Regel eine Photovoltaikanlage) mit einer Leistung von mindestens 10 W pro m² Energiebezugsfläche zu installieren. Durch die Limitierung auf < 30 kW werden Zusatzkosten vermieden, da eine Lastgangmessung bzw. die Erstellung eines Herkunftsnachweises nicht mehr notwendig ist. Alternativ zu Photovoltaikanlagen können auch Wärmekraftkopplungsanlagen eingesetzt werden, bei denen gleichzeitig Strom und Wärme produziert wird (z.B. Blockheizkraftwerke, die aus einem Verbrennungsmotor und einem Generator bestehen). Diese Art der Eigenstromproduktion kann jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Energiebedarfs gemäss Art. 10 eingesetzt wird.

Die Ausnahmen werden auf der Grundlage von Art. 10a Abs. 2 ebenfalls in der Energieverordnung geregelt. Bagatell-Erweiterungen sind – analog zu Art. 10 – von der Pflicht zur Eigenstromproduktion befreit. Für den



Fall, dass eine eigene Photovoltaikanlage aufgrund der Verschattung durch Nachbargebäude/-bäume oder der Topografie nicht möglich oder unverhältnismässig ist, sehen die MuKE 2014 eine Ersatzabgabe vor. Darauf wird im Kanton Appenzell Ausserrhoden verzichtet, da eine solche Abgabe zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde, ohne dass damit eine energetische Verbesserung des betroffenen Gebäudes erreicht werden könnte. Stattdessen soll die Pflicht zur Eigenstromproduktion direkt mit höheren Anforderungen an die Energieeffizienz des Gebäudes abgegolten werden. Zu diesem Zweck ist der Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf für die Heizung, das Warmwasser, die Lüftung und die Klimatisierung ($E_{hwk, li}$) um mindestens 10 % zu unterschreiten.

Mit der neuen Bestimmung in Art. 10a ist beispielsweise ein neues Einfamilienhaus mit 200 m² Energiebezugsfläche mit einer Photovoltaikanlage mit mindestens 2 kW Leistung auszustatten. Je nach Anlagentyp beträgt die dazu notwendige Dach- oder Fassadenfläche rund 12 m². Die Bauherrschaft kann für ihre Photovoltaikanlage beim Bund einen einmaligen Investitionsbeitrag beantragen. Diese sogenannte Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV) beträgt etwa 30 % der Investitionen. Mit dieser finanziellen Unterstützung des Bundes und einer in der Grösse auf den Verbrauch abgestimmten Photovoltaik-Anlage mit allfälligen Optimierungsmassnahmen wie einer intelligenten Steuerung oder einem Energiemanagement ist die Investition wirtschaftlich.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Der Ausserrhoder Gebäudepark gehört zu den ältesten der Schweiz: Fast die Hälfte aller Wohnbauten ist über 100-jährig. Zudem werden rund 60 % aller bestehenden Wohnbauten mit fossilen Brennstoffen beheizt. Umso notwendiger ist die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, nicht nur bei Neubauten, sondern vor allem auch beim Gebäudebestand. Die MuKE 2014 legen dementsprechend für den Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Wohnbauten im Basismodul, Teil F, einen Höchstanteil von 90 % an nichterneuerbarer Energie fest. Mit anderen Worten soll zukünftig ein Teil der Wärme aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Diese Vorgabe wird mit der neuen Bestimmung in Art. 10b Abs. 1 umgesetzt. Demnach muss zukünftig beim Ersatz von Öl- oder Gasheizungen in schlecht gedämmten Wohnbauten mindestens 10 % des Wärmebedarfs entweder mit erneuerbaren Energien gedeckt oder eingespart werden. Die Bestimmung greift nur, wenn der komplette Wärmeerzeuger ersetzt wird. Dagegen ist zum Beispiel ein Brennerersatz nach wie vor ohne weitere energetische Auflagen möglich.

Da Nichtwohnbauten lediglich 10 % aller beheizten Gebäude ausmachen und für öffentliche Gebäude wie auch für Grossverbraucher zusätzliche Anforderungen gelten (Art. 14 (Vorbild der öffentlichen Hand) bzw. Art. 12f (Grossverbraucher)), soll die Anwendung dieser Bestimmung auf Wohnbauten beschränkt werden. Zudem fällt bei Industrie- und Gewerbebauten der massgebende Energieverbrauch häufig nicht bei der Raumwärmeerzeugung und Warmwasseraufbereitung sondern bei den Prozessen an. Investitionen in Energieeffizienzmassnahmen sollen bei Gewerbe- und Industriebauten in erster Linie in die Optimierung von Prozessen getätigt werden, da diese Investitionen sowohl hinsichtlich Amortisation als auch betreffend CO₂-Einsparung sehr oft interessanter sind.

Mit der Festsetzung der Höhe des geforderten Anteils an erneuerbaren Energien dürfen sich keine unüberwindbaren Hürden für weniger finanzstarke Gebäudeeigentümer ergeben. Zudem zeigen Auswertungen aus den Kantonen, welche bereits einen Höchstanteil an erneuerbaren Energien beim Heizungsersatz vollziehen, dass auch bei den verlangten 10 % im Durchschnitt weitaus mehr erreicht wird. Da trotz dieser Minimalforderung in vier von fünf Fällen vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt wird (grösstenteils Wärmepumpenheizungen), wäre die Zusatzwirkung einer Erhöhung auf 20 % oder sogar auf 100 % eher gering. Auch die gemäss geltendem Recht vorgegebenen 20 % erneuerbare Energien haben zu einer Entwicklung geführt, dass mittlerweile bei fast allen neu erstellten Gebäuden die Wärmeerzeugung ausschliesslich durch erneuerbare Energien – also zu 100 % – gedeckt wird.

Die Berechnungsweise, die Standardlösungen und die Ausnahmen werden auf der Grundlage von Art. 10b Abs. 2 in der Energieverordnung geregelt. Demnach sind die Anforderungen von Art. 10b Abs. 1 erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungen (SL) umgesetzt wird:

SL 1	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung
SL 2	Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger
SL 3	Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft
SL 4	Wärmepumpe mit Erdgas
SL 5	Fernwärmeanschluss
SL 6	Wärmekraftkopplung
SL 7	Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage
SL 8	Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle
SL 9	Wärmedämmung von Fassade und / oder Dach
SL 10	Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel
SL 11	Kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung

Die Standardlösungen eröffnen verschiedene Wege zur Erreichung des Ziels. Es ist zum Beispiel möglich, beim Ersatz des Wärmeerzeugers die gesamte Wärmeproduktion auf erneuerbare Energien umzustellen oder bei einer Öl- oder Gasheizung zu bleiben und das Warmwasser teilweise oder vollständig durch eine thermische Solaranlage oder einen Wärmepumpen-Boiler in Kombination mit einer kleinen Photovoltaikanlage zu erzeugen. Möglich sind auch Energieeffizienz-Massnahmen an der Gebäudehülle zur Senkung des Wärmebedarfs oder der Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung. Ist eine der Standardlösungen zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugerersatzes schon erfüllt (z.B. thermische Solaranlage in entsprechender Grösse bereits installiert), so kann diese deklariert und angerechnet werden.

Von der Erfüllung der Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, die nach Minergie zertifiziert sind, die mindestens die Klasse D der GEA-K-Gesamtenergieeffizienz erreichen (in der Regel Bauten, welche nach 1992 erstellt oder bereits energetisch saniert wurden) oder die eine gemischte Nutzung mit einem Wohnanteil von maximal 150 m² Energiebezugsfläche aufweisen.

Von dieser neuen Regelung sind ausschliesslich Gebäude mit einer schlechten Gesamtenergieeffizienz (minimal gedämmte Gebäudehülle und veraltete Haustechnik) betroffen. Es handelt sich zudem um keine Sanierungspflicht – die Bestimmungen gelten ausschliesslich bei einem Wärmeerzeugerersatz. Zusätzlich wird mit diesem Modul kein Technologieverbot bezweckt (acht Standardlösungen sind in Kombination mit einer fossilen Heizung möglich). Die vielen Standardlösungen lassen Raum für die Umsetzung der Anforderungen aus Art. 10b nach individuellen Präferenzen und nehmen Rücksicht auf unterschiedliche bauliche Situationen. Der Austausch einer defekten Heizung ist der ideale Zeitpunkt für eine nachhaltige Investition in ein modernes, mit erneuerbarer Energie betriebenes Heizsystem oder in eine besser wärmedämmte Gebäudehülle. Auch wenn die Anfangsinvestitionen höher sind als für fossile Systeme, sind moderne Heizungen aufgrund der tieferen Betriebskosten über die Lebensdauer einer Anlage betrachtet in den meisten Fällen wirtschaftlicher.

Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Mithilfe der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen sollen die Energiekosten verbrauchsbezogen und somit gerecht verteilt werden. Dabei fördert die VHKA den sparsamen Umgang mit Energie. Bei Gebäuden mit einer sehr gut gedämmten Gebäudehülle ist es allerdings – trotz der heute zur Verfügung stehenden Messmethoden und Messgeräten – sehr schwierig, den effektiven Energieverbrauch den jeweiligen Wohnparteien zuzuordnen. Zudem wird der Energieverbrauch bei Neubauten durch die Heizung infolge der stets steigenden energetischen Qualität der Gebäudehüllen im Verhältnis zum restlichen Energieverbrauch als eher klein und durch eine verbrauchsabhängige Abrechnung wenig reduzierbar eingeschätzt. Mit der Anpassung von Art. 10 (Deckung des Energiebedarfs) an den Stand der Technik (MuKEN 2014) und den damit verbundenen verschärften Anforderungen an die Gebäudehülle werden Neubauten mit den neu formulierten Bestimmungen in Art. 11 Abs. 1 und 3 von der Erfassung und Abrechnung des Heizwärmebedarfs entbunden. Der Energiebedarf für die Warmwasseraufbereitung hat sich demgegenüber jedoch kaum verändert und übersteigt in gut gedämmten Gebäuden sogar den Heizwärmebedarf. Aus diesem Grund ist bei Neubauten eine verbrauchsabhängige Kostenabrechnung in Bezug auf den Warmwasserverbrauch weiterhin verpflichtend. Die Anpassung entspricht somit vollumfänglich den MuKEN 2014 und der zugehörigen Vollzugshilfe EN-113 „Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)“.

Die neuen Bestimmungen in Art. 11 Abs. 1^{bis} und Art. 11 Abs. 1^{ter} dienen lediglich der gesetzestechnisch klareren Aufteilung der verschiedenen Anwendungsfälle und bringen inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Gleiches gilt für die Neuformulierung der Bestimmung in Art. 11 Abs. 2.

Die geltende Bestimmung in Art. 11 Abs. 4 befreit Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung waren damit Bauten und Gebäudegruppen, welche den Standard „Minergie 2009“ erfüllten, von der Pflicht befreit. Da die Anforderungen für die Deckung des Energiebedarfs mit der Übernahme der MuKEN 2014 sogar strenger sind als dieser Minergie-Standard (siehe Abbildung 1: Mustervorschriften und deren Wirkung bei Neubauten), sollen Neubauten, welche nach dem Stand der Technik erstellt werden, mit der neuen Bestimmung in Art. 11 Abs. 1 bereits von Gesetzes wegen von der Abrechnungspflicht für Heizwärme befreit werden. Dementsprechend sind diesbezüglich keine Ausnahmen in der Energieverordnung mehr notwendig und die entsprechende Passage in Art. 11 Abs. 4 kann gestrichen werden.



Diese Änderungen von Art. 11 waren nicht Bestandteil des Vernehmlassungsentwurfs. Sie sind jedoch aufgrund der Umsetzung der MuKE 2014 notwendig.

Art. 12a Bewilligungspflicht

Die Vorgaben in Art. 12a ermöglichen den Vollzugsbehörden die Prüfung, ob die Anforderungen des Energiegesetzes eingehalten sind oder nicht. Mit den neuen Anforderungen an den Ersatz von Wärmeerzeugern in Art. 10b muss deshalb auch die Bewilligungspflicht in Art. 12a Abs. 1 ergänzt werden.

Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer

Die neue Bestimmung in Art. 12c^{bis} Abs. 1 stellt lediglich klar, was bereits heute gilt: Direkt-elektrische Wassererwärmer (Elektroboiler) sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind auf der Grundlage von Art. 12c^{bis} Abs. 2 und den entsprechenden Regelungen in der Energieverordnung zulässig, wenn die Warmwasseraufbereitung während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt oder das Brauchwarmwasser zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. Zulässig ist zudem der Ersatz eines einzelnen defekten dezentralen Elektroboilers in bestehenden Mehrfamilienhäusern. Die Bestimmung soll auf Wohnbauten beschränkt sein, da bei den meisten Nichtwohnbauten (Verwaltung, Schulen, Verkauf, Industrie und Lager) der Warmwasserbedarf irrelevant ist und somit eine Forderung diesbezüglich unverhältnismässig wäre.

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Mit dem „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“ hat die EnDK auf der Basis von anerkannten Normen einen gesamtschweizerisch einheitlichen Gebäudeenergieausweis geschaffen. Der GEAK gibt eine benutzerunabhängige Auskunft über den Gebäudezustand und die Gesamtenergieeffizienz. Mit der Änderung in Art. 12g Abs. 1 wird der GEAK auch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden zum standardmässigen Gebäudeenergieausweis erklärt. Er ist insbesondere notwendig für den Vollzug von Art. 10b, welcher beim Nachweis einer guten Gesamtenergieeffizienz mittels GEAK eine Ausnahme vorsieht. Im Grundsatz bleibt der GEAK jedoch weiterhin freiwillig und soll nicht angeordnet werden können.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Das Energiekonzept 2017–2025 verlangt im Schwerpunkt „Gebäude“ als Massnahme G5 in allgemeiner Weise, im Energiegesetz die Grundlagen zu schaffen, dass sich die Gebäude im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie die Gebäude von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch eine hohe Energieeffizienz und einen hohen Anteil für die Wärme- und Stromversorgung auszeichnen. Konkreter sind die MuKE 2014 mit dem Basismodul, Teil M. Demnach soll die Wärmeversorgung für Gebäude der öffentlichen Hand bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert und der Stromverbrauch bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt werden. 1990 wird zum Referenzjahr, da seit dieser Zeit die Klimaproblematik allbekannt ist und die Staaten, die in der Zwischenzeit ihre Emissionen erhöht haben, nicht „belohnt“ werden sollen. Das Kyoto-Protokoll und das Übereinkommen von Paris beziehen sich deshalb auf dieses Jahr.



Die Vorgabe aus den MuKEN 2014 wird mit der neuen Bestimmung in Art. 14 Abs. 1^{bis} umgesetzt. Sie gilt in dem von Art. 14 Abs. 1 umschriebenen Geltungsbereich nur für die Gebäude, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons und der Gemeinden befinden, nicht jedoch für weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die damit weiterhin autonom bleiben.

Damit der Dringlichkeit Rechnung getragen wird, sollen mit der neuen Bestimmung in Art. 14 Abs. 1^{ter} bei Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons ab dem Jahr 2025 keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr installiert werden dürfen.

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

Das Energiekonzept 2017–2025 verlangt im Schwerpunkt „Querschnittsaufgaben“ als Massnahme Q4, im Energiegesetz die Grundlagen zu schaffen, dass der Kanton von den Gemeinden, den Energieversorgungsunternehmen, den Verbrauchern und den Produzenten die für den Vollzug, die Information, die Beratung und die Planungsinstrumente sowie die Erfolgskontrolle des Energiekonzepts notwendigen Daten und Auskünfte erhält.

Die geltende Regelung in Art. 19 Abs. 1 beschränkt sich auf die Datenerhebung für statistische Zwecke. Die neue Ergänzung weitet den Gegenstand der Auskunfts- und Informationspflicht im Sinne des Energiekonzepts auf die Planung und die Wirkungskontrolle aus und ermächtigt den Kanton und die Gemeinden – den heutigen Anforderungen des Datenschutzrechts entsprechend – nicht nur zur Erhebung der Daten, sondern explizit auch zu deren Bearbeitung im Rahmen der Zweckbestimmung.

Das geltende Recht stellt in Art. 19 Abs. 2 bereits sicher, dass alle natürlichen und juristischen Personen bei der Erhebung der Daten mithelfen können. Dies wird mit der neuen Formulierung von Art. 19 Abs. 2 klargestellt. Da die Energieversorgungsunternehmen in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielen und diese durch die Streichung von Art. 3b (Auskunftspflicht) nicht mehr spezifisch im Gesetz erwähnt sind, wird diese Gruppe explizit in Art. 19 Abs. 2 genannt.

Mit der neuen Ergänzung in Art. 19 Abs. 3 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton auch die Daten der Gemeinden erhalten kann.

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision

Bestehende Elektroheizungen (elektrische Widerstandsheizungen in diversen Ausführungsarten) sind für rund 10 % des Schweizer Gesamtstromverbrauchs verantwortlich; im Winterhalbjahr sind es sogar 20 %. Da bei Elektroheizungen wie auch bei Elektro-Wassererwärmern (Elektroboiler) hochwertige Energie in Form von Elektrizität (Exergie) direkt in eine minderwertige Energie in Form von Wärme (Anergie) umgewandelt wird, ist diese Methode zur Wärmeproduktion äusserst ineffizient. Das Energiekonzept 2017–2025 verlangt dementsprechend im Schwerpunkt „Stromspeicherung und -effizienz“ als Massnahme S2, im Energiegesetz die Grundlagen zu schaffen, dass zentrale Elektroheizungen nach und nach ersetzt und reine Elektroboiler mit anderen Energiequellen ergänzt (z.B. Solarwärme) oder ersetzt werden. Die MuKEN 2014 sehen den Ersatz von (heute bereits verbotenen) ortsfesten Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen (zentrale Elektroheizungen; Basismodul, Teil H) und ohne Wasserverteilsystemen (dezentrale Elektroheizungen; Zusatzmodul 6) in allen Bauten sowie von (heute ebenfalls bereits verbotenen) zentralen Elektro-

Wassererwärmern (Elektroboiler; Basismodul, Teil I) in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren vor. Diese drei Module werden mit dem ersten Satz je von Art. 22a Abs. 1 (zentrale und dezentrale Elektroheizungen) und Art. 22a Abs. 2 (Elektroboiler) umgesetzt.

Die Ausnahmen von der Ersatzpflicht für Elektroheizungen werden auf der Grundlage von Art. 22a Abs. 1 Satz 2 in der Energieverordnung geregelt. Von der Ersatzpflicht befreit sind zentrale Elektroheizungen, die zu bestehenden Wärmepumpen oder Holzheizungen als integrierte Zusatzheizungen oder als Notheizungen eingebaut sind. Beim Ersatz von ganzen Systemen oder wesentlicher Teile davon, insbesondere der Wärmepumpe oder der Elektroheizung, ist die Anlage an die Anforderungen des Gesetzes anzupassen. Befreit von der Ersatzpflicht sind ebenfalls dezentrale Elektroheizungen in Nasszellen, in WC-Anlagen, in Kirchen und in Gebäuden, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner als 50 m² ist. Wenn die Einhaltung der Anforderungen nicht zumutbar ist, können zusätzliche Ausnahmen von der Ersatzpflicht für dezentrale Elektroheizungen gewährt werden. Auf begründetes Gesuch hin kann zudem bei zentralen und dezentralen Elektroheizungen von der Ersatzpflicht abgesehen werden, wenn die betroffene Baute abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Dies gilt insbesondere für Bergbahnstationen, Alphütten, Bergrestaurants, Schutzbauten, provisorische Bauten und für die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen.

Die Ausnahmen von der Ersatzpflicht für elektrische Wassererwärmer (Elektroboiler) werden auf der Grundlage von Art. 22a Abs. 2 Satz 2 in der Energieverordnung geregelt. Von der Ersatzpflicht befreit sind Wärmepumpenboiler und Anlagen, bei denen eine erneuerbare Energiequelle (z.B. durch eine thermische Solaranlage) mindestens 50 % der Warmwassererwärmung übernimmt.

Nachdem zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer bereits seit 2012 nicht mehr eingebaut werden dürfen, werden die noch bestehenden zentralen Elektroheizungen bzw. zentralen Elektro-Wassererwärmer bei Ablauf der Frist eine Betriebsdauer von mindestens 24 Jahren aufweisen. Zudem sind die Betriebskosten bei Elektroheizungen infolge der schlechten Energieeffizienz sehr hoch: Aus 1 kWh Elektrizität kann bei Elektroheizungen nie mehr als 1 kWh Wärme produziert werden. Demgegenüber wird mit dem Einsatz von Wärmepumpen aus 1 kWh Elektrizität und etwa drei Teilen Umgebungswärme, die kostenlos zur Verfügung steht, etwa ein Vierfaches an nutzbarer Energie in Form von Wärme erzeugt. Eine Investition in ein modernes und effizientes Heizsystem ist damit sinnvoll und lohnt sich in der Regel auch finanziell.

D. Auswirkungen

1. Kanton und Gemeinden

Die Umsetzung der vorliegenden Teilrevision erfolgt auf Kantonsebene mit den bereits vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der energetischen Bauvorschriften bleibt weiterhin bei den Gemeinden. Es ist damit zu rechnen, dass der Aufwand für die Gemeinden mit den Neuerungen kurzfristig zunimmt.



Die Höhe dieses temporären personellen und allenfalls finanziellen Mehraufwands kann zurzeit nicht beziffert werden. Längerfristig werden die Gemeinden die neuen Vorschriften im Rahmen ihrer bisherigen Vollzugstätigkeit umsetzen können. Dabei profitieren die Gemeinden zum einen von den eigenen Vollzugserfahrungen und zum anderen von den bereits vollständig vorliegenden Vollzugshilfsmitteln zu den MuKE 2014. Der Kanton wird die Gemeinden mit Informationen und Schulungen unterstützen.

Im Rahmen der Vorbildwirkung des Kantons und der Gemeinden ist mit höheren Investitionskosten zu rechnen. Diese werden aber zu wesentlichen Teilen durch jährlich wiederkehrende Einsparungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Energie aufgewogen.

2. Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Von einer erfolgreichen Energiepolitik profitieren nicht nur unsere Umwelt und die regionale Wirtschaft, sondern vor allem die kommenden Generationen. Die vorliegende Teilrevision bietet volkswirtschaftliche Wachstumschancen und Anreize für Innovationen. Ausserdem sinkt durch den Rückgang des fossilen Energieverbrauchs die Abhängigkeit vom Ausland und damit auch die Abhängigkeit von Liefer- und Preisschwankungen. Dies stärkt die Stellung der einheimischen Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Die zunehmende Nutzung von regionalen erneuerbaren Energiequellen erhöht die Wertschöpfung der einheimischen Wirtschaft und vermindert gleichzeitig den Mittelabfluss ins Ausland. Von Gebäudesanierungen profitieren neben den Hauseigentümern insbesondere die Bauwirtschaft, ihre Zulieferer und das Haustechnikgewerbe stark. Die Arbeit wird zu einem guten Teil in der Region vergeben: Die Nachfrage nach Leistungen des lokalen Bauhaupt- und Nebengewerbes, nach energieeffizienten Geräten und alternativer Wärmeversorgung wird zunehmen.

Die Reduktion des CO₂-Ausstosses wirkt der Klimaerwärmung entgegen, verstärkt Klimaschutzmassnahmen und vermindert künftige, ungleich höhere Kosten des Nicht-Handelns.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Vernehmlassungsantworten
Beilage 1.4	Vernehmlassungsauswertung
Beilage 1.5	Energiekonzept 2017–2025
Beilage 1.6	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Synopse

Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014)

Geltendes Recht	Entwurf für die 1. Lesung im Kantonsrat
	I.
	Der Erlass «Energiegesetz (kEnG; bGS 750.1) vom 24. September 2001 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:
Energiegesetz (kEnG)	
vom 24. September 2001 (Stand 1. November 2019)	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998 ¹⁾ sowie Art. 34 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. ²⁾ vom 30. April 1995,	
<i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug der übergeordneten Energiegesetzgebung. ² Es soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.	

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ KV (bGS [111.1](#))

Art. 2 Grundsätze und Ziele ¹ Jede Energie ist sparsam und rationell zu verwenden. ² Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen. Einheimische Energien sind verstärkt zu nutzen. Eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern ist zu vermeiden. ³ Die Energie ist wirtschaftlich und umweltverträglich bereitzustellen und zu verteilen.	
Art. 3 Energiepolitik a) Kanton ¹ Der Regierungsrat plant die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone und berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft. ² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept und überprüft es periodisch. ³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über: a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik; b) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen; c) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger; d) die energiepolitischen Massnahmen. ⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören. ⁵ Das Energiekonzept bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. .	

Art. 3a

b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen.

² Die Gemeinden berücksichtigen das kantonale Energiekonzept sowie Energiekonzepte und -planungen der Nachbargemeinden. Sie koordinieren ihre Planungen im Energiebereich.

³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;

b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;

c) die angestrebte Wärmeversorgung;

d) die notwendigen Massnahmen.

⁴ Das Energiekonzept kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

⁵ Das Energiekonzept ist behördenverbindlich und bei einer Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in diese aufzunehmen.

⁶ Wenn eine im öffentlichen Interesse liegende Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Abs. 4 ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann die Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen; ausgenommen sind bereits sanierte Wärmeanlagen und Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

⁷ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können durch die Gemeinde verpflichtet werden, für das Leitungsnetz für Fernwärmeversorgungen im Sinne von Abs. 6 Durchleitungsrechte zu gewähren.

Art. 3b c) Auskunftspflicht ¹ Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und Gemeinden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.	Art. 3b Aufgehoben.
Art. 4 Aufsicht ¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht und dem Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug der bundesrechtlichen und kantonalen Energiegesetzgebung. ² Das Departement Bau und Volkswirtschaft kann Weisungen erlassen.	
Art. 5 Vollzug ¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über: a) den Wärme- und Kälteschutz von Bauten; b) den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien; c) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung; d) den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung und Belüftung; e) haustechnische Anlagen; f) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen; g) Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder. ² Das Amt für Umwelt a) vollzieht die übrigen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;	¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird. a) Aufgehoben. b) Aufgehoben. c) Aufgehoben. d) Aufgehoben. e) Aufgehoben. f) Aufgehoben. g) Aufgehoben.

- b) unterstützt die Gemeinden beim Vollzug;
c) ist Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt.

Art. 6

Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben

¹ Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

² Der Beizug von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Privaten oder privaten Organisationen durch das Amt für Umwelt bedarf der Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft.

³ Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, durch welches Dritte befugt werden, durch ihre Unterschrift auf dem Nachweis oder durch einen Bericht zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen beim Projekt (Projektkontrolle) und bei der Ausführung (Ausführungskontrolle) eingehalten wurden.

⁴ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung von Vollzugsaufgaben vereinbaren.

Art. 7

Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Wer eine Ausnahmegewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden.

³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden.

Art. 8 Nachweis ¹ Ist nach diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen ein Nachweis erforderlich, so ist dieser vor Baubeginn einzureichen. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit sie für die Beurteilung des Nachweises notwendig sind. ² Mit dem Nachweis ist zu belegen, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Der Nachweis ist von den Bauenden zu unterzeichnen. ³ Die zuständige Behörde überprüft den Nachweis. Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde den Nachweis genehmigt hat.	
Art. 8a Systematische Verwendung des eidgenössischen Gebäudeidentifikators ¹ Der Regierungsrat kann Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, ermächtigen, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) zum Vollzug gesetzlicher Aufgaben systematisch zu verwenden. ² Die systematische Verwendung ist an den Zweck der zu erfüllenden Aufgaben gebunden.	
II. Grundsatz (2.)	
Art. 9 ¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist.	¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und deren Nachweis. Er orientiert sich dabei am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Er kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen verbindlich erklären. ³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen, Empfehlungen und Richtlinien der Fachorganisationen. ⁴ In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.	
Ila. Bauten (2a.)	
Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche. ³ ...	Art. 10 Deckung des Energiebedarfs ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.
	Art. 10a Eigenstromerzeugung ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird. ² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.

	Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a. ² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.
Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten: a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten; b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems. ² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.	¹ Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch für das Warmwasser pro Nutzeinheit erfassen. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> ^{1bis} Neubauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten auszurüsten, die ihren individuellen Wärmeverbrauch für die Heizung erfassen. ^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch pro Nutzeinheit im erneuerten System erfassen. ² Bestehende Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung ihres individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten der Gruppe die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch oder geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.	³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und/oder Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.
IIb. Anlagen (2b.)	
Art. 12 ...	
Art. 12a Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von: a) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen; b) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen; c) ortsfesten Heizungen im Freien; d) beheizten Freiluftbädern mit mehr als 8 m³ Inhalt. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer.	b^{bis}) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung; b^{ter}) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

Art. 12b Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen ¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. ² Mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. ³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer und für Anlagen, die nicht durch das öffentliche Verteilnetz erschlossen sind.	
Art. 12c Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen; b) den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung; c) den Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.	
	Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer ¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern;

	b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.
Art. 12d Ortsfeste Heizungen im Freien ¹ Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. ² Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und c) die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.	
Art. 12e Beheizte Freiluftbäder ¹ Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. ² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.	

IIc. Besondere Bestimmungen (2c.)	
Art. 12f Grossverbraucher ¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom Departement Bau und Volkswirtschaft verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. ² Abs. 1 gilt nicht für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe Verbrauchsziele einzuhalten, welche das Departement Bau und Volkswirtschaft für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesem Fall können Grossverbraucher von der Einhaltung von Vorschriften nach diesem Gesetz entbunden werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ³ Das Departement Bau und Volkswirtschaft schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.	
Art. 12g Gebäudeenergieausweis ¹ Der Kanton führt einen freiwilligen Gebäudeenergieausweis ein.	¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.
Art. 13 ...	
Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand ¹ Kanton und Gemeinden sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.	^{1bis} Sie verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien.

² Der Regierungsrat kann für den kantonalen Bereich Weisungen und für den kommunalen Bereich Empfehlungen erlassen.	^{1ter} Der Kanton installiert ab 2025 keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.
III. Energieversorgung (3.)	
Art. 15 ...	
Art. 16 ...	
IV. Förderung (4.)	
Art. 17 Information und Beratung ¹ Das Amt für Umwelt informiert und berät die Öffentlichkeit sowie die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. ² Es kann gemäss den Weisungen des Departements Bau und Volkswirtschaft private Fachleute oder Organisationen zur Mitarbeit beiziehen.	
Art. 18 Förderprogramme ¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten mittels Förderprogrammen oder einzelfallweise: a) Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung; b) Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien; c) Massnahmen zur Abwärmenutzung; d) energiebezogene Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing;	

e) Forschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien.

Förderungsleistungen nach lit. a-c richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge. Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung bestimmt werden.

² Das Departement Bau und Volkswirtschaft erarbeitet die Förderprogramme. Der Regierungsrat beschliesst die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall.

³ Auf Förderleistungen besteht kein Anspruch.

Art. 18a

Energiefonds

¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.

² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geöfnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.

³ Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest.

⁴ Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.

V. Schlussbestimmungen (5.)

Art. 19

Auskunfts- und Informationspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zu statistischen Zwecken Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten.

² Alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen, sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen.	³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.
Art. 20 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekurriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden. ² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements Bau und Volkswirtschaft kann an den Regierungsrat rekurriert werden.	
Art. 21 Gebühren ¹ Kantonale Behörden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen¹⁾. ² Die Gemeinden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren der Gemeinden²⁾.	
Art. 22 Übergangsbestimmung ¹ Dieses Gesetz wird auf alle laufenden Verfahren angewendet.	
	Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.

¹⁾ bGS [233.2](#)

²⁾ bGS [153.2](#)

	² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung über die vorläufige Einführung der Energiegesetzgebung ¹⁾ wird aufgehoben.	
Art. 24 Vollzugsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen.	
Art. 25 Strafbestimmungen ¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft. ² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ²⁾ .	
Art. 26 Referendum und Inkrafttreten ¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ³⁾ . ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten ⁴⁾ .	

¹⁾ bGS 750.1

²⁾ Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

³⁾ Die Referendumsfrist ist am 27. November 2001 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 18. Dezember 2001)

⁴⁾ 1. Januar 2002 (RRB vom 18. Dezember 2001)

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Energiegesetz, Teilrevision (MuKE 2014); Vernehmlassungsauswertung

1. Vernehmlassungsteilnehmende

- Gemeinden und ihre Organisationen (19):
 - Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden
 - Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden (GPK)
- Politische Parteien (7):
 - CVP AR (CVP), EVP AR (EVP), FDP.Die Liberalen AR (FDP), Junge Grüne Appenzellerland (JG), Parteiunabhängige AR (PU), SP AR (SP), SVP AR (SVP)
- Verbände, Organisationen, Unternehmen (20):
 - Appenzeller Energie
 - Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BV)
 - Bundesamt für Energie (BFE)
 - Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE Suisse)
 - Energiegenossenschaft Teufen
 - Energiepool Appenzellerland
 - Energiestadt Region Appenzellerland über dem Bodensee (AÜB)
 - Gebäudehülle Schweiz
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden (GV)
 - GRAVAG Energie AG (GRAVAG)
 - Hauseigentümerverband Appenzell Ausserrhoden (HEV)
 - Neue Energie St. Gallen Appenzell (NESA)
 - Säntis Energie AG
 - Schweizerische Energiestiftung (SES)
 - swisscleantech
 - Swissoil Schweiz
 - Swissoil Ost
 - Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik (VUOG)
 - Verein Energie AR/AI
 - WWF Appenzell (WWF)



Appenzell Ausserrhoden

2. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

2.1. Allgemeine Bemerkungen

	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, EVP, FDP, JG, PU, SP, SVP, Appenzeller Energie, BV, BFE, AEE Suisse, Energiegenossenschaft Teufen, Energiepool Appenzellerland, AüB, Gebäudehülle Schweiz, GV, GRAVAG, HEV, NESA, Säntis Energie AG, SES, swisscleantech, Verein Energie AR/AI und WWF	Kenntnisnahme.
Grundsätzliche Ablehnung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und VUOG	Kenntnisnahme.
Konzept der Vorlage	Bühler, Herisau, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Schönengrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, EVP, FDP, JG, PU, SP, Appenzeller Energie, AEE Suisse, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, NESA, SES, swisscleantech, Verein Energie AR/AI und WWF sind insgesamt einverstanden mit der Stossrichtung, es sei ein Schritt in die richtige Richtung, man habe aber mehr vom Kanton erwartet. Der Kanton sei zu zögerlich, nicht ambitioniert. Die Revision gehe zu wenig weit im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes.	Der Spielraum für die kantonale Energiepolitik beschränkt sich nicht nur auf die Gesetzgebung. Das Energiekonzept zeigt auf, mit welchen anderen Massnahmen die Ziele erreicht werden können. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwie-

		sen werden.
	Gais, Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Wald, Trogen, SVP, AÜB, BV, BFE, Energiepool Appenzellerland, GV und HEV begrüssen die Revision und halten sie für angemessen.	Kenntnisnahme.
	GRAVAG und Säntis Energie AG sind enttäuscht, dass die erneuerbaren Gase in der Revision nicht berücksichtigt würden.	Die Nichtberücksichtigung betrifft ausschliesslich die Bestimmung über den Ersatz des Wärmeerzeugers. Es kann auf die Stellungnahme zum entsprechenden Antrag zu Art. 10b verwiesen werden.
	Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und VUOG kritisieren, dass die Revision (Umsetzung der MuKE) höhere Kosten, mehr Regulierung und staatliche Kontrolle generiere. Eine Harmonisierung resultiere nicht daraus und die Umsetzung der MuKE sei lediglich eine Empfehlung der Konferenz kantonaler Energiedirektoren und keine Pflicht. Sie beantragen einen Verzicht auf die Revision.	Ablehnung. Mit der Umsetzung der MuKE 2014 kann an eine Harmonisierung der Energievorschriften herbeigeführt werden. Die MuKE 2014 sind der gemeinsame Nenner unter den Kantonen für einen einheitlichen Stand der Technik als Minimalanforderung und es besteht bereits eine schweizweit harmonisierte Vollzugspraxis.
Stärkere Förderung	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, EVP, PU, SP, SVP und Säntis Energie AG verlangen zum einen, dass allgemein mehr gefördert und mehr Fördergelder bereitgestellt werden sollten. Zum anderen fordern sie die Aufnahme von anderen Techniken oder anderen erneuerbaren Energien ins kantonale Förderprogramm. Dies reicht von Heizsystemen, welche erneuerbare Energien nutzen im All-	Die Auswahl der einzelnen Fördermassnahmen wie auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördergelder sind nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des Förderprogramms. Diese Festlegungen nimmt der Regierungsrat bei der anstehenden Überarbeitung des Energieprogramms Energie vor, welche

	gemeinen, über Photovoltaikanlagen und Energiespeichern, das Zulassen des Energieaustausches (Eigenverbrauchsgemeinschaft) bis zur Aufnahme von Wind-, Umwelt- und Abwärmenutzung und erneuerbaren Gase ins kantonale Förderprogramm.	2021 abgeschlossen wird. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden.
Berücksichtigung der Windenergie	Bühler, Schönggrund, Speicher, Urnäsch, CVP, EVP, FDP, PU, Appenzeller Energie, BV, Energiegenossenschaft Teufen und Verein Energie AR/AI erwarten, dass auch die Windenergie/Windplanung in Angriff genommen und miteinbezogen werde und der Kanton die notwendigen Schritte dafür in die Wege leite.	Die Festsetzung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie ist nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des kantonalen Richtplans. Diese Planung nimmt der Regierungsrat in Angriff, wenn konkrete Projekte von Privaten vorliegen. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden.
Engagement im Bereich der (E-)Mobilität	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, JG, SP, Gebäudehülle Schweiz, SES und WWF fordern, dass die Energieeffizienz der (E-)Mobilität zweckmässig zu berücksichtigen sei. Zur energieeffizienten Mobilität allgemein würden Vorschriften fehlen.	Die Rechtsetzungskompetenz im Bereich der (E-)Mobilität liegt beim Bund. Der Kanton engagiert sich im Rahmen des Schwerpunkts „Mobilität“ des Energiekonzepts. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden.
Umsetzung von weiteren Zusatzmodulen	Wald, PU, SP, AEE Suisse, BFE, Gebäudehülle Schweiz, NESA, SES, swisscleantech und WWF fordern die Umsetzung von weiteren Zusatzmodulen.	Ablehnung. Auf die Übernahme der Zusatzmodule 2 „Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden

		Gebäuden“, 4 „Ferienhäuser und Ferienwohnungen“, 5 „Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten“, 8 „Betriebsoptimierung“ sowie 9 „GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten“ wird aus Gründen der mangelnden Relevanz, einer zu geringen zu erwartenden energetischen Wirkung sowie der unverhältnismässig grossen Aufwände bei der Umsetzung verglichen mit der zu erwartenden kleinen energetischen Wirkung verzichtet. Die Details können dem Bericht und Antrag an den Kantonsrat entnommen werden.
Energieverordnung	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK und FDP kritisieren das Fehlen eines Entwurfs der Energieverordnung.	Es ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden üblich, dass der Verordnungsentwurf zur 2. Lesung im Kantonsrat vorliegt. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat zeigen jedoch bereits die Stossrichtung für diesen Verordnungsentwurf auf.
Sanierungsrückstellungen / Modernisierungsvorsorge	SP, SES, swisscleantech und WWF verlangen, dass Eigentümer von ineffizienten Gebäuden jedes Jahr einen Betrag zurücklegen müssten, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert sei. Je schlechter die GEAK-Einstufung sei, desto höher solle der Vorsorgebeitrag sein.	Ablehnung. Ein derart weitgehender Eingriff in die Eigentumsfreiheit ist unverhältnismässig.
Unterstützung der Gemeinden beim Vollzug	Grub, Heiden, Rehetobel und AüB erwarten, dass die Gemeinden frühzeitig mit Schulungen, Unterlagen, Textbausteinen etc. unterstützt werden.	Der Kanton unterstützt die Gemeinden auch weiterhin mit Informationen und Schulungen.

Bezeichnung Departement Bau und Volkswirtschaft	Grub, Heiden, Rehetobel und AüB empfehlen, „Departement Bau und Volkswirtschaft“ durch „zuständiges Departement“ zu ersetzen, damit die Zuständigkeit auch nach einem allfälligen Wechsel des Departementnamens korrekt bleibe.	Eine solche Anpassung ist nicht nötig, da sich in absehbarer Zeit keine Änderungen abzeichnen.
Anpassung BauG / BauV	EVP und Gewerbeverband verlangen eine Anpassung des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1) und der Bauverordnung (BauV; bGS 721.11). Die Ziele des Energiekonzepts liessen sich nur effektiv umsetzen, wenn das Baugesetz und die Bauverordnung angepasst würden. So könne bspw. die Meldepflicht für Solaranlagen eingeführt werden.	Ablehnung. Der Regierungsrat wird die bereits bestehende Meldepflicht für Solaranlagen in Art. 40a Abs. 1 BauV im Rahmen der 2. Etappe der Baugesetzrevision überprüfen und allenfalls anpassen.
Finanzielle Folgen für die Gemeinden	Wald und SVP erwarten einen Ausblick auf die finanziellen Folgen dieser Revision für die Gemeinden.	Die finanziellen Folgen dieser Revision für die Gemeinden lassen sich derzeit nicht genau beziffern. Es ist damit zu rechnen, dass der Aufwand für die Gemeinden bei der Initialisierung kurzfristig zunimmt. Längerfristig werden die Gemeinden die neuen Vorschriften im Rahmen ihrer bisherigen Vollzugstätigkeiten mit den bereits vorhandenen Ressourcen umsetzen können. Im Zusammenhang mit der Vorbildwirkung gemäss Art. 14 ist mit höheren Investitionskosten zu rechnen. Diese werden aber zu wesentlichen Teilen durch jährlich wiederkehrende Einsparungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Energie aufgewogen.

2.2. Besondere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 3b		
Auskunftspflicht <i>Aufgehoben.</i>	Grub, Rehetobel, CVP und AÜB beantragen, den Artikel nicht aufzuheben, damit man auch an die erforderlichen Daten der Energieversorgungsunternehmen gelange.	Ablehnung. Mit der neuen Erwähnung der Energieversorgungsunternehmen in Art. 19 Abs. 2 kann Art. 3b aufgehoben werden.
Art. 9		
¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.	Wald, PU, AEE Suisse, BV, Gewerbeverband, HEV und NESA machen diverse Vorschläge wie die Übernahme des Textes gemäss den MuKE, dass nur umfassende Sanierungen (da ansonsten dringend notwendige Teilsanierungen nicht getätigt würden) betroffen sein sollen, dass „umgenutzt“ gestrichen werden solle oder dass Ausnahmen z.B. beim Ausbau vom Estrich oder bei der Umnutzung lediglich eines Raumes möglich sein müssten. Es solle nicht wegen der Umnutzung eines Raumes das ganze Gebäude an die Minimalanforderungen angepasst werden müssen.	Ablehnung. Wie bereits nach geltendem Recht müssen bei Reparaturen, welche über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen, die entsprechenden Mindestanforderungen eingehalten werden. Dies gilt allerdings nur für das betroffene Bauteil und nicht für das ganze Gebäude. Gleich bleibt auch, dass Gebäude, welche umgenutzt werden, die Anforderungen der neuen Gebäudekategorie erfüllen müssen (z.B. Umnutzung von einer unbeheizten Lagerhalle zu einer beheizten Wohnbaute). Die Anpassung dieser Bestimmung bedeutet weder eine Änderung noch eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften sondern stellt lediglich klar, was bereits heute gilt.
	SP verlangt eine Präzisierung der Minimalanforderungen.	Ablehnung. Die Minimalanforderungen sind über die Energieverordnung in den dazugehörigen Vollzugshilfen und

		SIA-Normen definiert und für jedermann einsehbar.
Art. 10		
Deckung des Energiebedarfs ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.	Bühler, Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Schönengrund, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, FDP, JG, SP, Appenzeller Energie, AEE Suisse, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, NESA, swisscleantech, SES, Verein Energie AR/AI und WWF machen diverse Vorschläge für eine Umformulierung von „möglichst gering“. Die Vorschläge reichen von „Stand der Technik“, über höchstens 20 % nicht erneuerbare Energie oder mindestens 80 % erneuerbare Energie, ausschliesslich erneuerbare Energie oder „nahe bei Null“ (Text gemäss MuKEN 2014). „Bedarf“ sei durch „Energiebedarf“ zu ersetzen.	Teilweise Zustimmung. „Möglichst gering“ wird durch „Stand der Technik“ ersetzt. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten gemäss Vollzugshilfe EN-101 „Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten“ gelten (Tabelle 3: Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs für die Gebäudekategorien I bis XII). „Bedarf“ wird analog dem Titel des Artikels durch „Energiebedarf“ ersetzt.
Art. 10a		
Eigenstromerzeugung ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.	Energiepool beantragt, dass „Eigenstromerzeugung“ durch „Eigenenergieerzeugung“ und „Strombedarf“ durch „Energiebedarf“ ersetzt werde. Dies wird auch für Abs. 2 dieses Artikels beantragt.	Ablehnung. Die MuKEN 2014 machten hier eine klare Unterscheidung. Dies ist auch nötig, da die Eigenstromerzeugung nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs angerechnet werden darf. Zudem haben nicht alle Energieträger dieselbe Wertigkeit – bspw. hat Elektrizität eine viel grössere Wertigkeit als Wärmeenergie (Exergie versus Aner-

		gie).
² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK beantragen die Streichung von „insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung“. Diese Fallgruppe erhalte ein zu grosses Gewicht.	Ablehnung. Die Nennung dient lediglich der Klärung gegenüber dem Verordnungsgeber, was insbesondere als Ausnahme zu verstehen ist.
	SP und SES halten fest, dass eine Befreiung von Bauten mit übermässiger Verschattung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung nur akzeptabel sei, wenn die Effizienzsteigerung so viel Energie einspare, wie eine Photovoltaikanlage erzeugen würde (oder alternativ die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage).	Ablehnung. Eine Effizienzsteigerung in der Grössenordnung des geschätzten PV-Ertrags ist unrealistisch und unverhältnismässig, da dies bspw. bei Wohnbauten einer Reduktion des Grenzwertes von rund 30 % entsprechen würde. Unverhältnismässig auch deshalb, da der eigene Nutzen bei einer Solarstromanlage grösser ist als bei einer Effizienzsteigerung der Gebäudehülle, da der Gegenwert in Form von Elektrizität denjenigen in Form von eingesparter Wärmeenergie überwiegt.
	Grub, Hundwil, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, SP, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, SES, swisscleantech und WWF sehen als eine Alternative zur Eigenstromerzeugung die Beteiligung an anderen Stromproduktionen auf Basis erneuerbarer Energien, welche auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet erzeugt wurden.	Ablehnung. Es wird das Ziel verfolgt, dass jedes moderne Gebäude mit einer eigenen Stromproduktionsanlage ausgerüstet sein muss. Der Strom soll dort produziert werden, wo er auch benötigt wird. Mit einem möglichst grossen Eigenverbrauchsanteil kann einer zusätzlichen Netzbelastung durch Spitzenenergie – wie es bei grossen Anlagen sehr oft der Fall ist – entgegengewirkt werden.

neuer Abs. 2 ^{bis}	PU empfehlen das Zulassen einer Ersatzabgabe wie im Basismodul E der MuKE 2014.	Ablehnung. Eine solche Abgabe würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, ohne dass damit eine energetische Verbesserung des betroffenen Gebäudes erreicht werden könnte.
Art. 10b		
Erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.	Bühler, Schönengrund, Speicher, Urnäsch, Wald, FDP, SVP, Gravag, Säntis Energie AG, Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und Verein Energie AR/AI verlangen, dass Biogas als Standardlösung eingeführt werden solle.	Ablehnung. Die MuKE sind Bauvorschriften und keine Betriebsvorschriften. Das heisst, die Bestimmungen beziehen sich auf die physische Infrastruktur (Heizung) – nicht aber auf den Betrieb der Infrastruktur (Energieversorgung). Dabei wird die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft. Um in den Betrieb einzugreifen, wären andere Vollzugsinstrumente als das Baubewilligungsverfahren erforderlich. Zusätzlich wäre die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Energieversorgungsunternehmen (bspw. Kontrollfunktion über den nötigen Anteil an Biogas) aus rechtlicher Sicht höchst problematisch, da es sich dabei faktisch um eine Eigenkontrolle handeln würde. Auch ist das Biogaspotenzial in der Schweiz mengenmässig beschränkt. Die Qualität und Quantität von ausländischem Biogas ist zudem fragwürdig bzw. nicht kontrollierbar (Biogasproduktion aus Nahrungsmitteln, Doppelzählungen bzw. Mehrfachanrechnungen vom ökologischen Mehrwert etc.). Bei einem Heizungsersatz soll möglichst in ein modernes Heizsystem investiert werden (weg von Gasheizun-

		gen).
	Grub, Hundwil, Rehetobel, Reute, Schwellbrunn, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, CVP, SP, AüB und Energiepool Appenzellerland möchten, dass der erneuerbare Anteil beim Wärmeerzeugerersatz auch bei Nichtwohnbauten gelte.	Ablehnung. Da Nichtwohnbauten lediglich 10 % aller beheizten Gebäude ausmachen und für öffentliche Gebäude wie auch für Grossverbraucher zusätzliche Anforderungen gelten (Art. 14 (Vorbild öffentliche Hand) bzw. Art. 12f (Grossverbraucher)), bleibt die Anwendung dieser Bestimmung auf Wohnbauten beschränkt. Zudem sollen Investitionen bei Industrie und Gewerbe in erster Linie in die Optimierung von energieintensiven Prozessen getätigt werden.
	Bühler, Urnäsch, Schönggrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, FDP, Appenzeller Energie und Verein Energie AR/AI sprechen sich für einen Absenkpfad aus, welcher bis im Jahr 2021 einen Anteil an erneuerbaren Energien von 10 %, bis im Jahr 2025 einen Anteil von 15 % und bis im Jahr 2030 einen Anteil von 20 % vorsehen solle.	Ablehnung. Der Ständerat möchte eine dahingehende Anpassung des CO₂-Gesetzes, dass bei einem Heizungsersatz ab 2023 noch maximal 20 kg CO₂ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr ausgestossen werden dürfen. Der Wert würde in Fünfjahresschritten verschärft (2028: 15 kg CO₂/m²). Gemäss Vorschlag der vorberatenden nationalrätlichen Kommission sollen diejenigen Kantone, welche bis zum Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes den Teil F des Basismoduls der MuKEn 2014 (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz) in Kraft gesetzt haben, von einer Übergangsfrist profitieren. Ein Absenkpfad macht insofern wenig Sinn, da davon ausgegangen werden kann, dass durch die strengeren Anforderungen des CO₂-

		Gesetzes ab 2028 die Bestimmung der MuKE n 2014 – auch mit einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % – diesbezüglich „ausgehebelt“ würden.
	Schwellbrunn, CVP, SP, JG, BFE, Energiegenossenschaft Teufen, Gebäudehülle Schweiz, SES, swisscleantech und WWF schlagen vor, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 20 % oder gar auf 100 % zu erhöhen.	Ablehnung. Eine Erhöhung des Mindestanteils an erneuerbaren Energien ist problematisch für weniger finanzstarke Gebäudeeigentümer/innen und widerspricht einer Harmonisierung gemäss MuKE n. Zudem kann aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen davon ausgegangen werden, dass auch bei den lediglich geforderten 10 % in vier von fünf Fällen vollständig – also zu 100 % – auf erneuerbare Energien umgestellt wird.
	Grub, Heiden, Rehetobel und AüB schlagen vor, den zweiten Satz zu streichen, da gemäss Abs. 2 der Regierungsrat die Berechnungsweise regle und bis zur nächsten Gesetzesrevision keine Anpassung mehr möglich wäre.	Ablehnung. Die Berechnungsregel berücksichtigt das definierte Ausgangsgebäude, bei welchem mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Standardlösungen die geforderten 10 % erneuerbare Energien erreicht wird. Unabhängig davon, ob 10, 15 oder 20 % gefordert werden, die Berechnungsregel bleibt immer dieselbe. Eine Anpassung diesbezüglich wäre auch bei der nächsten Gesetzesrevision nicht nötig.
² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.	JG fordern eine periodische (im 5-Jahresrhythmus) Überprüfung der fossil betriebenen Wärmeerzeuger ab dem 15. Lebensjahr auf einen Ersatz durch erneuer-	Ablehnung. Das Ziel dieser Bestimmung ist keine Sanierungspflicht. Betroffen sind ausschliesslich Heizungen in schlecht gedämmten Gebäuden, welche mit fossilen

	bare Energieträger.	Energieträgern betrieben werden und das Ende der technischen Lebensdauer erreicht haben. Bei einem Ersatz soll dann die Möglichkeit genutzt werden, auf Systeme mit erneuerbaren Energieträgern umzustellen.
	SP schlägt einen neuen Abs. 2 vor. Dabei sollen, wenn die Umstellung auf erneuerbare Energien nicht möglich sei, beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystems geeignete Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle oder an der Haustechnik vorgenommen werden mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf massgeblich zu reduzieren, wobei bereits getätigte Massnahmen berücksichtigt würden.	Ablehnung. Mit dem Vorschlag werden die Standardlösungen beschrieben, welche gestützt auf Abs. 2 in der Energieverordnung geregelt werden sollen. Für die Details bestehen bereits Vollzugshilfen, welche auf den MUKEn basieren.
	SP schlägt vor, dass die Bauverordnung die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiung regeln solle.	Ablehnung. Die Ausführungsvorschriften dazu werden in der Energieverordnung geregelt, so wie es Art. 10b Abs. 2 vorsieht.
	SP schlägt vor, dass die Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz von den Effizienzvorschriften zu befreien seien, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20 % betrage.	Ablehnung. Der Anschluss an ein Wärmenetz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien entspricht der Standardlösung 5 (Fernwärmeanschluss) und ist in der entsprechenden Vollzugshilfe EN-120 (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz) detailliert beschrieben.

Art. 12a		
Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von: b^{bis}) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung; b^{ter}) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;	AEE Suisse und NESA beantragen, dass die Bewilligungspflicht für Wärmepumpen im Aussenbereich zu einer Meldepflicht umformuliert werde.	Ablehnung. Bei dieser Bestimmung geht es um die energierechtliche Bewilligungspflicht, nicht um die baurechtliche. Baurechtlich besteht für die Wärmepumpenheizung im Aussenbereich aufgrund der Schallproblematik eine Bewilligungspflicht. Energierechtlich würde eine Meldepflicht in diesem Kontext keine Erleichterung bringen sondern lediglich die Rechtssicherheit mindern.
	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK beantragen eine Meldepflicht bei einem ausserordentlichen Wärmeerzeugerersatz, z.B. bei einem Ausfall im Winter.	Ablehnung. Bei defekten Wärmeerzeugern kommen mobile Notheizungen zum Einsatz mit welchen ein Ausfall schnell und auch über längere Zeit überbrückt werden kann. Ein Ersatz des Wärmeerzeugers soll aufgrund eines Ausfalls nicht unüberlegt und überstürzt erfolgen.
	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK halten fest, dass die Bewilligungspflicht im Widerspruch zu Art. 12c^{bis} stehe, gemäss welchem direkt-elektrische Wassererwärmer grundsätzlich verboten seien.	Es besteht kein Widerspruch zwischen diesen beiden Bestimmungen, ist es doch lediglich grundsätzlich verboten, weshalb Ausnahmen erlaubt sind, welche dann wiederum bewilligungspflichtig sein müssen.
	Wald, SVP, Bauernverband und HEV beantragen eine Maximalfrist für die Bearbeitung von Gesuchen.	Ablehnung. Die Fristen für die Bearbeitung von Baugesuchen sind bereits in Art. 62 BauV festgelegt. Diese sind mit den in Art. 14 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) geforderten raschen Bewilligungsverfahren

		vereinbar.
	Grub, Rehetobel, SP, und AüB verlangen, dass auch Nichtwohnbauten erfasst sein sollen.	Ablehnung. Es kann auf die Stellungnahme zu Art. 10b verweisen werden.
	PU sind der Ansicht, dass betreffend den Ausdruck „direkt-elektrisch“ Erläuterungsbedarf bestehe oder er angepasst werden müsse.	Dazu kann auf die Erläuterungen zu Art. 12c ^{bis} im Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden. Gleiches gilt auch für „direkt-elektrisch“ in den Art. 12c ^{bis} Abs. 1 und Art. 22a Abs. 2.
	Gewerbeverband und HEV begrüßen, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschritten werden dürfe und dass eine entsprechende Bewilligungspflicht bestehe bzw. eingeführt werde. Für die Umsetzung sei aber zwingend eine angemessene Frist nötig.	Ablehnung. Eine gesetzliche Frist für die Realisierung des Wärmeerzeugersatzes ist im Energiegesetz nicht erforderlich. Eine angemessene Frist wird mit der Gültigkeit der Baubewilligung gemäss Art. 107 Abs. 2 f. BauG gewährleistet. Innerhalb von zwei Jahren – sowie zusätzlich einem Jahr Verlängerung bei wichtigen Gründen – sollte jede Massnahme umsetzbar sein.
Art. 12c^{bis}		
Direkt-elektrische Wassererwärmer ¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern; b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-	Grub, Heiden, Rehetobel, Reute, Trogen und AüB verlangen, dass alle Gebäudekategorien erfasst sein sollten.	Ablehnung. Ein Verbot für direkt-elektrische Wassererwärmer gilt ausschliesslich für Wohnbauten. Eine Ausweitung auf Nichtwohnbauten wäre unverhältnismässig, da bei den meisten anderen Gebäudekategorien (Verwaltung, Schulen, Verkauf, Industrie und Lager) der Warmwasserbedarf vernachlässigbar ist und somit eine Forderung diesbezüglich nicht zielführend wäre.

elektrischen Wassererwärmern.		
² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.	Grub, Hundwil, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK halten fest, dass die Ausnahmeregelungen für sämtliche Bauten (inkl. Gewerbebauten, Schulhäuser etc.) gelten sollten.	Ablehnung. Eine Anpassung der Ausnahmeregelung erübrigt sich, da sich das Verbot von direkt-elektrischen Wassererwärmern nach Abs. 1 ausschliesslich auf Wohnbauten bezieht.
	Bauernverband beantragt, dass der Einsatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers bei zusammengebauten Wohn- und Ökonomiebauten in der Landwirtschaft möglich bleiben solle.	Ablehnung. Der direkt-elektrische Wassererwärmer ist bei zusammengebauten Wohn- und Ökonomiebauten zulässig, wenn dieser lediglich der Ökonomiebaute dient. Wenn er jedoch auch der Wohnbaute dient, dann kommt das Verbot (im Sinne der Gleichbehandlung mit allen anderen Wohnbauten) zur Anwendung.
Art. 12g		
Gebäudeenergieausweis ¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK möchten wissen, was der GEAK für den Gebäudepark der Gemeinden bedeute. Wann und wie häufig er anzuwenden sei und was die Kosten seien.	Diese Änderung bezweckt einzig, dass der GEAK zum standardmässigen Gebäudeenergieausweis erklärt wird. Dies ist insbesondere notwendig für den Vollzug von Art. 10b, welcher beim Nachweis einer guten Gesamtenergieeffizienz mittels GEAK eine Ausnahme vorsieht.
	Wald, FDP, SVP, Bauernverband, Gewerbeverband und HEV halten fest, dass der GEAK auf freiwilliger Basis sein solle.	Der GEAK wird weiterhin auf freiwilliger Basis angewandt und soll nicht angeordnet werden können. Eine

		detaillierte Beschreibung befindet sich in den Erläuterungen zu Art. 12g im Bericht und Antrag an den Kantonsrat.
	SP beantragt eine Änderung wonach bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung seien, ein GEAK-Plus vorzulegen sei, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung stehe und das Gebäude mehr als zehn Jahre alt sei. Nicht als Veräusserung gälten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.	Ablehnung. Der GEAK soll weiterhin auf freiwilliger Basis erstellt werden können. Es ist in der Verantwortung eines Verkäufer/Käufers, die energetische wie auch die bauliche Qualität eines Gebäudes vor dem Verkauf/Kauf beurteilen zu lassen. Zudem kann bei Bauten, welche nach der Inkraftsetzung der ersten Energieverordnung im Jahr 1992 bewilligt wurden, relativ einfach die Minimalqualität der Gebäudehülleneffizienz beurteilt werden, da diese Gebäude den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Dafür braucht es keinen GEAK-Plus.
	SP beantragt einen neuen Abs. 2: Mit Inkrafttreten des Gesetzes sei für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt seien, innerhalb von zwölf Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung stehe.	Ablehnung. Dieser Regelung steht die vorhandene Arbeitskapazität der GEAK-Experten entgegen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es alleine schon 17'000 beheizte Wohnbauten. Der GEAK soll zu einem sinnvollen Zeitpunkt – auf freiwilliger Basis – angewandt werden können. Dies wäre bspw. bei einem bevorstehenden Umbauvorhaben der Fall.

Art. 14		
Vorbild der öffentlichen Hand ^{1bis} Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.	Bühler, Grub, Rehetobel, Schönggrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, Wald, CVP, FDP, Appenzeller Energie, AüB und Verein Energie AR/AI möchten eine Ausweitung auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere Gemeinden.	Teilweise Zustimmung Mit einer neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass auch die Gemeinden von der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand erfasst werden. Hingegen wird auf eine Ausweitung auf weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften verzichtet, da ihnen einerseits eigene Autonomie zusteht und andererseits die Minimalanforderungen des Energiegesetzes ohnehin auch für sie gelten (teilweise werden sie sogar von erhöhten Anforderungen erfasst wie bspw. der Spitalverbund als Grossverbraucher gemäss Art. 12f). Eine darüber hinausgehende, eigentliche Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist bei ihnen aufgrund der Selbständigkeit nicht auszumachen.
	Bühler, Grub, Herisau, Rehetobel, Schönggrund, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, EVP, FDP, PU, SP, AüB, Appenzeller Energie und Verein Energie AR/AI würden ein Zwischenziel wie z.B. bis im Jahr 2035 nur noch 50 % fossile Brennstoffe oder gar fossilfrei bis im Jahr 2035 befürworten.	Zustimmung. Damit der Dringlichkeit Rechnung getragen wird, sollen bei Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons ab dem Jahr 2025 keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr installiert werden.
	Wald und SVP erwarten einen Ausblick auf die Investitionskosten. Im Weiteren sollten die finanziellen Folgen für die Ge-	Die Höhe der Mehrinvestitionen kann nicht so einfach beziffert werden. Vielmehr gilt es zu beachten, dass

	meinden ausgewiesen werden.	sich die finanziellen Mehraufwände in Form von jährlich wiederkehrenden Einsparungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Energie aufwiegen. Investitionen in die Energieeffizienz und in erneuerbare Energien zahlen sich damit aus finanzieller Sicht aus. Zudem beinhaltet eine nachhaltige Bewirtschaftung des Gebäudeparks Investitionen in zukunftsorientierte Lösungen.
	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK fragen sich, weshalb für den Stromverbrauch bis im Jahr 2030 auf das Jahr 1990 referenziert werde.	1990 wird zum Referenzjahr, da seit dieser Zeit die Klimaproblematik allbekannt ist und die Staaten, die in der Zwischenzeit ihre Emissionen erhöht haben, nicht „belohnt“ werden sollen.
	Bühler, Grub, Heiden, Rehetobel, Schönengrund, Speicher, Teufen, Urnäsch, CVP, Appenzeller Energie, AüB und Verein Energie AR/AI beantragen einen neuen Abs. 4, der wie folgt lauten solle: „Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P oder Minergie-A Standard einzuhalten.“	Ablehnung. Durch die Vorgabe in Abs. 1 ^{bis} wird das zu erreichende Ziel unmissverständlich vorgegeben. Allerdings soll vor allem bei alten, bestehenden Bauten situativ beurteilt werden können, ob die Erreichung des Minergie-Standards unter Einbezug des gesamten Gebäudeparks verhältnismässig und auch die zielführendste Möglichkeit ist. Die dazu erforderlichen Weisungen für den kantonalen Bereich kann der Regierungsrat auf der Grundlage von Abs. 3 erlassen.

Art. 19		
Auskunfts- und Informationspflicht ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten.	Energiepool spricht sich für eine gemeinsame Datenbank aus.	Es muss nicht gesetzlich geregelt werden, ob eine gemeinsame Datenbank betrieben wird.
	SP verlangt, dass die Daten zwecks Verarbeitung auch an externe Stellen weitergegeben werden dürften, solange die Anonymität gewährleistet sei.	Solange die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (bGS 146.1) eingehalten sind, ist dies möglich.
³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Trogen, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK verlangen, dass entweder am geltenden Recht festgehalten werde oder die neue Bestimmung sich auf die Datenlieferung beschränken solle. Die Gemeinden sollten keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben übernehmen müssen.	Den Gemeinden werden mit der Änderung keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben übertragen.
Art. 22a		
Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, SVP, Bauernverband, HEV, Swissoil Schweiz, Swissoil Ost und VUOG erachten die Frist von 15 Jahren als zu kurz und würden eine Änderung zu „bei Erreichen der technischen Lebensdauer“ oder ein Verzicht auf die Übergangsbestimmung bevorzugen.	Ablehnung. Da der Neueinbau von Elektroheizungen seit acht Jahren verboten ist, weisen die betroffenen Heizungen nach Ablauf der Frist eine Betriebsdauer von mindestens 24 Jahren auf. Bei einem solchen Alter ist der Ersatz einer noch funktionierenden Heizung nicht



Appenzell Ausserrhoden

² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

fragwürdig.

Zudem ist die Definition „nach Ablauf der technischen Lebensdauer“ kaum vollzugstauglich. Infolge der sehr unterschiedlichen und der unter Umständen sehr ausgeprägten Betriebsdauer gibt es keine „technische Lebensdauer“ von Elektroheizungen.

Bei einem Verzicht auf die Ersatzpflicht würden einzelne defekte dezentrale Elektrodirektheizungen auch in Zukunft wieder durch dieselben ineffizienten Systeme ersetzt werden.

2.3. Besondere Bemerkungen zu weiteren Gesetzesbestimmungen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 2		
Grundsätze und Ziele	Grub, Heiden, Rehetobel, CVP, AüB, Gebäudehülle Schweiz und SES beantragen die Aufnahme eines neuen Absatzes mit dem Inhalt, dass der Reduktion des CO ₂ -Ausstosses Rechnung getragen werden solle. Oder der Kanton solle sich das Ziel setzen, bis im Jahr 2040 den CO ₂ -Ausstoss auf nahezu Null zu reduzieren.	Ablehnung. Der CO ₂ -Ausstoss wird im CO ₂ -Gesetz geregelt, welches im Kompetenzbereich des Bundes steht.
Art. 3		
Energiepolitik Kanton ³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:	PU sprechen sich für eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit aus.	Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit ist schon heute gewährleistet. Die MuKE 2014 sind z.B. das Resultat dieser Zusammenarbeit.
⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.	PU erwarten für Art. 3a ein Gegenrecht zu Art. 3 Abs. 4. Der Kanton und die Energieversorgungsunternehmen seien, sofern von den Gemeinden erwünscht, zur Mitwirkung zu verpflichten.	Ablehnung. Die gesamte Bestimmung über die Energiepolitik in Art. 3a ist auf Freiwilligkeit ausgelegt. Dementsprechend macht eine solche Verpflichtung wenig Sinn.
Art. 3a		
Energiepolitik Gemeinden ¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energie-	Grub, Heiden, Rehetobel, CVP, SP und AüB verlangen eine Pflicht der Gemeinden, ein Energiekonzept zu erstellen.	Ablehnung. Die Erstellung von Energiekonzepten soll für Gemeinden weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen. Dies, da

konzept erstellen.		vielfach die Ressourcen und die finanziellen Möglichkeiten dazu fehlen. Nach der Erstellung des Energiekonzept fallen zudem fortwährend zusätzliche Arbeiten wie die Ergreifung von Massnahmen oder die Durchführung von Erfolgskontrollen an. Die Gemeinden sollen nicht zusätzlich belastet werden.
	PU sprechen sich dafür aus, dass die Gemeinden für ihr Gebiet oder in regionaler Zusammenarbeit ein Energiekonzept entwickeln können.	Dies ist bereits heute möglich.
³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:	PU sprechen sich für eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit aus.	Dies ist bereits heute möglich.
	Trogen verlangt, dass die Gemeinden untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Der nicht vorhandene Eigennutzen einer Gemeinde solle nicht zur Verhinderung eines Projektes einer anderen Gemeinde führen.	Ablehnung. Die Gemeinden sollen nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Dies greift zu weit in die Autonomie der Gemeinden ein. Insbesondere da auch die Erstellung eines Energiekonzeptes freiwillig ist.
Art. 5		
Vollzug ² Das Amt für Umwelt a) vollzieht die übrigen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;	FDP beantragt die Streichung von „und kantonalen Vorschriften“ aufgrund der Änderung in Art. 5 Abs. 1.	Ablehnung. Mit der Anpassung in Art. 5 Abs. 1 werden den Gemeinden keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben übertragen, weshalb das Amt für Umwelt auch weiterhin eigene Aufgaben aus kantonalem Recht vollzieht. Eine Streichung würde dementsprechend zu einer Lücke führen.

Art. 6		
Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben ¹ Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.	PU erwarten die Überprüfung des Erfolges und der Wirkung.	Es ist Sache der zuständigen Behörden, die Erfolgs- und Wirkungskontrolle in den entsprechenden Leistungsaufträgen mit Dritten zu regeln und zu überprüfen.
Art. 8		
Nachweis ³ Die zuständige Behörde überprüft den Nachweis. Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde den Nachweis genehmigt hat.	Wald, FDP, SVP, Bauernverband und HEV verlangen eine kurze Frist für die Überprüfung des Nachweises durch die zuständige Behörde.	Ablehnung. Die Nachweise sind Teil des Baubewilligungsverfahrens, weshalb auf die Stellungnahme des Regierungsrates zu Art. 12a verwiesen werden kann.
	Gewerbeverband regt an, dass im Sinne einer ressourcenschonenden Handhabung eine maximale Übergangsfrist für Ersatzanlagen gewährt werden solle. In dieser Frist sollten die geforderten 10 % der erneuerbaren Wärmeerzeugung realisiert werden. Mit dieser Massnahme werde sichergestellt, dass im dringenden Ersatz- und Sanierungsfall keine zusätzlichen Übergangsanlagen installiert werden müssten.	Ablehnung. Die angemessene Frist wird mit der Gültigkeit der Baubewilligung gemäss Art. 107 Abs. 2 f. BauG gewährleistet. Innerhalb von zwei Jahren, sowie zusätzlich einem Jahr Verlängerung bei wichtigen Gründen, sollte jede Massnahme umsetzbar sein.

Art. 9		
² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und deren Nachweis. Er orientiert sich dabei am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Er kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen verbindlich erklären.	SP stellt sich die Frage, weshalb der Regierungsrat im Rahmen der Revision nicht die Energiekennzahlen und die Empfehlungen von Fachorganisationen vorgeschrieben habe.	Der Regierungsrat legt nach wie vor die Energiekennzahlen und die Empfehlungen von Fachorganisationen fest. Die Grenzwerte und Bestimmungen sind in den entsprechenden Vollzugshilfen und SIA-Normen aufgeführt, auf welche in der Energieverordnung verwiesen wird.
⁴ In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.	CVP schlägt vor, dass der Artikel mit „[...] oder Anforderungen des Klimaschutzes (z.B. Gartengestaltung, Regenwassernutzung etc.) [...]“ ergänzt werde	Mit Art. 39 Abs. 3 BauG besteht bereits heute eine gesetzliche Grundlage für Sonderbauvorschriften im Bereich der Gartengestaltung und der Regenwassernutzung.
Art. 10		
Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche.	JG möchten eine Ausnahmeregelung insbesondere für Bauten mit stark unterdurchschnittlicher Wohnfläche und/oder nicht ganzjährig bewohnte Bauten.	Ablehnung. Entscheidender als die „Wohnfläche pro Gebäude“ wäre vielmehr die „Wohnfläche pro Bewohner“. Grosse Gebäude mit vielen Bewohnern schneiden in der Regel auch hinsichtlich des Energiebedarfs pro Bewohner besser ab, da sie anteilmässig weniger Aussenfläche und somit weniger Transmissionswärmeverluste aufweisen als bspw. Mikro-/Mini-/Tinyhäuser. Es gilt allerdings zu beachten, dass die MuKE n Bauvorschriften und keine Betriebsvorschriften sind. Demzufolge ist das Benutzerverhalten irrelevant und wird entsprechend nicht berücksichtigt. Bei allen nicht ganzjährig bewohnten Wohnungen

		(z.B. Ferienwohnungen) ist grundsätzlich auch eine zusätzliche Wohnung vorhanden, welche in der Regel ganzjährig beheizt wird. Es soll keine Erleichterungen für Doppelverbraucher geben.
	SP, Gebäudehülle Schweiz, SES und WWF streben eine Übernahme des Textes gemäss den MuKE 2014 an, welcher die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit beinhaltet.	Ablehnung. In denjenigen Kantonen, welche die MuKE 2014 bereits umsetzen, hat sich gezeigt, dass die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nicht vollzugstauglich ist, weil dabei jedes Vorhaben einzelfallweise beurteilt werden muss, was unverhältnismässig ist.
	CVP beantragen, dass auf einen Energienachweis bei bestimmten Umbauten / Umnutzungen verzichtet werde. Dies, wenn die voraussichtlichen Baukosten max. Fr. 200'000.00 und gleichzeitig höchstens 30 % des Gebäudezeitwerts betragen.	Ablehnung. Der Nachweis über die Deckung des Energiebedarfs ist nur notwendig, wenn eine neue Energiebezugsfläche (EBF) von $\geq 50 \text{ m}^2$ oder $\geq 20 \%$ des bestehenden Gebäudeanteils und von $\geq 1000 \text{ m}^2$ geschaffen wird. Die Festsetzung einer Bagatellgrenze auf finanzieller Basis ist somit unnötig.
Art. 11		
Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	Grub, Hundwil, Schwellbrunn, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK beantragen, den ganzen Artikel zu streichen, da die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs weitgehend über die Fläche erfolgen könne.	Ablehnung. „Verbrauchsabhängig“ bedeutet „effektiv“ bzw. „gemessen“. Eine Erfassung über die Fläche wäre nicht verbrauchsabhängig, womit keine gerechte Verteilung vorgenommen werden kann.
¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten:	JG beantragen, dass die Massnahmen bei allen Bauten (bestehende Bauten, Neu- und Umbauten) greifen	Ablehnung. Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nuteinheiten sind jetzt schon bei

b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems.	sollen.	einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs beim erneuerten System auszurüsten. Eine zusätzliche Nachrüstspflicht für bestehende Bauten erscheint angesichts des Kosten-Nutzen-Verhältnisses übertrieben. Zudem weichen gerade in älteren Bauten die gemessenen Werte sehr stark von den effektiven Verbrauchswerten ab. Dies hängt damit zusammen, dass aus den höheren Vorlauftemperaturen grössere Verluste resultieren, welche durch die Heizverteilung an verschiedene Wohnungen abgegeben werden, ohne dass diese Werte den einzelnen Wohnungen zugewiesen werden können.
³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.	Herisau und PU beantragen die Streichung des „evtl.“.	Zustimmung. Der besseren Verständlichkeit wird das „und evtl.“ durch „und/oder“ ersetzt. Zudem wird die gesamte Bestimmung der Vollständigkeit halber an die MuKE 2014 angepasst.
Art. 12c		
Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen; b) den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;	CVP wünscht sich eine andere Darstellung der lit. a-c. Die bestehende Darstellung erschwere die Lesbarkeit und führe zu Verunsicherungen, weil alle Punkte gleichzeitig eingehalten werden müssten.	Die Darstellung ist klar verständlich. Im Übrigen steht jede Litera für sich. Es handelt sich um verschiedene Sachverhalte, wann eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung zur Gebäudebeheizung verboten ist. Eine Kumulation der einzelnen Litera ist nicht vorgesehen.

c) den Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung.		
Art. 12f		
Grossverbraucher ¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom Departement Bau und Volkswirtschaft verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK beantragen eine Konkretisierung des Begriffs „zumutbare Massnahme“ im Sinne von „technisch möglich und wirtschaftlich tragbar“.	Ablehnung. Die Prüfung der Zumutbarkeit einer Massnahme umfasst auch die Prüfung, ob die Massnahme technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
Art. 15		
	Appenzeller Energie beantragt einen neuen Art. 15 betreffend Ausbauziele für erneuerbare Energien und schlägt folgende neuen Bestimmungen vor: „¹ Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und der Versorgungssicherheit zu leisten. ² Bis 2035 soll mindestens 40 % der im Kanton verbrauchten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind und Wasser) auf dem Kantonsgebiet erzeugt werden. ³ Die für die notwendigen Verfahren zuständigen Behörden des Kantons und Gemeinden schaffen mit	Ablehnung. Die Ausbauziele von erneuerbaren Energien gehören nicht ins Energiegesetz. Dadurch können keine Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das richtige Instrument dazu ist das Energiekonzept, allenfalls das Regierungsprogramm. Die Vorhaben sollen zudem sorgfältig geprüft werden. Ein rasches, eventuell vereinfachtes Verfahren, ist dabei nicht zielführend. Zudem gibt es sehr oft Zielkonflikte und Interessenabwägungen, welche einer umfassenden Prüfung bedürfen.

	raschen Verfahren Planungssicherheit und günstige Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte.“	
Art. 17		
Information und Beratung ¹ Das Amt für Umwelt informiert und berät die Öffentlichkeit sowie die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. ² Es kann gemäss den Weisungen des Departements Bau und Volkswirtschaft private Fachleute oder Organisationen zur Mitarbeit beiziehen.	SP beantragt, dass der Kanton und seine Fachstellen gezielte Massnahmen zur Unterstützung des lokalen Gewerbes und der lokalen Antragsteller entwickeln, da bei einem altersbedingten Ersatz der fossilen Heizung aufgrund fehlender Analyse und Beratung oft wieder eine Öl- oder Gasheizung eingesetzt werde.	Allfällige Beratungsangebote sind Bestandteil des Förderprogramms Energie und nicht der Energiegesetzgebung.
Art. 18 und 18a		
	SP hält die Art. 18 und 18a als zu unverbindlich. Sie schlägt ein ökonomisches Anreizsystem mit Vorbild des Kantons Basel-Landschaft vor. Das Geld könnte vorgeschossen werden und dann vertraglich wieder zurückgefordert werden.	Ablehnung. Die Sicherstellung der Tragbarkeit für eine Finanzierung von Energieeffizienzmassnahmen sowie von Investitionen in die erneuerbare Energieproduktion liegt im Kompetenzbereich der Banken.
Art. 18a		
Energiefonds ² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäufnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.	Grub, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Walzenhausen, Wolfhalden und GPK verlangen, dass die Höhe des Energiefonds nicht in Franken festzuhalten sei, sondern als Prozentsatz.	Ablehnung. Die 4,5 Millionen Franken beziehen sich auf die maximal mögliche Kapitalbildung im Energiefonds, was in keinem Kontext zu den jährlich zur Verfügung stehen-

		den Geldern für die Förderung steht.
Art. 19		
Auskunfts- und Informationspflicht ² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	Bühler, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Rehetsbel, Reute, Schwellbrunn, Schönengrund, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Walzenhausen, Wolfhalden, GPK, AÜB und Verein Energie AR/AI beantragen, dass „jede Person“ durch „alle natürlichen und juristischen Personen“ ersetzt werde.	Zustimmung. Dies wird für die bessere Verständlichkeit übernommen.
	Bühler, Heiden, Herisau, Schönengrund, Speicher, Herisau, Teufen, Urnäsch, PU, Verein Energie AR/AI beantragen die Aufnahme von „Energieversorgungsunternehmen“ in die Bestimmung.	Zustimmung. Da Art. 3b aufgehoben wird, rechtfertigt sich die Aufnahme der „Energieversorgungsunternehmen“ in diese Bestimmung.
	HEV beantragt die Streichung dieses Absatzes. Die Daten könnten bei den Energie- und Heizöllieferanten eingefordert werden.	Ablehnung. Jede Person soll für eine lückenlose Datenbeschaffung die Daten zur Verfügung stellen müssen. Zudem werden die Energieversorgungsunternehmen explizit in die Bestimmung aufgenommen.
Art. 20		
Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben	CVP beantragt, dass „Gemeinderäte“ durch „Bewilligungsbehörden der Gemeinden“ ersetzt werde.	Ablehnung. Die Bestimmung regelt lediglich den Rechtsschutz. Für die gewünschte generelle Delegationskompetenz zuhanden einer dem Gemeinderat untergeordneten Kommission oder Verwaltungsbehörde müsste im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage analog Art.

werden. ² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements Bau und Volkswirtschaft kann an den Regierungsrat rekuriert werden.		4 Abs. 1 BauG geschaffen werden. Dazu besteht derzeit kein Anlass.
Art. 25		
Strafbestimmungen ¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft.	SP fragt sich, ob eine Busse von Fr. 40'000.00 nicht zu wenig sei.	Eine Busse bis Fr. 40'000.00 ist als Strafe verhältnismässig. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einem nicht bewilligten Vorhaben auch noch der Rückbau angeordnet werden kann, welcher wiederum mit Kosten verbunden ist.



Energiekonzept 2017–2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	5
2.1	Rahmenbedingungen	5
2.2	Ausgangslage Appenzell Ausserrhoden	6
2.3	Handlungsbedarf – Handlungswille	8
3	Energiestatistik und Potenziale	9
3.1	Energiestatistik	9
3.2	Potenziale	10
4	Hauptziele	11
4.1	Hauptziel 1: Gesamtenergieverbrauch senken	11
4.2	Hauptziel 2: Stromverbrauch senken	12
4.3	Hauptziel 3: Stromproduktion aus Wasserkraft erhalten	12
4.4	Hauptziel 4: Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ausbauen	12
5	Strategien und Massnahmen	13
5.1	Schwerpunkt: Gebäude	14
5.2	Schwerpunkt: Erneuerbare Energien	17
5.3	Schwerpunkt: Stromspeicherung und -effizienz	22
5.4	Schwerpunkt: Mobilität	24
5.5	Schwerpunkt: Prozesse	25
5.6	Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben	26
6	Umsetzung und Erfolgskontrolle	28
6.1	Rechtliche Grundlagen	28
6.2	Förderung und Finanzplanung	28
6.3	Erfolgskontrolle	31
6.4	Energiestatistik	31
	Anhang	32

Verwendete Abkürzungen

ACT	Cleantech Agentur Schweiz
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BIP	Bruttoinlandprodukt
CO ₂	Kohlendioxid (Treibhausgas)
EFH	Einfamilienhaus
EIV	Einmalvergütung (für Photovoltaikanlagen)
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
HFM	Harmonisiertes Fördermodell
KELS	Klima- und Energielenkungssystem
kEnG	Kantonales Energiegesetz
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
LED	Light-emitting diode (Leuchtdiode)
MFH	Mehrfamilienhaus
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
NGSP	Nationales Gebäudesanierungsprogramm
ÖV	Öffentlicher Verkehr
StromVG	Stromversorgungsgesetz

Verwendete Energieeinheiten

Endenergie	Im vorliegenden Konzept beziehen sich die (Gesamt-)Energieverbrauchs-mengen immer auf die <i>Endenergie</i> . Als Endenergie bezeichnet man den-jenigen Teil der ursprünglich eingesetzten <i>Primärenergie</i> , der dem Ver-braucher nach Abzug von Transport und Umwandlungsverlusten zur Verfügung steht (z.B. die bezogene Strommenge ab Steckdose).
MW	Megawatt oder 1 Million Watt Watt ist die Masseinheit für Leistung (Energieumsatz pro Zeitspanne)
kWp	KilowattPeak (maximale bzw. installierte Leistung einer Photovoltaikanlage) Beispiel: Eine 5-kWp-Photovoltaikanlage produziert jährlich rund 5'000 kWh Strom – der Strombedarf eines durchschnittlichen Schweizer Haushalts.
1 kWh	1 Kilowattstunde (Energiemenge)
1 MWh	1 Megawattstunde = 1'000 kWh
1 GWh	1 Gigawattstunde = 1'000 MWh = 1'000'000 kWh
1 TWh	1 Terawattstunde = 1'000 GWh = 1'000'000 MWh = 1'000'000'000 kWh

Mit der 1 kWh kann man beispielsweise...

- mit dem Auto 1 km (Benziner: 10 l/100 km) bis 7 km (E-Auto) weit fahren.
- 5 bis 10 Stunden fernsehen oder am Computer arbeiten (je nach Gerät).
- einen Kuchen backen (ca. 1 Stunde) oder 3 Stunden bügeln.

1 Zusammenfassung

Appenzell Ausserrhoden engagiert sich für eine effiziente und erneuerbare Energiezukunft. Mit dem vorliegenden Energiekonzept soll das bestehende Energiekonzept 2008-2015 abgelöst und das künftige energiepolitische Tätigkeitsfeld des Kantons festgelegt werden.

Die Welt ist erheblich von fossilen Energieträgern Erdöl, Erdgas und Kohle abhängig: 2015 betrug der Anteil von Erdöl, Erdgas und Kohle am Weltenergieverbrauch 86%. Während der Energiehunger weltweit weiter wächst, bleibt die Verfügbarkeit von Erdöl, Erdgas und Kohle begrenzt. Je nach Energieträger und Studie liegen die Verfügbarkeitsprognosen zwischen 50 und 100 Jahren. Die Schweiz (und Appenzell Ausserrhoden) tut gut daran, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu senken – im Sinne einer unabhängigeren, regionaleren, klimafreundlicheren und zukunfts-fähigeren Energieversorgung.

Handlungsbedarf gibt es auch bei der Schweizer Stromversorgung: Die Schweizer Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Somit muss der gesamte Strom aus Kernkraftanlagen – rund 40% des aktuellen Schweizer Strombedarfs – in den kommenden Jahren eingespart (Energieeffizienz) oder mit Strom aus anderen Energiequellen ersetzt werden (Sonne, Wind etc.).

Appenzell Ausserrhoden möchte seinen Beitrag für einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie leisten und seine Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern senken. Der Kanton hat sich – in Anlehnung an die Energiestrategie 2050 des Bundes – für den kommenden Konzeptzeitraum 2017-2025 folgende Hauptziele gesetzt:

1. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauchs um 25% (Basisjahr 2005)
2. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Stromverbrauchs um 6% (Basisjahr 2005)
3. Erhalten der Stromproduktion aus Ausserrhoder Wasserkraft bei rund 7 GWh pro Jahr
4. Ausbau der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind) um 15 GWh auf 32 GWh pro Jahr (2015; 17 GWh pro Jahr)

Appenzell Ausserrhoden hat das Potenzial, diese herausfordernden Ziele zu erreichen. Das Effizienzpotenzial ist gross – insbesondere beim Ausserrhoder Gebäudebestand – und mit den regional verfügbaren Energieträgern könnten rund 90% des Strombedarfs sowie 100% des Wärmebedarfs gedeckt werden. Theoretisch, denn für die tatsächliche Nutzung ist mit gegenläufigen Interessen (Landschaft, Umwelt, Tourismus etc.) oder Einschränkungen zu rechnen (technisch, strukturell, wirtschaftlich).

Appenzell Ausserrhoden hat den Willen, diese Ziele zu erreichen. Zu diesem Zweck setzt sich der Kanton für eine konsequente Umsetzung der Massnahmen ein. Er ist dabei wesentlich auf die Unterstützung der Ausserrhoder Gemeinden, der Ausserrhoder Wirtschaft und der Ausserrhoder Bevölkerung angewiesen.

2 Einleitung

Die Energielandschaft reicht weit über die Grenzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden hinaus. Sie wird geprägt durch (inter-)nationale politische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Entwicklungen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten engagiert sich Appenzell Ausserrhoden für eine effiziente, erneuerbare, sichere und regionale Energieversorgung.

2.1 Rahmenbedingungen

Weltweit wächst die Nachfrage nach Energie. In den letzten 40 Jahren hat sich der Weltenergieverbrauch mehr als verdoppelt. 2015 wurden 86% des Weltenergiebedarfs durch fossile Energieträger gedeckt (Kohle, Erdöl, Erdgas). Auch die Schweiz bzw. Appenzell Ausserrhoden ist mit gut zwei Dritteln überwiegend von fossilen Energieträgern abhängig. Die Prognosen für die Verfügbarkeit der fossilen Energieträger variieren zwischen 50 und 100 Jahren – je nach Ressource und Studie. Fakt ist, die fossilen Energieträger sind endlich. Fakt ist auch, dass bei der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas CO₂ ausgestossen wird, welches nachweislich für die Veränderung des Klimas verantwortlich ist.

Schweizer Energie- und Klimapolitik

Die Energie- und Klimapolitik des Bundes befindet sich im Umbruch. Im Jahr 2011, kurz nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima, entschieden sich Bundesrat und Parlament für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie. Das heisst, 25 Millionen Kilowattstunden (25 TWh) Strom aus Kernkraftwerken – rund 40% des aktuellen Schweizer Strombedarfs – müssen rechtzeitig ersetzt bzw. eingespart werden. Zu diesem Zweck erarbeitete der Bundesrat die "Energiestrategie 2050". Das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 zeigt auf, mit welchen Mitteln der Bund dieses Ziel erreichen möchte. Es beinhaltet unter anderem eine Totalrevision des Energiegesetzes. Es bleibt abzuwarten, welche Handlungsanweisungen nach Abschluss der parlamentarischen Diskussion – v.a. in den Bereichen Effizienz und erneuerbare Energien – auf die Kantone zukommen werden. In einem zweiten Schritt plant der Bundesrat eine gemeinsame Neuausrichtung der Schweizer Klima- und Energiepolitik. Das aktuelle Fördersystem soll durch ein Klima- und Energielenkungssystem (KELS) ersetzt werden. Ob, wann und in welcher Form das KELS in Kraft treten wird, ist zurzeit reine Spekulation.

Mit der aktiven Gestaltung der Schweizer Klimapolitik will der Bundesrat einen Beitrag an das international vereinbarte Klimaziel leisten, die Erderwärmung weltweit unter 2 Grad zu halten. Die geplante Revision des CO₂-Gesetzes unterstützt die Energiestrategie 2050 des Bundes und steht im Einklang mit der KELS. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht als übergeordnetes Ziel die Halbierung der CO₂-Emissionen bis 2030 vor (Basisjahr 1990). Die Kantone werden in einem Teilziel beauftragt, die CO₂-Emissionen aus Gebäuden bis 2026/2027 um 51% zu reduzieren. Wird dieses Teilziel nicht erreicht, plant der Bundesrat ein Verbot von fossil betriebenen Heizungen.

Rollenverteilung: Bund – Kantone

Die Zuständigkeiten im Energiebereich werden in der Bundesverfassung beschrieben (Art. 89 BV): Der Bund bestimmt die Grundsätze der Energiepolitik und erlässt Vorschriften für den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Zudem fördert er die Entwicklung von Energietechniken und engagiert sich in der Energieaussenpolitik. Die Kantone sind in erster Linie für den Gebäudebereich zuständig.

Gemeinsame Energiepolitik der Kantone

Die Leitlinien der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unterstützen die Energiestrategie 2050 und geben der energiepolitischen Arbeit in den Kantonen mittels Leitsätzen eine gemeinsame Richtung vor. Ein wesentlicher Bestandteil der EnDK-Leitlinien zielt auf strengere Vorschriften im Energiebereich: Der Energiebedarf in Gebäuden soll gesenkt werden, die Potenziale für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energie sowie Abwärme sollen genutzt werden, und die Kantone nehmen ihre Vorbildwirkung wahr.

Seit 1992 erarbeiten die Kantone gemeinsame Empfehlungen für das kantonale Bau- und Energierecht: Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Ziel der MuKE ist es, die kantonalen Energievorschriften zu harmonisieren, um die Planungen und Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute zu vereinheitlichen. Mit der Umsetzung der neuen "MuKE 2014" in die kantonale Gesetzgebung tragen die Kantone einen massgeblichen Teil zur Energiestrategie 2050 des Bundes bei.

2.2 Ausgangslage Appenzell Ausserrhoden

Das "Energiekonzept 2017-2025" bildet die Grundlage für die energiepolitische Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Es löst das "Energiekonzept 2008-2015" ab. Das neue Konzept hält an den Grundsätzen seines Vorgängers fest. Gleichzeitig reagiert es auf veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere auf den Entscheid von Bundesrat und Parlament zum Ausstieg aus der Kernenergie und die daraus folgende Energiestrategie 2050 des Bundes. Das vorliegende Konzept bekräftigt die Grundsätze und Zielsetzungen des kantonalen Energiegesetzes. Es definiert die mittelfristigen Ziele in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes und zeigt auf, mit welchen Massnahmen der Kanton diese erreichen will (Art. 3 kEnG).

Energiekonzept 2008-2015: Erfolgskontrolle

Der Rückblick auf das Energiekonzept 2008-2015 zeigt ein gemischtes Bild (Tabelle 1). Der Verbrauch von fossilen Energien (insbesondere Heizöl) konnte gegenüber 2005 deutlich gesenkt und die Wärme- bzw. Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zielgerichtet erhöht werden. Bei beiden Zielen war die finanzielle Förderung massgeblich am Erfolg beteiligt.

Das Ziel, den Anstieg des Stromverbrauchs bei +5% zu begrenzen, wurde knapp verfehlt. Effizienzsteigerungen und sinkende Heizgradtage wurden durch die wachsende Nachfrage nach Strom überlagert. Die Elektrifizierung in den Haushalten, in Unternehmen und bei der Mobilität stieg stetig (Elektrogeräte, Wärmepumpenheizungen, IT).

Ziele des Energiekonzepts 2008-2015	Soll	Ist	Zielerreichung
1 Wärme (fossile Brennstoffe)	-10%	-15%	✓
2 Mobilität (fossile Treibstoffe)	-5%	+8%	✗
3 Stromverbrauch	max. +5%	+5.5%	⚡
4 Erneuerbare/r Wärme und Strom	+5% / +2%	+6% / +4%	✓
5 Vorbildwirkung Kanton	-10%	?	?

Tabelle 1: Zusammenfassung der Erfolgskontrolle des kantonalen Energiekonzepts 2008-2015

Klar verfehlt wurde das Mobilitätsziel: Anstelle einer Abnahme war bei den fossilen Treibstoffen schweizweit eine Verbrauchszunahme zu verzeichnen. Die Einflussnahme auf das Mobilitätsverhalten bzw. auf die Verkehrsentwicklung ist auf kantonaler (und kommunaler) Ebene sehr gering. Gemäss Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften für den Energieverbrauch von Fahrzeugen (Art. 89 BV). Appenzell Ausserrhoden nutzt seinen begrenzten Handlungsspielraum mithilfe des kantonalen Mobilitätsmanagements, mit dem Ziel, Private, Gemeinden und Unternehmen für eine nachhaltige Mobilität zu bewegen.

Der Kanton und die Gemeinden setzen sich soweit möglich für eine sparsame, effiziente Energienutzung und für den Einsatz erneuerbarer Energieträger ein (Art. 14 kEnG). Etliche Beispiele zeigen, dass Kanton und Gemeinden diesen Auftrag ernst nehmen. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Gebäude der öffentlichen Hand im Minergie-Standard erbaut oder saniert. Gelungene Beispiele dafür sind das Zeughaus Ebnet in Herisau oder das Rathaus in Trogen – beide Minergie-Eco zertifiziert.

Vorbildlich ist auch das Engagement der Ausserrhoder Gemeinden. So leben heute bereits zwei von drei Ausserrhoderinnen und Ausserrhodern in einer Energiestadt. Schweizweit betrachtet lebt "nur" jede(r) Zweite in einer Energiestadt. Im Rahmen des Energiestadt-Prozesses erfassen und kontrollieren verschiedene Ausserrhoder Gemeinden die Energieverbräuche der kommunalen Gebäude per Energiebuchhaltung. Denn, nur wer den Energieverbrauch von Gebäuden kennt, kann mögliche Schwachstellen erschliessen und beheben. Dementsprechend soll künftig auch der Energieverbrauch kantonalen Bauten systematisch erfasst und geprüft werden.

Förderprogramm Energie

Seit 2000 unterstützt der Kanton Massnahmen zur Energieeffizienz (z.B. Gebäudesanierungen) und die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) mit finanziellen Beiträgen. Teile der kantonalen Förderung wurden durch nationale Programme abgelöst oder ergänzt: Gebäudeprogramm, kostendeckende Einspeisevergütung, Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen. In den vergangenen 16 Jahren wurden in Appenzell Ausserrhoden gut 3'300 Massnahmen gefördert.

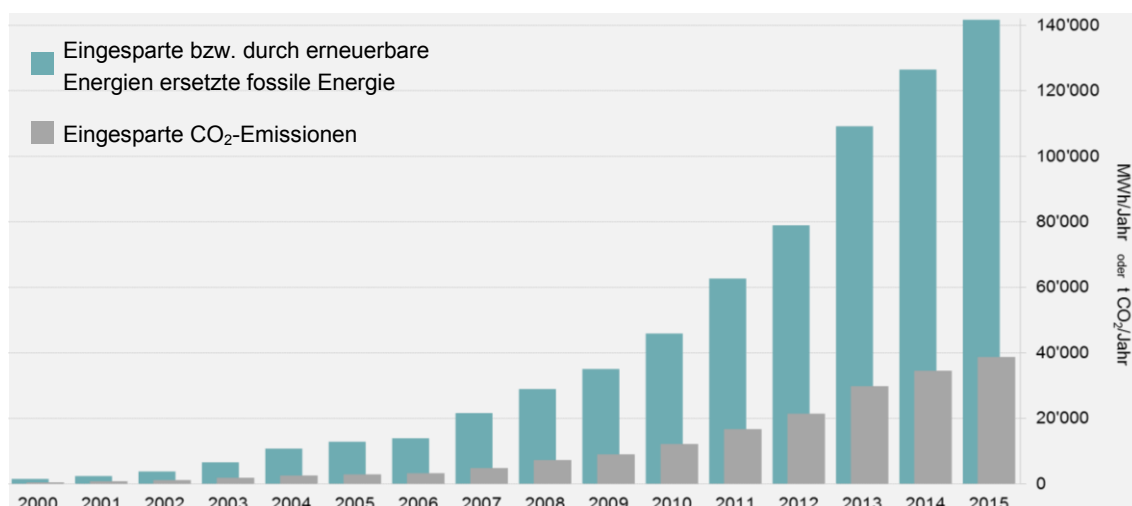


Abbildung 1: Kumulierte, jährlich eingesparte Energiemenge (blau) bzw. CO₂-Emissionen (grau) dank umgesetzten Fördermassnahmen in Appenzell Ausserrhoden (kantonale und nationale Förderprogramme)

Dank der langfristigen Wirkung von Gebäudesanierungen, Solaranlagen etc. konnten im Jahr 2015 gut 130 GWh fossile Energie eingespart oder durch erneuerbare Energie ersetzt werden. Das entspricht 13 Millionen Liter Heizöl, dem jährlichen Heizölbedarf von mehr als 5'400 durchschnittlichen Einfamilienhäusern. Die umgesetzten Massnahmen der vergangenen 16 Förderjahre bewirkten gleichzeitig eine Senkung der Kohlendioxid(CO₂)-Emissionen: 2015 wurden in Appenzell Ausserrhoden 39'000 Tonnen bzw. 9% weniger CO₂ emittiert als 2000.

Der Erfolg des Energieförderprogramms kann einerseits auf die breite Förderpalette, die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, die Beständigkeit (kein Stopp-and-Go) und die einfachen Förderbedingungen zurückgeführt werden. Der grösste Teil des Erfolgs ist jedoch dem Engagement der Ausserrhoder Bevölkerung zuzuschreiben. Für jeden Förderfranken, den der Kanton in den vergangenen 16 Jahren ausgab, investierten die Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder rund 8 Franken. Oder anders gesagt: Schätzungsweise 180 Millionen Franken flossen in energetische Sanierungen von Gebäuden, Heizungen oder in die Nutzung erneuerbarer Energien.

2.3 Handlungsbedarf – Handlungswille

Die fossilen Energievorräte sind endlich, und der Schweizer Ausstieg aus der Kernenergie ist beschlossen. Bund und Kantone sind verantwortlich für eine sichere, erneuerbare, effiziente, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Mit dem vorliegenden Konzept nimmt Appenzell Ausserrhoden seine Verantwortung wahr, nutzt die ihm zustehenden Kompetenzen und unterstützt die übergeordneten Zielsetzungen des Bundes im Energie- und Klimabereich.

Energiepolitik ist auch Klimapolitik

Die Ziele und Massnahmen dieses Konzepts konzentrieren sich primär auf den Bereich Energie. Mit den grundsätzlichen Zielsetzungen, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Ausbau der erneuerbaren Energie zu steigern, unterstützt der Kanton Appenzell Ausserrhoden gleichzeitig die Klimapolitik des Bundes. Denn, wenn die Verbrennung von fossilen Energien abnimmt, sinkt damit auch der Ausstoss von CO₂ in die Atmosphäre.

Energiepolitik ist auch Wirtschaftspolitik

Appenzell Ausserrhoden ist heute zum grössten Teil auf fossile Brenn- und Treibstoffe angewiesen. Mit der Nutzung von regional verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen und Effizienzpotenzialen wird die Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten gesenkt und die regionale Wirtschaft gestärkt. Für die Umsetzung der vorliegenden Massnahmen werden regionale Fachkräfte benötigt – von der Planung über die Herstellung oder den Bau bis zur Montage (Solarteuer, Fensterbauer, Fassadenbauer etc.). Damit können bestehende Arbeitsplätze gesichert oder sogar neue geschaffen werden. Das Auftragsvolumen der gefragten Unternehmen nimmt zu, Gewinne aus Energieproduktionsanlagen bleiben in der Region, und die Kaufkraft der Bevölkerung steigt.

3 Energiestatistik und Potenziale

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden befindet sich – mit noch kleinen Schritten – auf dem Weg in eine effiziente und erneuerbare Energiezukunft. Der Gesamtenergieverbrauch hat im vergangenen Jahrzehnt zwar nicht abgenommen, doch die Herkunft der Energie verschiebt sich nach und nach in Richtung erneuerbare Energieträger.

3.1 Energiestatistik

Der Gesamtenergieverbrauch im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist seit 1991 leicht gestiegen (3.5%). 2015 betrug der jährliche Energiebedarf rund 1'560 GWh. Die Zunahme des Energiebedarfs hat sich gegenüber dem Bevölkerungswachstum (+4.4%) und der wirtschaftlichen Entwicklung leicht verlangsamt (BIP 2008-2013: +7%). Das liegt einerseits mit den sich ändernden klimatischen Bedingungen (höhere Temperaturen; geringerer Heizenergiebedarf), aber auch mit der höheren Energieeffizienz von Gebäuden, Geräten und Fahrzeugen zusammen.

Nach wie vor stammt der grösste Teil – rund zwei Drittel – der Energie aus fossilen Energiequellen (Heizöl, Erdgas, Erdöltreibstoffe). Erfreulich ist die Entwicklung bei den erneuerbaren Energien. Seit 1991 hat sich der Einsatz von erneuerbaren Energien in Appenzell Ausserrhoden fast vervierfacht – auf knapp 22% des gesamten Energiebedarfs.

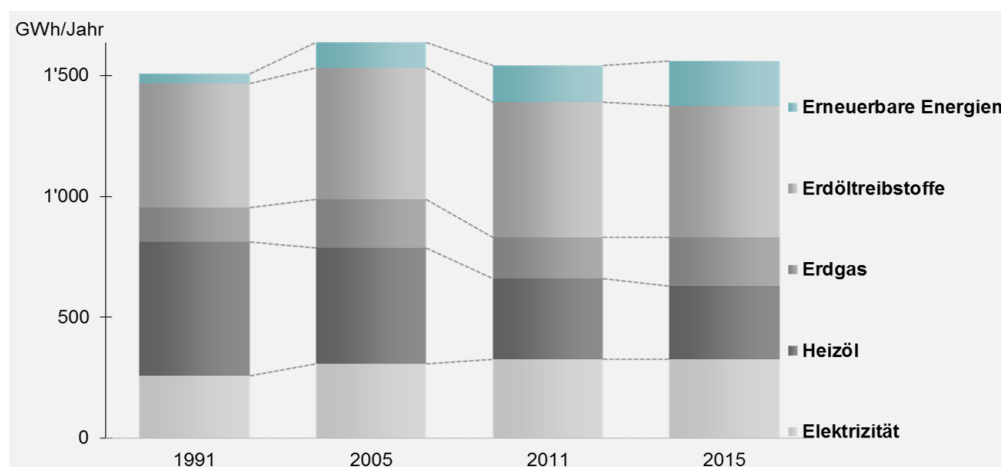


Abbildung 2: Ausserrhoder Gesamtenergieverbrauch 1991 bis 2015

Der Ausserrhoder Stromverbrauch beträgt rund 20% des Gesamtenergieverbrauchs. Von 1991 bis 2011 ist der Stromverbrauch kontinuierlich gestiegen. Der steigende Trend ist hauptsächlich auf den vermehrten Einsatz von Wärmepumpenheizungen und auf die zunehmende Elektrifizierung der Haushalte und Unternehmen zurückzuführen. Seit 2011 hat sich der Ausserrhoder Stromverbrauch bei rund 320 GWh pro Jahr eingependelt. Dafür sind die effizienteren Geräte und Prozesse, der Ersatz von Elektrodirektheizungen sowie die "warmen" Winter verantwortlich.

Positiv ist der Trend hin zu erneuerbarem Strom – sei es beim Konsum oder bei der Produktion. 2015 betrug der Anteil an erneuerbaren Energien am gesamten Stromkonsum rund knapp 50% (hauptsächlich Wasserkraft). Der Anteil an "eigenem" Strom am Gesamtstromverbrauch ist mit gut 7% zwar nach wie vor tief, aber mit stark wachsender Tendenz. 2015 wurde beispielsweise zwölf Mal so viel Solarstrom auf Ausserrhoder Dächern produziert wie noch im Jahr 2011.

3.2 Potenziale

Appenzell Ausserrhoden hat Potenzial – sei es bei der Effizienz oder bei den erneuerbaren Energien. Energieeffizienz ist ein bedeutendes Instrument auf dem Weg in eine sichere, wirtschaftliche und unabhängige Energiezukunft. Gleichbedeutend ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Wärme- und Stromproduktion aus "eigenen", erneuerbaren Energiequellen stärkt die Unabhängigkeit sowie Wettbewerbsfähigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag an die regionale Wertschöpfung.

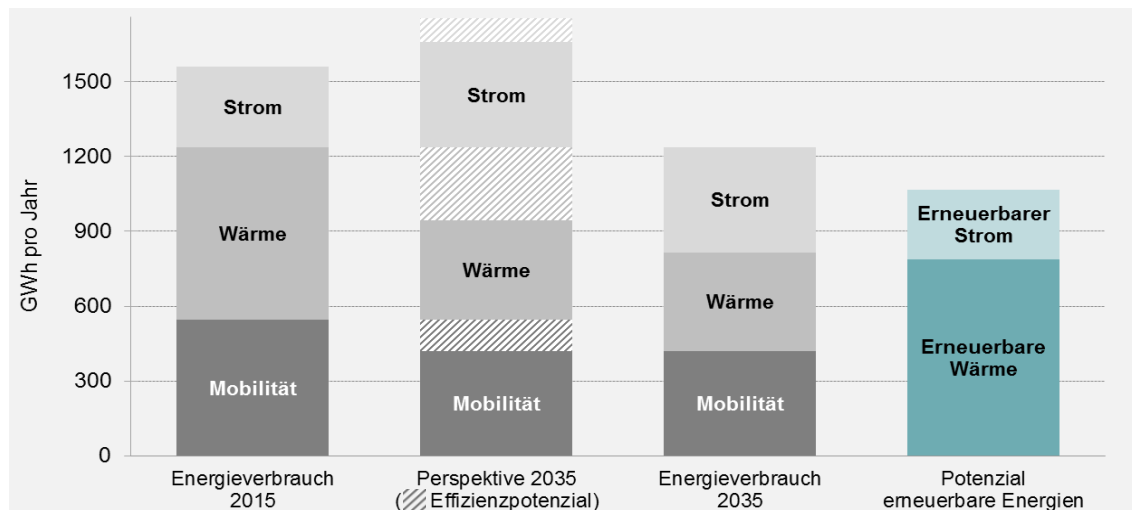


Abbildung 3: Der Ausserrhoder Energieverbrauch heute (2015) und 2035 (Perspektive des Bundes für das Jahr 2035 inkl. Effizienzpotenzial – proportional zur Bevölkerung) und das Ausserrhoder Potenzial für erneuerbare/n Wärme bzw. Strom

Energieeffizienz

Der Ausserrhoder Gebäudebestand ist einer der ältesten der Schweiz. Dementsprechend gross ist das Einsparpotenzial beim Gebäudepark. Genauso wenig zu unterschätzen ist das Effizienzpotenzial bei Prozessen, elektrischen Anwendungen und Verkehrsmitteln. Diese Potenziale sind möglichst zu nutzen. Denn: Die günstigste Energie ist die, die nicht verbraucht wird.

Erneuerbare Energien – Wärme

Das gesamte Potenzial für Wärme aus regional verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen ist mit 788 GWh pro Jahr grösser als der aktuelle Ausserrhoder Wärmeenergiebedarf (690 GWh pro Jahr). Damit wäre der Kanton Appenzell Ausserrhoden in der Lage, seinen Wärmeenergiebedarf zu 100% erneuerbar zu decken. Theoretisch, denn es gibt sowohl bei der Nutzung als auch beim Wärmebedarf Einschränkungen (Wirtschaftlichkeit, Siedlungsstruktur, Grundwasserschutz etc.). Und: Das grösste erneuerbare Potenzial, die Umweltwärme, kann nur "geerntet" werden, wenn dafür Strom eingesetzt wird (Wärmepumpen-Heizungen).

Erneuerbare Energien – Strom

Das Potenzial für "eigenen" erneuerbaren Strom befindet sich in Appenzell Ausserrhoden hauptsächlich auf den Hausdächern: Die Sonnenenergie könnte jährlich 60% an den Ausserrhoder Strombedarf beitragen (Jahresbilanz). Insgesamt könnte der jährliche Eigenstromanteil mit der konsequenten Nutzung aller verfügbaren Ausserrhoder Energiequellen, Windkraft, Biomasse (inkl. Holz) und Wasserkraft auf rund 85% erhöht werden. Dieses Potenzial gilt es – unter Berücksichtigung von technischen Einschränkungen, gegenläufigen Interessen und wirtschaftlichen Aspekten – zu nutzen.

4 Hauptziele

Die vier kantonalen Hauptziele orientieren sich an den Zielsetzungen der Schweizer Energiestrategie 2050, obwohl sie noch nicht durch das Parlament verabschiedet wurden (Tabelle 2). Sie hält den letzten, verfügbaren Stand der parlamentarischen Diskussion fest (Differenzbereinigung per 19. September 2016). Der Energie Trialog Schweiz schätzt die Bundesziele als technisch machbar ein. Trotz dieser optimistischen Einschätzung müssen die Ziele als äusserst ambitiös bezeichnet werden. Eine erfolgreiche Umsetzung hängt massgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung, dem politischen Umfeld und der Akzeptanz der Bevölkerung ab.

Schweizer Energiestrategie 2050: Ziele	2000	2020	2035	2050
Pro-Kopf-Energieverbrauch	30'000 kWh	-16%	-43%	-54%
Pro-Kopf-Stromverbrauch	7'138 kWh	-3%	-13%	-18%
Strom aus Wasserkraft	37.8 TWh	-	37.4 TWh	38.6 TWh
Strom aus neuen erneuerbaren Energien	0.8 TWh	4.4 TWh	11.4 TWh	24.2 TWh
- Sonne	0.01 TWh	1.26 TWh	5.53 TWh	11.12 TWh
- Wind	0.00 TWh	0.66 TWh	1.38 TWh	4.26 TWh
- Biomasse (inkl. Holz)	0.02 TWh	1.05 TWh	2.11 TWh	2.82 TWh
- Übrige (KVA, ARA, Geothermie)	0.76 TWh	1.46 TWh	2.39 TWh	6.02 TWh

Tabelle 2: Die Zielsetzungen der Schweizer Energiestrategie 2050 (Energieperspektiven)

4.1 Hauptziel 1: Gesamtenergieverbrauch senken

Der Bund möchte den durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch pro Person und Jahr bis 2020 um 16% und bis 2035 um 43% senken (Referenzjahr 2000). Der Ausserrhoder Energieverbrauch pro Kopf ist seit 2005 gesunken und liegt heute bei rund 28'600 kWh. In Anlehnung an die übergeordneten Ziele des Bundes soll der durchschnittliche Energieverbrauch eines Ausserrhoders, einer Ausserrhoderin bis 2025 um 25% auf 23'300 kWh pro Jahr gesenkt werden.

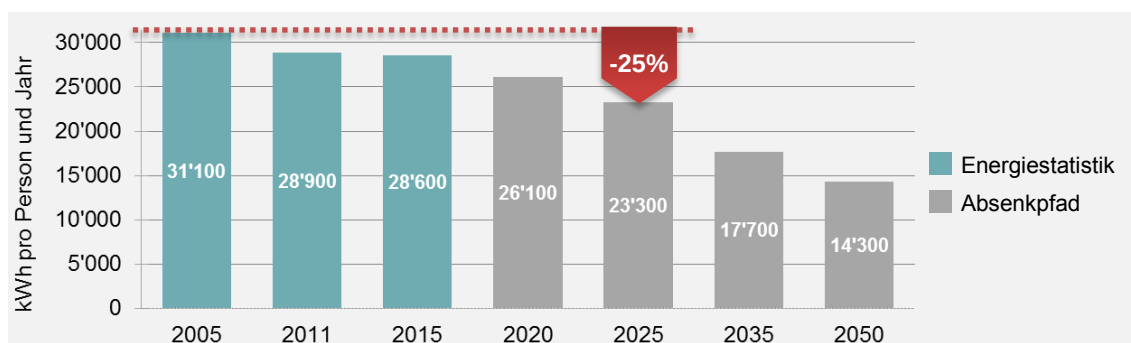


Abbildung 4: Ausserrhoder Energieverbrauch pro Person und Jahr¹:

¹ Aufgrund fehlender Angaben zum Basisjahr des Bundes (2000) orientieren sich die kantonalen Hauptziele am Basisjahr 2005 – analog zum bestehenden Energiekonzept 2008–2015.

4.2 Hauptziel 2: Stromverbrauch senken

Die Stromversorgung übernimmt eine Schlüsselrolle im Schweizer Energiesystem. Begründet wird dies mit dem Entscheid von Bundesrat und Parlament zum Ausstieg aus der Kernenergie und dem wachsenden Einsatz von Stromanwendungen. Umso bedeutender ist es, die vorhandenen Effizienzpotenziale beim Strom zu nutzen. Nur so kann das Hauptziel, den Ausserrhoder Stromverbrauch pro Kopf und Jahr bis 2025 um 6% auf gut 5'400 kWh zu senken, erreicht werden (Referenzjahr 2005).

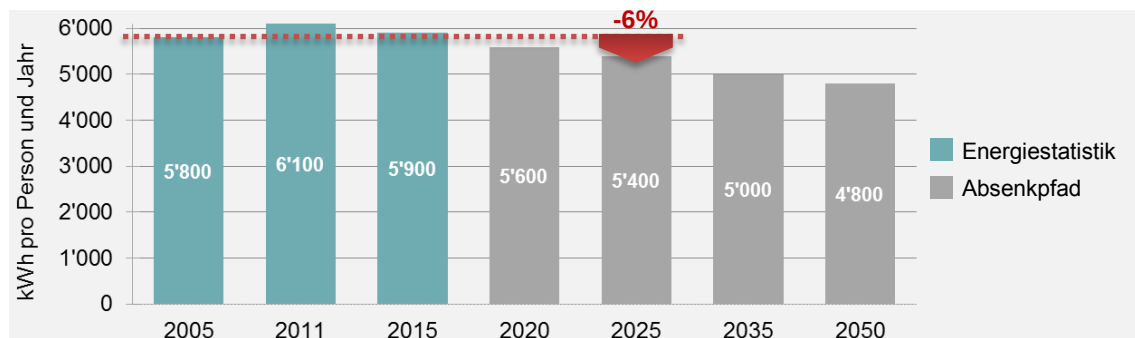


Abbildung 5: Ausserrhoder Stromverbrauch pro Person und Jahr

4.3 Hauptziel 3: Stromproduktion aus Wasserkraft erhalten

Strom aus Wasserkraft hat in Appenzell Ausserrhoden ein sehr geringes Potenzial und wird bereits grösstenteils genutzt. Aktuell stammen jährlich 6 bis 7 GWh Strom aus Wasserkraftwerken. Das entspricht rund 2% des Ausserrhoder Strombedarfs. Es gilt, diesen Anteil entsprechend der Schweizer Energiestrategie zu erhalten – auf deutlich tieferem Niveau. Strom aus lokalen Wasserkraftwerken kann auch in geringen Mengen einen wertvollen Beitrag zur regionalen Versorgungssicherheit beitragen, da er im Gegensatz zu Wind-/Solarstrom kontinuierlich(er) produziert werden kann.

4.4 Hauptziel 4: Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ausbauen

Bei den *neuen* erneuerbaren Energien (exkl. Wasserkraft) orientiert sich der Kanton proportional zur Bevölkerung am Bundesziel. Abzüglich jenen erneuerbaren Energiequellen, welche in Appenzell Ausserrhoden nicht verfügbar resp. in absehbarer Zeit weder technologisch noch wirtschaftlich erschliessbar sind (z.B. Geothermie), stehen für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion noch die Sonne, der Wind und gegebenenfalls Biomasse (inkl. Holz) zur Verfügung. Der Kanton setzt sich zum Ziel, bis 2025 die "eigene" Stromproduktion von heute 17 GWh auf 32 GWh pro Jahr – rund 10% des gesamten Stromverbrauchs – auszubauen. Das heisst konkret, in den kommenden acht Jahren müssten insgesamt 3'000 Gebäude mit Photovoltaikanlagen (à 5 kWp) belegt werden oder sieben grosse Windkraftanlagen (à 2 MW) in Betrieb genommen werden.

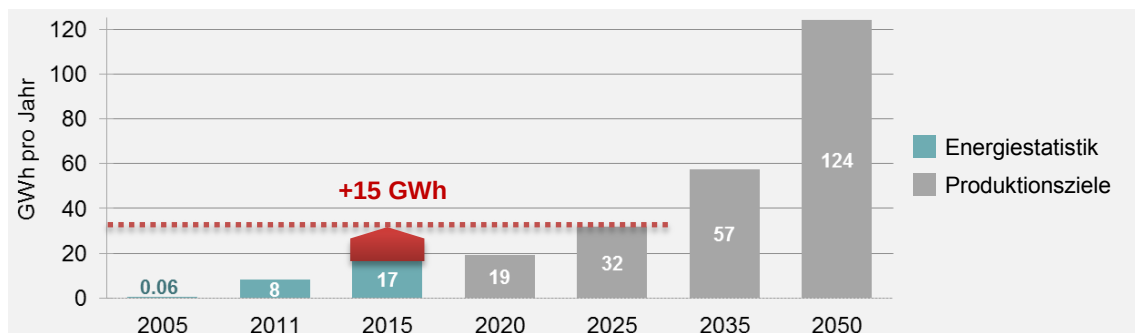


Abbildung 6: Jährliche Stromproduktion aus **neuen** erneuerbaren Energien in Appenzell Ausserrhoden

5 Strategien und Massnahmen

Mit dem folgenden Massnahmenpaket legt der Kanton Appenzell Ausserrhoden seine energiepolitischen Handlungsschwerpunkte für die kommenden acht Jahre fest. Doch ohne Beiträge aller – Gemeinden, Unternehmen, Bevölkerung – können die vier Hauptziele gemäss Kapitel 4 nicht erreicht werden.

Aufbau der Schwerpunkte

Ausgehend von den kantonalen Hauptzielen, den Zuständigkeiten und Potenzialen ergeben sich für den Kanton Appenzell Ausserrhoden sechs Schwerpunkte (vgl. Abbildung 7). Jeder Schwerpunkt ist in folgende Abschnitte aufgeteilt:

- Ausgangslage
- Strategie(n)
- Teilziele
- Massnahmen
- Kosten-/Nutzenabschätzung

Die Strategien, Teilziele und Massnahmen orientieren sich an den verfügbaren Ressourcen (Energiequellen) sowie an den politischen, strukturellen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Jeder Schwerpunkt beinhaltet eine Palette aus fordernden (Vorschriften), fördernden (Anreize) und flankierenden Massnahmen (Information, Kommunikation, Sensibilisierung).

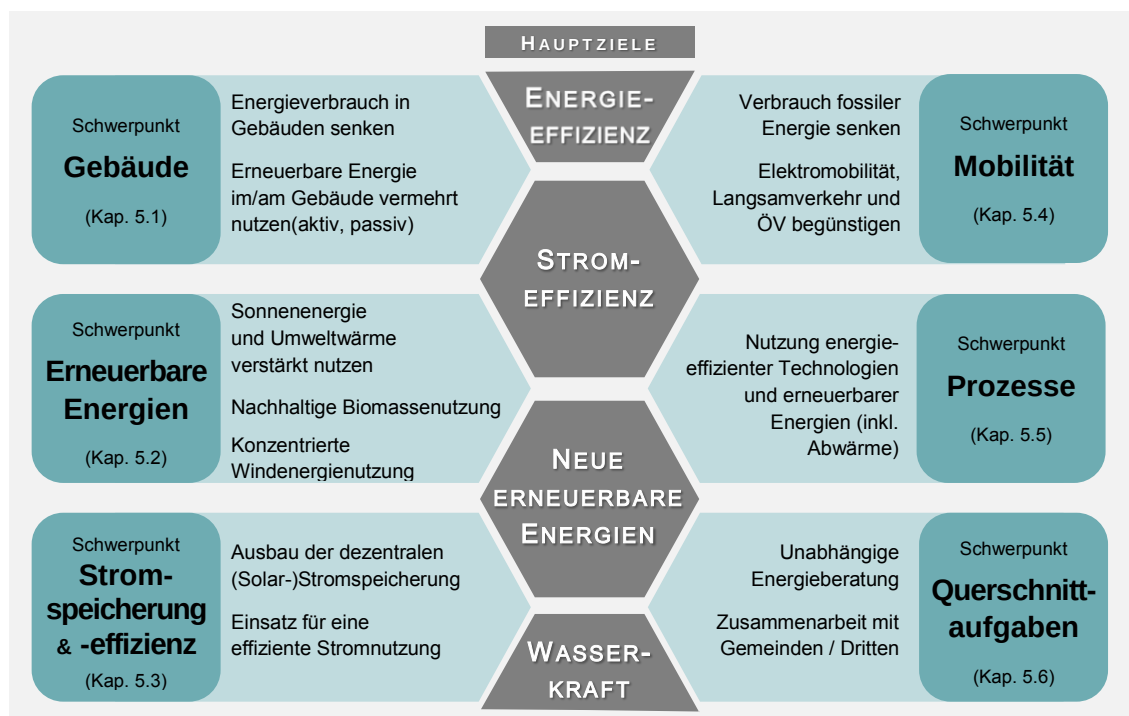
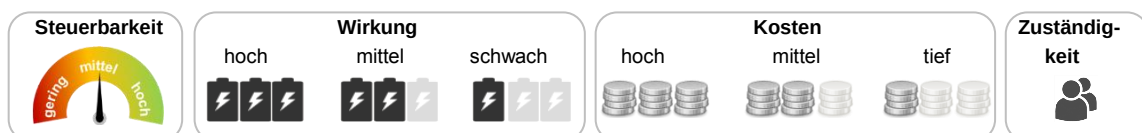


Abbildung 7: Schwerpunkte, Strategien und Hauptziele des Energiekonzepts 2017-2025

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden folgende Symbole verwendet:



5.1 Schwerpunkt: Gebäude

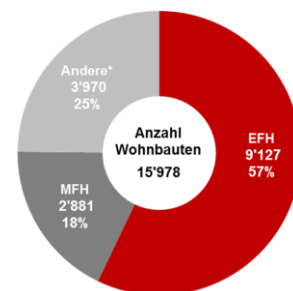
Für den Gebäudebereich sind in erster Linie die Kantone zuständig. Appenzell Ausserrhoden nimmt diese Verantwortung wahr und engagiert sich mittels günstigen Rahmenbedingungen, geeigneten Vorschriften und notwendigen Anreizen für einen energieeffizienten Gebäudepark mit einer zunehmend erneuerbaren Energieversorgung. Die wichtigsten Handlungsfelder ergeben sich aus der Charakteristik des Ausserrhoder Gebäudeparks (Nutzung, Alter, Wärmeversorgung).

Wohnbauten

Auf Ausserrhoder Boden sind rund 34'000 Bauten registriert, wovon ein grosser Teil nicht beheizt wird und damit energetisch nicht relevant ist (z.B. Velounterstand, Remise). Neun von zehn beheizten Bauten werden für's Wohnen genutzt. Bei den restlichen 10% handelt es sich um öffentliche Bauten, Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbauten.

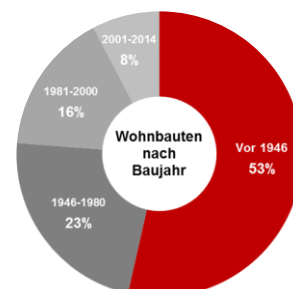
Einfamilienhäuser

Die rund 16'000 Ausserrhoder Wohnbauten können in drei Kategorien aufgeteilt werden: Mehr als die Hälfte fällt in die Kategorie der Einfamilienhäuser (EFH). Bei knapp einem Fünftel handelt es sich um Mehrfamilienhäuser (MFH). Ein Viertel der Wohnbauten wird teilweise gewerblich genutzt (Mischnutzung; *z.B. Büro/Praxis).



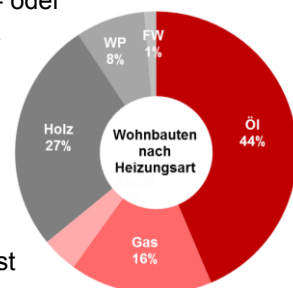
Altbauten

Der Ausserrhoder Gebäudepark gehört zu den ältesten der Schweiz. Mehr als die Hälfte aller Wohnbauten wurde vor 1946 erstellt (CH: 20%). Der Energieverbrauch in Altbauten kann mit einer guten Wärmedämmung deutlich reduziert werden. Gebäudesanierungen sind jedoch für viele Eigentümer eine grosse finanzielle Herausforderung. Daher wurden energetische Gebäudehüllensanierungen in Appenzell Ausserrhoden seit 2006 mit nationalen und kantonalen Fördermitteln unterstützt. Auch künftig sollen Gebäudesanierungen Fördermittel erhalten. Nur so können die zahlreichen Ausserrhoder Altbauten erhalten und möglichst effizient genutzt werden².



Öl-, Gas- und Elektrodirektheizungen

Die Wärme für die meisten Wohnbauten stammt zum grössten Teil aus Öl- oder Gasheizungen (60%). Holz spielt mit einem Anteil von 27% für die Ausserrhoder Wärmeversorgung ebenfalls eine wichtige Rolle. Holz kommt traditionellerweise in älteren Wohnbauten als Einzelraumfeuerungen zum Einsatz (Kachelofen). Oft werden die übrigen Räume elektrisch beheizt. Was vor wenigen Jahren noch als CO₂-arme Alternative angesprochen wurde, ist heute entweder verboten (Neuinstallation) oder aufgrund der ineffizienten Stromnutzung unerwünscht. Umso erfreulicher ist der steigende Anteil an Wärmepumpenheizungen. Denn, 1 kWh Strom ergibt dank der Nutzung von Umweltwärme (Luft, Erdreich) 2.5 bis 5 kWh Wärme. Zum Vergleich: Bei Elektrodirektheizungen entsteht aus 1 kWh Strom höchstens 1 kWh Wärme.



² Mit der Haus-Analyse - gestartet als Teil des Regierungsprogramms 2012-2015 - sollen Eigentümer von Altbauten zur Erneuerung der Bausubstanz motiviert und Massnahmen zur Schaffung von attraktivem Wohnraum aufgezeigt werden.

Neubauten

Trotz berechtigtem Fokus auf Altbauten sind Neubauten nicht zu vernachlässigen. In den vergangenen Jahren wurden die energetischen Anforderungen an neue Gebäudehüllen kontinuierlich verschärft sowie der Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien im kantonalen Energiegesetz festgelegt. Das verbleibende Effizienzpotenzial soll entsprechend der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung weiter ausgeschöpft werden. Vorschriften für hochwertige Gebäudehüllen, für eine effiziente Gebäudetechnik und für den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien tragen massgeblich zu einer sparsamen und möglichst erneuerbaren Energiezukunft bei.

Vorschriften

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) bilden einen wesentlichen Bestandteil der kantonalen Energiegesetze. Mit der überarbeiteten MuKE 2014 nehmen die Kantone ihre Verantwortung im Gebäudebereich wahr und unterstützen die Schweizer Energiestrategie 2050 des Bundes. Das Basismodul der MuKE 2014 beinhaltet:

- **Altbauten:** Beim Ersatz von Öl- oder Gasheizungen werden 10% der Wärmeenergie durch erneuerbare Energien oder Effizienzmassnahmen kompensiert.
- **Neubauten** zeichnen sich durch eine effiziente Gebäudehülle aus, und die Wärmeenergie sowie ein Teil des Strombedarfs wird grösstmöglich im oder am Gebäude selber produziert.
- **Stromeffizienz:** Zentrale Elektroheizungen sind zu ersetzen. Reine Elektroboiler sind mit anderen Energiequellen zu ergänzen (z.B. Solarwärme) oder zu ersetzen.

Förderung

Der Gebäudebereich ist der Wirkungsbereich der Kantone. Der Ausserrhoeder Gebäudepark zeichnet sich durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Altbauten und fossil beheizten Wohnbauten aus. Für die grösstmögliche Wirkung sind die Massnahmen auf diese Gegebenheiten auszurichten. Finanzielle Anreize spielen bei Sanierungsvorhaben eine wichtige Rolle, da sie sowohl den Zeitpunkt ("Früher als gedacht.") und den Umfang ("Dann sanieren wir das Dach gleich mit.") beeinflussen können. Die kantonale Energieförderung ist in diesem Sinne weiterzuführen resp. zu intensivieren.

STRATEGIE

Strategie: Gebäude

Der Energieverbrauch in Gebäuden – insbesondere in Wohnbauten – soll gesenkt werden. Für die Energieversorgung sollen vermehrt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen. Die passive und aktive Energieproduktion im gesamten Gebäudebereich ist zu verstärken.

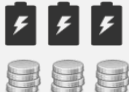
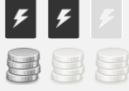
TEILZIELE

Teilziele: Gebäude

Der Bedarf an fossiler Energie im Gebäudebereich soll bis 2025 um 15% reduziert werden (Basisjahr: 2015).

Die Wärmeversorgung von Gebäuden im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen erfolgt 2025 zu 50% aus erneuerbaren Energien.



MASSNAHMEN	Massnahmen: Gebäude (G) G1 – Teilrevision kantonales Energiegesetz (kEnG): Der Kanton setzt die "MuKE 2014" bis 2020 um. Insbesondere das Basismodul mit den drei Schwerpunkten für Altbauten, Neubauten und Elektrodirektheizungen soll in das kEnG übernommen werden: – Altbauten: Kompensationsmassnahmen beim Ersatz von fossilen Heizungen (erneuerbare Energien, Energieeffizienz) – Neubauten: Energieeffiziente Gebäudehülle/Haustechnik, erneuerbare Wärme- und Stromproduktion – Stromeffizienz (siehe Massnahme S3)	  AFU
	G2 – Förderung Gebäude: Das kant. Förderprogramm unterstützt Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Finanzielle Anreize sind für folgende Bereiche vorzusehen: – Gebäudehüllensanierungen (inkl. Gesamtsanierungsbonus) – Holzfeuerungen, Wärmepumpenheizungen, Wärmenetzanschlüsse, thermische Solaranlagen	  AFU
	G3 – Förderung Minergie: Minergie-Standards, als breit akzeptierte Standards für vorbildliche, energieeffiziente Gebäude mit hohem therm. Komfort und vorausschauenden Entwicklungen (z.B. Betriebsoptimierung) werden unterstützt (Förderung: vgl. G2). Der Kanton bleibt Zertifizierungsstelle für Minergie-Bauten.	  AFU
	G4 – Raumentwicklung: Im Rahmen der planerischen und baurechtlichen Vorhaben wird den energetischen Aspekten Rechnung getragen. – Siedlungsentwicklung: Erleichterter Abbruch/Neubau (Grenzabstand) – Energie in Gestaltungsplänen (Sondernutzungsplan)	  ARW
	G5 – Vorbildwirkung: Die Gebäude im kant. Verwaltungs- und Finanzvermögen dienen als Vorbild. Dies gilt auch für Gebäude von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Pensionskasse, Assekuranz, Spitalverbund). Sie zeichnen sich durch eine hohe Energieeffizienz (z.B. Energiecheck) sowie einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Wärme- und Stromversorgung (z.B. Biogas und eigene Photovoltaikanlagen) aus. Der Kanton legt die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen fest.	  AFIM DBV
NUTZEN	Beitrag zu den Hauptzielen ✓ 1 Energieeffizienz ✓ 2 Stromeffizienz ✗ 3 Wasserkraft ✓ 4 Neue erneuerbare Stromproduktion	
KOSTEN	Kostenprognose total (Bund + Kanton)³ G2 Förderung Gebäude: Fr. 1'800'000.-/Jahr G5 Vorbildwirkung Gebäude: Fr. 50'000.-/Jahr	

³ Sobald die Energiestrategie 2050 des Bundes umgesetzt wird, ändern sich die Förderbedingungen. Der Zeitpunkt für die Umsetzung ist noch unklar. Klar ist jedoch, dass ab dann mehr kantonale Mittel für die Förderung zur Verfügung gestellt werden müssen – falls sich der Kanton weiter im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien finanziell engagieren möchte.
Genauerer zur Finanzierung in Kapitel 6.2, Seite 29.

Der Bund plant die Ablösung des bestehenden Fördersystems durch ein Lenkungssystem (KELS). Zurzeit werden diesem Vorhaben kaum reelle politische Chancen eingeräumt.

5.2 Schwerpunkt: Erneuerbare Energien

Aktuell liegt der Anteil der eigenen, erneuerbaren Stromproduktion am Ausserrhoder Strombedarf bei gut 23 GWh pro Jahr bzw. 7%. Das technisch nutzbare Potenzial ist nach heutigen Erkenntnissen ein Vielfaches davon: In Appenzell Ausserrhoden könnten jährlich rund 280 GWh erneuerbarer Strom produziert und damit mehr als 85% des heutigen Strombedarfs gedeckt werden.

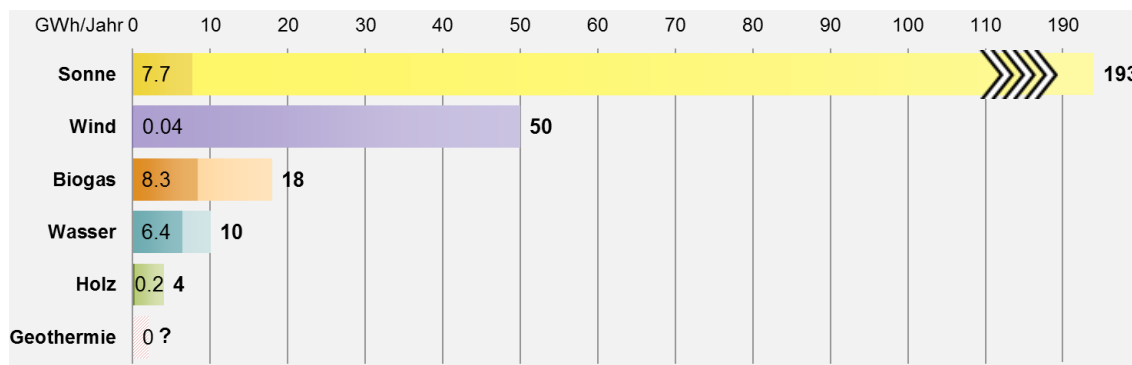


Abbildung 8: Ausserrhoder Potenzial für "eigenen" erneuerbaren Strom (heller Balken) und das bereits genutzte Potenzial 2015 (dunkler Balken)

Die erneuerbare Wärme stammt heute zum grössten Teil aus Holz, gefolgt von Umweltwärme (Wärmepumpenheizungen), Sonnenenergie und Abwärme. Insgesamt beträgt der erneuerbare Anteil am gesamten Wärmeenergiebedarf gut ein Drittel. Das technisch verfügbare Potenzial lässt hoffen: Mehr als 100% des heutigen Wärmeenergiebedarfs könnten mit eigenen, erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die tatsächliche Nutzung der erneuerbaren Energiequellen sieht sich jedoch mit unterschiedlichen Einschränkungen konfrontiert: Grundwasserschutz (Erdsonden-Wärmepumpen), Temperaturanforderungen (Prozesse), Siedlungsstruktur (Biomasse) etc.

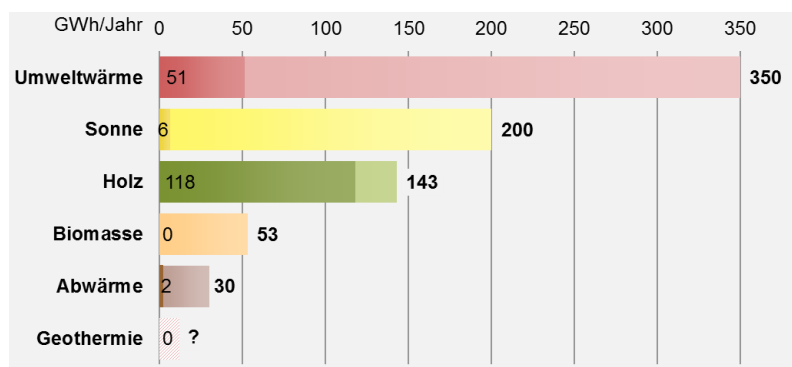


Abbildung 9: Ausserrhoder Potenzial für "eigene" erneuerbare Wärme (heller Balken) und das bereits genutzte Potenzial 2015 (dunkler Balken)

Förderung

Die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien zur Wärmeenergieproduktion wird vom Kanton Appenzell Ausserrhoden seit Jahren gefördert (thermische Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpenheizungen etc.). Die erneuerbare Stromproduktion wird auf Bundesebene mittels kosten-deckender Einspeisevergütung (KEV; ≥ 30 kWp) oder Einmalvergütung (EIV; < 30 kWp) unterstützt.

Sonnenenergie

Die Sonnenenergie spielt eine zentrale Rolle in der zukünftigen Energieversorgung. Die Sonne als Energiequelle ist praktisch unerschöpflich. Die Nutzung der Sonnenenergie verursacht keine Lärm- oder Schadstoffemissionen. Die Preise für Photovoltaikanlagen sind in den vergangenen 10 Jahren erheblich gesunken (minus 70% bei den Photovoltaikmodulen).

Das grösste ungenutzte Potenzial liegt auf den Ausserrhoder Dächern. Würden alle geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikmodulen und thermischen Solarkollektoren belegt, könnten jährlich je 200 GWh Strom und Wärme "geerntet" werden. Das entspricht 60% des Strombedarfs bzw. 30% des Wärmebedarfs von Appenzell Ausserrhoden. Das zeigt eine Auswertung aller Dachflächen basierend auf den Solarpotenzialkarten für Wärme und Strom im Geoportal⁴. Die Solarpotenzialkarten sind öffentlich zugänglich und zeigen für jedes Ausserrhoder Gebäude das Potenzial für die "eigene" Strom- und Wärmeproduktion mit diversen Detailangaben (z.B. produzierbare Strommenge).

Die räumlichen und baulichen Einschränkungen für Solaranlagen sind möglichst zu minimieren und klar zu definieren. Seit Mai 2014 können Solaranlagen auf Schrägdächern in Bau- und Landwirtschaftszonen bei Einhaltung bestimmter Gestaltungsanforderungen bewilligungsfrei erstellt werden (Meldepflicht). Es gilt weiter der Grundsatz, das Solarpotenzial primär auf und an Gebäuden zu nutzen, bevor Freiflächenanlagen gebaut werden.

Das Hauptziel, die Ausserrhoder Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien auf 32 GWh pro Jahr auszubauen (ca. 10% des Ausserrhoder Strombedarfs), kann nur erreicht werden, wenn die Sonnenenergie konsequent genutzt wird (Kap. 4.4). Dazu müssen einerseits die neuen Vorschriften betreffend "eigener" Stromproduktion an/auf Neubauten rechtzeitig, sprich 2020, in Kraft treten (MuKE). Andererseits sind für den gewünschten Zubau an Photovoltaikanlagen finanzielle Anreize notwendig – sei es via nationaler Förderprogramme (KEV, EIV) oder kantonaler Förderung.

Windenergie

Windenergie weist nach der Sonnenenergie das zweitgrösste Potenzial für die eigene, erneuerbare Stromproduktion auf. Die Windenergie könnte jährlich mehr als 50 GWh bzw. gut 15% an die Ausserrhoder Stromversorgung beitragen. Die Potenzialbeurteilung beschränkt sich auf die Windenergienutzung mittels Grosswindanlagen in den viel versprechendsten Gebieten.

Der Bau von Grosswindanlagen erfordert eine räumliche Planung. Dazu ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen: Kantonaler Richtplan, kantonaler Sondernutzungsplan und Baubewilligungsverfahren. Im Rahmen der gegenwärtigen Richtplanüberarbeitung ist die Ausscheidung von drei Interessensgebieten für die Windenergienutzung (Hochalp, Hochhamm, Suruggen) vorgesehen. Das weitere Vorgehen hängt massgeblich von den Ergebnissen der Vernehmlassung ab. Ob, wann und in welchen Gebieten Windenergieanlagen gebaut werden, hängt massgeblich von der Akzeptanz der Ausserrhoder Bevölkerung ab.

⁴ www.geoportal.ch → Ver- und Entsorgung → Solarpotenzial Wärme Kt. AR / Solarpotenzial Strom Kt. AR

Wasserkraft

In Appenzell Ausserrhoden ist das Potenzial zur Wasserkraftnutzung gering und wird grösstenteils bereits genutzt. Jährlich werden 6 bis 7 GWh Strom aus Wasserkraft gewonnen. Für die Nutzung des verbleibenden Potenzials von schätzungsweise 3 GWh pro Jahr ist mit erheblichen Konflikten mit gegenläufigen Interessen zu rechnen (Gewässerschutz, Fischerei etc.). Vor diesem Hintergrund soll die Wasserkraft hauptsächlich in den bestehenden Wasserkraftanlagen oder an ehemals genutzten Standorten für die Stromproduktion genutzt werden.

Umweltwärme

Die Nutzung der Umweltwärme für die Wärmeversorgung von Gebäuden hat sich als Standard etabliert. In vier von fünf Neubauten wird eine Wärmepumpenheizung installiert. Auch bei Sanierungen kommen immer mehr Wärmepumpenheizungen zum Einsatz.

Das Ausserrhoder Potenzial ist beachtlich – es liegt bei rund 350 GWh Wärmeenergie oder gut 50% des aktuellen Wärmeenergiebedarfs. Dieses Potenzial ist unter Berücksichtigung der technischen und ökologischen Einschränkungen (z.B. Lärmvorschriften, Grundwasserschutz etc.) möglichst zu nutzen. Denn Wärmepumpenheizungen sind effizient, klimafreundlich und umweltverträglich: Mit 1 kWh Strom können bis zu 5 kWh Wärme erzeugt werden – ohne Emissionen von CO₂ oder Luftschadstoffen. Gleichzeitig wächst jedoch mit jeder neu installierten Wärmepumpe der Strombedarf – ausser bei einem Ersatz von Elektrodirektheizungen. Aus diesem Grund ist sowohl bei den eingesetzten Wärmepumpen als auch bei den Gebäuden auf eine möglichst hohe Effizienz zu achten.

Holz

Heizen mit Holz hat in Appenzell Ausserrhoden Tradition. Neue Technologien, wie beispielsweise Pelletheizungen und Grossanlagen mit Nahwärmenetzen, stärkten die Nachfrage nach Energieholz. Die effiziente Nutzung der regional verfügbaren Holzressourcen ist für die Ausserrhoder Energieversorgung und die regionale Wirtschaft von grosser Bedeutung. Seit Anfang 2015 wird im Holzkraftwerk Wies, Speicher, gleichzeitig Wärme und Strom aus Holz produziert. Via Fernwärmenetz werden rund 160 Kunden mit Wärme versorgt, und es wird mit einer jährlichen Strommenge von rund 2.8 GWh gerechnet.

Der grösste Teil des heimischen Potenzials wird heute bereits genutzt. Das noch verfügbare Potenzial befindet sich hauptsächlich in Privatwäldern. Die Eigentumsverhältnisse sowie die Kleinstrukturiertheit dieser Wälder erschweren auf der Angebotsseite die wirtschaftliche Nutzung des verbleibenden Potenzials. Weitere Hemmnisse für einen weiteren Zubau von Holzheizungen sind die aktuellen Energiepreise (Erdöl), alternative Heizsysteme (z.B. Wärmepumpen) und – insbesondere für Grossanlagen mit Wärmeverbund – die Ausserrhoder Siedlungsstruktur (Streusiedlung).

Biomasse

Seit Ende 2006 wird in Appenzell Ausserrhoden Biogas für die Energieproduktion genutzt. Die Biogasanlage der Jakob Bösch AG in Schwellbrunn produziert jährlich rund 7 GWh erneuerbaren Strom (ca. 2% der Ausserrhoder Stromnachfrage). Die entstehende Wärme wird für die Gebäudeheizung, den Tierzuchtbetrieb, die Warmwasseraufbereitung und die Hygienisierung der Lebensmittelabfälle verwendet.

Das Potenzial für Strom und Wärme aus Biomasse liegt theoretisch bei 18 GWh elektrisch bzw. 53 GWh thermisch. Die wirtschaftliche Nutzung des Potenzials wird erschwert durch die Zusammensetzung der verfügbaren Biomasse (hoher Anteil landwirtschaftlicher Biomasse) und durch die Siedlungsstruktur (kleine Betriebe in Streusiedlung; hohe Kosten für Sammeltouren). Die wirtschaftliche Nutzung des Biomassepotenzials ist nur möglich, wenn das produzierte Biogas in das bestehende Erdgasnetz eingespeist werden kann. Die direkte Stromproduktion wird limitiert durch die Möglichkeit der Wärmenutzung (Siedlungsnähe) und die genügende Verfügbarkeit energiereicher Biomasse (Co-Substrat). Für den Zeitraum des vorliegenden Energiekonzepts ist der Bau weiterer Biogasanlagen eher unwahrscheinlich und kann durch politische Massnahmen kaum beeinflusst werden.

Geothermie

Die tiefe Geothermie nutzt die hohen Temperaturen in den tiefen Erdschichten (oft ab 3000 bis 4000 Metern) für die Stromproduktion. Im Sinne einer nachhaltigen Energienutzung ist auch die anfallende Wärme zu nutzen. Dementsprechend sind für Geothermieranlagen Standorte zu wählen, an denen eine grosse Wärmenachfrage besteht (grössere Siedlungen, Industriegebiete). Grössere Siedlungen und Industriegebiete liegen in Appenzell Ausserrhoden nahe zur Stadt St. Gallen. Eine Bohrung in diesem Gebiet wird aufgrund der Erfahrungen der Stadt St. Gallen als sehr risikoreich eingestuft und nicht weiter verfolgt. Das kantonale Energiekonzept setzt primär auf die technisch und wirtschaftlich erprobte Nutzung der untiefen Geothermie (vgl. Abschnitt "Umweltwärme").

STRATEGIE

Strategie: Sonnenenergie

Die Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und Wärmeproduktion ist weiter auszubauen. Dabei sind primär bestehende Bauten zu nutzen.

Strategie: Windkraft

Die Windenergie soll in Gebieten mit guten Windverhältnissen konzentriert genutzt werden (Windparks).

Strategie: Umweltwärme

Die Nutzung der Umweltwärme für die Gebäudeheizungen und Warmwasserproduktion soll weiter ausgebaut werden.

Strategie: Biomasse (inkl. Holz)

Das Potenzial an Biomasse soll nachhaltig genutzt werden. Bei der Stromerzeugung aus Biomasse ist die Wärme zu nutzen. Grossanlagen sind regional zu koordinieren.

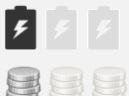
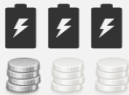
TEILZIELE

Teilziele: Erneuerbare Energien

Die Sonnenenergie wird verstärkt genutzt: Bis 2025 ist die jährliche Solarstromproduktion um 10 GWh auszubauen (Basisjahr: 2015).

Für die Windkraftnutzung werden geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan aufgenommen: 2030 sollen in Ausserrhoder Windgebieten jährlich 5 GWh Strom produziert werden.



MASSNAHMEN	Massnahmen: Erneuerbare Energien (E)						
	E1 – Förderung: Die Nutzung erneuerbarer Energien wird mittels finanziellen Anreizen unterstützt (kantonales Förderprogramm): – Wärme: Holzfeuerungen, Wärmepumpenheizungen, Anschlüsse an Fern-/ Nahwärmenetze, thermische Solaranlagen (in G1 enthalten) – Strom: Photovoltaikanlagen Mittels gezielter Informationsarbeit und Beratung werden Gebäudeeigentümer bei ihren Vorhaben unterstützt.	  AFU					
	E2 – Solarkataster: Der Solarkataster visualisiert die Eignung aller Ausserrhoeder Dachflächen und beziffert die dazugehörenden Einstrahlungsdaten sowie die möglichen Energieerträge. Der Solarkataster ist öffentlich zugänglich (Geoportal) und wird bei Bedarf aktualisiert.	  AFU					
	E3 – Erdsonden-Eignungskarte: Der Kanton visualisiert die Eignung der Untergründe für die Umweltwärmenutzung (Erdsonden-Wärmepumpen). Die Erdsonden-Eignungskarte ist öffentlich zugänglich (Geoportal) und wird bei Bedarf aktualisiert.	  AFU					
	E4 – Windplanung: Geeignete Gebiete für Windparks werden in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den Verbänden, der Bevölkerung und benachbarten Kantonen im kantonalen Richtplan aufgenommen.	  ARW AFU					
NUTZEN	Beitrag zu den Hauptzielen						
	 1 Energieeffizienz  2 Stromeffizienz  3 Wasserkraft  4 Neue erneuerbare Stromproduktion						
KOSTEN	Kostenprognose total (Bund + Kanton)						
	<table> <tr> <td>E1</td><td>Förderung Photovoltaikanlagen⁵:</td><td>Fr. 200'000.-/Jahr</td></tr> <tr> <td>E2</td><td>Solarflächen-Plattform:</td><td>Fr. 500.-/Jahr</td></tr> </table>		E1	Förderung Photovoltaikanlagen ⁵ :	Fr. 200'000.-/Jahr	E2	Solarflächen-Plattform:
E1	Förderung Photovoltaikanlagen ⁵ :	Fr. 200'000.-/Jahr					
E2	Solarflächen-Plattform:	Fr. 500.-/Jahr					

⁵ Kostenprognose Förderung Photovoltaikanlagen (E1):

200 Photovoltaikanlagen à durchschnittlich Fr. 1000.– (Annahme: typische EFH-Anlage mit 5 kWp installierter Leistung)

5.3 Schwerpunkt: Stromspeicherung und -effizienz

Die Produktion von erneuerbarem Strom (insbesondere Solar- und Windstrom) wird vom Wetter bestimmt und schwankt ständig – sowohl tageszeitlich als auch saisonal. Selten stimmen diese Schwankungen mit dem Strombedarf der Nutzerinnen und Nutzer überein. Mit einem Kurzzeitspeicher kann der tagsüber produzierte, ungenutzte Solarstrom gespeichert und in den Abend- oder Nachtstunden genutzt werden. Zusammen mit einem optimierten Verbraucherverhalten (Geschirrspüler nutzt die Mittagssonne) kann der Eigenverbrauch von einem Haushalt mit selbst produziertem Solarstrom von 30% auf rund 80% erhöht werden. Das entlastet nicht nur das Haushaltsbudget, sondern auch das Verteilnetz von übermässigen Belastungen um die Mittagszeit.

Mit der erneuerbaren Stromproduktion und -speicherung allein ist der Ausstieg aus der Kernkraft nicht getan. Gleichzeitig sind auch die Effizienzpotenziale im Strombereich zu nutzen – sei es in Haushalten, in Unternehmen (Kap. 5.5) oder in der öffentlichen Verwaltung.

STRATEGIE	Strategie: Stromspeicherung Die dezentrale Stromspeicherung – insbesondere von Solarstrom – soll gefördert und ausgebaut werden. Strategie: Stromeffizienz Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Ausstieg aus der Kernkraft. Er setzt sich für eine effiziente Stromnutzung ein.
TEILZIEL	Teilziele: Stromspeicherung und -effizienz Die dezentrale Stromspeicherung kommt vermehrt zum Einsatz: Bis 2025 sind mindestens 500 Batteriespeicher (Haushaltsgrösse) in Betrieb. Der Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung soll bis 2025 um 6% gesenkt werden (Basisjahr: 2005).
MASSNAHMEN	Massnahmen: Stromspeicherung und -effizienz (S) S1 – Förderung Stromspeicherung: Die Stromspeicherung wird mittels finanziellen Anreizen gefördert (z.B. Batteriespeicher für Solarstrom). Dabei werden Gebäudeeigentümer mittels gezielter Informationsarbeit und Beratung unterstützt. S2 – Ersatz Elektroheizungen/-boiler: Zentrale Elektroheizungen sind nach und nach zu ersetzen. Reine Elektroboiler sind mit anderen Energiequellen zu ergänzen (z.B. Solarwärme) oder zu ersetzen. Der Kanton legt die notwendigen, rechtlichen Grundlagen im kantonalen Energiegesetz gemäss MuKE 2014 fest (vgl. G1). S3 – Förderung Stromeffizienz: Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen zur Steigerung der Stromeffizienz unterstützen. Damit sollen der Stromverbrauch und die Abhängigkeit vom Ausland gesenkt und die Versorgungssicherheit begünstigt werden.

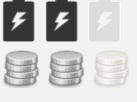
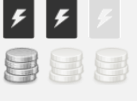
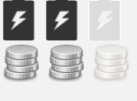
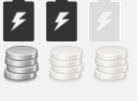
MASSNAHMEN	S4 – Kantonales Stromversorgungsgesetz: Bei der Erarbeitung der kantonalen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) werden Leistungsaufträge mit den Netzbetreibern formuliert (z.B. betreffend Stromspeicherung und einheitlichen Anschluss-/Einspeisebedingungen für Stromverbraucher und -produzenten).	   DBV AFU
	S5 – Vorbildwirkung Strom: Der Kanton prüft den Strombedarf der kantonalen Verwaltung, nutzt Effizienzpotenziale und prüft den Einsatz von Speichertechnologien (LED-Beleuchtung, Betriebsoptimierung, Batteriespeicher).	   AFIM
NUTZEN	Beitrag zu den Hauptzielen  1 Energieeffizienz  2 Stromeffizienz  3 Wasserkraft  4 Neue erneuerbare Stromproduktion	Kostenprognose total (Bund + Kanton)
	KOSTEN	S1 Förderung Stromspeicherung ⁶ : Fr. 300'000.-/Jahr S3 Förderung Stromeffizienz: Fr. 50'000.-/Jahr S5 Vorbildwirkung Strom: Fr. 20'000.-/Jahr

⁶ Kostenprognose Förderung Stromspeicherung (S1):

100 Batteriespeicher à Fr. 3000.– (Annahme: typische EFH-Batterie à 5 kWh Speicherkapazität)

5.4 Schwerpunkt: Mobilität

Die Mobilität ist für 35% des Schweizer Energieverbrauchs verantwortlich. Der Strassenverkehr ist nahezu vollständig von fossilen Energieträgern abhängig und verursacht rund ein Drittel der CO₂-Emissionen. In diesem Kontext wird die Entwicklung der Elektromobilität mit grossem Interesse verfolgt. Sie ist eine vielversprechende Technologie für eine effiziente, CO₂-freie Mobilität, stellt jedoch nur einen Teil der Lösung dar. Weitere Massnahmen bzgl. Verkehrsaufkommen und Verkehrsmittelwahl müssen ergriffen werden (ÖV, Langsamverkehr). Die Mobilität als Teilbereich der Energiepolitik liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Er erlässt Vorschriften für den Energieverbrauch von Fahrzeugen. Der Kanton unterstützt den Bund bei seinen Bemühungen für eine zukunftsfähige Mobilität.

STRATEGIE	Strategie: Mobilität Der Kanton setzt sich für eine energieeffiziente Mobilität ein. Der Anteil an fossiler Energie für die Mobilität soll kontinuierlich gesenkt werden. Gleichzeitig ist der Anteil von Elektromobilität, Langsamverkehr und öffentlichem Verkehr zu erhöhen.
TEILZIEL	Teilziel: Mobilität Der Kanton fördert effiziente Antriebssysteme: 2025 sind 7% aller Personewagen mit einem (teilweise) elektrischen Antrieb ausgestattet. 
MASSNAHMEN	Massnahmen: Mobilität (M) M1 – Verkehrskonzept / Agglomerationsprogramm: Der Kanton fördert und unterstützt im Rahmen der kantonalen/regionalen Verkehrsplanung ein bedarfsgerechtes, effizientes und attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Schnittstellen zwischen Fuss-, Velo- sowie Autoverkehr und die Anbindung im inner- und ausserkantonalen öffentlichen Verkehr sind gezielt zu optimieren.  Fachstelle ÖV ⁷ ARW M2 – Elektromobilität: Der Kanton prüft die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für einen verstärkten Ausbau der Elektromobilität – mit Fokus auf die Infrastruktur (z.B. Anzahl E-Tankstellen in Parkhäusern, Ladebedingungen E-Tankstellen etc.).  AFU M3 – Mobilitätsmanagement: Der Kanton sensibilisiert die Bevölkerung zu alternativen Ansätzen in der Verkehrsmittelwahl und zu mehr Fortbewegung aus eigener Kraft. Dazu stellt er Gemeinden, Unternehmen und der Bevölkerung ein umfassendes Informations- und Motivationsangebot zur Verfügung.  TBA ⁸ M4 – Vorbildwirkung Mobilität: Der Kanton führt ein Mobilitätsmanagement ein. Er prüft die Möglichkeiten für eine effizientere und nachhaltigere Mobilität innerhalb der kantonalen Verwaltung (HomeOffice, Mobilitätsbonus, Fahrzeugbeschaffung, Sitzungszeiten, CarPools etc.).  DBV, DF TBA
	NUTZEN Beitrag zu den Hauptzielen  1 Energieeffizienz  2 Stromeffizienz  3 Wasserkraft  4 Neue erneuerbare Stromproduktion KOSTEN Kostenprognose total (Bund und Kanton) M4 Vorbildwirkung Mobilität: Fr. 5'000.-/Jahr

⁷ M1: Die Kosten Dritter (Fachstelle Öffentlicher Verkehr, Kant. Tiefbauamt, Gemeinden, Transportunternehmen u.a.) werden an dieser Stelle nicht aufgeführt.

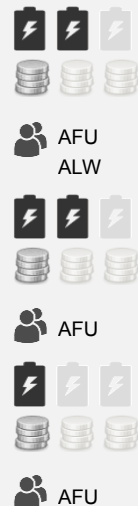
⁸ M2: vgl. ⁷M1

5.5 Schwerpunkt: Prozesse

Eine gesunde (Land-)Wirtschaft ist der Motor für Appenzell Ausserrhoden. Sie ist auf eine sichere, günstige Energieversorgung angewiesen. Rund ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs fliesst in die Wirtschaft. Folglich sollen sich Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine effiziente Energienutzung und einen verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien engagieren.

Diverse Ausserrhoder Betriebe nahmen diese Verantwortung in den vergangenen Jahren wahr – sei es im Rahmen von freiwilligen Zielvereinbarungen mit dem Bund oder mittels Einzelmassnahmen (Abwärmenutzung). In den kommenden Jahren sind die verbleibenden, wirtschaftlich umsetzbaren Potenziale für Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu nutzen.

STRATEGIE	Strategie: Prozesse Der Einsatz von energieeffizienten Technologien und erneuerbaren Energien für industrielle und betriebliche Prozesse wird geprüft und – entsprechend der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit – berücksichtigt.
	Strategie: Abwärme Abwärme aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
TEILZIEL	Teilziel: Prozesse Betriebe aller wirtschaftlichen Sektoren (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft) nutzen das wirtschaftliche Potenzial zur Effizienzsteigerung ihrer Prozesse: Die Energieeffizienz wird bis 2025 um 10% erhöht (Basisjahr: 2015).
MASSNAHMEN	Massnahmen: Prozesse (P)
	P1 – Förderung Prozesse: In Abstimmung mit den Bundesstrategien (Energie, Klima) und -vorschriften fördert der Kanton Appenzell Ausserrhoden Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien in Unternehmen und Betrieben (z.B. Energie-CheckUp).
	P2 – Abwärmenutzung: Der Kanton zeigt Potenziale zur Abwärmenutzung auf, unterstützt Machbarkeitsstudien und weist in seiner Bewilligungspraxis sowie bei Stellungnahmen auf Nutzungsmöglichkeiten hin.
NUTZEN	Beitrag zu den Hauptzielen
	1 Energieeffizienz 2 Stromeffizienz 3 Wasserkraft 4 Neue erneuerbare Stromproduktion
KOSTEN	Kostenprognose total (Bund + Kanton)
	P1 Förderung Prozesse: Fr. 5'000.-/Jahr P2 Abwärmenutzung: Fr. 2'000.-/Jahr P3 Information und Motivation: Fr. 1'000.-/Jahr



5.6 Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben

Die Zusammenarbeit von Bund, Kanton, Gemeinden, Unternehmen, Regionen und der Bevölkerung ist ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Umsetzung des vorliegenden Energiekonzepts. Die vorab genannten Ziele können nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten am gleichen Strick ziehen. Es gilt, die Wege zwischen den verschiedenen Akteuren möglichst klein zu halten, Informationen direkt und offen zu kommunizieren und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

STRATEGIE

Strategie: Information und Beratung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt mit einer unabhängigen Energieberatung den wirtschaftlichen, effizienten Umgang mit Energie und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Strategie: Zusammenarbeit mit Gemeinden

Der Kanton berücksichtigt bei seinen Tätigkeiten die Anliegen der Ausserrhoder Gemeinden. Er unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung von kommunalen Energieplanungen (Energienstadt, Energiekonzept, Energierichtplan etc.).

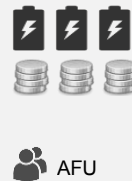
Strategie: Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten

Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen, Regionen, Verbänden und Unternehmen zusammen, nutzt Synergien (Verein Energie AR/AI) und engagiert sich weiterhin für harmonisierte Vorschriften im Bereich Energie (MuKE).

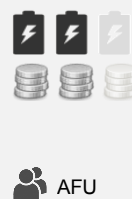
MASSNAHMEN

Massnahmen: Querschnittsaufgaben (Q)

Q1 – Verein Energie AR/AI: Im Auftrag des Kantons unterstützt der Verein Energie AR/AI mit einer breit angelegten Energieberatung Bauherrschaften und Gemeinden bei allen energierelevanten Belangen in der Planungs-, Umsetzungs- und Betriebsphase. Damit können unter anderem Bauschäden vermieden und Kosten gespart werden.



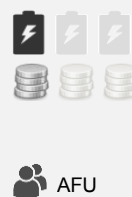
Q2 – Beratung und Unterstützung von Gemeinden: Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung von kommunalen Energieplanungen mit geeigneten Hilfsmitteln (EnergyGIS), Daten (Energiestatistik), Informationen und Beratung. Zudem fördert der Kanton die Zertifizierung und Rezertifizierung zur Energienstadt bzw. Energienstadregion wieder im gewohnten Umfang.



Q3 – Stromrappen: Der Kanton schafft die rechtlichen Grundlagen für eine kommunale Energieabgabe. Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, auf ihrem Gemeindegebiet Abgaben zur Förderung eigener Massnahmen (Energieeffizienz, erneuerbare Energien etc.) zu generieren.



Q4 – Energiedaten: Für den Vollzug, die Information und Beratung, Planungsinstrumente sowie die Erfolgskontrolle des vorliegenden Energiekonzepts ist der Kanton auf umfassende und detaillierte Energiedaten angewiesen. Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen, Verbraucher und Produzenten erteilen dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. Der Kanton legt die dazu notwendigen Informationen und Daten im kantonalen Energiegesetz fest.



MASSNAHMEN	Q5 – Information und Motivation: Ergänzend zu den Tätigkeiten des Vereins Energie AR/AI fördert, motiviert und sensibilisiert der Kanton die Ausserrhoder Bevölkerung zu einem effizienten, massvollen Umgang mit Energie und zu einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Dazu unterstützt er beispielsweise Programme von EnergieSchweiz, fördert den Einbezug von Energiethemen an Schulen etc.	   AFU								
	Q6 – Zusammenarbeit mit Dritten: Der Kanton arbeitet zusammen mit Dritten, insbesondere mit dem Bund, anderen Kantonen, Branchenverbänden und Unternehmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele.	   AFU								
NUTZEN	Beitrag zu den Hauptzielen  1 Energieeffizienz  2 Stromeffizienz  3 Wasserkraft  4 Neue erneuerbare Stromproduktion									
	KOSTEN	Kostenprognose total (Bund + Kanton) <table> <tr> <td>Q1</td><td>Verein Energie AR/AI:</td><td>Fr. 100'000.-/Jahr</td></tr> <tr> <td>Q2</td><td>Beratung & Unterstützung von Gemeinden:</td><td>Fr. 20'000.-/Jahr</td></tr> <tr> <td>Q4</td><td>Information und Motivation:</td><td>Fr. 1'000.-/Jahr</td></tr> </table>	Q1	Verein Energie AR/AI:	Fr. 100'000.-/Jahr	Q2	Beratung & Unterstützung von Gemeinden:	Fr. 20'000.-/Jahr	Q4	Information und Motivation:
Q1	Verein Energie AR/AI:	Fr. 100'000.-/Jahr								
Q2	Beratung & Unterstützung von Gemeinden:	Fr. 20'000.-/Jahr								
Q4	Information und Motivation:	Fr. 1'000.-/Jahr								

6 Umsetzung und Erfolgskontrolle

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden engagiert sich mit dem vorliegenden Energiekonzept für eine sichere, effiziente, regionale und wirtschaftliche Energiezukunft. Er berücksichtigt dabei die regionalen Gegebenheiten und nutzt seine Möglichkeiten (verfügbare Ressourcen) und Handlungsspielräume (kantonale Gesetzgebung). Für die Umsetzung der aufgezeigten Massnahmen ist hauptsächlich das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig. Der Erfolg der Umsetzung hängt jedoch stark vom Willen aller Beteiligten ab: Energie-Konsumenten wie Gewerbe und Private, Produzenten und Netzbetreiber, Planer, Bauherren etc.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Einige Massnahmen ziehen Anpassungen von kantonalen Rechtsgrundlagen nach sich. Die bedeutendsten Änderungen werden für das kantonale Energiegesetz erwartet. Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes und der MuKE 2014 beinhaltet diverse Neuerungen: Strengere Vorschriften (z.B. Gebäudehülleneffizienz), neue Vorschriften (z.B. Heizungersatz) und neue Aufgaben (z.B. Vollzug Gebäudeprogramm). Zu diesem Zweck plant der Kanton eine Überarbeitung der kantonalen Energiegesetzgebung (2017). Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen voraussichtlich 2020 in Kraft treten.

Im Zeitraum des vorliegenden Energiekonzepts soll ausserdem die kantonale Stromversorgungsgesetzgebung erarbeitet werden (StromVG). In Anlehnung an die Vorgaben des Bundes gibt das StromVG den rechtlichen Rahmen für eine sichere und erschwingliche Stromversorgung. Die Massnahmen des vorliegenden Energiekonzepts sind dabei zu berücksichtigen (z.B. einheitliche Anschluss- und Einspeisebedingungen).

6.2 Förderung und Finanzplanung

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Energiekonzepts sind – neben Vorschriften, günstigen Rahmenbedingungen und flankierenden Massnahmen (Information, Beratung, Vorbildwirkung) – finanzielle Anreize unerlässlich. Damit werden gewünschte Effekte beschleunigt, in grösserem Umfang umgesetzt und in einer höheren Qualität erreicht.

Die vergangenen 16 Förderjahre zeigen, dass dank der Energieförderung viele Ausserrhoder Gebäude umfassender und/oder früher saniert, diverse Heizungen auf erneuerbare Energieträger umgestellt und grosse Wärmenetze aufgebaut wurden (Kap. 2.2). Von 2000 bis 2015 wurden in Appenzell Ausserrhoden mehr als 3'300 energetische Massnahmen mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 150 Millionen Franken mit 18 Millionen Franken unterstützt (inkl. nationale Förderprogramme: NGSP, KEV, EIV). **Pro Förderfranken investierten Private also mehr als 8 Franken – zu einem grossen Teil in regionale Unternehmen.** Grössere Auftragsvolumen bedeuten mehr Umsatz, sichern bestehende oder schaffen neue Arbeitsplätze. Die Kaufkraft der Bevölkerung steigt, was wiederum zu einem nachgelagerten Beschäftigungseffekt führt: Mehrkonsum, höhere Umsätze, grössere Kaufkraft und sichere/neue Arbeitsplätze usw. Ein Teil des Energiefrankens fliesst damit wieder via Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen in die Staatskasse.

Fazit: Ein "Energiefranken" erhöht nicht nur die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, sondern senkt auch die Abhängigkeit von ausländischen Energieimporten und stärkt die regionale Wirtschaft.

Kostenprognose für das Energiekonzept 2017–2025

Der Rückblick auf das vergangene Energiekonzept zeigt, dass die Ziele der Energiepolitik nur erreicht werden können, wenn sich der Kanton auch finanziell engagiert. Tabelle 3 gibt einen Überblick über alle Massnahmen, welche mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind. Es handelt sich dabei um eine grobe Abschätzung der jährlichen Kosten. Massnahmen, deren Finanzierung bereits über ein anderes Budget gesichert ist, werden nicht aufgeführt (z.B. öV-Konzept).

Hervorgehoben sind die Tätigkeits- und Förderschwerpunkte des Konzepts: Förderung Gebäude (G2), Photovoltaikanlagen (E1), Stromspeicherung (S1) und Verein Energie AR/AI (Q1). Für diese vier Massnahmen ist der Grossteil des prognostizierten Finanzbedarfs (Kanton und Bund) reserviert – 2.4 Millionen Franken pro Jahr. Mit Blick auf die Zielerreichung ist diese Schwerpunktbildung nicht nur sinnvoll, sondern unumgänglich. Gut Fr. 150'000.-- sind für die übrigen, sogenannten indirekten Massnahmen vorgesehen. Diese sind dank ihrer flankierenden, ergänzenden oder unterstützenden Wirkung ebenso wenig zu vernachlässigen.

Investieren = profitieren

Nur wer investiert, profitiert. Nebst einem fixen Betrag (Sockelbeitrag) beteiligt sich der Bund künftig⁹ bei jedem kantonalen Förderfranken mit zwei Franken aus der CO₂-Abgabekasse. Mit einer jährlichen Investition von 1 Million Franken in die Energieförderung kann der Kanton künftig Massnahmen im Umfang von gut 2.5 Millionen Franken unterstützen.

Massnahme		Kostenprognose total (inkl. Bundesmittel) (in Fr. pro Jahr)
G2	Förderung Gebäude	1'800'000.--
G5	Vorbildwirkung Gebäude	50'000.--
E1	Förderung Photovoltaikanlagen (in Kombination mit S1)	200'000.--
E3	Solarflächen-Plattform	500.--
S1	Förderung Stromspeicherung	300'000.--
S2	Förderung Stromeffizienz	50'000.--
S5	Vorbildwirkung Strom	20'000.--
M4	Vorbildwirkung Mobilität	5'000.--
P1	Förderung Prozesse	5'000.--
P2	Abwärmenutzung	2'000.--
P3	Information und Motivation	1'000.--
Q1	Verein Energie AR/AI	100'000.--
Q2	Beratung und Unterstützung von Gemeinden	20'000.--
Q5	Information und Motivation	1'000.--
Geschätzte Summe		~ 2'550'000.--

Tabelle 3: Übersicht über den Finanzbedarf für die Umsetzung der Massnahmen
(grobe Schätzung)

⁹ Das revidierte Energiegesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Energieförderung: Finanzierung bisher

2017 findet die Finanzierung zum voraussichtlich letzten Mal zweigeteilt statt (Abbildung 10): Teil A für Gebäudehüllensanierungen und Teil B für Wärmeerzeugungen (z.B. Holzheizungen). Teil A wird bis und mit 2017 vollumfänglich mit Bundesmitteln finanziert – rund 1.3 Mio. Franken pro Jahr. Für Teil B hat der Kanton durchschnittlich Fr. 400'000.-- pro Jahr eingesetzt – 1:1 mit Bundesmitteln ergänzt (Fr. 400'000.--/Jahr).

Zusätzlich hat der Kanton die 'eigene' Solarstromproduktion mit durchschnittlich Fr. 300'000.-- pro Jahr unterstützt (vgl. Abbildung 10 «Kt.+»). Das ergibt für die vergangenen Förderjahre eine mittlere Fördersumme von rund 2.4 Millionen Franken (Bund und Kanton).

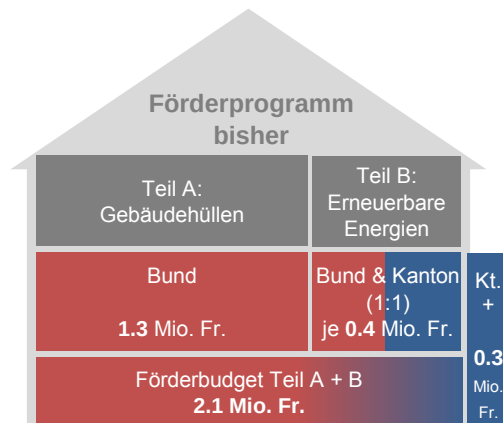


Abbildung 10: Mittlere, jährliche Förderprogramm-Finanzierung bisher (2012–16)

Energieförderung: Finanzierung ab 2018¹⁰

Ab 2018 ändern sich die Förderbedingungen. Der Bund hat per 2017 die minimalen Beitragssätze erhöht, was spätestens 2018 – nach Umsetzung der geförderten Massnahmen – im Förderbudget zu Buche schlagen wird. Neu ist auch die Finanzierung (vgl. Abbildung 11): Der Kanton erhält proportional zur Bevölkerung einen Sockelbeitrag von rund Fr. 600'000.-- pro Jahr. Zudem beteiligt sich der Bund pro kantonalem Förderfranken mit zwei Franken aus der CO₂-Abgabekasse. Investiert der Kanton also künftig jährlich Fr. 500'000.-- in das Energieförderprogramm, beteiligt sich der Bund ergänzend mit 1 Million Franken.

Für die vollständige Umsetzung der beiden Konzept-Schwerpunkte «Photovoltaik» und «Stromspeicherung» benötigt der Kanton zusätzliche Mittel (vgl. Abbildung 11 «HFM+»). Der jährliche Mittelbedarf wird auf durchschnittlich Fr. 200'000.-- für Photovoltaikanlagen und Fr. 300'000.-- für Batteriespeicher geschätzt (vgl. Kap. 5.2 / Kap. 5.3).

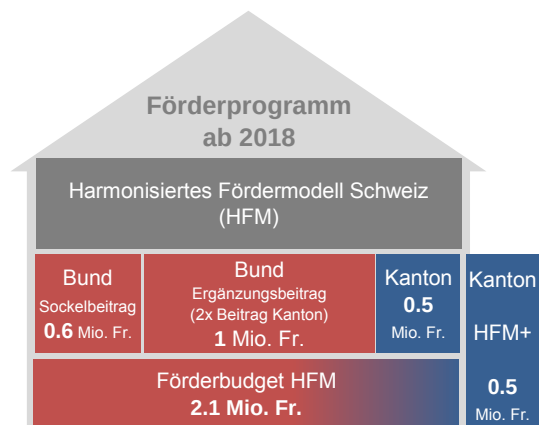


Abbildung 11: Mittlere, jährliche Förderprogramm-Finanzierung ab 2018 (Prognose)

Insgesamt investieren Kanton (1 Mio. Fr.) und Bund (1.6 Mio. Fr.) damit jährlich rund 2.6 Millionen Franken in eine effizientere, erneuerbare und regionale Ausserrhoder Energieversorgung. Mit jedem eingesetzten Franken wird die Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten sinken und die Wertschöpfung vermehrt im Kanton bzw. in der Region bleiben. Die Investitionen des Kantons sind

¹⁰ Unter Berücksichtigung verschiedener Unsicherheiten wie die Energiepreisentwicklung, der Bundesbeitrag (CO₂-Abgabe), die Nachfrage nach Fördermitteln, die finanzielle Situation des Kantons u.v.m. kann bei der vorliegenden Planung nur von einer Schätzung gesprochen werden. Genauere Zahlen sind unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

dabei als Zielwert zu verstehen, der mittelfristig zu erreichen sein wird – in Abhängigkeit u.a. der Entwicklung des kantonalen Finanzhaushalts.

6.3 Erfolgskontrolle

Damit das vorliegende Konzept nicht unbeachtet und wirkungslos in einer Schublade verschwindet, soll es jährlich geprüft werden. Die jährlichen Erfolgskontrollen sollen Auskunft über den Grad der Zielerreichung und den Umsetzungsstand der einzelnen Massnahmen geben (vgl. Anhang). Zu diesem Zweck ist der Kanton auf möglichst umfassende, jährlich verfügbare und inhaltlich verlässliche Energiedaten angewiesen (z.B. Stromverbrauch).

6.4 Energiestatistik

Mittels verlässlichen und umfassenden Energiedaten können Potenziale besser erkannt und die Wirkung von Massnahmen genauer beurteilt werden. Seit 2011 führt der Kanton Appenzell Ausser rhoden jährlich Datenerhebungen bei den Ausserrhoder Stromnetzbetreibern bezüglich Stromverbrauch und erneuerbarer Stromproduktion durch. Die daraus resultierende Stromstatistik dient sowohl der Ausarbeitung und Kontrolle verschiedener Massnahmen als auch als Grundlage für Beratungen und Informationen. Die bestehende Stromstatistik ist mit weiteren Energiedaten (Erdgas, Wärmenetze, Wärmeerzeuger etc.) zu einer umfassenden Energiestatistik auszubauen. Interessierten Gemeinden werden die erhobenen Energiedaten zur Verfügung gestellt.

Anhang

Das Amt für Umwelt (AFU) überprüft regelmässig den Umsetzungsstand des kantonalen Energiekonzepts 2017-2025. Zur Prüfung werden, wenn immer möglich, quantitative Indikatoren verwendet. Andernfalls erfolgt die Kontrolle mittels qualitativen Aussagen. Die Ergebnisse der Umsetzungskontrolle werden in folgender Tabelle erfasst:

Hauptziele		Ist		Kontrolle								Soll	Zielerreichung	Zuständigkeit
		Einheit	2005 / 2015	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Kommentar	Datenquelle
1	Reduktion Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch (Basisjahr: 2005): +25%	kWh/EW/Jahr	31'100									23'300		AFU (eigene Erhebung / Statistik BFE)
2	Reduktion Pro-Kopf-Stromverbrauch (Basisjahr: 2005): -6%	kWh/EW/Jahr	5'800									5'400		AFU (eigene Erhebung / Statistik BFE)
3	Stromproduktion aus Wasserkraft erhalten bei 7 GWh/Jahr	GWh/Jahr	7									7		AFU (eigene Erhebung)
4	Stromproduktion aus neuen ern. Energien ausbauen auf 32 GWh/Jahr	GWh/Jahr	17									32		AFU (eigene Erhebung)

Teilziele und Massnahmen		Ist		Kontrolle								Zielerreichung		Zuständigkeit
		Einheit	2005 / 2015	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Kommentar	Datenquelle
SCHWERPUNKT: GEBÄUDE (G)														
Reduktion fossile Energien: -15% (Basisjahr: 2015)		GWh/Jahr												AFU (eigene Erhebung / Statistik BFE)
Erneuerbare Wärme für Gebäude im kant. Verwaltungs-/Finanzvermögen: 50%														AFI
G1 Teilrevision kEnG bis 2020 (MuKEn 2014 - Basismodul)														
- MuKEn 2014 Basismodul "Altbauten" in kEnG verankert und in Kraft														DBV, AFU
- MuKEn 2014 Basismodul "Neubauten" in kEnG verankert und in Kraft														DBV, AFU
G2 Förderung Gebäude		GWh/Jahr												AFU
- Förderprogramm: Gebäudehüllensanierungen														
- Förderprogramm: Erneuerbare Wärme (Holzheizungen, therm. Solaranlagen etc.)														
G3 Minergie		GWh/Jahr												AFU
- Förderprogramm: Minergie (Sanierung / Neubau)														
- Kantonale Zertifizierungsstelle														
G4 Raumentwicklung														ARW
- Siedlungsentwicklung (Abbruch/Neubau - Grenzabstand im Baugesetz geregelt)														
- Energie in Gestaltungsplänen (Sondernutzungspläne)														
G5 Vorbildwirkung Gebäude (im kant. Verwaltungs- und Finanzvermögen)		GWh/Jahr												AFI, DBV
- Energetische Gebäudehüllensanierungen														
- Nutzung erneuerbare Wärme (Heizungsersatz)														
- Energetisch vorbildliche Neubauten (Minergie, Minergie-P, Minergie-A)														
SCHWERPUNKT: ERNEUERBARE ENERGIEN (E)														
Ausbau Solar-Stromproduktion bis 2025: +10 GWh/Jahr (Basisjahr: 2015)		GWh/Jahr												AFU (eigene Erhebung)
Ausbau Wind-Stromproduktion bis 2030: +5 GWh/Jahr (Basisjahr: 2015)		GWh/Jahr												AFU (eigene Erhebung)
E1 Förderung erneuerbare Energien		GWh/Jahr												AFU
- Förderprogramm: Erneuerbare Wärme (in G2 enthalten)														
- Förderprogramm: Erneuerbarer Strom (Photovoltaikanlagen)														
E2 Solarkataster (öffentlich einsehbar, aktualisiert)														AFU
E3 Erdsonden-Eignungskarte (öffentlich einsehbar, aktualisiert)														AFU
E4 Windplanung (geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan)														ARW, AFU

Fortsetzung Tabelle:

Teilziele und Massnahmen	Ist					Kontrolle					Zielerreichung		Zuständigkeit	
	Einheit	2005 / 2015	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Kommentar	Datenquelle	
SCHWERPUNKT: STROMSPEICHERUNG & -EFFIZIENZ (S)														
Installation von 500 Batteriespeicher (Haushaltsgrösse) bis 2025	Anz./Jahr												AFU (eigene Erhebung)	
Reduktion des Stromverbrauchs der kant. Verwaltung: -6% (Basisjahr: 2005)	GWht/Jahr												AFI	
S1 Förderung Stromspeicherung (z.B. Batteriespeicher)													AFU	
- Förderprogramm: Stromspeicherung (Batteriespeicher)													AFU	
S2 Ersatz Elektroheizungen/-boiler													DBV, AFU	
- MuKE n 2014 Basismodul "Elektroheizungen/-boiler" in kEnG verankert; in Kraft													DBV, AFU	
S3 Förderung Stromeffizienz													AFU	
- Projekte, Programme und Kampagnen zur Steigerung der Stromeffizienz													AFU	
S4 Kantonales Stromversorgungsgesetz (StromVG)													DBV, AFU	
- Leistungsauftrag: Einheitliche Anschluss- und Einspeisebedingungen													DBV, AFU	
S5 Vorbildwirkung Stromeffizienz													AFI	
- Bestimmung u. Nutzung von Effizienzpotenzialen (Beleuchtung, Zeitschaltung etc.)													AFI	
Schwerpunkt: Mobilität (M)														
Anteil der Personenwagen mit (teilweise) elektrischem Antrieb: 7%													Strassenverkehrsamt	
M1 Verkehrskonzept / Agglomerationsprogramm													Fachstelle ÖV, ARW	
M2 Elektromobilität (Prüfung von günstigen Rahmenbedignungen v.a. bzgl. Infrastruktur)													AFU	
M3 Mobilitätsmanagement													TBA	
M4 Vorbildwirkung Mobilität													DF, DBV, TBA	
- Bestimmung Handlungsfelder (Bonus/Malus, HomeOffice, Beschaffung etc.)													DF, DBV, TBA	
SCHWERPUNKT: PROZESSE														
Steigerung der Energieeffizienz: +10% (Basisjahr: 2015)													Erhebung AFU (EnAW, ACT)	
P1 Förderung Prozesse													AFU, Amt für Landwirtschaft	
- Bestimmung Handlungsfelder (Energie-CheckUp, KMU-Modell etc.)													AFU, Amt für Landwirtschaft	
P2 Abwärmenutzung (Potenziale, Machbarkeitsstudien etc.)													AFU	
P3 Information und Motivation (Energieberatung, Zielvereinbarungen etc.)													AFU	
SCHWERPUNKT: QUERSCHNITTAUFGABEN														
Q1 Verein Energie AR/Al													AFU	
Q2 Beratung und Unterstützung Gemeinden (EnergyGIS, Energiestatistik etc.)													AFU	
Q3 Kommunalen Stromrappen (gesetzliche Grundlage schaffen; kEnG)													DBV, AFU	
Q4 Energiedaten (gesetzliche Grundlage schaffen; kEnG)													AFU	
Q5 Information und Motivation													AFU	
Q6 Zusammenarbeit mit Dritten													AFU	



Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Umwelt
Abteilung Lärm und Energie
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

www.ar.ch/afu



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



Konferenz Kantonaler Energiefachstellen
Conférence des services cantonaux de l'énergie
Conferenza dei servizi cantonali dell'energia
Conferenza dals posts spezialisads chantunals d'energia

**Mustervorschriften der Kantone im
Energiebereich (MuKEN)**
Ausgabe 2014, deutsche Version
(Nachführung 2018 - aufgrund geänderter Normen)

**Modèle de prescriptions
énergétiques des cantons (MoPEC)**
Edition 2014, version allemande
(Mise à jour 2018 – en raison de normes modifiées)

**Modello di prescrizioni energetiche dei
cantoni (MoPEC)**
Edizione 2014, versione tedesco
(Adeguamento 2018 – a seguito di modifica delle norme)

Von der EnDK anlässlich der
Plenarversammlung vom 9. Januar 2015 verabschiedet
Nachführung an neue Normen und Vorschriften
verabschiedet an Plenarversammlung vom 20. April 2018

Vorwort zur Anpassung 2018:

Diese Nachführung wurde auf Grund von Änderungen von Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und Änderungen an Bundesvorschriften nötig.

Die wichtigsten Gründe für die Nachführung sind:

- Ablösung der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009, durch die Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Die Norm wurde vom SIA in Abstimmung zur MuKE 2014 erlassen.
- Ablösung der Norm SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau», Ausgabe 2006, durch die Norm SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden - Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2017. Für die bisherigen Anforderungen an Klima-/Lüftungsanlagen der Norm 380/4, Ausgabe 2006, gibt es keinen vergleichbaren Ersatz.
- Ablösung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) durch das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0). Der Art. 9 des bisherigen EnG entspricht weitgehend dem Art. 45 im neuen EnG.
- Auf Grund des neuen Energiegesetzes vom 30. September 2016 wurde die Verordnung vom 1. November 2017 über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV, SR 730.02) erlassen. Ab 1. Januar 2018 kommen daher schweizweite Anforderungen an die Energieeffizienz und das Inverkehrbringen und Abgeben von Lüftungsanlagen (Anhang 1.17) zur Anwendung. Die Energieverordnung (EnV, SR 730.01) wurde ebenfalls am 1. November 2017 neu herausgegeben.
- Das Bundesamt für Energie hat im Juni 2017 in Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden und Organisationen die Anleitung «VEWA - Modell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung» herausgegeben. Dieses löst das «Abrechnungsmodell zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung VHKA» vom April 2004 ab. Zu den Vorgaben für die Abrechnung von Heizungswärme- und Warmwasserverbrauch wurde die VEWA erweitert um Vorgaben für die Abrechnung von Kälte- und Kaltwasserverbrauch, für die diese Mustervorschriften jedoch keine Vorgaben enthalten.
- Änderung der Schreibweise verschiedener Einheitsangaben an die neuen Normen des SIA und Korrektur von Tippfehlern ohne Änderung des materiellen Inhalts.

Impressum:

Herausgeber: Konferenz Kantonaler Energiedirektoren,
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern
info@endk.ch, www.endk.ch

Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen, italienischen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

Inhaltsverzeichnis:*(Im Sinne einer Empfehlung; G = Gesetzesbestimmung; V = Verordnungsbestimmung)*

Abkürzungsverzeichnis	6
Vorschriften/Erlasse	6
Organisationen	6
Technische Begriffe	7
Empfehlung der Mitglieder der EnDK an die Kantone	8
1. Ausgangslage	9
2. Ziele der MuKE	10
3. Terminplan und Abstimmung auf Fachnormen	11
4. Die Module und deren Übernahme ins kantonale Recht	12
5. Hinweise für den Leser	13
Basismodul	14
Teil A Allgemeine Bestimmungen	15
Art. 1.1 Geltungsbereich und Zweck (G)	16
Art. 1.2 Ausnahmen (G)	16
Art. 1.3 Anwendungsbereich der Anforderungen (V)	16
Art. 1.4 Begriffe (V)	17
Art. 1.5 Stand der Technik (V)	17
Teil B Wärmeschutz von Gebäuden	18
Art. 1.6 Grundsatz / Anforderung (G)	19
Art. 1.7 Anforderungen und Nachweis winterlicher Wärmeschutz (V)	19
Art. 1.8 Anforderungen und Nachweis sommerlicher Wärmeschutz (V)	20
Art. 1.9 Befreiung / Erleichterungen (V)	20
Art. 1.10 Kühlräume (V)	21
Art. 1.11 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen (V)	21
Teil C Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	23
Art. 1.12 Grundsatz / Anforderung (G)	24
Art. 1.13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (G)	24
Art. 1.14 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (V)	24
Art. 1.15 Wärmeerzeugung (V)	25
Art. 1.16 Wassererwärmer (V)	25
Art. 1.17 Wärmeverteilung und -abgabe (V)	25
Art. 1.18 Abwärmennutzung (V)	26
Art. 1.19 Lüftungstechnische Anlagen (V)	26
Art. 1.20 Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen (V)	27
Art. 1.21 Kühlen, Be- und Entfeuchten (V)	27
Teil D Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten	28
Art. 1.22 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (G)	29
Art. 1.23 Anforderung Neubau (V)	29
Art. 1.24 Berechnungsregeln (V)	30
Art. 1.25 Nachweis mittels Standardlösungskombination (V)	31
Teil E Eigenstromerzeugung bei Neubauten	32
Art. 1.26 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)	33
Art. 1.27 Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten (V)	33
Art. 1.28 Ersatzabgabe (V)	33
Teil F Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz	34
Art. 1.29 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (G)	35
Art. 1.30 Vollzug (V)	35
Art. 1.31 Standardlösungen (V)	35
Teil G Elektrische Energie (SIA 387/4)	37
Art. 1.32 Grundsatz (G)	38
Art. 1.33 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf Beleuchtung (V)	38
Art. 1.34 (entfällt) (V)	38
Teil H Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	39
Art. 1.35 Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (G)	40
Art. 1.36 Befreiungen (V)	40
Teil I Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	41
Art. 1.37 Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (G)	42

Teil J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen.....	43
Art. 1.38	Ausrüstungspflicht bei Neubauten (G)	44
Art. 1.39	Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen (G).....	44
Art. 1.40	Abrechnung (V)	44
Art. 1.41	Befreiung bei wesentlichen Erneuerungen (V).....	44
Art. 1.42	Wärmedämmung bei Flächenheizung (V)	44
Teil K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	45
Art. 1.43	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (G).....	46
Teil L	Grossverbraucher	47
Art. 1.44	Grossverbraucher (G)	48
Art. 1.45	Zumutbare Massnahmen (V).....	48
Art. 1.46	Vereinbarungen, Gruppen (V)	48
Teil M	Vorbildfunktion öffentliche Hand.....	49
Art. 1.47	Grundsatz Vorbild öffentliche Hand (G)	50
Teil N	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).....	51
Art. 1.48	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) (G).....	52
Teil O	Förderung.....	53
Art. 1.49	Förderung (G)	54
Teil P	GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge.....	55
Art. 1.50	GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (G)	56
Art. 1.51	GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (V).....	56
Teil Q	Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen.....	57
Art. 1.52	Projektnachweis (V)	58
Art. 1.53	Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private (G)	58
Art. 1.54	Gebühren (G).....	58
Art. 1.55	Ausführungsbestimmungen (G).....	58
Art. 1.56	Strafbestimmungen (G)	58
Teil R	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	60
Art. 1.57	Übergangsbestimmungen (G)	61
Art. 1.58	Änderung von Erlassen (G)	61
Art. 1.59	Aufhebung bisherigen Rechts (G)	61
Art. 1.60	Inkrafttreten (G)	61
Modul 2:	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden	62
Art. 2.1	Ausrüstungspflicht (G)	63
Art. 2.2	Ersatz / Befreiung (V)	63
Modul 3:	Heizungen im Freien und Freiluftbäder	64
Art. 3.1	Heizungen im Freien (G).....	65
Art. 3.2	Beheizte Freiluftbäder (G)	65
Art. 3.3	Beheizte Freiluftbäder (V)	65
Modul 4:	Ferienhäuser und Ferienwohnungen	66
Art. 4.1	Grundsatz / Anforderung (G).....	67
Art. 4.2	Ferienhäuser und Ferienwohnungen (V)	67
Modul 5:	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	68
Art. 5.1	Grundsatz Gebäudeautomation (G)	69
Art. 5.2	Pflicht / betroffene Gebäude (V).....	69
Modul 6:	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen	70
Art. 6.1	Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (G)	71
Art. 6.2	Befreiungen (V)	71
Modul 7:	Ausführungsbestätigung	72
Art. 7.1	Ausführungsbestätigung (G)	73
Modul 8:	Betriebsoptimierung	74
Art. 8.1	Grundsatz Betriebsoptimierung (G)	75
Art. 8.2	Pflicht / betroffene Gebäude (V).....	75
Art. 8.3	Betriebsoptimierung (V).....	75
Art. 8.4	Periodische Betriebsoptimierungen (V)	75
Art. 8.5	Vollzugsbestimmungen (V).....	75
Modul 9:	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten.....	76
Art. 9.1	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (G).....	77

Modul 10: Energieplanung	78
Art. 10.1 Kantonale Energieplanung (G).....	79
Art. 10.2 Inhalt (G)	79
Art. 10.3 Kurz- und mittelfristige Planung (V)	79
Art. 10.4 Energieplanung der Gemeinden (G).....	79
Modul 11: Wärmedämmung / Ausnützung	81
Art. 11.1 Wärmedämmung / Ausnützung (G)	82
Zitierte Bundesvorgaben	83
Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)	83
Art. 89 Energiepolitik	83
Eidgenössisches Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)	83
Art. 45 Gebäude	83
Art. 46 Energieverbrauch in Unternehmen	84
Art. 52 Globalbeiträge	84
Eidgenössische Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01)	85
Art. 50 Gebäude	85
Art. 51 Unternehmen	85
Kommentare zu den Artikeln	86

Abkürzungsverzeichnis

Vorschriften/Erlasse

BV	Bundesverfassung (SR 101)
EnG, EnV, EnEV	Eidgenössisches Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0), eidgenössische Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) und eidgenössische Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung, EnEV, SR 730.02), Erlasse in Kraft seit dem 1. Januar 2018.
ENB, ENV	Altrechtlicher eidg. Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990 (AS 1991 1018) und altrechtliche eidg. Energienutzungsverordnung vom 22. Januar 1992 (AS 1992 397, 1993 2366, 1994 1168, 1995 2760, 1996 2243). Beide Erlasse nicht mehr in Kraft.
StGB	Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Organisationen

BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
EnDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
EnFK	Konferenz Kantonalen Energiefachstellen
BFE	Bundesamt für Energie
SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein
SWKI	Schweiz. Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren

Technische Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BMZ	Baummassenziffer (Definition vgl. IVHB)
°C	° Celsius
DN	Nenndurchmesser bei Rohrleitungen in mm
EBF	Energiebezugsfläche (Definition gemäss Norm SIA 380)
EFH	Einfamilienhaus
E_{HWLK}	gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung
E_L	spezifischer Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung in kWh/m ²
GEAK	Gebäudeenergieausweis der Kantone
GEAK Plus	Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht
GFZ	Geschossflächenziffer (Definition vgl. IVHB)
g-Wert	Gesamtenergiedurchlassgrad von Verglasungen
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
JAZ	Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen
K	Kelvin (Temperaturdifferenz, 1 K entspricht 1 °C)
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
KWL	Kontrollierte Wohnungslüftung
MFH	Mehrfamilienhaus
Q_H	Heizwärmebedarf in kWh/m ² (Definition gemäss Norm SIA 380/1)
$Q_{H,li0}$	Basiswert für Heizwärmebedarf in kWh/m ²
$\Delta Q_{H,li}$	Steigungsfaktor Grenzwert Heizwärmebedarf in kWh/m ²
$Q_{H,li,re}$	Grenzwert für Umbauten und Umnutzungen in kWh/m ²
$P_{H,li}$	Grenzwert für die spez. Heizleistung in W/m ²
p_L	spezifische elektrische Leistung für Beleuchtung in W/m ²
p_v	spezifische elektrische Leistung für Lüftung in W/m ²
U-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient in W/(m ² ·K)
U_{li}	Grenzwert für U-Wert in W/(m ² ·K)
U_R -Wert	Wärmedurchgangskoeffizient bei Rohren in W/(m·K)
VHKA	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
W, kW	Watt, Kilowatt
W_p , kW _p	Watt peak, Kilowatt peak (Leistung bei Photovoltaikanlagen)
WKK-Anlagen	Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen
WRG	Wärmerückgewinnung
λ	Wärmeleitfähigkeit eines Stoffes in W/(m·K)
Ψ	Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient in W/(m·K)
χ	Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient in W/K

Empfehlung der Mitglieder der EnDK an die Kantone

Die EnDK hat mit Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahre 1992 eine «Musterverordnung 1992» erarbeitet. Diese wurde im Jahre 2000 von den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE 2000) abgelöst. Diese wiederum wurden im Jahr 2008 (MuKE 2008) revidiert.

Bei diesen Musterbestimmungen handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner».

Im September 2011 hat die EnDK einen Aktionsplan und im Mai 2012 Leitsätze für die Energiepolitik der Kantone beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beschlüsse ist die Erarbeitung der MuKE 2014.

Die Plenarversammlung der EnDK vom 9. Januar 2015 hat die «MuKE 2014» zuhanden der Kantone verabschiedet. Es geht nun darum, die «MuKE 2014» in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen. Deshalb empfiehlt die EnDK den Kantonen, die MuKE 2014 beim Erlass kantonalen energierechtlicher Bestimmungen bestmöglichst zu übernehmen.

Bern, den 9. Januar 2015

Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK)



Präsident
Staatsratspräsident Beat Vonlanthen



Generalsekretär a.i.
Lorenz Bösch

1. Ausgangslage

Für die Energie im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig

Gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich vor allem die Kantone zuständig. Damit sind sie weit mehr als nur für den Vollzug zuständig. Vielmehr sind sie primär für die materielle Gesetzgebung im Bereich des Energieverbrauchs im Gebäudebereich zuständig, während dem Bund lediglich eine subsidiäre Kompetenz zukommt.

Hoher Harmonisierungsgrad

Die Kantone erfüllen ihren verfassungsrechtlichen Auftrag durch die gemeinsame Erarbeitung und Abstimmung der energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. Damit wird ein hohes Mass an Harmonisierung garantiert, was die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, vereinfacht. Beispielsweise verwenden die Kantone mit wenigen Abweichungen für die Energienachweise die gemeinsam erarbeiteten Formulare.

Vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften

Bei der vorliegenden «MuKE 2014» handelt es sich bereits um die vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften. Erstmals wurde 1992 die Musterverordnung «Rationelle Energienutzung in Hochbauten» erarbeitet. Im August 2000 verabschiedete die EnDK sodann «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2000)». Sie lehnten sich stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Der von den Kantonen lancierte Standard «Minergie» löste eine Bewegung im Markt aus, so dass mit den MuKE 2008 die Vorschriften näher an den Minergie-Standard geführt wurden.

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 beschloss der Bundesrat seine Energiestrategie 2050. Ein grosser Anteil des schweizerischen Energieverbrauchs erfolgt im Gebäudebereich. Deshalb beschloss die EnDK am 2. September 2011, die Neuausrichtung der Energiepolitik in den Kantonen zu unterstützen. Die Stossrichtungen sind in den Leitlinien der EnDK vom 4. Mai 2012 enthalten. Eine der Massnahmen ist die Revision der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE, Ausgabe 2008)» bis 2014. Diese sollen die Kantone bis spätestens 2018 in den kantonalen Gesetzgebungen umsetzen, so dass die Inkraftsetzung per 2020 erfolgen kann.

Neue Anforderungen im Gleichschritt mit der EU

In den letzten knapp zwanzig Jahren hat die starke Verbreitung der von den Kantonen entwickelten Marke MINERGIE® gezeigt, dass deutlich effizientere Bauten erstellt werden können; und dies erst noch mit geringen Mehrkosten und höherem Komfort. Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs ist es angebracht, die MuKE 2008 zu revidieren. Dies erfolgt auch gleichzeitig mit den Bestrebungen der Europäischen Union zur Verschärfung der Anforderungen an Gebäude. Auch die Ziele sind vergleichbar. Im Zusammenhang mit der Neufassung 2010/31/EU der Europäischen «Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden» (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) wird oft vom Nullenergie-Haus gesprochen. Das ist nicht ganz zutreffend. Die Richtlinie verwendet in der deutschen Übersetzung den Begriff Niedrigstenergiegebäude (engl. Nearly Zero Energy Building [NZEB]). Dieser wird definiert als Gebäude mit einem nahe bei Null liegenden Gesamtenergiebedarf. Die EU-Mitgliedstaaten werden damit verpflichtet, Vorschriften so zu erlassen, dass mit wirtschaftlichen Gebäudeenergieeffizienz-Massnahmen und wirtschaftlichem Einsatz von erneuerbaren Energien (am Gebäude) der Gesamtenergiebedarf möglichst nahe bei Null liegt. Die exakte Definition von «NZEB» ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere sind die unterschiedlichen klimatischen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Diese MuKE steht somit im Einklang mit den europäischen Absichten.

Breiter gemeinsamer Nenner aufgrund reicher Vollzugserfahrung

Die MuKE 2014 bildet den von allen Kantonen mitgetragenen, mittlerweile breiten «gemeinsamen Nenner». Sie gründen auf einer reichen Vollzugserfahrung. Gleichzeitig belassen sie den Kantonen aufgrund des modulartigen Aufbaus einen Spielraum, um besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen massgeschneidert Rechnung zu tragen.

2. Ziele der MuKE

Wie schon die MuKE 2008 wurden auch die MuKE 2014 in Beachtung folgender allgemeiner Zielvorgaben erarbeitet:

- Vorschriften werden nur erlassen, wenn sich damit relevante **energetische Wirkung** erzielen lässt.
- Es ist mit **Zielvorgaben** zu arbeiten (anstelle einer Reglementierung der Vorgehensweise).
- Die Vorschriften müssen **vollzugstauglich** sein.
- Die gesetzlichen Vorgaben müssen **messbar** sein.
- Es wird **Spielraum** belassen, damit die Kantone energetisch relevante Unterschiede berücksichtigen können (Spielraum für massgeschneiderte Lösungen).

Die zu erreichenden energetischen Ziele hat die EnDK am 2. September 2011 vorgegeben. Am 4. Mai 2012 beschloss die EnDK die «Energiepolitischen Leitlinien» und bekräftigte die Vorgaben für die Erarbeitung der MuKE 2014: Die neuen MuKE sind unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragbarkeit nach folgenden Vorgaben zu revidieren:

- **Neubau von Gebäuden:**
 - Neue Gebäude versorgen sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil Elektrizität.
- **Gebäude vor 1990 erstellt:**
 - Die Verwendung von Strom für Widerstandsheizungen und Warmwasseraufbereitung wird ab 2015, mit einer Sanierungspflicht innert 10 Jahren verboten. Die Warmwasseraufbereitung muss bei wesentlichen Sanierungen ab 2020 zum grössten Teil durch erneuerbare Energien erfolgen.
 - Die Umstellung auf erneuerbare Energien sowie die Gebäudehüllensanierung sind verstärkt zu fördern.
- **Staatseigene Bauten**
 - Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe ausgestaltet. Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebiets zu erfolgen.
 - Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20% gesenkt oder mit bei staatlichen Bauten neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.
- **Energiegrossverbraucher**
 - Mit Energiegrossverbrauchern werden Zielvereinbarungen über die Energieeffizienz abgeschlossen und die Umsetzung der Massnahmen gefördert.

- In den kantonalen Richtplänen werden bis 2015
 - die erschliessbaren Potentiale an erneuerbaren Energien festgelegt und mit dem Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz sowie der Denkmalpflege und der Fischerei abgestimmt.
 - bestehende und neu notwendige Energieversorgungsnetze (Strom, Gas und Fernwärme) mit andern räumlichen Interessen abgestimmt festgelegt.

3. Terminplan und Abstimmung auf Fachnormen¹

Das von der EnDK mit dem Aktionsplan vom 2. September 2011 vorgegebene Ziel, dass die Kantone bis 2018 ihre Energiegesetze anpassen und per 2020 in der ganzen Schweiz neue Vorschriften in Kraft setzen können, bestimmte den Terminplan und das Vorgehen.

Für die Baufachleute ist es wichtig, dass Fachnormen und Vorschriften gut zusammenpassen. Die MuKEN stützen sich insbesondere auf die Fachnormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ab. Diese wiederum haben die Europäischen Normen (EN-Normen) zu berücksichtigen. Die EU hat der CEN einen Auftrag erteilt, für die EPBD-Richtlinie EN-Normen zu erarbeiten, resp. bestehende Normen an die neuen Verhältnisse anzupassen. Diese Normen lagen bei der Verabschiedung der MuKEN noch nicht vor. Bei der Erarbeitung der MuKEN war zu berücksichtigen, dass sich die SIA Normen bis 2017/18 auf Grund der erneuerten EN-Normen noch ändern können. Bei den in den MuKEN vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen ist zu beachten, dass diese 2017 oder 2018 auf die Übereinstimmung mit den SIA-Normen zu überprüfen ist. Aus dem gleichen Grund wurde darauf geachtet, dass die Gesetzesbestimmungen Normen-unabhängig sind.

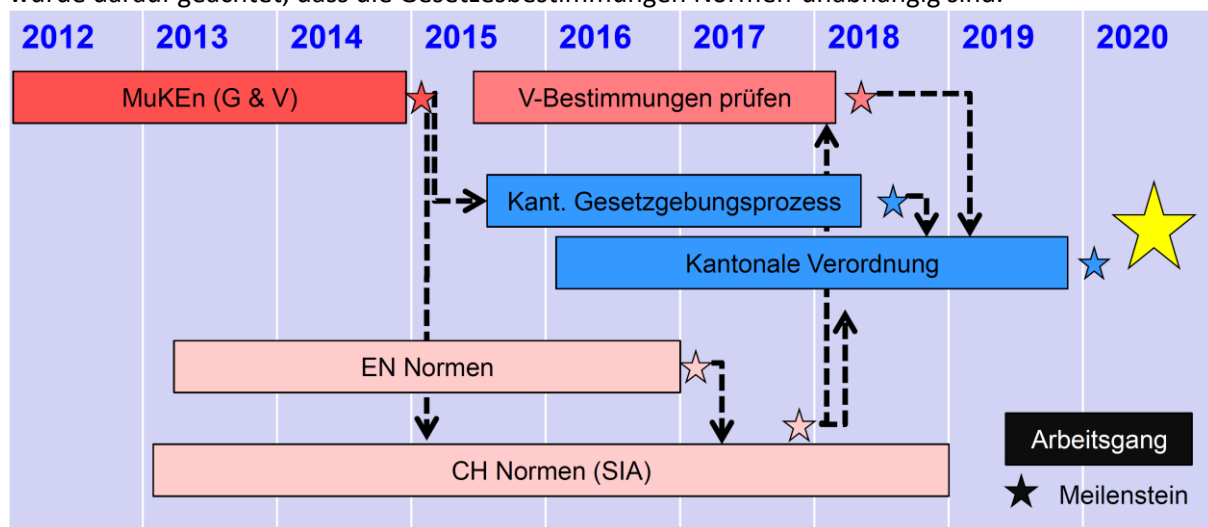


Bild: Übersicht Terminplan und Einfluss Fachnormen

Damit die MuKEN als Gesamtwerk verständlich und übersichtlich bleibt, werden wie in den bisherigen Ausgaben die Gesetzes- und die Verordnungsbestimmungen thematisch geordnet zusammen in einem Dokument aufgeführt.

¹ Nachführung dieses Kapitels 2018 zur Anpassung an verschiedene geänderte Normen.

Wie schon bei den vorangegangenen Ausgaben der MuKEn wurde auf gute Abstimmung mit den Fachnormen geachtet. Diesbezüglich seien insbesondere folgende Normen erwähnt:

- Norm SIA 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden», Ausgabe 2014
- Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016
- Norm SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden - Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2017
- Norm SIA 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2014
- Norm SIA 384/1 «Heizungsanlagen in Gebäuden – Technische Anforderungen», Ausgabe 2009
- Norm SIA 384/3 «Heizungsanlagen in Gebäuden – Energiebedarf», Ausgabe 2013
- Norm SIA 380 «Grundlagen für energetische Berechnungen von Gebäuden», Ausgabe 2015
- Merkblatt SIA 2028 «Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2012

Bei der Erarbeitung der MuKEn wurden in einem ersten Schritt die Erfahrungen mit dem Vollzug der Bestimmungen auf Basis der bisherigen MuKEn ausgewertet. Die möglichen Änderungen wurden gesammelt und beurteilt. Darauf aufbauend wurde ein Entwurf für die MuKEn 2014 erarbeitet und daraufhin intensiv auf die Vollzugstauglichkeit und Umsetzbarkeit geprüft. Zu einzelnen Bestimmungen wurden Workshops durchgeführt und Fachleute befragt.

4. Die Module und deren Übernahme ins kantonale Recht

Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen aller Kantone wird mit den vorliegenden Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Jedes «Vorschriften-Paket» zu einem Teilbereich bildet ein «Modul». Dies gewährleistet die Flexibilität für die Kantone dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist. So eignen sich die Bestimmungen für Ferienhäuser nicht in allen Kantonen, sondern vor allem in Kantonen mit Tourismusregionen.

Die Teile B – D, J – L, N und O des «Basismoduls» enthalten die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone (Art. 45 EnG). Entsprechende Bestimmungen bestehen bereits heute in den meisten Kantonen. Die Teile E – I, M und P des Basismoduls enthalten die Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK.

Mit dem Teil N des Basismoduls wird der gesamtschweizerisch einheitliche «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» eingeführt. Für den Hauseigentümer ist der GEAK ein freiwilliges Informationsinstrument (Teil P des Basismoduls enthält ein Teilobligatorium für eine GEAK-Pflicht).

Um die Harmonisierung zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen des Basismoduls von allen Kantonen bis ins Detail übernommen werden.² In diesem Sinne handelt es sich um eine Art «Zwangsmodul». Mit der Übernahme dieses «Basismoduls» erfüllen die Kantone die Vorgaben des EnG (Art. 45 Abs. 2 und 3) und die von der EnDK beschlossenen Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien».

Die weiteren Module 2 - 11 enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte

² Geringe Differenzen können sich jedoch durch unterschiedliche Bauverfahrensregelungen ergeben. So können Bagatellgrenzen im einen Kanton die Nachweispflicht, im anderen die Bewilligungspflicht betreffen.

setzen wollen. Wird ein Modul übernommen, muss es aus Gründen der Harmonisierung jedoch unverändert übernommen werden.

Für die Übernahme der Module in die kantonale Gesetzgebung gilt somit folgende dringliche Empfehlung:

1. «Basismodul»:

Die Übernahme des «Basismoduls» ist für alle Kantone zwingend. Damit werden die vom Bundesgesetzgeber geforderten Bestimmungen (Art. 45 Abs. 2 und 3 EnG) in den kantonalen Energiegesetzen verankert. Gleichzeitig werden die von der EnDK gesetzten energiepolitischen Vorgaben umgesetzt und die Grundlage für die Einführung des schweizweit einheitlichen «Gebäudeenergieausweises der Kantone» gelegt.

2. «Module» (Module 2 - 11):

Bei der Übernahme dieser Module sind die Kantone frei. Wird ein Modul übernommen, muss es jedoch *unverändert* übernommen werden.

5. Hinweise für den Leser

Nachfolgend werden das Basismodul und alle weiteren Module vorgestellt. Einleitend wird jeweils erklärt, worum es geht. Danach folgen die einzelnen Bestimmungen. Die Artikel sind innerhalb eines Moduls durchnummeriert. Am rechten Rande neben der Artikelbezeichnung wird darauf hingewiesen, ob die Bestimmung eher auf Gesetzesebene (G) oder eher auf Verordnungsebene (V) verankert werden soll. Es handelt sich hierbei um eine erste Einschätzung, zumal die Usanzen in den Kantonen diesbezüglich sehr unterschiedlich sind. Es ist Sache der Kantone, die einzelnen Artikel zu gewichten und gestützt darauf die richtige Rechtsform zu wählen. Erläuternde Kommentare zu einzelnen Artikeln befinden sich am Schluss des Dokuments.

Basismodul

«Worum geht es?»

Das Basismodul enthält die minimalen Anforderungen, welche beheizte oder gekühlte Bauten erfüllen müssen. Diese betreffen die Anforderungen:

- an die Gebäudehülle,
- an die Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung, Klima, Beleuchtung, Beschattung, Trinkwassererwärmung, Gebäudeautomation)

Weiter finden sich auch Bestimmungen über:

- Erneuerbare Energien,
- Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern,
- die Elektrizitätserzeugungsanlagen und
- den „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“.

Basismodul = Erfüllung der bundesrechtlichen Anforderungen

→ Mit der Übernahme der Teile B - P des Basismoduls erfüllen die Kantone die bundesrechtlichen Vorgaben aus Art. 45 Abs. 2 bis 4 sowie Art. 52 EnG und gleichzeitig werden die «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK umgesetzt. Diese Teile des Basismoduls sind von den Kantonen materiell unverändert zu übernehmen, die weiteren Teile sind sinngemäss zu übernehmen.

Achtung, wichtiger Hinweis zu den Teilen A, Q und R:

→ Mit der Übernahme des Basismoduls verfügt ein Kanton noch über kein vollständiges **kantonales Energiegesetz**. Ein solches bedarf vielmehr noch zusätzlicher Bestimmungen, insbesondere energiepolitischer, verfahrensrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Natur. Die Legiferierung dieser Bestimmungen muss aus politischen Gründen sowie aufgrund der Unterschiede im Verfahrens- und Verwaltungsstrafrecht der einzelnen Kantone jedem Kanton selbst überlassen bleiben. Im Sinne eines beispielhaften und nicht abschliessenden Kataloges sei hier an folgende Bestimmungen erinnert:

- allfällige Ergänzung der Bestimmung zum Geltungsbereich und Zweck;
- allfällige weitere Massnahmen (z.B. Vergärung von Abfällen, Anschlussverpflichtung an einen Wärmeverbund);
- Bestimmungen über die Information und Beratung, die Aus- und Weiterbildung;
- die Fördermassnahmen / Anreizinstrumente / Globalbeiträge;
- Bezeichnung der «zuständigen Behörde(n)» im Sinne dieses Gesetzes;
- Bestimmungen zur Energieversorgung und Gewährleistung des «service public»;
- Bestimmungen über die Rechtspflege
- Bestimmungen über die Gebühren
- Bestimmungen über die Strafen
- Bestimmungen über den Vollzug und die Kontrolle
- Bestimmungen zu den Vollzugsaufgaben von Kanton und Gemeinden;
- Schluss- und Übergangsbestimmungen etc.

Teil A ***Allgemeine Bestimmungen***

«Worum geht es?»

Im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen werden Zweck und Geltungsbereich von Gesetz und Verordnung beschrieben. Weiter haben hier Bestimmungen über generelle Ausnahmen, Begriffsbestimmungen und z.B. Definition des Begriffes «Stand der Technik» ihren Platz.

Grundlagen

Art. 89 Abs. 1 und 4 BV; Art. 45 Abs. 1 bis 3 EnG.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist an die kantonalen Verhältnisse und Gepflogenheiten anzupassen. Es soll darauf geachtet werden, dass keine materiellen Differenzen zur MuKE entstehen.

Art. 1.1 Geltungsbereich und Zweck

(G)

¹ Dieses Gesetz ordnet die Tätigkeiten und die Befugnisse des Kantons auf dem Gebiete seiner Energiepolitik.

² Es schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

³ Es vollzieht das Bundesrecht im Bereich der Energie, soweit die Kantone dafür zuständig sind.

Art. 1.2 Ausnahmen

(G)

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegende private Interessen verletzt werden.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Vom Gesuchsteller kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik etc.) verlangt werden.

Art. 1.3 Anwendungsbereich der Anforderungen

(V)

¹ Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a. Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b. Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c. Neuinstallationen gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d. Erneuerung, Umbau oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

² Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten ausser in Bagatellfällen als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

³ Die zuständige Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 lit. b-d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

Art. 1.4 Begriffe**(V)**

¹ Die Begriffsdefinitionen von Ziff. 1 («Verständigung») der SIA Norm 380/1 (Ausgabe 2016) gelten, soweit sie in der vorliegenden Verordnung vorkommen, analog.

² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- a. *Baute/Gebäude*: Im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie nach der Baugesetzgebung eine Baubewilligung benötigen;
- b. *Anlage*: Künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen etc.
- c. *Ausstattungen und Ausrüstungen / Gebäudetechnische Anlagen*: Energierelevante Installationen, die im Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage stehen.
- d. *vom Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als 'vom Umbau betroffen', wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.
- e. *von der Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als 'von der Umnutzung betroffen', wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.

Art. 1.5 Stand der Technik**(V)**

Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen, Merkblätter, Vollzugshilfen und Empfehlungen der Fachorganisationen und der EnDK/EnFK.

Teil B **Wärmeschutz von Gebäuden**

«Worum geht es?»

Gemäss Art. 45 Abs. 2 EnG erlassen die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden. Das Rechenverfahren für den Heizwärmebedarf ist dasjenige der Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016. Das Niveau der Grenzwerte entspricht etwa dem Niveau der MINERGIE-Anforderungen an die Gebäudehülle (Stand 2009).

Ausgangslage

Gemäss Art. 45 Abs. 2 EnG haben die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Die Bestimmungen erfüllen die Vorgaben des eidg. Energiegesetzes.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Vorschriften entsprechen dem Stand der Technik. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und -realisierungsverfahrens ist seit Jahren etabliert.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Der Grundsatzartikel, in den meisten Kantonen auf Stufe Gesetz (vgl. Art. 1.6), kann für mehrere Module oder Teilmodule gelten. Der Vollständigkeit halber wird er mehrfach (das heisst, jeweils beim entsprechenden Teilmodul oder Modul) aufgeführt.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 2 und 3 EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.6 Grundsatz / Anforderung**(G)**

¹ Die Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

² Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

³ Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

Art. 1.7 Anforderungen und Nachweis winterlicher Wärmeschutz**(V)**

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich - ausser bei Kühlräumen, Gewächshäusern und Traglufthallen - nach den Absätzen 2-4.

² Für den Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes sind in der Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016, zwei Verfahren definiert. Diese sind mit folgenden Einschränkungen anzuwenden:

- a. Einhaltung von Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle:
 - für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 1;
 - für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2;
- b. Einhaltung einer Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs und einer spezifischen Heizleistung:
 - die Berechnung des Grenzwerts für die Systemanforderung und die spezifische Heizleistung erfolgt mit den Werten gemäss Anhang 3.

³ Beim Systemnachweis sind für die Daten der Klimastation oder für die Daten der Klimastation zu verwenden. Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet. Beim Systemnachweis gilt der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert $Q_{H,li}$ für eine Jahresmitteltemperatur von 9,4 °C. Er wird um 6 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert bzw. erhöht. Die Anpassung des Grenzwerts $P_{H,li}$ erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8 °C.

⁴ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Die vom Umbau oder der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

Variante für Absätze 2 und 3 (dadurch entfallen die Anhänge 1 bis 3):

² Für den Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes sind in der Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016, zwei Verfahren definiert. Diese sind mit folgenden Einschränkungen anzuwenden:

- a. Einhaltung von Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle gemäss den Tabellen 2, 3 und 5 der Norm SIA 380/1.
- b. Einhaltung einer Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs gemäss Tabelle 6 der Norm 380/1. Dabei darf ein spezifischer Heizleistungsbedarf von 20 W/m² bei den Gebäudekategorien I und IV, resp. 25 W/m² bei den Gebäudekategorien II und III nicht überschritten werden.

³ Beim Systemnachweis sind für die Daten der Klimastation oder für die Daten der Klimastation zu verwenden. Für die Korrektur der Grenzwerte gelten die Ziffern 2.2.2.5, 2.2.3.8 und 2.3.9 der Norm SIA 380/1. Die Anpassung des Grenzwerts $P_{H,ii}$ erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8 °C.

Art. 1.8 Anforderungen und Nachweis sommerlicher Wärmeschutz (V)

¹ Der sommerliche Wärmeschutz von Gebäuden ist nachzuweisen.

² Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

³ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Art. 1.9 Befreiung / Erleichterungen**(V)**

¹ Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Art. 1.7 sind möglich bei:

- a. Gebäude, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b. Kühlräume, die nicht auf unter 8 °C aktiv gekühlt werden;
- c. Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Gebäude).

² Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Art. 1.7 sind befreit:

- a. Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Art. 1.8 sind befreit:

- a. Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Gebäude);
- b. Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter Art. 1.8 fallen;

- c. Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird und die Behaglichkeit gewährleistet ist;
- d. Gebäude der Kategorie XII und Räume, welche nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen (unter einer Stunde pro Tag);
- e. Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können.

Art. 1.10 Kühlräume**(V)**

¹ Bei Kühlräumen, die auf weniger als 8 °C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmeeinfluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone 5 W/m² nicht überschreiten. Für die entsprechende Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a. in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung
- b. gegen Aussenklima: 20 °C
- c. gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10 °C

² Für Kühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$ einhalten.

Art. 1.11 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen**(V)**

¹ Für Gewächshäuser, in denen zur Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung EnFK «Beheizte Gewächshäuser».

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung EnFK «Beheizte Traglufthallen».

Anhang 1 Einzelbauteilgrenzwerte bei Neubauten und neuen Bauteilen
(Art. 1.7 Abs. 2)

Bauteil gegen	Grenzwerte U_{ji} in W/(m ² ·K) mit Wärmebrückennachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
Bauteil		
opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0,17	0,25
Fenster, Fenstertüren	1,0	1,3
Türen	1,2	1,5
Tore (gemäss SIA Norm 343)	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert W/(m·K)
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5: Fensteranschlag	0,15

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0,30

Anhang 2 Einzelbauteilgrenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen (Art. 1.7 Abs. 2)

Bauteil gegen	Grenzwerte U_{ii} in W/(m ² ·K)	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0,25	0,28
Fenster, Fenstertüren	1,0	1,3
Türen	1,2	1,5
Tore (gemäss SIA Norm 343)	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50

Anhang 3 Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen (Art. 1.7 Abs. 2)

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 9,4 °C Jahresmitteltemperatur) und die spez. Heizleistung (bei -8 °C Auslegungstemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten			Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen $Q_{H,li, re}$ kWh/m ²
		$Q_{H,li0}$ kWh/m ²	$\Delta Q_{H,li}$ kWh/m ²	$P_{H,li}$ W/m ²	
I	Wohnen MFH	13	15	20	1, 5 * $Q_{H,li}$
II	Wohnen EFH	16	15	25	
III	Verwaltung	13	15	25	
IV	Schulen	14	15	20	
V	Verkauf	7	14	–	
VI	Restaurants	16	15	–	
VII	Versammlungslokale	18	15	–	
VIII	Spitäler	18	17	–	
IX	Industrie	10	14	–	
X	Lager	14	14	–	
XI	Sportbauten	16	14	–	
XII	Hallenbäder	15	18	–	

Teil C ***Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen***

«Worum geht es?»

Gemäss Art. 45 Abs. 2 EnG erlassen die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden. Gebäudetechnische Anlagen sind gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und bei Erneuerung anzupassen.

Ausgangslage

Die Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage stützen sich auf die Lüftungsnorm SIA 382/1 resp. für die Heizungsanlagen auf die Heizungsnorm SIA 384/1 ab. Mit Art. 45 Abs. 3 lit. b. EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über Neuinstallation und Ersatz von Elektroheizungen zu erlassen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Vorschriften entsprechen dem Stand der Technik. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und -realisierungsverfahrens ist seit Jahren etabliert.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den früheren Regelungen der MuKE.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 2 EnG.

Art. 45 Abs. 3 lit. b EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.12 Grundsatz / Anforderung**(G)**

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.

² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

Art. 1.13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen**(G)**

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁴ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵ Die Verordnung regelt Befreiungen.

Art. 1.14 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen**(V)**

¹ Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

² Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.

³ Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50 % des Leistungsbedarfs zulässig.

⁴ Auf begründetes Gesuch hin kann ausnahmsweise die Installation neuer oder der Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bewilligt werden, wenn die betroffene Baute abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Solche Ausnahmen können insbesondere gewährt werden für:

- a. Bergbahnstationen;
- b. Alphütten;
- c. Bergrestaurants;
- d. Schutzbauten;
- e. provisorischen Bauten;
- f. die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen.

Art. 1.15 Wärmeerzeugung**(V)**

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.

² Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 1.16 Wassererwärmer**(V)**

¹ Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60 °C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

² Der Neueinbau oder Ersatz einer direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser

- a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder
- b. zu mindestens 50% mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

Art. 1.17 Wärmeverteilung und –abgabe**(V)**

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und dergleichen, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

² Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 4 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a. Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien;
- b. alle warmgehaltenen Teile des Warmwasserverteilsystems, in beheizten oder unbeheizten Räumen und im Freien

³ In begründeten Fällen, wie bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30 °C und bei Armaturen, Pumpen etc. können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90 °C. Bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

⁴ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die U_R -Werte gemäss Anhang 5 nicht überschritten werden.

⁵ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

⁶In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden. In diesem Fall ist mindestens eine Referenzraumregelung pro Wohn- oder Nutzeinheit zu installieren.

Art. 1.18 Abwärmenutzung

(V)

Abwärme, die im Gebäude anfällt, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 1.19 Lüftungstechnische Anlagen

(V)

¹Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten. Der Temperatur-Änderungsgrad muss dem Stand der Technik entsprechen, sofern keine Anforderung der Energieeffizienzverordnung gilt.

²Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m³/h und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage. Andere Lösungen sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch eintritt.

³Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1'000 m ³ /h	3 m/s,
bis	2'000 m ³ /h	4 m/s,
bis	4'000 m ³ /h	5 m/s,
bis	10'000 m ³ /h	6 m/s,
über	10'000 m ³ /h	7 m/s.

⁴Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig:

- wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch eintritt;
- bei weniger als 1'000 Jahresbetriebsstunden;
- bei Anlagen, bei denen die grössere Luftgeschwindigkeit wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar ist.

⁵Lüftungstechnische Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind mit Einrichtungen auszurüsten, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

Art. 1.20 Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen**(V)**

Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegungsfall und λ -Wert des Dämmmaterials gemäss Norm SIA 382/1:2014 Ziffer 5.9 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie z.B. bei kurzen Leitungsstücken, Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie bei Platzproblemen bei Ersatz und Erneuerungen können die Dämmstärken reduziert werden.

Art. 1.21 Kühlen, Be- und Entfeuchten**(V)**

¹ Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts sind in bestehenden Bauten so zu erstellen, dass entweder

- der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusiver allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m^2 nicht überschreitet, oder
- die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt sind, sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgt.

Anhang 4 Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen (Art. 1.17 Abs. 2)

Rohrinnenweite [DN]	Zoll	bei $\lambda > 0,03 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$	bei $\lambda \leq 0,03 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
10 - 15	$\frac{3}{8}'' - \frac{1}{2}''$	40 mm	30 mm
20 - 32	$\frac{3}{4}'' - 1\frac{1}{4}''$	50 mm	40 mm
40 - 50	$1\frac{1}{2}'' - 2''$	60 mm	50 mm
65 - 80	$2\frac{1}{2}'' - 3''$	80 mm	60 mm
100 - 150	4'' - 6''	100 mm	80 mm
175 - 200	7'' - 8''	120 mm	80 mm

Anhang 5 Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen (Art. 1.17 Abs. 4)

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}''$	1''	$\frac{5}{4}''$	$1\frac{1}{2}''$	2''	$2\frac{1}{2}''$	3''	4''	5''	6''	7''	8''

Für starre Rohre $[\text{W/(m}\cdot\text{K)}]$

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre $[\text{W/(m}\cdot\text{K)}]$

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40

Teil D *Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten*

«Worum geht es?»

Die Einhaltung der Anforderungen der Teile B und C führt zu einem geringeren Energiebedarf für den Betrieb der Gebäude. Schon Mitte der 1990er Jahre zeigte sich, dass eine weitergehende Begrenzung nicht mehr allein mittels Anforderungen an die Gebäudehülle und die Gebäudetechnik erreicht werden kann. Mit dem Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien wurde eine Zielvorgabe gesetzt, die den Bauherrschaften selber die Wahl der Lösung zuließ. Zudem konnten damit auch Lösungen mit Einsatz erneuerbarer Energieformen entwickelt werden. Seither ist beispielsweise die typische Heizung in einem Einfamilienhaus nicht mehr eine Ölheizung sondern eine Wärmepumpe. Dieses Teilmodul stellt nun die konsequente Weiterentwicklung des bisherigen Höchstanteils dar. Das Niveau der Anforderungen liegt knapp unter oder etwa auf Höhe des heutigen Standards Minergie.

Ausgangslage

Mit Art. 45 Abs. 3 lit. a. EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Vorschriften sind eine Fortschreibung der bisherigen Entwicklung. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und -realisierungsverfahrens ist seit Jahren etabliert. Die grosse Verbreitung der Standards Minergie und Minergie-P zeigt, dass diese Bauten unter wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Die vorgeschlagenen Bestimmungen bauen auf den früheren Regelungen der MuKE auf. Allerdings mussten die Standardlösungen an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 3 lit. a EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.22 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (G)

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art. 1.23 Anforderung Neubau (V)

¹ Der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten darf den folgenden Wert nicht überschreiten:

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten E_{HWLK} in kWh/m ²
I	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
III	Verwaltung	40
IV	Schulen	35
V	Verkauf	40
VI	Restaurants	45
VII	Versammlungslokale	40
VIII	Spitäler	70
IX	Industrie	20
X	Lager	20
XI	Sportbauten	25
XII	Hallenbäder	keine Anforderung an E_{HWLK}

² Bei den Kat. VI und XI gilt die Anforderung ohne Berücksichtigung des Bedarfs für Warmwasser. Bei Vorhaben der Kat. VI, XI und XII sind mindestens 20% der Energie für die Wassererwärmung aus erneuerbarer Energie zu decken. Bei Vorhaben der Kat. XII sind die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser zu optimieren.

³ Die Höhenkorrektur für die Klimastation beträgt kWh/m².

⁴ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁵ Von den Anforderungen gemäss Abs. 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder maximal 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m² beträgt.

⁶ Bei Räumen mit Raumhöhen über 3m in Gebäuden der Kategorien III–XII kann eine Raumhöhenkorrektur mit Bezugshöhe von 3m angewendet werden.

Art. 1.24 Berechnungsregeln**(V)**

¹ Zur Berechnung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung wird der Nutzwärmebedarf für Heizung $Q_{H,eff}$ und Warmwasser Q_W mit den Nutzungsgraden η der gewählten Wärmeerzeugungen dividiert und mit dem Gewichtungsfaktor g der eingesetzten Energieträger multipliziert sowie der ebenfalls mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor g gewichtete Elektrizitätsaufwand für Lüftung und Klimatisierung E_{LK} addiert.

² In der Regel wird nur die dem Gebäude zugeführte hochwertige Energie für Raumheizung, Warmwasser, Lüftung und Raumklimatisierung in den Energiebedarf eingerechnet. Die nutzungsabhängigen Prozessenergien werden nicht in den Energiebedarf eingerechnet.

³ Elektrizität aus Eigenstromerzeugung wird nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen. Ausgenommen ist Elektrizität aus WKK-Anlagen.

⁴ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der EnDK definierten nationalen Gewichtungsfaktoren.

Art. 1.25 Nachweis mittels Standardlöseungskombination**(V)**

¹Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH) gilt die Anforderung gemäss Art. 1.23 als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlöseungskombinationen aus Gebäudehülle/Wärmeerzeugung fachgerecht umgesetzt wird:

Standardlöseungskombinationen		Wärmeerzeugung	A	B	C	D	E	F	G
Gebäudehülle	Anforderungen:		Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder ern. Energien	Elektr. Wärmepumpe Aussenluft	Stückholzfeuerung	Gasbetriebene Wärmepumpe	Fossiler Wärmeerzeuger
	1	Opake Bauteile gegen aussen 0,17 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K) Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	☒	☒	☒	☒	–	–	–
	2	Opake Bauteile gegen aussen 0,17 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	☒	☒	☒	☒	☒	–	–
	3	Opake Bauteile gegen aussen 0,15 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K)	☒	☒	☒	–	–	–	–
	4	Opake Bauteile gegen aussen 0,15 W/(m ² ·K) Fenster 0,80 W/(m ² ·K)	☒	☒	☒	☒	–	–	–
	5	Opake Bauteile gegen aussen 0,15 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K) Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	☒	☒	☒	☒	☒	☒	–
	6	Opake Bauteile gegen aussen 0,15 W/(m ² ·K) Fenster 0,80 W/(m ² ·K) Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für H+WW mit mind. 7% der EBF	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒

☒ Standardlöseungskombination ist möglich (Beispiel: «1A»)

☒ Standardlöseungskombination ist möglich, aber bereits durch andere abgedeckt (Beispiel: «2A»)

Randbedingungen:

- Die JAZ für gasbetriebene Wärmepumpen muss mindestens 1,4 betragen.
- Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung bei KWL muss mindestens 80% betragen.
- Fernwärme: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien, sofern fossiler Anteil ≤ 50%.

²Die Anforderung gemäss Art. 1.23 gilt als erbracht, wenn die Massnahmen gemäss Nachweis mit dem Energienachweistool für einfache Bauten fachgerecht umgesetzt werden.

Teil E *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

«Worum geht es?»

Jedes Gebäude soll einen Anteil des Stromverbrauchs durch eine Eigenproduktion im, auf oder am Gebäude decken.

Ausgangslage

In neuen, sehr gut wärmegeämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Welche Art der Stromerzeugung eingesetzt wird, ist freigestellt. Die selber zu produzierende Elektrizitätsmenge wird auf Basis der Energiebezugsfläche berechnet. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen (PV) eingesetzt werden. Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Kanton oder die Gemeinde regeln die Details.

Die Integration von PV-Anlagen in Fassaden ist zulässig. Bei vielgeschossigen Bauten muss entweder die Fassadenintegration oder die Ersatzabgabe in die Überlegungen einbezogen werden.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Mit der Obergrenze in Art. 1.27 wird nie eine Anlage grösser 30 kW verlangt (grössere Anlagen dürfen jedoch gebaut werden). Damit wird berücksichtigt, dass bei grossen kompakten Bauten weniger Dachfläche zur Verfügung steht. Zudem ist bei Anlagen ab 30 kW eine aufwändige Lastgangmessung vorgeschrieben. Für Anlagen bis 30 kW ist bei der KEV eine Einmalvergütung möglich und die Daten der Anlagenhalter werden nur anonymisiert weitergegeben.

Für die Ersatzabgabe (vgl. Art. 1.28) wird eine Grössenordnung von Fr. 1000 pro nicht realisiertem kW Leistung empfohlen. Die Details für die Ersatzabgabe sind im kantonalen Recht festzulegen. Damit kann auch auf die kantonal unterschiedlichen Voraussetzungen Rücksicht genommen werden.

Grundlage:

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.26 Anforderung Eigenstromerzeugung

(G)

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

² Die Verordnung regelt die Art und Umfang sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

Art. 1.27 Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten

(V)

¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 10 W pro m² EBF betragen, wobei nie 30 kW oder mehr verlangt werden.

² Von den Anforderungen gemäss Abs. 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder maximal 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m² beträgt.

³ Elektrizität aus WKK-Anlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs (gemäss Art. 1.23) eingerechnet wird.

Art. 1.28 Ersatzabgabe

(V)

Die Höhe der Ersatzabgabe und deren weiteren Modalitäten legt der Kanton fest.

Teil F Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

«Worum geht es?»

Beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels in Wohnbauten ist die Gelegenheit zu nutzen, künftig einen Teil der Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen. Die Kantone BL und BS vollziehen ohne grosse Probleme seit mehreren Jahren die Pflicht, bei einem Ersatz der Wassererwärmung einen Anteil mit erneuerbaren Energien zu decken. Die naheliegendste und häufigste Lösung dazu ist eine thermische Solaranlage. Die Wassererwärmung ist sehr häufig mit der Heizung verknüpft, daher ist im Vollzug nicht mit grösseren Problemen zu rechnen. Vielmehr bestehen für die Bauherrschaft mehr Handlungsoptionen, wenn die erneuerbare Energie entweder bei der Heizung oder dem Warmwasser eingesetzt werden kann.

Ausgangslage

In der Schweiz sind in Wohnbauten etwa 1,1 Mio. Heizkessel für fossile Brennstoffe installiert, davon rund $\frac{3}{4}$ Heizöl und $\frac{1}{4}$ Erdgas. Dabei werden für Raumwärme rund 31 TWh und für Warmwasser rund 5,4 TWh eingesetzt (Prognos 2012). Rund 50'000 neue Wärmeerzeuger werden gemäss Branchenangaben im Jahr verkauft, etwa 40'000 davon für den Ersatz alter Heizkessel. Die übliche Lebensdauer eines Wärmeerzeugers beträgt 20 Jahre³. Im Rahmen des Ersatzes erfolgt die hier verlangte Umstellung. Sie bewirkt, dass künftig ein Teil der Wärme mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird. Für die Bauherrschaft bedeutet dies zwar einen Mehraufwand, dieser erfolgt aber im Rahmen einer sowieso nötigen Massnahme (nämlich der Heizungssanierung). Durch die Zusammenfassung in einem Projekt kann die Bauzeit und damit die Störung für die Bewohnerschaft verringert und die Akzeptanz dieser Massnahme verbessert werden.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Jedes Jahr werden rund 4% der mit Heizöl oder Gas betriebenen Wärmeerzeuger ersetzt. Diese Massnahme führt dazu, dass nach 25 Jahren bei praktisch allen Wärmeerzeugungsanlagen ein nennenswerter Anteil der Wärme erneuerbar erzeugt oder durch Effizienzmassnahmen eingespart wird. Ausgehend vom heutigen Heizöl- und Gasverbrauch und der Massnahme mit dem geringsten Zusatzaufwand (Standardlösung 1 «Heizkesselerersatz plus Solaranlage für das Warmwasser») gegenüber einem 1:1-Heizkesselaustausch ist über die Wirkungskdauer der Massnahme mit einem Minderverbrauch von 3,6 TWh zu rechnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen andere Massnahmen als «Heizkesselerersatz plus Solaranlage» zum Zug kommen und die erzielte Verminderung des Einsatzes von fossilen Brennstoffen deutlich höher ausfällt. Mit dieser Vorschrift wird auch eine beachtliche Reduktion des schweiz. CO₂-Ausstosses bewirkt.

Der Vollzug kann in die bestehenden Abläufe beim Wärmeerzeugerersatz (Lufthygiene, Brandschutz, Gewässerschutz) integriert werden. Mit den Standardlösungen besteht für jede Anlage eine Auswahl von Massnahmen offen. Eine in Auftrag gegebene Studie an 82 Wohnbauten ergab, dass bei 79 dieser Objekte vier oder mehr Standardlösungen umsetzbar wären; bei einem sind es drei und bei zwei weiteren Objekten «nur» noch zwei Standardlösungen. Diese Standardisierung garantiert zudem, dass ein Ersatz von unvorhersehbar ausgefallenen Heizkesseln auch während der Heizsaison problemlos möglich ist, das heisst rasch geplant und entschieden werden kann.

Grundlagen:

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

³ „Paritätische Lebensdauertabelle“ von Hauseigentümer- (HEV) und Mieterverband (MV)

Art. 1.29 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz**(G)**

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen.

Art. 1.30 Vollzug**(V)**

¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Art. 1.29 ist [bewilligungs- / meldepflichtig].

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nachweist, dass:

- a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist;
- b. die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE ausgewiesen ist; oder
- c. die Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.

³ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁴ Von den Anforderungen befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche (EBF) nicht überschreitet.

⁵ Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht, ist zuhanden der zuständigen Behörde aufzuzeigen, dass keine der 11 Standardlösungen realisiert werden kann.

Art. 1.31 Standardlösungen**(V)**

Die Anforderung gemäss Art. 1.29 gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungen (SL) fachgerecht ausgeführt wird:

- SL 1 Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung
Solaranlage: Mindestfläche 2% der EBF
- SL 2 Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung
Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger und ein Anteil an erneuerbarer Energie für Warmwasser
- SL 3 Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft
elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig
- SL 4 mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe
für Heizung und Warmwasser ganzjährig, entweder monovalent oder bivalent mit mindestens 50% des Leistungsbedarfs und einem Wirkungsgrad von mindestens 120%.
- SL 5 Fernwärmeanschluss
Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien
- SL 6 Wärmekraftkopplung
el. Wirkungsgrad min. 25% und für min. 60% des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser

- SL 7 Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage
Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage mit mind. $5 \text{ W}_p/\text{m}^2\cdot\text{EBF}$
- SL 8 Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle
U-Wert best. Fenster $\geq 2,0 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ und U-Wert Glas neue Fenster $\leq 0,7 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
- SL 9 Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
U-Wert bestehende Fassade/Dach/Estrichboden $\geq 0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ und U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden $\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$, Fläche mind. $0,5 \text{ m}^2$ pro m^2 EBF
- SL 10 Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel
Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25% der im Auslegungsfall notwendigen Wärmeleistung ergänzt mit fossilem Brennstoff bivalent betriebener Spitzenlast-Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser ganzjährig
- SL 11 Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)
Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70%

Teil G ***Elektrische Energie (SIA 387/4)***

«Worum geht es?»

Ein beachtlicher Anteil der Elektrizität in Bauten wird für die Beleuchtung benötigt, insbesondere in «Nicht-Wohnbauten». Der SIA hat 2017 die Norm 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen» veröffentlicht, welche die Planenden bei der Projektierung effizienter Anlagen unterstützen soll. Für die Anwendung dieser Norm im Planungsprozess stehen verschiedene Berechnungstools zur Verfügung.

Der Teil betreffend Beleuchtung aus der Norm 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» wurde mit der Norm 387/4, Ausgabe 2017, ersetzt. Der Teil betreffend die Berechnung des Energieverbrauches der Belüftung/Klimatisierung wird in Kürze auch aus der Norm gestrichen werden und durch das Merkblatt 2056 abgelöst. Dieses Merkblatt enthält jedoch keine Anforderungen. Daher können künftig keine separaten Anforderungen mehr an den Energiebedarf für Belüftung/Klimatisierung gestellt werden. Dieser Teil der früheren MuKEn 2000 resp. 2008 entfällt daher.

Ausgangslage

Die effiziente Verwendung der Elektrizität für Beleuchtung gehört heute zum «Stand der Technik» (vgl. Art. 1.5 MuKEn), zumal mit der Norm SIA 387/4, Ausgabe 2017, eine entsprechende Fachnorm vorliegt. Eine behördlich überwachte Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte der Norm SIA 387/4 ist somit vollzugsfähig.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Vorschrift war als freiwilliges Modul bereits in den MuKEn 2008 und sinngemäss schon in der MuKEn 2000 enthalten. Da fast alle Kantone dieses Modul übernommen haben, ist es angebracht, diesen Sachverhalt als Teil des Basismoduls festzulegen.

Grundlagen:

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.32 Grundsatz**(G)**

Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.

Art. 1.33 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf Beleuchtung**(V)**

¹ Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung E_L gemäss SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden - Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2017, nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

² Die Anforderung gemäss Absatz 1 gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mit dem Hilfsprogramm Beleuchtung der EnFK nachgewiesen wird, dass die Vorgabe an die spezifische Leistung p_L bestimmt aus Grenz- respektive Zielwert gemäss Tabelle 13 der Norm SIA 387/4 eingehalten wird.

Art. 1.34 (entfällt)**(V)**

Teil H ***Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen***

«Worum geht es?»

Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen kann eine beachtliche Menge elektrischer Energie eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden.

Ausgangslage

Bestehende Elektroheizungen (elektrische Widerstandsheizungen in diversen Ausführungsarten) sind für etwa 10% des Schweizer Elektrizitätsenergieverbrauchs verantwortlich.

Für bestehende Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem gilt eine Sanierungspflicht von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, wobei der Ersatz mit Anlagen zu gewährleisten ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Elektroheizungen und mobile Elektroöfen verbrauchen – je nach Betrachtungsart resp. Systemgrenze – zusammen zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr. Im Winterhalbjahr sind sie für rund 20 Prozent des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Quelle: Schlussbericht BFE Okt. 2009: Elektroheizungen – Massnahmen und Vorgehensoptionen zur Reduktion des Stromverbrauchs.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudebesitzern genügend Zeit eingeräumt werden, dass sie zuerst die Gebäudehülle sanieren können, bevor sie die Heizung ersetzen.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 3 lit. b EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.35 Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem **(G)**

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 1.36 Befreiungen **(V)**

Keine Frist besteht für elektrische Widerstandsheizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder als Notheizungen eingebaut sind. Beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon, insbesondere der Wärmepumpe oder der elektrischen Widerstandsheizung, ist die Anlage an die Anforderungen des Gesetzes anzupassen.

Teil I ***Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer***

«Worum geht es?»

Bei Elektro-Wassererwärmern («Elektroboiler») wird, wie bei Elektroheizungen, Strom direkt in Wärme umgewandelt. Rund 4% des aktuellen Schweizerischen Stromkonsums werden dafür eingesetzt. Wie bei der Raumwärme gibt es auch für das Warmwasser deutlich effizientere Arten des Energieeinsatzes.

Ausgangslage

Eine Sanierungspflicht ist bei zentralen Elektro-Wassererwärmern in Wohnbauten möglich, für dezentrale Elektro-Wassererwärmer in den einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern wird sie als nicht zumutbar erachtet, ausgenommen es wird das Warmwasserverteilsystem ersetzt. In diesem Fall würde der Ersatz der Einzelboiler einem Neueinbau im Sinne von Art. 1.16 Abs. 2 entsprechen und ist nicht zulässig.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Elektro-Wassererwärmer verbrauchen pro Jahr etwa 1 Milliarde kWh. Quelle: Schlussbericht BFE Okt. 2013, «Elektrische Wassererwärmer in der Schweiz».

Die Massnahme wirkt bei zentralen Elektro-Wassererwärmern in Ein- bis etwa Vierfamilienhäusern. Die Hauptmenge der bestehenden Geräte befindet sich jedoch in grösseren Mehrfamilienhäusern, verteilt in den einzelnen Wohnungen (dezentral). Die maximale Wirkung liegt damit deutlich unterhalb der 4% des Elektrizitätsverbrauches.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei Sanierungen, liegt in der Regel aber der Verantwortung der Bauherrschaft. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist zum Vollzug ein grosser Aufwand notwendig (Kontrollen, Verfügungen bis hin zu Ersatzvornahmen).

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudebesitzern genügend Zeit eingeräumt werden.

Grundlagen:

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.37 Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer

(G)

¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist [bewilligungs- / meldepflichtig].

² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Teil J *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen*

«Worum geht es?»

Der Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser ist stark vom individuellen Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Bei der Raumwärme reicht die Streuung regelmässig von der Hälfte bis zum Zweifachen des Durchschnitts, abhängig z.B. von Lüftungsgewohnheiten, Tabakrauch, Haustieren oder sorglosem Umgang mit Türen und Fenstern. Die Verbrauchsunterschiede bei Warm- und Kaltwasser sind in der Regel noch erheblich grösser. Die Abrechnung nach gemessenem Verbrauch macht diese Unterschiede sichtbar und motiviert zu sparsamerem Verhalten.

Ausgangslage

Mit Art. 45 Abs. 3 lit. c. EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen zu erlassen. Wesentliche Erneuerungen in diesem Zusammenhang sind Erneuerungen des Wärme- bzw. Warmwasserverteilungs- und -abgabesystems. Zudem sind bei Bauten in einem Wärmeverbund die Kosten mindestens pro Gebäude abzurechnen, wenn ein Gebäude im Verbund wärmetechnisch weitgehend saniert wird. Damit wird erreicht, dass die Bewohner des sanierten Gebäudes auch von den tieferen Heizkosten profitieren.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Vorher-/Nachher - Vergleiche an nachträglich für die VHKA ausgerüsteten (Wohn-) Bauten haben gezeigt, dass der Minderverbrauch durch den VHKA-Sparanreiz durchschnittlich rund 20 kWh pro m² EBF und Jahr entspricht. Der zusätzliche Aufwand für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung wird heute durch die Einsparung gedeckt. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und -realisierungsverfahrens ist in den meisten Kantonen seit Jahren etabliert.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den Regelungen der MuKE 2008.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 3 lit. c EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.38 Ausrüstungspflicht bei Neubauten

(G)

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

Art. 1.39 Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

(G)

¹ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

Art. 1.40 Abrechnung

(V)

¹ In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

Art. 1.41 Befreiung bei wesentlichen Erneuerungen

(V)

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Gebäude und Gebäudegruppen, deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt.

Art. 1.42 Wärmedämmung bei Flächenheizung

(V)

Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal 0,7 W/(m²·K) einzuhalten.

Teil K **Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen**

«Worum geht es?»

Bei der Elektrizitätserzeugung mittels thermischer Prozesse fällt in der Regel mehr als die Hälfte der eingesetzten Energie in Form von Wärme an. Diese Abwärme ist grundsätzlich zu nutzen. Je nach eingesetzten Brennstoffen können solche Anlagen auch KEV-Beiträge (KEV: Kostendeckende Einspeisevergütung) erhalten.

Ausgangslage

Nach Art. 45 EnG erlassen die Kantone Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Bei Anlagen im Netzverbund und mit Einsatz von fossilen Brennstoffen ist die anfallende Wärme vollständig zu nutzen. Das heisst, die Anlage ist über den Wärmebedarf zu steuern. Beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen sind auch andere Betriebsformen möglich.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den Regelungen der MuKE 2008. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und -realisierungsverfahrens ist in den meisten Kantonen etabliert.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den früheren Regelungen der MuKE 2008.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 2 EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.43 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

(G)

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

Teil L *Grossverbraucher*

«Worum geht es?»

Bei Grossverbrauchern erfolgt der Energieeinsatz in erster Linie für (Produktions-) Prozesse, Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Gebäudetechnik im engeren Sinn sind von eher untergeordneter Bedeutung. Bei vielen dieser Prozesse besteht grosses Optimierungspotenzial, welches oft mangelhaft genutzt wird, weil die Kosten der nutzlos eingesetzten Energie nicht erfasst sind oder (scheinbar) nicht ins Gewicht fallen.

Grossverbraucher sollen in erster Linie dort investieren, wo die Massnahmen ein gutes Aufwand/Ertrags-Verhältnis ergeben. Wenn sie eine Zielvereinbarung abschliessen, können sie von Detailvorschriften befreit werden und erhalten damit mehr Spielraum für die Prioritätensetzung bei ihren Investitionen. Beim Abschluss ihrer Zielvereinbarungen können sie auch Unterstützung von entsprechenden Organisationen (z.B. Energie-Agentur der Wirtschaft [EnAW] oder Cleantech Agentur Schweiz [act]) erhalten. Betriebe ohne Zielvereinbarung können zu einer Energieverbrauchsanalyse aufgefordert und zur Umsetzung der wirtschaftlichen Massnahmen verpflichtet werden.

Ausgangslage

Mit Art. 46 Abs. 3 EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

In verschiedenen Kantonen ist der Vollzug eingespielt. Die EnAW und act als Anbieter von Universalzielvereinbarungen sowie von Betriebsoptimierungen für Industrie-/Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen werden in die Vereinbarungen mit den Kantonen eingebunden und berichten über Massnahmenpläne, Umsetzung und Wirkung. Sie unterstützen damit die Unternehmen und erleichtern den Behörden den Vollzug.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung von Teil G im Basismodul der MuKE 2008.

Grundlagen:

Art. 46 Abs. 3 EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.44 Grossverbraucher**(G)**

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Art. 1.45 Zumutbare Massnahmen**(V)**

Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Art. 1.46 Vereinbarungen, Gruppen**(V)**

¹ Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Art. 1.44 Abs. 2 mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Artikel 1.12 - 1.43, 3.1 und 3.2 entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

² Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Teil M ***Vorbildfunktion öffentliche Hand***

«Worum geht es?»

Die öffentliche Hand soll bei ihren eigenen Bauten als Vorbild wirken.

Ausgangslage

In den Leitsätzen der EnDK wird für öffentliche Bauten folgendes Ziel gesetzt: «Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebietes zu erfolgen. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.»

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Verschiedene Kantone haben langjährige Erfahrung mit höheren Ansprüchen an die eigenen Bauten. Wenn die geforderte Qualität bereits bei der Projektausschreibung klar ist, wird sich ebenfalls der zusätzliche Aufwand als bescheiden erweisen. Der Vollzug erfolgt durch entsprechende Vorgaben an die öffentlichen Bauherrschaften.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Zur Erreichung der Ziele sind in der Verordnung Massnahmen zu definieren.

Grundlagen:

Leitsatz 12 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.47 Grundsatz Vorbild öffentliche Hand

(G)

¹Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.

²Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Teil N *Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)*

«Worum geht es?»

Mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) hat die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zusammen mit dem Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) und EnergieSchweiz am 3. August 2009 einen gesamtschweizerischen einheitlichen EnergieEtiquette für Gebäude lanciert. Diese basiert auf anerkannten schweizerischen und europäischen Normen. Der GEAK ist definiert für die Gebäudekategorien Wohnbauten, Schul- und Verwaltungsbauten.

Der GEAK ist für Gebäudeeigentümer freiwillig. Er soll die Gebäudeeigentümer motivieren, bei ihrem Gebäude die Wärmedämmung und/oder die Gebäudetechnik für Heizung und Warmwasser zu erneuern. Der GEAK gibt primär eine benutzerunabhängige Auskunft über den Gebäudezustand und die Gesamtenergieeffizienz, er zeigt dem Eigentümer aber bereits auch erste Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs auf.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Der GEAK dient der Eigentümerschaft als Grundlage zur Erstellung eines Erneuerungskonzeptes, einer Verkaufs- oder Vermietungsdokumentation. Die Erstellung erfolgt durch zertifizierte Fachleute und kostet für die Eigentümerschaft eines Wohnbaus etwa Fr. 400 bis 800 (Preisempfehlung GEAK).

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Im Basismodul der MuKE ist die Einführung des GEAK als selbständiges «Instrument» (Teil N) enthalten. Zudem ist eine GEAK-Plus- Pflicht als Voraussetzung für die Ausrichtung von kantonalen Förderbeiträgen (Teil P) vorgesehen.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 5 EnG.

Leitsatz 13 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 1.48 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

(G)

Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.

Teil O Förderung

«Worum geht es?»

Damit der Bund den Kantonen Globalbeiträge für Fördermassnahmen gewährt, müssen diese über eigene Förderprogramme verfügen (Art. 52 EnG). In diesem Teil wird im Sinne eines Hinweises an die Kantone vorgeschlagen, für welche Bereiche die Kantone die gesetzliche Grundlage für Fördermassnahmen schaffen sollen. Auf dieser Basis können bei Bedarf gemeinsame Förderprogramme geschaffen und abgewickelt werden. Für die Finanzierung der Programme ist selbstverständlich jeder Kanton in seinem Gebiet selber zuständig. Festgelegt werden lediglich die Förderprogramme und Beitragskriterien. Die Beitragshöhe legen die Kantone gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten fest. Für vier Förderbereiche sind im Sinne eines Minimalstandards die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die Kantone sollen aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, im Einzelfall über dieses Minimum hinaus für weitere Massnahmen Förderbeiträge auszurichten. Weitere Informationen dazu sind im «Harmonisierten Fördermodell» zu finden.

Grundlagen:

Art. 52 EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK

Art. 1.49 Förderung

(G)

Finanzhilfen können für folgende Massnahmen gewährt werden:

- a. rationelle Energienutzung;
- b. Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
- c. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere solche von Fachleuten;
- d. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Teil P *GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge*

«Worum geht es?»

Ohne Kenntnis der energetischen Qualität des ganzen Gebäudes bringen Investitionen in die Gebäudehülle häufig nicht die erhofften Resultate. Zu diesem Zweck wurde der GEAK Plus entwickelt. Mit dem GEAK Plus wird der Ist-Zustand des Gebäudes erfasst sowie die Energieeinsparungen für konkrete Sanierungsvarianten aufgezeigt. Der obligatorische GEAK Plus im Zusammenhang mit einem Gesuch um einen Förderbeitrag an die Gebäudehülle ist eine Qualitätssicherungs-Massnahme für den optimalen Einsatz der kantonalen Fördermittel.

Ausgangslage

Für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an die Gebäudehülle wird vorausgesetzt, dass die Eigentümerschaft die energetische Qualität ihres Objekts kennt. Die Erstellung des GEAK Plus gibt ihr zudem Hinweise darauf, welche Erneuerungsmassnahmen in welcher Reihenfolge zum energetisch und ökonomisch besten Resultat führen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Für den Vollzug durch die Behörden ist kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand zu erwarten, da der GEAK Plus von den Bauherrschaften zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen ist.

Im Rahmen des Gebäudeprogramms werden pro Jahr rund 10'000 Fördergesuche eingereicht. Das bedeutet rund 10'000 informierte Eigentümerschaften, dem gegenüber stehen etwa 15-18 Millionen Franken Honorare für GEAK-Experten.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 5 EnG.

Art. 52 Abs. 3 EnG.

Art. 1.50 GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (G)

Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen GEAK Plus beizubringen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 1.51 GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (V)

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, die für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle eine Finanzhilfe nach Art. 1.49 beantragen, haben zusammen mit dem Beitragsgesuch einen gültigen GEAK Plus für das betreffende Gebäude einzureichen, soweit der GEAK Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und die Subvention 10 000 Franken übersteigt.

² Befreit sind Bauvorhaben mit Minergie-Zertifikat.

Teil Q *Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen*

«Worum geht es?»

Dieser Abschnitt regelt den Vollzug, die Gebührenfrage sowie die Strafbestimmungen. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen um eine *Anleitung bzw. Gedankenstütze*, weil die definitiven Bestimmungen entsprechend den kantonalen Verhältnissen auszugestalten sind. Für den Vollzug sollen soweit möglich private Fachleute beigezogen werden. Dies entspricht dem in Art. 4 EnG verankerten Kooperationsprinzip.

Art. 1.52 Projektnachweis

(V)

¹ Für jede geplante energierelevante Massnahme ist der zuständigen Behörde ein Projektnachweis einzureichen, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden. Ein MINERGIE-Label gilt als Projektnachweis.

² Der Projektnachweis ist sowohl von der Bauherrschaft als auch vom Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

Art. 1.53 Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private

(G)

¹ Die zuständige Behörde kann Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Privaten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

³ Die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten sind von der zuständigen Behörde periodisch öffentlich zu publizieren.

Art. 1.54 Gebühren

(G)

¹ Der Kanton erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Auslagen (Spesen, Fotokopien etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 1.55 Ausführungsbestimmungen

(G)

[Der Kantonsrat/Grosse Rat/Landrat] [Die Regierung/Der Staatsrat] erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 1.56 Strafbestimmungen

(G)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 40'000.-- bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Das Recht zur Ersatzvornahme bleibt vorbehalten.

⁴Die eidgenössischen und kommunalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Teil R ***Schluss- und Übergangsbestimmungen***

«Worum geht es?»

Dieser Abschnitt zu den Schluss- und Übergangsbestimmungen soll die Kantone an die Notwendigkeit diverser zusätzlicher, kantonale auszugestaltender Regelungen erinnern. Auch hier gilt es jedoch, die definitiven Bestimmungen entsprechend den kantonalen Verhältnissen auszugestalten.

Diese Bestimmungen dienen lediglich als Gedankenstütze und sind von den Kantonen individuell, entsprechend ihren Rahmenbedingungen zu formulieren und auf die Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Art. 1.57 Übergangsbestimmungen **(G)**

Art. 1.58 Änderung von Erlassen **(G)**

¹ Das Gesetz vom wird wie folgt geändert:

Art.:

.....

² Das Gesetz vom wird wie folgt geändert:

Art.:

.....

Art. 1.59 Aufhebung bisherigen Rechts **(G)**

Das Energiegesetz vom wird aufgehoben.

Art. 1.60 Inkrafttreten **(G)**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten.

[Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.]

Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden

«Worum geht es?»

Das Modul «VHKA in bestehenden Gebäuden» übernimmt weitgehend die Bestimmungen des ehemaligen Energienutzungsbeschlusses (ENB) und der Energienutzungsverordnung (ENV), welche beide Ende 1998 ausgelaufen sind. Die Frist für die Ausrüstung von bestehenden Gebäuden ist nach ENB/ENV bereits Ende April 1998 ausgelaufen.

Ausgangslage

Die VHKA-Bestimmungen des ENB wurden in den Kantonen mit unterschiedlicher Intensität vollzogen. In verschiedenen Kantonen ist die VHKA-Pflicht für bestehende Gebäuden aufgrund erheblichen politischen Widerstands wieder aufgehoben worden. Eine Harmonisierung ist in diesem Bereich kaum denkbar, weshalb dieses Modul auch nicht ins Basismodul aufgenommen worden ist.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung - Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch» (Juni 1995), «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) - Vollzug und Wirkungszusammenhänge» (Mai 1997) sowie «Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» (November 2008).

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Bezüglich Abrechnungspflicht vgl. Art. 1.40 MuKE. Wenn dieses Modul eingeführt wird, ist in den Übergangsbestimmungen unbedingt eine Frist für die nachträgliche Ausrüstung aufzunehmen.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 3 lit. c EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 2.1 Ausrüstungspflicht**(G)**

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 2.2 Ersatz / Befreiung**(V)**

¹ Die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten gemäss Art. 2.1 wird in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt:

- a. bei Luftheizungen;
- b. bei Boden- oder Deckenheizungen;
- c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 % der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauchs zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
- d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt;
- e. Gebäude mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 % am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;
- f. Gebäude mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 90 kWh /m²a (klimabereinigt) oder Gebäude mit MINERGIE-Label.

² Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden, die selber oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut werden, kann die Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden.

Modul 3: Heizungen im Freien und Freiluftbäder

«Worum geht es?»

Dieses Modul beinhaltet Beschränkungen für Aussenheizungen und die Beheizung von Freiluftbädern. Damit wird sichergestellt, dass derartige Beheizungen nur bei ausgewiesenem Bedarf erstellt und/oder dazu geeignete Systeme verwendet werden.

Die Bestimmungen orientieren sich weitgehend an den 1992 auf Bundesebene verankerten Art. 10 ENV (Heizungen im Freien) und Art. 13 ENV (Freiluftbäder).

Ausgangslage

Heizungseinrichtungen ausserhalb der Gebäudehülle dienen in der Regel der Sicherheit von Personen, Tieren oder Sachen, von der Dachrinnenheizung über den abschüssigen Gehweg und die Einfahrt zur Einstellhalle bis zur Selbsttränke im Freilaufstall. In derartigen Fällen soll ein möglichst effizienter Energieeinsatz erreicht werden. Für Anlagen, die – wie Heizstrahler oder beheizte Freiluftschwimmbäder – vorwiegend dem höheren Komfort dienen, sollen erneuerbare Energien zum Einsatz kommen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Wirkung ergibt sich in erster Linie aus der Bewilligungspflicht. Damit können effiziente Lösungen angestossen werden. Der Vollzug ist in vielen Kantonen seit Jahren eingespielt.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Es ist dem kantonalen Recht überlassen auch nicht bewilligungspflichtige Einrichtungen wie mobile Heizstrahler mit Flüssiggas (Marktstände, Gastronomie, private Aussensitzplätze etc.), Elektrostrahler auf Baustellen und ähnliches ausdrücklich in Art. 3.1 ein- oder auszuschliessen.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 2 EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 3.1 Heizungen im Freien

(G)

¹ Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Ausnahmen zu Absatz 1 für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:

- a. die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert; und
- b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind; und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 3.2 Beheizte Freiluftbäder

(G)

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 3.3 Beheizte Freiluftbäder

(V)

Als Freiluftbäder im Sinne von Art. 3.2 gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.

Modul 4:	Ferienhäuser und Ferienwohnungen

«Worum geht es?»

Ziel des Moduls ist die Ausschöpfung des wirtschaftlich nutzbaren Potenzials der energetischen Effizienz von Zweitwohnungen. Ein Artikel zu diesem Thema wurde auf der Internetseite «Energie – Umwelt» der Energiefachstellen und der Umweltschutzfachstellen der Romandie unter http://www.energie-environnement.ch/media/2005/ee_2005_08.pdf veröffentlicht.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die aktuellen Angebote im Bereich der Gebäudeautomation und der Fernwirkung ermöglichen die entsprechende Ausrüstung mit geringem Aufwand. Diese Vorschrift ist in verschiedenen Kantonen mit typischen Ferienhäusern eingeführt und in der Zwischenzeit - auch dank der immer günstigeren Kosten für elektronische Geräte und für Internetanschluss - bewährt.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Der Grundsatzartikel kann auch gemeinsam mit dem des Teilmoduls C des Basismoduls formuliert werden.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 2 EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 4.1 Grundsatz / Anforderung

(G)

Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

Art. 4.2 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

(V)

¹ In neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind, muss die Raumtemperatur mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.

² In neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, muss die Raumtemperatur für jede Einheit getrennt mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.

³ Die gleiche Vorschrift ist bei der Sanierung des Heizverteilsystems in Mehrfamilienhäusern oder beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern anzuwenden.

Modul 5:	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

«Worum geht es?»

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Bei der GA sind es ihre Funktionen (GA-Funktionen), die massgebend für ihren Einfluss auf den Energieverbrauch eines Gebäudes sind. Investitionsentscheide für einen Satz von GA-Funktionen haben aber auch eine Minimalinvestition in Einrichtungen der GA (Regel-/Steuer-Geräte, Automationsstationen, Fühler, Stellglieder, Bedienstationen und Kommunikationseinrichtungen) zur Folge. Bei den GA-Funktionen wird zwischen Regel-/Steuer-Funktionen (R/S-Funktionen), Bedienfunktionen und Überwachungsfunktionen unterschieden. R/S-Funktionen und teilweise auch Bedienfunktionen haben einen direkten Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes, indem sie zum Beispiel dafür sorgen, dass im Winter nicht mehr geheizt wird als gewünscht oder einen «Betrieb ohne Nutzen» vermeiden. Überwachungsfunktionen haben hingegen einen indirekten Einfluss, indem im Rahmen des kontinuierlichen Energie-Controllings und von Betriebsoptimierungen Fehleinstellungen von Sollwerten und Zeitschaltprogrammen, sowie Fehler erkannt und korrigiert werden können.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten, Ausgangslage

Mit dem Art. 5.2 wird die Ausrüstung mit bestimmten Überwachungsfunktionen vorgeschrieben. Auf Vorschriften zur Förderung von R/S- und Bedienfunktionen wird verzichtet, weil die MuKE bereits verschiedene enthalten. Namentlich erwähnt werden die Vorschriften betreffend R/S Funktionen für die Raumtemperaturen (Art. 1.17 Abs. 6), die Steuerung von Sonnenschutzeinrichtungen (Art. 1.8) und die Fernbedienung für Ferienhäuser (Art. 4.2). Auch bei verschiedenen für einen Systemnachweis nötigen Rechenverfahren für den jährlichen Energiebedarf wird der Einfluss der GA bereits berücksichtigt. Namentlich erwähnt werden die Vorgaben für die Heizwärme (Art. 1.7), den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung (Art. 1.33) und die Anforderungen an den Energiebedarf in Neubauten (Art. 1.22). Zudem wird auch über die Vorgaben für Grossverbraucher (Art. 1.44) dem Einfluss der GA Rechnung getragen.

Bei den Überwachungsfunktionen beschränkt man sich auf die Ausstattung mit einem bestimmten Satz solcher Funktionen. Mit dem vorgeschriebenen Satz von Überwachungsfunktionen wird ein wichtiger Grundstein zum kontinuierlichen Energie-Controlling und zu Betriebsoptimierungen gelegt. Der vorgeschriebene Satz von Überwachungsfunktionen erfordert eine Grundausrüstung von Einrichtungen der GA. Diese entsprechen dem heutigen Stand der Technik.

Beim SIA ist ein Merkblatt 2048 zum Thema energetische Betriebsoptimierung in Bearbeitung. Dieses wird weitere Erklärungen und Hinweise auch zur Gebäudeautomation enthalten.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Der Vollzug dieses Moduls muss bei der Bauabnahme möglich sein. Das Vorhandensein der geforderten Überwachungsfunktionen ist einfach zu prüfen (im Gegensatz dazu ist die Prüfung von weitergehenden R/S-Funktionen fast unmöglich).

Grundlagen:

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 5.1 Grundsatz Gebäudeautomation**(G)**

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 5.2 Pflicht / betroffene Gebäude**(V)**

Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, die folgende Überwachungsfunktionen aufweisen:

- a. Erfassung der Energieverbrauchsdaten getrennt nach Hauptenergieträger;
- b. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen der Wärmepumpen und Kältemaschinen;
- c. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen von Wärmerückgewinnungs- und Abwärmenutzungsanlagen;
- d. Erfassung der Betriebszeiten der Hauptkomponenten für die Aufbereitung und Verteilung der Wärme, Kälte und Luft;
- e. Erfassung der wichtigsten Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie einiger repräsentativen Raumtemperaturen und der Aussentemperatur;
- f. benutzerfreundliche Darstellung der in a. bis e. erwähnten Daten an einer zentralen Stelle, für mindestens folgende Zeitperioden: Jahr, Monat (oder Woche), Tag, und für jeden Tag mindestens eine Periode während und eine ausserhalb Nutzungszeit;
- g. benutzerfreundliche Vergleichsmöglichkeiten mit aussagekräftigen Vorperioden in der Darstellung nach Buchstabe f.

Modul 6:	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen

«Worum geht es?»

Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen kann eine beachtliche Menge elektrischer Energie eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden.

Ausgangslage

Bestehende Elektroheizungen (elektrische Widerstandsheizungen in diversen Ausführungsarten) sind für etwa 10% des Schweizer Elektrizitätsenergieverbrauchs verantwortlich.

Für bestehende Elektroheizungen gilt eine Sanierungspflicht von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, wobei der Ersatz mit Anlagen zu gewährleisten ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Elektroheizungen und mobile Elektroöfen verbrauchen – je nach Betrachtungsart resp. Systemgrenze - zusammen zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr. Im Winterhalbjahr sind sie für rund 20 Prozent des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Quelle: Schlussbericht BFE Okt. 2009: Elektroheizungen – Massnahmen und Vorgehensoptionen zur Reduktion des Stromverbrauchs.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudebesitzern genügend Zeit eingeräumt werden, dass sie zuerst die Gebäudehülle sanieren können, bevor sie die Heizung ersetzen.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 3 lit. b EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 6.1 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen

(G)

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Die Verordnung regelt die Befreiungen.

Art. 6.2 Befreiungen

(V)

Von der Pflicht sind folgende Anwendungen befreit:

- a. Elektroheizungen gemäss Artikel 1.14 Abs. 2-4;
- b. Nasszellen und WC-Anlagen;
- c. Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner 50 m² EBF ist;
- d. Kirchen.

Modul 7: Ausführungsbestätigung

«Worum geht es?»

Dieses Modul umfasst keine technischen Anforderungen an Gebäude, Anlagen oder Ausrüstungen, sondern berührt einen Teil des Vollzugs. Es stellt eine weitergehende Ergänzung zu den Bestimmungen im Teil «Q» des Basismoduls (insbesondere Art. 1.52 und 1.53 MuKE) dar. Auch die für die Ausstellung der Ausführungsbestätigung notwendige Ausführungskontrolle kann privaten Fachleuten und Organisationen übertragen werden (Art. 1.53 MuKE).

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und -realisierungsverfahrens ist in den meisten Kantonen seit Jahren etabliert.

Grundlagen:

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK

Art. 7.1 Ausführungsbestätigung

(G)

¹ Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objekts hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

² Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen, und sie muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

Modul 8:	Betriebsoptimierung

«Worum geht es?»

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden - ausgenommen sind Wohnbauten - auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden.

Die Betriebsoptimierung umfasst die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation (HLKKSE + GA). Die Gebäudehülle ist nicht Teil der Betrachtung. Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert.

Gebäude bzw. Eigentümer, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen, sollen von diesen Vorschriften befreit sein.

Betroffen sind Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von mindestens 200'000 kWh. Die Betriebsoptimierung adaptiert kontinuierlich die Gebäudetechnik an die Nutzerbedürfnisse.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Der Vollzug ist speziell zu organisieren, bisher haben die Vorschriften der MuKE nur Massnahmen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren betroffen. Der Vollzug wurde ausgelöst durch ein Baugesuch und abgeschlossen mit der Abnahme. Bei diesem Modul sind in Betrieb stehende Betriebsstätten zu erfassen.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Die Absenkung der Grenze für Grossverbraucher wurde diskutiert und verworfen.

Grundlagen:

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK

Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von Art. 1.44 abgeschlossen haben.

² Die Verordnung regelt Verfahren und Details.

Art. 8.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)

Von der Pflicht zur Vornahme einer Betriebsoptimierung sind folgende Bauten befreit:

- a. Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200'000 kWh pro Jahr;
- b. Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen.

Art. 8.3 Betriebsoptimierung (V)

¹ Eine Betriebsoptimierung umfasst die Überprüfung der Einstell- und Verbrauchswerte der Anlagen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Gegebenenfalls sind die Anlagen neu einzustellen.

² Die Durchführung der Betriebsoptimierung ist in einem Bericht festzuhalten, der über die Arbeiten Auskunft gibt. Zudem muss die Berichterstattung eine Angabe über die Entwicklung des Energieverbrauchs enthalten.

Art. 8.4 Periodische Betriebsoptimierungen (V)

Eine periodische Betriebsoptimierung ist alle fünf Jahre vorzunehmen.

Art. 8.5 Vollzugsbestimmungen (V)

Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

«Worum geht es?»

Der GEAK ist nicht einfach ein Bild des Ist-Zustandes einer bestehenden Baute, sondern eine energetische Analyse. Er gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt.

Ausgangslage

Der GEAK wurde 2009 eingeführt und seither laufend weiterentwickelt. Obligatorien sind bis 2014 in drei Kantonen eingeführt worden: Im Kanton FR wurde 2013 eine Pflicht bei Handänderungen eingeführt; im Kanton BE gilt die Pflicht bei Einreichung eines Fördergesuchs und im Kanton NE für Bauten ab fünf Wohnungen oder mit mehr als 1'000 m² EBF, wenn sie vor 1990 erstellt wurden.

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Wirkung ist bisher nicht erprobt. Es ist jedoch anzunehmen, dass bei Eigentümer- und Nutzerschaft die Aufmerksamkeit für den Energieeinsatz steigt und gleichzeitig der sorglose Umgang mit Heizwärme und Warmwasser abnimmt.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Im Gesetz wird lediglich der Grundsatz festgehalten, dass [der Regierungsrat/der Staatsrat] ein Obligatorium für eine GEAK-Anordnung festlegen kann. Auf die Formulierung eines entsprechenden Verordnungsartikels mit Vollzugsbestimmungen wurde verzichtet.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 5 EnG.

Art. 9.1 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

(G)

[Der Regierungsrat/Der Staatsrat] kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.

Modul 10: Energieplanung

«Worum geht es?»

Dieses Modul umfasst keine technischen Anforderungen an Gebäude, Anlagen oder Ausrüstungen, sondern richtet sich an die öffentlichen Körperschaften im Kanton.

Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Die Energieplanung bezieht sich nicht nur auf Bauzonen, sondern kann auch andere Zonen tangieren (beispielsweise bei ARA, KVA etc.).

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 1 EnG.

Leitsätze 2, 5 und 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 10.1 Kantonale Energieplanung

(G)

¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache der Exekutive [Regierung/Staatsrat], die der Legislative [Kantonsrat/Landrat/Grosser Rat] darüber Bericht erstattet.

² Sie ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.

³ Sie dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, dem Staat die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

Art. 10.2 Inhalt

(G)

¹ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

² Die Energieplanung berücksichtigt Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden.

³ Die Energieplanung wird publiziert. Sie wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

Art. 10.3 Kurz- und mittelfristige Planung

(V)

¹ Die Exekutive [Regierung/Staatsrat] erstattet der Legislative [Kantonsrat/Landrat/Grosser Rat] alle vier Jahre Bericht über den Stand der Energieplanung und über die seit der letzten Berichterstattung beschlossenen Änderungen.

² Gestützt auf die Ziele der langfristig anzustrebenden Entwicklung werden Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz und die Förderung einzelner Energieträger, die überkommunale Energieversorgung, die Projektierung von Anlagen und für die sparsame Energieverwendung erarbeitet.

Art. 10.4 Energieplanung der Gemeinden

(G)

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Die Regierung/Der Staatsrat kann einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebiets zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten.

² Verpflichtet die Regierung/der Staatsrat eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt sie nach deren Anhörung Ziel, Art und Umfang der Planung fest. Verpflichtet sie mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets zur Energieplanung, setzt sie die Organisationsstruktur fest.

³ Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen werden über die Einleitung einer sie betreffenden Planung unterrichtet. Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und deren Fachverbände stellen unter anderem ihre energiewirtschaftlichen Daten und Statistiken sowie ihre Grundlagen zur künftigen Entwicklung zur Verfügung.

⁴ Die kommunale Energieplanung unterliegt der Genehmigung der Regierung/des Staatsrates. Sie/Er prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Kantons und der Nachbargemeinden.

⁵ Die Energieplanung wird in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt.

⁶ Die Energieplanung kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

⁷ Wenn eine Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Absatz 6 ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann der Kanton oder die Gemeinde Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren.

Modul 11:	Wärmedämmung / Ausnützung

«Worum geht es?»

Prinzipiell gilt, dass je dicker die Wärmedämmung eines Gebäudes ist, desto mehr wird die ausnützbare Fläche reduziert. Aus Energiespargründen ist dies unerwünscht, es behindert eine freiwillige, über die Minimalanforderungen hinausgehende Wärmedämmung. Der Grundsatz dieses Moduls soll bei den Kantonen, die der IVHB beitreten, in den kantonalen Gesetzen berücksichtigt werden.

Ausgangslage

In der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) verständigen sich die beteiligten Kantone über die gleiche Definition der Baubegriffe und Messweisen. Dadurch soll erreicht werden, dass in den Kantonen, die dieser Vereinbarung beitraten, die Baubegriffe auf die gleiche Art und Weise berechnet werden.

Die Problematik Ausnützung kontra bessere Wärmedämmung ist nicht neu, wie das Protokoll der BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz) vom 22. September 2005 zeigt. Gemäss dem Protokoll «sollte die Frage der Wärmedämmung mittels Baumassenzuschlag bereinigt werden können, allenfalls wird eine entsprechende Zusatzbestimmung vorgesehen. Dieses Anliegen ist allgemein bekannt und ist ausgewiesen.»

In der Musterbotschaft zur IVHB vom 15. Dezember 2005 wird unter Punkt 6 zur Umsetzung im kantonalen Recht aufgeführt, dass «allfällige Konflikte mit den Anliegen der rationellen Energienutzung ohne weiteres durch Erhöhung der massgebenden Werte gelöst werden können...» Zudem wurde beschlossen, dass «bei Massnahmen zur rationellen Energienutzung der einzelne Kanton die massgebenden Werte um das Mass der zusätzlichen Wärmedämmung erhöhen kann.»

Fakten zu Wirkung, Kosten und Vollzug

Die Nichtbenachteiligung der Wärmedämmung ist eine der einfachsten Massnahmen zu deren Förderung. Es ist auch kein zusätzlicher Vollzug erforderlich.

Bemerkungen zu den Vorschriftentexten

Die Baumassenziffer (BMZ) als auch die Geschossflächenzahl (GFZ) werden anhand der Aussenabmessungen eines Gebäudes ermittelt. In vielen Kantonen gibt es noch weitere Arten zur Ausnützungsregelung. Es ist sinnvoll, bei allen Möglichkeiten die Wärmedämmung gleichermassen zu befreien.

Diese Bestimmungen sind in den meisten Kantonen nicht im Energiegesetz sondern in der Gesetzgebung zur Raumplanung zu berücksichtigen.

Grundlagen:

Art. 45 Abs. 1 EnG.

Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Art. 11.1 Wärmedämmung / Ausnützung

(G)

Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenziffer (GFZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.

Zitierte Bundesvorgaben

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 89 Energiepolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

⁵ Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Eidgenössisches Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)

Art. 45 Gebäude

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden;
- b. die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz.

⁴ Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKEN-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

⁵ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Art. 46 Energieverbrauch in Unternehmen

¹ Bund und Kantone setzen sich ein für eine sparsame und effiziente Nutzung der Energie in Unternehmen.

² Der Bund kann zu diesem Zweck Vereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Diese Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Der Bund setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen. Er sorgt für ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen.

³ Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vor. Sie harmonisieren ihre Vorschriften mit denjenigen des Bundes über Zielvereinbarungen. Diese Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein.

Art. 52 Globalbeiträge

¹ Globalbeiträge werden nur gewährt, sofern ein Kanton über ein Förderprogramm im jeweiligen Bereich verfügt. Sie dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Förderprogramms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

² Im Bereich Information und Beratung (Art. 47) sowie Aus- und Weiterbildung (Art. 48) werden insbesondere Programme zur Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung unterstützt.

³ Im Bereich Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50) sind mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrags zur Förderung von Massnahmen Privater, einschliesslich des Anschlusses an bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze, einzusetzen. Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist.

⁴ Die Höhe der Globalbeiträge an die einzelnen Kantone bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits. Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.

⁵ Die in einem Jahr nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag zugunsten des Folgejahrs bewilligen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden.

Eidgenössische Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01)

Art. 50 Gebäude

¹ Die Kantone orientieren sich beim Erlass der Vorschriften nach Artikel 45 Absatz 3 EnG an den unter den Kantonen harmonisierten Anforderungen.

² Als wesentliche Erneuerungen nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c EnG gelten insbesondere:

- a. die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems;
- b. energetische Sanierung von Gebäuden, die in Nahwärmenetze eingebunden sind, in denen die Abrechnung pro Gebäude erfolgt und an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

Art. 51 Unternehmen

¹ Für Zielvereinbarungen des Bundes mit Unternehmen, die sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet werden, zieht der Bund die Kantone bei der Erarbeitung der generellen Anforderungen mit ein.

² Wer eine solche Zielvereinbarung verwenden will, erarbeitet zusammen mit einem nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen entsprechenden Vorschlag und reicht diesen dem BFE zur Prüfung ein. Für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig.

³ Es kann die Aufgaben nach Absatz 2 auf Gesuch eines Kantons auch übernehmen, wenn die Zielvereinbarung ausschliesslich für den Vollzug der kantonalen Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet wird.

⁴ Es kann Dritte mit den Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen.

Kommentare zu den Artikeln

Zu Art. 1.1 ff:

Die in den "Allgemeinen Bestimmungen" der Artikel 1.1 bis 1.5 enthaltenen Grundsätze haben für alle Module Gültigkeit.

Zu Art. 1.1 Abs. 1:

Die Umschreibung des Geltungsbereichs ist als Beispiel zu verstehen und bezweckt, dass die Umschreibung des Geltungsbereichs nicht vergessen geht. Es obliegt aber jedem einzelnen Kanton, den Geltungsbereich aufgrund seiner Strukturen und Kompetenzordnungen selbst zu definieren.

Zu Art. 1.1 Abs. 2:

Diese Bestimmung bildet die Grundlage zur Umsetzung des in Art. 89 Abs. 1 BV und in Art. 45 Abs. 1 EnG enthaltenen Auftrags an die Kantone.

Zu Art. 1.2 Abs. 1-4:

(Weitere Grundlage: Verfassungsmässiger Grundsatz der Verhältnismässigkeit.) Diverse Bestimmungen der MuKE enthalten Tatbestände, welche eine *Befreiung* von den Anforderungen vorsehen. Bei diesen Befreiungstatbeständen handelt es sich *nicht* um Ausnahmetatbestände im Sinne von Art. 1.2 MuKE. Solche liegen vielmehr dann vor, wenn Bestimmungen eigentlich einzuhalten wären (keine Befreiung), ausserordentliche Verhältnisse deren Einhaltung jedoch als unverhältnismässig erscheinen lassen. In beiden Fällen ist der Nachweis für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Ausnahmetatbestands vom Gesuchsteller zu erbringen.

Durch Art. 1.2 MuKE *nicht* abgedeckt werden hingegen die Fälle einer Reduktion der Anforderungen aufgrund sich *widersprechender öffentlicher Interessen*. In diesen Fällen besteht für den Gesuchsteller *keine Härte* und gleichwohl werden die Anforderungen reduziert, weil die zuständige Behörde nach sorgfältiger Abwägung aller im konkreten Fall berührten und sich zum Teil widersprechenden öffentlichen Interessen zum Schluss gelangt, dass durch die Reduktion der Anforderungen ein öffentliches Interesse besser gewährleistet werden kann als ein anderes. Diese Fälle regelt Art. 1.3 Abs. 3 (vgl. auch Kommentar dazu). Derartige Ausnahmen dürften am häufigsten im Falle schützenswerter Bauten notwendig sein (Energieeffizienz contra Denkmalschutz).

Zu Art. 1.2 Abs. 1:

Diese Generalklausel ist auf Gesetzesebene zu verankern. Sie bildet die Grundlage für eine sachgerechte Behandlung von Ausnahmefällen («Ausserordentliche Verhältnisse»). Als solche gelten namentlich zwingende technische oder betriebliche Hindernisse, wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit oder denkmalpflegerische Gründe (Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes).

Zu Art. 1.2 Abs. 3:

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss nicht nur beim Entscheid, *ob* eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, zur Anwendung gelangen, sondern auch bei *deren Ausgestaltung* hinsichtlich Umfang und Dauer.

Zu Art. 1.2 Abs. 4:

Diese Bestimmung erlaubt es der zuständigen Behörde, die Anforderungen an das Ausnahmegesuch im Einzelfall adäquat festzulegen.

Zu Art. 1.3 Abs. 3:

Bei Umbauten gibt es manchmal sich widersprechende öffentliche Interessen. Am häufigsten ist das bei Denkmalpflegeobjekten, bei Objekten in geschützten Ortsbildern oder generell bei schützenswerten Bauten der Fall. Diese Fälle können nicht mit Art. 1.2 «Ausnahmen» gelöst werden, da es bei den Ausnahmen um eine Härte für die Bauherrschaft (privates Interesse) geht und da bei Ausnahmen keine öffentlichen Interessen verletzt werden dürfen (Art. 1.2 Absatz 1). In den hier zur Diskussion stehenden Fällen müssen sich widersprechende öffentliche Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden (Interessenabwägung). Bei einer solchen Abwägung kann es vorkommen, dass das eine oder andere öffentliche Interesse nicht mehr optimal gewährleistet werden kann, ein anderes, im konkreten Fall höher zu gewichtendes hingegen schon. Eine (private) Härte für die Bauherrschaft besteht in diesen Fällen nicht notwendigerweise.

Zu Art. 1.4:

Die Begriffsdefinitionen dienen der Klarheit sowie zur «Entschlackung» des restlichen Verordnungstextes. Die einheitliche Definition der Begriffe erleichtert die Kommunikation mit den Fachleuten und Verbänden wie auch zwischen den Amtsstellen.

Zu Art. 1.4 Abs. 2 lit. d):

Mit Bauteil kann ein Teil von einer Baute, einer Anlage oder einer Ausstattung gemeint sein.

Zu Art. 1.5:

Auf eine enumerative Aufzählung der geltenden Normen und Richtlinien der Fachorganisationen wird bewusst verzichtet, andernfalls eine künftige Anpassung an veränderte Verhältnisse erschwert würde. Die Energiefachstellenkonferenz (EnFK) publiziert zur MuKE dreisprachige Vollzugshilfen auf der Homepage der EnDK und verweist damit periodisch auf den «Stand der Technik», soweit es für die Umsetzung der Mustervorschriften im Vollzug relevant ist. Den Kantonen wird empfohlen, diese Definition jeweils zusammen mit den Bestimmungen der MuKE zu übernehmen.

Gegenwärtig helfen folgende Normen für die Beurteilung des Stands der Technik im Sinne der MuKE (nicht erwähnt sind Normen, auf die in einzelnen Bestimmungen der MuKE *ausdrücklich* verwiesen wird):

1. Norm SIA 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden», Ausgabe 2014
2. Norm SIA 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2014
3. Norm SIA 384/1 «Heizungsanlagen in Gebäuden – Technische Anforderungen», Ausgabe 2009
4. Norm SIA 384.201 «Heizungsanlagen in Gebäuden – Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast“, Ausgabe 2003
5. Norm SIA 384/3 «Heizungsanlagen in Gebäuden – Energiebedarf», Ausgabe 2013
6. Norm SIA 385/1 «Anlagen für Trinkwarmwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2011
7. Norm SIA 380 «Grundlagen für energetische Berechnungen von Gebäuden», Ausgabe 2015
8. Merkblatt SIA 2024 «Raumnutzungsdaten für die Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2015
9. Merkblatt SIA 2028 «Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2010

Zu Raumlufthygiene:

In der Norm SIA 180 wird für jeden Bau ein Lüftungskonzept verlangt. Zitat aus dem Vorwort der Ausgabe 1999: «Insbesondere wird der Luftwechsel nicht mehr einfach der Gebäudeundichtheit überlassen, sondern muss kontrolliert über eigens dafür vorgesehene Öffnungen oder über natürliche oder mechanische Lüftungseinrichtungen erfolgen. Die vorliegende Norm verlangt daher eine grundsätzlich luftdichte Gebäudehülle, in der man wenn nötig Lüftungsöffnungen vorsieht.» Es

wurde verzichtet, eine separate Energie-Vorschrift betreffend Raumlufthygiene in die MuKE aufzunehmen. Dieses Problem muss im Rahmen des privatrechtlichen Auftragsverhältnisses geklärt werden.

Zu Art. 1.6 Abs. 1-3:

Es handelt sich hierbei um die *kantonalgesetzliche* Grundlage zur Umsetzung des in den Art. 45 Abs. 2 und 3 EnG enthaltenen Gesetzgebungsauftrags des Bundes an die Kantone.

Zu Art. 1.7 Abs. 2:

Die Grenzwerte entsprechen denjenigen der Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016. Aus der Norm übernommen werden insbesondere die Einschränkung betreffend Zulässigkeit bei tiefem g-Wert und Vorhangfassaden, Fensterwert gemäss Normgrösse, etc. Bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Einzelanforderungen für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile. Für neue Bauteile gelten die Einzelanforderungen für Neubauten.

Zu Art. 1.7 Abs. 3:

Diese Bestimmung belässt den Kantonen den Spielraum, um adäquate Lösungen aufgrund ihrer spezifischen Verhältnisse zu treffen. Jeder Kanton muss deshalb eine oder mehrere massgebende Klimastationen bezeichnen. Dabei können verschiedene Kriterien angewendet werden (Meereshöhe, Region, ...). Die im Text mit «.....» offen gelassenen Stellen sind somit von jedem einzelnen Kanton individuell zu ergänzen.

Die Anpassung des Grenzwerts $P_{H,i}$ erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8°C . Das Rechenverfahren für die Anpassung an die Klimastation ist in der Norm SIA 384.201 vorgegeben.

Zu Art. 1.7 Abs. 4:

Ein Problem stellt sich beim Umbau eines nach 1992, d.h. unter der Musterverordnung 1992 oder der MuKE 2000 resp. MuKE 2008, erstellten Gebäudes. Veränderungen am Gebäude dürfen nicht dazu führen, dass ursprünglich zum Zeitpunkt der Baubewilligung massgebende energetische Vorschriften nicht mehr eingehalten sind.

Die konkreten Anforderungen für umzubauende Einzelbauteile in der Musterverordnung 1992 gingen davon aus, dass ein umzubauendes Gebäude noch nicht wärmedämmend ist. Künftig werden jedoch immer häufiger Bauten umgebaut werden, die bereits über eine Wärmedämmung verfügen. Eine Pflicht zur Nachdämmung eines knapp ungenügenden Bauteils dürfte aber fast immer unverhältnismässig sein. In diesen Fällen, in welchen die Einhaltung der Einzelanforderungen bei *bestehenden Bauteilen* zu technisch und/oder wirtschaftlich unverhältnismässigen Ergebnissen führt, können gestützt auf Art. 1.2 und Art. 1.9 Ausnahmen, Erleichterungen oder Befreiungen gewährt werden. Voraussetzung hierfür bildet jedoch ein *begründetes Gesuch des Bauherrn*.

Zu Art. 1.8 Abs. 1:

Der sommerliche Wärmeschutz wird in Zukunft in Anbetracht der steigenden Komfortbedürfnisse und der steigenden Aussentemperaturen immer wichtiger.

Zu Art. 1.8 Abs. 2:

Ein Sonnenschutz inkl. automatischer Steuerung ist notwendig, wenn eine Kühlung eingebaut wird oder wenn eine Kühlung nötig oder erwünscht wäre. Die Begriffe «*notwendig*» und «*erwünscht*» sind in der Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014, in Ziffer 4.5.3.1 definiert. Die Anforderungen an den

Sonnenschutz sind im Abschnitt 2.1.3 «Wärmeschutz im Sommer» dieser Norm sowie in der Norm SIA 180 (neue Ausgabe 2014) definiert.

Zu Art. 1.8 Abs. 3:

Ein Sonnenschutz ist bei allen Räumen (inkl. Wohnbauten) nötig.

Zu Art. 1.9 Abs. 1:

Weist ein Bauherr nach, dass einer der Tatbestände gemäss Bst. a-c erfüllt ist, können Erleichterungen gewährt werden. Das Gesuch um Erleichterungen bei den Anforderungen ist vom Gesuchsteller einzureichen und zu begründen.

Zu Art. 1.9 Abs. 2:

Weist ein Bauherr nach, dass der Tatbestand gemäss Bst. a erfüllt ist, wird er von der Einhaltung der Anforderungen entbunden. Das Gesuch um Befreiung von den Anforderungen ist vom Gesuchsteller einzureichen und zu begründen.

Zu Art. 1.9 Abs. 3:

Auch bei den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind Befreiungen möglich. Beispielsweise können Türen oder Tore aus betrieblichen Gründen (wie Arbeitssicherheit verlangt eine Verglasung) oft nicht mit Sonnenschutz ausgerüstet werden.

Zu Art. 1.10:

Ein Tiefkühlraum ist ebenfalls ein Kühlraum.

Zu Anhang 1:

Diese U-Werte entsprechen den U-Werten der MuKEn 2008 für Nachweisverfahren ohne Wärmebrückennachweis.

Die Typen der Wärmebrücken sind in der Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016, definiert. Als Beispiele sind erwähnt:

- Typ 1: Balkone, Vordächer, vertikale Riegel
- Typ 2: Kellerdeckendämmung durch Kellerwände oder Innendämmung durch Innenwände oder Geschossdecken
- Typ 5: Leibung, Fensterbank, Fenstersturz
- Punktuelle Durchdringungen: Stützen, Träger, Konsolen; Befestigungen von Ladenkolben und -rückhaltern, Sonnenstoren, Aussenlampen und Spaliere

Zu Anhang 3:

Die Anforderungen für Umbauten und Umnutzungen wurden entsprechend dem Verhältnis U-Wert Umbau $[0,25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})]$ zu U-Wert Neubau $[0,17 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})]$ um 50 % erhöht.

Zu Art. 1.12:

Es handelt sich hierbei um die *kantonalgesetzliche* Grundlage zur Umsetzung des in den Art. 45 Abs. 2 und 3 EnG enthaltenen Gesetzgebungsauftrags des Bundes an die Kantone.

Zu Art. 1.13 Abs. 1:

Unter den Begriff der «elektrischen Widerstandsheizungen» fallen diejenigen elektrisch betriebenen Heizungen, bei welchen die Wärme direkt z.B. mit einem ohmschen Widerstand aus der Elektrizität erzeugt wird. Dies im Unterschied zu einer elektrischen Wärmepumpe, bei der mit dem Strom «nur» eine Pumpe angetrieben wird, welche Wärme von einer Wärmequelle auf das

Nutztemperaturniveau anhebt. Wenn in einem Raum keine andere Wärmeabgabereinrichtung vorhanden ist, so ist die elektrische Heizung ortsfest mit dem Raum. Elektrische Infrarot-Heizungen sind ebenfalls ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

Der Begriff «Neuinstallation» umfasst auch die Installation in bestehenden, bisher nicht oder anders (z.B. Holzfeuerung mit Kachelofen) beheizten Gebäuden. Ausdrücklich nicht unter den Begriff «Gebäudebeheizung» fallen Frostschutzheizungen, Handtuchtrockner/-radiatoren etc.

Zu Art. 1.13 Abs. 2:

Mit dieser Formulierung bleibt ein Ersatz defekter, dezentraler Elektrospeicheröfen zulässig. Wird in einem Gebäude hingegen ein «Gesamtersatz» aller dezentralen Elektrospeicheröfen vorgenommen, kommt dies einer «Neuinstallation» in einem bestehenden Gebäude gleich.

Zu Art. 1.13 Abs. 5:

Grundsätzlich könnte die zuständige Behörde auch gestützt auf Art. 1.2 MuKE Ausnahmegewilligungen in Einzelfällen erteilen. Zur Erleichterung des Vollzugs werden die besonderen Verhältnissen beispielhaft erwähnt: Bei Schutzbauten des Zivilschutzes, bei abgelegenen Bauten wie Skiliftstationen oder bei für höchstens drei Jahre erstellten provisorischen Bauten, bei kleinen Erweiterungen von elektrisch beheizten Gebäuden ohne Wasserverteilsystem, wenn die Installation eines anderen Heizsystems unverhältnismässig wäre.

Zu Art. 1.13 Abs. 3:

Der Begriff «Zusatzheizung» ist zu präzisieren, vgl. Art. 1.14 MuKE. Die Hauptheizung (z.B. Wärmepumpe, Holzheizung) muss so ausgelegt werden, dass sie bei der Auslegungstemperatur die gesamte Leistung erbringen kann.

Zu Art. 1.13 Abs. 4:

Der Einsatz einer Elektroheizung als Notheizung ist zulässig. Der «begrenzte Umfang» ist nötigenfalls zu präzisieren, vgl. Art. 1.14 MuKE. Nicht als Notheizung kann aber eine elektrische Widerstandsheizung als einzige Ergänzung zu einer Solaranlage gelten. Hingegen können Elektroheizungen als Notheizungen in heiklen Räumen für Zeiten ausserhalb der Heizperiode bei Nah- und Fernwärmenetzen eingesetzt werden.

Der Begriff Notheizungen wird hier im Zusammenhang mit den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen verwendet. Deshalb fallen temporäre Heizungen (in der Regel mit Heizöl) für die Bauzeit beim Ersatz eines Heizkessels oder Umbau einer Heizzentrale nicht unter diesen Begriff.

Zu Art. 1.14 Abs. 1:

Die Hauptheizung (z.B. Wärmepumpe, Holzheizung) muss so ausgelegt werden, dass sie bei der Auslegungstemperatur den gesamten Leistungsbedarf decken kann. Ist dies nicht der Fall, gilt die Elektroheizung als Zusatzheizung und ist nicht zulässig. Der Leistungsbedarf für Raumheizung ergibt sich auf Grund der Norm SIA 384.201 oder der Norm 384/3, dazu kommt die Wärmeerzeugerleistung für die Wassererwärmung gemäss Norm SIA 384/1 (Ziffer 4.3.3). Allfällige Sperrzeiten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind zu berücksichtigen.

Zu Art. 1.14 Abs. 2:

Der Einsatz einer Elektroheizung als Notheizung ist zulässig. Häufig und aus energetischer Sicht akzeptierbar, weil der Energie-Anteil der Elektroheizung klein bleibt, ist der Einsatz einer Notheizung bei Luft-/Wasser-Wärmepumpen für Aussentemperaturen unter der Auslegungstemperatur gemäss Norm SIA 384.201 oder der Norm 384/3. Als Notheizung gilt beispielsweise auch der Einsatz einer

Elektroheizung für die Bauaustrocknung von Neubauten (auch bei Erdsonden-Wärmepumpen). In einer Vollzugshilfe sind die Fälle und die Umstände zu umschreiben.

Zu Art. 1.14 Abs. 3:

Bei Holzheizungen sind befristete Abwesenheiten der Bewohner zu berücksichtigen. Als Notheizung gilt eine Widerstandsheizung, deren installierte Leistung nicht grösser als 50 % des Heizleistungsbedarfs bei Auslegungstemperatur gemäss SIA 384.201 oder der Norm 384/3 ist.

Zu Art. 1.15 Abs. 1:

Die Nutzung der Kondensationswärme hat sich sowohl bei Gas- wie auch bei Ölheizkesseln durchgesetzt.

Zu Art. 1.15 Abs. 2:

Der Stand der Technik hat sich in den letzten Jahren stark geändert und wird sich auch noch weiter entwickeln. Aus diesem Grund wurde in Absatz 2 eine Lösung festgehalten, die in einer Vollzugshilfe zu präzisieren ist. Aus heutiger Sicht sind folgende Fälle als unverhältnismässig zu betrachten:

- Wechsel des Brenners ohne Austausch des Kessels;
- Austausch einer Wärme erzeugungsanlage, die mit einem Verteilsystem verbunden ist, das mit hoher Temperatur arbeiten muss;
- wenn die Ableitung des Kondensats mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist;
- Anpassung des Kamins unmöglich (multiple Anschlüsse, technische Schwierigkeiten, unverhältnismässige Kosten).

Zu Art. 1.16:

Die MuKE 2008 kannte Anforderungen an vor Ort gedämmte Wärmespeicher. Diese wurden in die Norm SIA 384/1 übernommen. Eine separate Vorschrift drängt sich nicht mehr auf.

Zu Art. 1.16 Abs. 1:

Mit der Legionellengefahr kann keine generell höhere Warmwassertemperatur begründet werden. Eine periodische kurzzeitige Anhebung genügt (vgl. Broschüre des Bundesamts für Gesundheit). Zudem darf die Legionellenproblematik nicht nur auf ein Temperaturproblem reduziert werden: Stehendes Wasser in selten benutzten Leitungen ist bedeutend problematischer.

Zu Art. 1.16 Abs. 2:

Neueinbau umfasst auch die Installation in bestehenden Bauten mit einem anderen Warmwassersystem. Hingegen bleibt damit ein Ersatz eines einzelnen defekten Elektrowassererwärmers zulässig, resp. kann nicht verhindert werden. Hingegen ist der Komplettersatz des Warmwassersystems (auch wenn bisher dezentral elektrisch) in einem Mehrfamilienhaus einem Neueinbau gleich zu stellen.

Neuer Begriff für Brauchwarmwasser gemäss Norm SIA 385/1:2011 ist Warmwasser.

Die Nutzung von Abwärme oder KVA-Fernwärme (Bst. b.) ist meist sinnvoller als die separate Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie.

Zu Art. 1.17 Abs. 1:

Tiefe Vorlauftemperaturen bei Fussbodenheizungen sind bei Wärmepumpenheizungen und bei kondensierenden Heizkesseln sehr wichtig, um eine hohe Jahresarbeitszahl resp. Nutzungsgrad erreichen zu können. Diese Anforderung stellt auch eine Forderung an die Wärmedämmung der Gebäudehülle. Bei Räumen mit einem hohen Anteil an verglasten Wänden darf der U-Wert der

Verglasung nicht schlecht sein, ansonsten können die Komfortkriterien nach der Norm SIA 180 nicht mehr erfüllt werden. Da auf Grund von Art. 1.7 MuKE (fast) immer ein Einzelbauteilnachweis zulässig ist, verhindert diese Forderung auch allzu ungünstige Bauten. Mit Heizungstemperaturen Vorlauf 35 °C / Rücklauf 29 °C bei 22 °C Raumtemperatur gibt eine Fussbodenheizung mit 10 cm Verlegeabstand selbst mit einem ungünstigen Nadelfilzteppich noch 37 W/m² ab. Zum Vergleich: MINERGIE®-Bauten benötigen etwa 20 - 30 W/m².

Zu Art. 1.17 Abs. 6:

Kleine Holzfeuerungen ohne hydraulische Einbindung verfügen nicht über eine Wärmeverteilung im Sinne von Art. 1.17 Abs. 1 und fallen damit nicht unter diese Bestimmung.

Zu Art. 1.19 Abs. 1-5:

Die Anforderungen entsprechen den Anforderungen der Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014, Abschnitt 5.10 (Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung) sowie Abschnitt 5.7.2 (Luftförderung, Druckverluste, eingeschlossen Vorgaben an die Luftgeschwindigkeiten in Kanälen [Ziffer 5.7.2.7] und Apparaten [Ziffer 5.7.2.6]).

Zu Art. 1.19 Abs. 1:

Mit Anhang 1.17 der Energieeffizienzverordnung EnEV vom 1. November 2017 setzt der Bund Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lüftungsanlagen. Da diese sehr nahe bei den Anforderungen der Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014, Abschnitt 5.10 liegen, erübrigen sich kantonale Anforderungen.

Zu Art. 1.19 Abs. 2:

Gemäss SIA 382/1, Ziffer 5.10.5 gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage, das heisst deren Abluftvolumenströme sind zu addieren. Andere Lösungen als eine Abluftwärmepumpe sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftritt. Bei Gebäuden mit Erdsonden-WP ist dieser Nachweis in der Regel erbracht.

Zu Art. 1.19 Abs. 4:

Bezüglich der Energieverbrauchsrechnung vgl. SIA Norm 382/1.

Zu Art. 1.19 Abs. 5:

Hinweise zu einer Regelung nach dem Stand der Technik liefern die Norm SIA 382/1 oder die Richtlinien des SWKI (wie z.B. die Richtlinie SWKI VA103-01 «Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossgaragen)»).

Zu Art. 1.20:

Die Anforderungen basieren auf Abschnitt 5.9 «Wärmedämmung der Anlage» der Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014. Da die Anforderungen der Norm sehr detailliert sind, beschränkt sich die MuKE auf den Verweis auf die entsprechende Ziffer und das Ausgabedatum der Norm.

Wenig benutzte Leitungen sind z.B. Entrauchungskanäle oder Zuluftkanäle für Cheminees. Wenn solche Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle abgeschlossen werden, kann die Wärmeübertragung im Stillstand vernachlässigt werden. Als Grenze gilt eine Betriebszeit von 500 h/a. Als begründete Fälle können auch Verteilleitungen von Luftheizungen gelten, wenn diese für die Wärmeabgabe eingerechnet werden.

Zu Art. 1.21:

Grundlage: Ziffer 5.5.2 und 5.5.3 Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014.

Mit «Klimaanlagen für die Aufrechterhaltung des Komforts» sind Anlagen gemeint, die zur Schaffung guter Komfortbedingungen in Räumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, erstellt werden. Nicht gemeint sind Produktionsanlagen und Ähnliches, die dem Planer keine Wahl lassen bei der Auslegung der Anlagen. Extrembeispiel Tiefkühlraum: Dort sind die geforderten Werte nicht erreichbar, aber es handelt sich auch nicht um eine Komfortkühlung.

Für Auslegung und Betrieb einer allfälligen Kälteerzeugung gelten als Stand der Technik die Anforderungen in Ziffer 5.6.1 (Kaltwassertemperaturen) sowie den Ziffern 5.6.2 und 5.6.3 (Anforderungen an die Effizienz der Kältemaschinen) der Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014.

Für Anforderungen betreffend Befeuchtung gilt als Stand der Technik der Abschnitt 5.8 der Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014.

Zu Art. 1.23:

Zum Vergleich der neuen Anforderungen werden hier die Werte von Minergie und Minergie-P aufgeführt:

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten E_{HWLK} kWh/m ²	zum Vergleich: Minergie- Anforderungen von 2009 Minergie kWh/m ² Minergie-P kWh/m ²	
I	Wohnen MFH	35	38	30
II	Wohnen EFH	35	38	30
III	Verwaltung	40	40	25
IV	Schulen	35	40	25
V	Verkauf	40	40	25
VI	Restaurants	45	45	40
VII	Versammlungslokale	40	40	40
VIII	Spitäler	70	70	45
IX	Industrie	20	20	15
X	Lager	20	20	15
XI	Sportbauten	25	25	20
XII	Hallenbäder	keine Anforderung an E_{HWLK}	-	-

Zu Art. 1.23 Abs. 2:

Für Hallenbäder (Kat. XII) hat der Verein Minergie den Begriff „optimierter Badeprozess“ definiert. Darunter versteht man insbesondere die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser.

Zu Art. 1.23 Abs. 4:

Die Anforderungen sind mit Massnahmen am Standort zu erfüllen. Eine vertragliche Verpflichtung für den Bezug von beispielsweise Ökostrom oder Biogas kann für den Projektnachweis im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. 1.24 Abs. 3:

Elektrizität aus Eigenerzeugung wird nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen. Die künftigen Gebäude werden einen geringen Wärmebedarf haben, der Elektrizitätsbedarf wird aber zunehmen. Die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs (Teil D) sind

deshalb zu trennen von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung (Teil E). Ausgenommen ist Elektrizität aus WKK-Anlagen, da solche Anlagen wärmegeführt betrieben werden.

Zu Art. 1.24 Abs. 4:

Die EnDK hat zusammen mit dem BFE am 4. Februar 2016 mit dem Dokument «Nationale Gewichtungsfaktoren für die Beurteilung von Gebäuden» die Nationalen Gewichtungsfaktoren für Energieträger schweizweit einheitlich festgelegt. Damit wird die frühere Festlegung «Gebäudeenergieausweis der Kantone – Nationale Gewichtungsfaktoren» vom 1. Mai 2009 abgelöst.

Zu Art. 1.30 Abs. 3:

Analoge Bemerkung zu Art. 1.23 Abs. 4.

Zu Art. 1.32:

Es handelt sich hierbei um die *kantonalgesetzliche* Grundlage zur Umsetzung des in den Art. 45 Abs. 2 und 3 EnG enthaltenen Gesetzgebungsauftrags des Bundes an die Kantone.

Zu Art. 1.33 Abs. 1:

Wohnbauten sind definiert in SIA 380/1, Ausgabe 2016: Gebäudekategorien I und II (Wohnen MFH und Wohnen EFH).

Zu Art. 1.39 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmungen ergeben sich auf Grund der Vorgaben des eidg. Energiegesetzes und der eidg. Energieverordnung. Der Begriff «wesentliche Erneuerung» wird im eidg. Energiegesetz vorgegeben.

Zu Art. 1.40 Abs. 1:

Diese Bestimmung findet dort Anwendung, wo eine *Ausrüstungspflicht* gemäss Art. 1.38 (Neubauten) und gemäss Art. 1.39 (wesentliche Erneuerungen bestehender Bauten) und im Falle der Übernahme von Modul 2 auch gemäss Art. 2.1 besteht (Hinweis für den Fall der Übernahme von Modul 2: Die Pflicht, in bestehenden Gebäuden zusätzlich auch den Wärmeverbrauch für das Warmwasser abzurechnen, ist in Art. 2.1 MuKE nicht verankert. Zum Vollzug von Art. 1.38 und von Art. 1.39 kann es jedoch erforderlich sein). Ebenso gehören diejenigen Gebäude dazu, bei denen *als Neubauten gemäss ENB* oder gemäss einer kantonalen Regelung eine Ausrüstungspflicht bestand resp. immer noch besteht (Hinweis: Vielfach wurde in der Baubewilligung explizit auf diese Pflicht hingewiesen).

Bemerkung:

In diversen Kantonen wurde aufgrund entsprechender parlamentarischer Vorstösse die VHKA in *bestehenden Gebäuden* aufgehoben, womit auch die entsprechende Ausrüstungspflicht *entfallen* ist. Dementsprechend kann diese Bestimmung in diesen Kantonen bei *bestehenden* Gebäuden *keine Anwendung* mehr finden, selbst wenn die betroffenen Gebäude und Gebäudegruppen mit den erforderlichen messtechnischen Einrichtungen versehen sind. Dies ist aus energietechnischer Sicht wie auch aufgrund der mit vorliegender MuKE angestrebten Harmonisierung bedauerlich, rechtlich jedoch zu respektieren.

Zu Art. 1.42:

Anforderung entspricht Norm SIA 384/1, Ausgabe 2009, Ziffer 6.3.2: U-Wert $0.7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$.

Zu Art. 1.43:

Auf Grund der vorgesehenen Einspeisevergütung und in Erwartung steigender Strompreise besteht Handlungsbedarf, um eine sinnlose Wärmevernichtung zu unterbinden.

Zu Art. 1.43 Abs. 1:

Fachgerecht und vollständig bedeutet, dass die anfallende Abwärme *nicht* über eine Rückkühlung an die Umwelt abgegeben werden darf. Die produzierte Wärme gilt *nicht* als «nicht anders nutzbare Abwärme».

Zu Art. 1.43 Abs. 2:

Fachgerecht und weitgehend ist im Einzelfall zu beurteilen, genauso wie die Zuführung von Co-Substrat (betriebsfremdes Grüngut). Insbesondere ist diese Beurteilung je nach Besiedlung sehr unterschiedlich und deshalb den kantonalen Verhältnissen anzupassen. In einem dicht besiedelten Gebiet ist die Erstellung einer zentralen Verwertungsanlage in der Industriezone sinnvoller als das Wegführen dieser Abfälle in eine abgelegene Landwirtschaftszone. Umgekehrt verhält es sich in wenig dicht besiedeltem Gebiet. Die Wärmenutzung ist davon abhängig, ob in einer Biogasanlage auch betriebsfremdes Grüngut aus dem Siedlungsgebiet verwertet werden soll. Je grösser der Fremdanteil ist, desto grösser muss auch der genutzte Wärmeanteil sein. Landwirtschaftsbetriebe oder Kläranlagen sind also davon nur betroffen, wenn sie betriebsfremdes Grüngut entgegennehmen. Dies steht in Analogie zu industriellen Anlagen, die in Bauzonen erstellt werden müssen, wo die Wärmenutzung ebenfalls vorgeschrieben wird. Die im zweiten Satz von Absatz 2 genannten Bedingungen gelten kumulativ.

Zu Art. 1.44 Abs. 2:

«Zuständige Behörde»: Die Ziele sollten sinnvollerweise von der Regierung/vom Staatsrat vorgegeben werden. Der Abschluss der Verträge etc. (vgl. «zuständige Behörde» bei Art. 1.44 MuKE) kann dann auf Departementsstufe/Direktionsstufe delegiert werden.

Achtung: Der letzte Satz von Abs. 2 ist nur dann notwendig, wenn die Art. Art. 1.45 und Art. 1.46 auf Verordnungsebene verankert werden. Werden die Art. 1.44 bis Art. 1.46 allesamt auf Gesetzesebene verankert, kann der letzte Satz von Abs. 2 gestrichen werden.

Zu Art. 1.45:

Die Bestimmung enthält drei Voraussetzungen (1. Stand der Technik; 2. Wirtschaftlichkeit über Nutzungsdauer der Investition; 3. Keine wesentlichen betrieblichen Nachteile), die kumulativ erfüllt sein müssen.

Zu Art. 1.46 Abs. 1:

Die am Schluss des Absatzes erwähnte Aufhebungsbefugnis der zuständigen Behörde sollte unbedingt auch in den Wortlaut der Vereinbarungen selbst aufgenommen werden.

Achtung: Es sind nur jene Bestimmungen in Absatz 1 aufzuführen, die vom Kanton in die Gesetzgebung aufgenommen werden!

Zu Art. 1.47 Abs. 2:

Absatz 2 enthält eine Zielvorgabe, zu deren Erreichung Massnahmen vorzusehen sind. Dieser Absatz könnte deshalb auch in der Zielvorgabe des Gesetzes (Art. 1.1) platziert werden.

Zu Art. 1.48:

Weil der «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» Bestandteil des von den Kantonen zwingend zu übernehmenden Basismoduls ist, wird sichergestellt, dass in der gesamten Schweiz ein einheitlicher, offizieller Energieausweis für Gebäude als Informationsinstrument zur Anwendung gelangt (vgl. Art. 45 Abs. 5 EnG). Für den Gebäudeeigentümer ist die Erstellung des GEAK freiwillig. Die Verbreitung des GEAK wird durch entsprechende Informations- und Marketingmassnahmen gefördert.

Zu Art. 1.49:

Dieser Artikel ist hier im Sinne eines Hinweises aufgeführt. Die Formulierung von Gesetz und Verordnung ist den kantonalen Verhältnissen anzupassen.

Zu Art. 1.53 Abs. 1:

Diese Bestimmung bildet die Grundlage, um Vollzugsaufgaben privaten Fachleuten sowie eventuell auch so genannten Agenturen zu übertragen. Die Privaten und privaten Organisationen müssen über ausgewiesene Fachkenntnisse und ausreichende Ressourcen zur Erfüllung der Aufgaben verfügen.

Die Definition des Katalogs jener Aufgaben, die Dritten übertragen werden können, soll jedem einzelnen Kanton überlassen bleiben (für den Bund vergleiche Art. 67 EnG).

Zu Art. 1.53 Abs. 2:

Die Festlegung des Inhalts des Leistungsauftrags (Ziele, evtl. mengenmässige Ziele, Fristen, Zusammenarbeits- und Koordinationspflichten, Form, Inhalt und Rhythmus der Berichterstattung, Verantwortlichkeiten etc.) soll jedem einzelnen Kanton überlassen bleiben.

Zu Art. 1.53 Abs. 3:

Die zuständige Behörde (Regierung, Departement/Direktion, Ämter/Fachstellen) ist im Sinne der Transparenz verpflichtet, die Namen und Adressen der mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten regelmässig im *offiziellen* Publikationsorgan des Kantons (in der Regel kantonales Amtsblatt) zu publizieren. Zusätzliche Publikationen im Internet, mit Rundschreiben oder mit Zeitungsinseraten etc. sind sinnvoll, gelten für sich allein jedoch nicht als offizielle amtliche Publikation.

Zu Art. 1.54 Abs. 1:

Die Grundlage zur Erhebung von Gebühren muss zwingend auf *Gesetzesebene* verankert werden (vgl. auch Art. 61 EnG). Deren konkrete Ausgestaltung kann in den einzelnen Kantonen divergieren.

Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, decken. Bei der Bemessung der Gebühr ist grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen, der sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmt.

Zu Art. 1.54 Abs. 2:

Auf *Verordnungsebene* ist festzulegen, für welche *konkrete Massnahmen* welche *konkreten Gebühren* erhoben werden.

Zu Art. 1.55:

Jeder Kanton hat selbst zu bestimmen, welches Organ für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zuständig ist. Dabei ist denkbar, dass für diejenigen Gebiete, die einer näheren Regelung bedürfen, je nach deren Inhalt unterschiedliche Organe (Parlament, Exekutive) für zuständig erklärt werden. Unterschiedliche Zuständigkeiten sind aber klar auf Gesetzesebene festzuhalten (vgl. beispielsweise die Zuständigkeit der Exekutive zur Gebührenfestlegung in Art. 1.54 MuKE).

Zu Art. 1.56:

Nach neuer Rechtsetzungslehre sind die der Strafe unterstellten Artikel ausdrücklich zu nennen. Die «Generalnennung» in Abs. 1 ist zu hinterfragen (je nach Gepflogenheiten im Kanton).

Zu Art. 1.56 Abs. 1:

Der gewählte Bussenrahmen entspricht jenem in Art. 28 des EnG vom 26. Juni 1998, Art. 70 EnG vom 30. September 2016 sieht eine Busse bis 100 000 Franken vor. Gestützt auf die unter «Grundlagen» erwähnten Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sind die Kantone - abweichende Bestimmungen im kantonalen Recht vorbehalten - jedoch befugt auch einen höheren Bussenrahmen festzulegen. Hierfür müssen jedoch sachliche Gründe bestehen. Ein solcher kann allenfalls die Höhe der Förderbeiträge sein. Sind diese hoch, können die Folgen allfälliger Widerhandlungen durchaus eine Erhöhung des Bussenrahmens rechtfertigen.

Zu Art. 1.56 Abs. 2:

Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft müssen *ausdrücklich* für strafbar erklärt werden, ansonsten sie nicht strafbar sind.

Zu Art. 1.56 Abs. 3:

Das Recht der Ersatzvornahme darf durch eine allfällige Strafe (Busse) nicht beeinträchtigt werden. Damit bleibt die Möglichkeit gewahrt, dass die zuständige Behörde - wenn möglich - den rechtmässigen Zustand wiederherstellt, und zwar auf Kosten des Fehlbaren. Diese Kosten sind vom Betroffenen *zusätzlich* zu einer allfälligen Busse zu tragen.

Zu Art. 1.57:

Die Übergangsfrist zur Umsetzung der VHKA in bestehenden Bauten war im Energienutzungsbeschluss (ENB) auf 30. April 1998 festgelegt. Bekanntlich sind bei deren Vollzug Unsicherheiten entstanden, einerseits wegen Unklarheiten beim Übergang vom ENB (1990) zum EnG (1998) sowie aufgrund starker politischer Opposition in einzelnen Kantonen. Dies hat dazu geführt, dass die Bestimmung nicht überall konsequent vollzogen wurde. Jene Kantone, die dies nachzuholen gedenken und deshalb Modul 2 «Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Bauten» übernehmen, werden zwecks Schaffung klarer Verhältnisse eine erneute Übergangsfrist ansetzen müssen.

Zu Art. 2.2 Abs. 1:

Es handelt sich um eine *lex specialis* zu Art. 1.2 MuKE.

Zu Art. 2.2 Abs. 2:

Dieser Tatbestand entspricht einer Befreiung, wobei die Verlängerung der Übergangsfrist gestützt auf Art. 1.2 mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden kann.

Zu Art. 3.1:

Diese Bestimmung gilt unabhängig vom Energieträger der Heizung im Freien, also auch für Elektroheizungen oder Wärmepumpen. Zulässig ist jedoch der Einsatz einer Erdsonde ohne Wärmepumpe. Beispiel: Eine Strassenbrücke der A8 bei Därligen am Thuner See wird seit 1994 nur mit Erdsonden beheizt (Projekt SERSO).

Eine Heizung, die für eine Veranstaltung von kurzer Dauer (zum Beispiel: einige Tage pro Jahr) aufgestellt wird, fällt nicht unter die Anforderungen von Art. 3.1 MuKE.

Zu Art. 4.1:

Es handelt sich hierbei um die *kantonalgesetzliche* Grundlage zur Umsetzung des in den Art. 45 Abs. 2 und 3 EnG enthaltenen Gesetzgebungsauftrags des Bundes an die Kantone.

Zu Art. 4.2 Abs. 1:

Es handelt sich vorliegend um eine Minimalanforderung. Ganz bewusst wird es dem Markt überlassen, bessere Lösungen zu entwickeln.

Zu Art. 5.2:

Die Energieverbrauchsdaten gemäss lit. a müssen für einen Gesamtenergienachweis die Berechnung des «gemessenen» gesamten gewichteten Endenergieverbrauchs erlauben.

Die Kennzahlen gemäss lit. b umfassen mindestens Jahres- und Monatswerte.

Die zentrale Stelle gemäss lit. f kann mobil oder stationär sein, und sich im Gebäude oder in einer entfernten Dienstleistungsstelle befinden.

Zu Art. 10.3 Abs. 1:

Die hier erwähnte Periodizität von 4 Jahren ist als Vorschlag zu verstehen, jedoch von jedem Kanton aufgrund seiner Verhältnisse selbst festzulegen.

Zu Art. 10.4 Abs. 2:

Inwieweit die Regierung bzw. der Staatsrat die Organisationsstruktur von Gemeindeverbänden festlegen kann, hängt vom Ausmass der Gemeindeautonomie im jeweiligen Kanton ab. Die Bestimmung ist auf die Vereinbarkeit mit kantonalem Verfassungsrecht zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Dezember 2020

5000.400

Energiegesetz, Teilrevision (MuKE 2014)

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind die Kantone zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Daher einigte sich die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) auf Leitlinien für eine gemeinsame Energiepolitik. Dazu überarbeitete die EnDK die bisherigen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Die MuKE 2014 sind der aktuelle gemeinsame Nenner aller Kantone für technisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Energievorschriften im Gebäudebereich. Bei den MuKE 2014 handelt es sich um die vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften. Die EnDK hat die MuKE 2014 am 9. Januar 2015 verabschiedet und empfiehlt den Kantonen, diese im Sinne einer schweizweit harmonisierten Rechtsgrundlage möglichst unverändert und vollständig in ihr kantonales Recht zu überführen.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an insgesamt sieben Sitzungen zwischen dem 27. Mai 2020 und dem 15. Dezember 2020 die Teilrevision des Energiegesetzes beraten. Zusätzlich haben am 13. Mai 2020 Regierungsrat Dölf Biasotto und Vertreter des Departementes Bau und Volkswirtschaft (DBV) der Kommission an einer Informationsveranstaltung die MuKE 2014 vorgestellt und eine Einordnung der Vorlage in die nationale und kantonale Energiepolitik vorgenommen.

Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. April 2020 «Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014); 1. Lesung» mit sechs Beilagen



- Präsentation «Teilrevision des Energiegesetzes – Einführung am Mittwoch 13. Mai 2020»
- Antworten des DBV vom 9. Juni 2020 auf Fragen der KBV aus der Sitzung vom 27. Mai 2020
- Antworten des DBV vom 2. Oktober 2020 zu Art. 12f Grossverbraucher
- Stellungnahme des DBV vom 19. November 2020 zu den Änderungsvorschlägen der Kommission

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Dölf Biasotto, stv. Departementssekretär Michael Baumann, der Leiter des Amts für Umwelt, Karlheinz Diethelm, sowie der Projektleiter Energie, Christian Bernhardsgrütter, an den Sitzungen vom 13. Mai 2020 und 28. Oktober 2020 anwesend. An der Sitzung vom 11. Juni 2020 standen Michael Baumann und Christian Bernhardsgrütter für Auskünfte zur Verfügung, am 25. November 2020 Michael Baumann.

B. Erwägungen

1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Der Bereich Energie ist vielfältig und komplex. Die kantonale Energiepolitik beruht auf verschiedenen Instrumenten und umfasst neben dem Energiegesetz auch das Energiekonzept 2017–2025 und das Förderprogramm Energie zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Zusätzlich hat sich der Regierungsrat im Regierungsprogramm 2020–2023 Ziele im Bereich Umwelt und Energie gesetzt.

Der Regierungsrat betont in seinem Bericht und Antrag, dass er mit der Teilrevision des Energiegesetzes in erster Linie die MuKEN 2014 umsetzen möchte. Während der Vernehmlassungsfrist vom 20. November 2019 bis 28. Februar 2020 sind insgesamt 46 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Knapp zwei Drittel der Teilnehmenden erachten die Umsetzung der MuKEN 2014 als ersten Schritt in die richtige Richtung. Sie sind jedoch auch der Ansicht, dass der Kanton «mehr» machen müsse und bezeichnen die Vorlage als zu zögerlich und zu wenig ambitioniert.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft teilt diese Einschätzung einstimmig: Die Vorlage beinhaltet zwar gute Ansätze, geht jedoch zu wenig weit. Der Regierungsrat will gemäss Regierungsprogramm die nationalen und internationalen Klimaziele erreichen oder sogar übertreffen. Darüber hinaus unterstützt er die Gletscherinitiative, welche noch viel weitergehende Forderungen stellt. Mit der vorliegenden Vorlage wird dies nach Ansicht der Kommission allerdings verfehlt. Damit werden die Ziele der Energiestrategie 2050, der Energiewende und des Klimaschutzes nicht erreicht. Seit dem Erstellen der MuKEN 2014 gab es grosse Entwicklungen im Bereich Klimaschutz und Energiepolitik, und zwar auf technischer, politischer und gesellschaftlicher Ebene. Insbesondere die Beratung des CO₂-Gesetzes auf Bundesebene und die Klimabewegung zeigen den Handlungsbedarf auf. Die MuKEN 2014 waren vor sechs Jahren der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone und davon will der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden nur das Minimum umsetzen. Die Kantone haben jedoch im Gebäudebereich einer der ganz wenigen, dafür umso grösseren Hebel und Ansatzpunkt zur Senkung des CO₂-Ausstosses. Dies gilt insbesondere in Appenzell Ausserrhoden mit einem grossen Bestand an alten Gebäuden.



Die Kommission hat sich für die Beratung erstens zum Ziel gesetzt, die Vorgaben der MuKE 2014 im Energiegesetz massvoll weiterzuentwickeln um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu ermöglichen und stärker zu fördern. Dabei wollte die Kommission insbesondere auch eine mehrheitsfähige Lösung finden, wie die alte Gebäudesubstanz im Kanton angemessen berücksichtigt werden kann. Zweitens war es das Ziel der Kommission, den Einfluss des Kantonsrates auf die Energiepolitik des Kantons zu stärken und verbindliche Ziele zur Erreichung von Klimazielen im Energiegesetz festzulegen.

Die Kommission bedauert, dass die ungewöhnlich hohe Anzahl an Vernehmlassungsantworten und deren inhaltlich oft sehr detaillierten und fundierten Beiträge beim Regierungsrat offensichtlich kaum Beachtung gefunden haben. Sie kann die Argumentation des Regierungsrates, dass er in verschiedenen anderen Bereichen wie dem Energiekonzept 2017–2025, den Förderprogrammen und dem Regierungsprogramm 2020–2023 bereits «mehr» macht, nur teilweise nachvollziehen. Die Kommission hat daher die Vernehmlassungsantworten intensiv analysiert und diverse Punkte aufgenommen.

Während der Beratung zum Energiegesetz wurde auf Bundesebene die Totalrevision des eidgenössischen CO₂-Gesetzes verabschiedet. Faktisch kommt das revidierte CO₂-Gesetz einem Öl- und Gasheizungsverbot gleich. Es wird ein einheitlicher Grenzwert für alle betroffenen Liegenschaften definiert, unabhängig von der individuellen Ausgangslage. Neben der Dämmqualität der Gebäudehülle ist auch der Energieträger relevant. Auch diese Ausgangslage hat die Kommission im Vorhaben bestärkt, im vorliegenden Energiegesetz nicht weiterhin auf fossile Heizungen zu setzen, sondern die Rahmenbedingungen so zu definieren, dass bei einem Heizungswechsel erneuerbare Technologien verwendet werden.

Im Weiteren werden im Klimabericht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 4. Juni 2020 die grössten Potenziale zum Klimaschutz identifiziert: sie liegen bei den Gebäudeemissionen (verstärkte Förderung von Heizungsersatz und energetische Sanierungen der Gebäudehüllen), bei einer verstärkten Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden und bei der Mobilität (Planungsgrundlagen für Ladeinfrastruktur E-Mobilität, Mobilitätskonzept). Alle drei Punkte werden im vorliegenden Antrag der Kommission adressiert.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft ist einstimmig für Eintreten auf die Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014).

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikel

Art. 2

Grundsätze und Ziele, neue Absätze 4 und 5

Der Regierungsrat hat sich an verschiedenen Orten Ziele im Bereich Energie gesetzt. Diese finden sich im Energiegesetz, im Energiekonzept und im Regierungsprogramm und sind zeitlich und inhaltlich nicht kongruent. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass vor allem das Energiekonzept relevant sei und für die in der Vernehmlassung geforderten Bereiche, in denen der Kanton «mehr» machen müsse, bereits Massnahmen mit den passenden Instrumenten vorsehe. Eine Änderung im Energiegesetz ist relativ aufwendig. Im Energiekonzept und im Regierungsprogramm kann der Regierungsrat kurzfristiger reagieren. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf beim Energiegesetz.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass für eine fortschrittliche Energiepolitik als elementarer Baustein klar definierte und messbare Ziele im Energiegesetz festgelegt werden müssen. Nur wenn Ziele im Ge-



setz stehen, werden sie für Regierungsrat und Verwaltung wirklich verbindlich. Festgelegte Ziele im Energiekonzept und im Regierungsprogramm hingegen sind wenig verbindlich und können verhältnismässig einfach angepasst werden. Das zeigt sich aktuell an der Diskrepanz zwischen Energiekonzept und gelebter Realität, beispielsweise bei der Windenergie. Der Kantonsrat genehmigt zwar das Energiekonzept, inhaltlich kann er aber nichts dazu sagen. Das Regierungsprogramm nimmt er lediglich zur Kenntnis.

Die Kommission beantragt im neuen Abs. 4, ein quantifizierbares Ziel einzufügen, das verlangt, dass bis 2035 mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Im Vergleich dazu ist im Energiekonzept 2017–2025 das Ziel von 20 % an erneuerbarer Energie bis 2035 und im Regierungsprogramm 2020–2023 das Ziel von 20 % bis 2030 festgelegt. Die Kommission ist sich bewusst, dass dies ein sehr ambitioniertes Ziel ist. Für die Zielerreichung kann jedoch nicht nur auf Wasser- und Sonnenenergie, sondern auch auf Windenergie zurückgegriffen werden. Gerade bei der Windenergie sind die technischen Fortschritte in den letzten Jahren enorm gross. Das Ziel soll den Regierungsrat verpflichten, das Energiekonzept zu überarbeiten und auf diese Vorgabe auszurichten. Erst wenn die Massnahmen im Rahmen der Überarbeitung des Energiekonzepts bekannt sind, können auch die Kosten für die Umsetzung berechnet werden.

Der neue Abs. 5 fordert den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion auf dem Kantonsgebiet und so einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit. Der Kommission erscheint es wichtig, dass der Ausbau der Energieproduktion nicht im Ausland oder in anderen Kantonen vorwärtsgetrieben wird, sondern auch auf dem eigenen Kantonsgebiet. Sie hat zu diesem Zweck auch eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat auffordert, eine Standesinitiative auszuarbeiten, um bei Bund darauf hinzuwirken, dass Solar- und Kleinwindkraftanlagen ausserhalb der Bauzonen einfacher zugelassen und bewilligt werden können.

Art. 3

Energiepolitik, a) Kanton, Umformulierung und neue Absätze 3, 4 und 5

Die Kommission schlägt eine Neuformulierung von Abs. 1 und 2 für eine kongruente Ableitung der Energieziele aus Art. 2 in konkrete Massnahmen vor. Somit skizziert Art. 3 die Energiepolitik des Kantons und legt den Inhalt des Energiekonzepts fest.

Die neuen Abs. 3 und 4 zielen darauf ab, das Mitspracherecht des Kantonsrates beim Energiekonzept zu stärken und auszubauen. Der Regierungsrat soll dem Kantonsrat neu alle vier Jahre einen Bericht zur Zielerreichung vorlegen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen und des Energiekonzeptes machen. Es ist der Kommission ein wichtiges Anliegen, dass dieser Bericht nicht zu aufwendig gestaltet wird und nicht zu viel Text umfasst. Er soll auf die Zahlen zur Zielerreichung fokussieren. Damit sollen auf der einen Seite die personellen Ressourcen des Departementes geschont werden, auf der anderen Seite dem Kantonsrat die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zielerreichung zu verfolgen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Der Kanton ist an Energieversorgungsunternehmen beteiligt, momentan in erster Linie an den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken (SAK). Im neuen Abs. 5 geht es darum, dass im Rahmen einer Eignerstrategie darauf hingearbeitet wird, dass die Ziele der Energiepolitik, insbesondere die Förderung der Produktion einheimischer, erneuerbarer Energie, erreicht werden und dass die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentli-



che Netz angemessen vergütet wird. Die SAK hat heute schweizweit eine der tiefsten Einspeisevergütungen, was viele Projekte wirtschaftlich uninteressant macht.

Art. 10

Deckung des Energiebedarfs, neuer Absatz 2

Der Regierungsrat gibt in Art. 10 Abs. 1 ein Ziel für die energetische Qualität eines Bauvorhabens vor. Die Einzelheiten zu Art. 10 werden in der Energieverordnung (kEnV; bGS 750.11) geregelt. Dort werden Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf je nach Gebäudekategorie für die Heizung, das Warmwasser, die Lüftung und die Klimatisierung festgelegt. Die Energieverordnung liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

Die Kommission schlägt einen neuen Abs. 2 gemäss Vorlage der MuKE 2014, Teil D, Art. 1.22 vor. Damit kann der Kantonsrat die wichtigsten Kriterien vorgeben, die bei der Umsetzung von Art. 10 in der Verordnung berücksichtigt werden müssen. Der Kommission erscheint es zentral, dass vor allem die Wirtschaftlichkeit explizit genannt wird.

Art. 10a

Eigenstromerzeugung, Antrag an den Kantonsrat

Die Elektrizität soll nach Möglichkeit dort produziert werden, wo sie auch verbraucht wird. Art. 10a verpflichtet Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Neubauten so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird. Die Kommission unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich, möchte jedoch noch einen Schritt weiter gehen. Sie möchte Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die eine Eigenstromerzeugung nicht umsetzen können oder wollen, eine Alternative bieten. So ist eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet zuzulassen. Damit soll der Zwang abgemildert werden, ohne die Ziele der MuKE 2014 abzuschwächen.

Die Investition in eine gemeinschaftliche Stromproduktionsanlage ist vermutlich kostengünstiger als der Bau einer eigenen Anlage. Daher beantragt die Kommission, die Anforderungen für die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Anlage um 50 % zu erhöhen. Da dies ein neuer Ansatz ist, der vom Departement und vom Rechtsdienst geprüft werden muss, stellt die Kommission hierzu keinen ausformulierten Antrag, sondern möchte den Regierungsrat mit den Abklärungen und der Formulierung auf die 2. Lesung beauftragen.

Die Kommission beantragt zudem eine Streichung des Teilsatzes bezüglich der Verschattung in Abs. 2. Die Thematik der Verschattung soll nicht so prominent hervorgehoben werden.

Art. 10b

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers, Einführung Basler Modell

Aus Sicht Kommission ist Art. 10b der Kernartikel dieses Gesetzes. Die aktuelle Version der MuKE 2014 verfasst. Seither sind technisch, politisch und gesellschaftlich grosse Entwicklungen geschehen. Die Vorgabe, dass bestehende Bauten mit Wohnnutzung beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten sind, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet, ist heute bereits überholt.



In diesem Artikel steckt ein sehr grosser Hebel des Kantons für die angestrebte CO₂-Reduktion. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass es das Ziel sein muss, dass bei möglichst jedem Heizungswechsel erneuerbare Energien zum Zug kommen. Aktuell sind etwa 60 % der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut Schätzung des Bundesamtes für Energie rund 66 % der Ölheizungen und 85 % der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt, obwohl erneuerbare Lösungen unter Vollkostenrechnung in der Regel nachweislich günstiger sind.

Die Kommission beantragt deshalb in Abs. 1, die Gesetzes-Formulierung aus dem Kanton Basel-Stadt zu übernehmen – das «Basler Modell» – welches bereits 2016 mit Erfolg umgesetzt wurde. Das Basler Modell schreibt beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten vor, diesen auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. Damit spricht das Basler Modell kein Technologieverbot aus, sondern es lenkt über die Kosten. Falls Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, weil ein Heizungsersatz mit erneuerbaren Energien technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt, greift Abs. 2 gemäss MuKE 2014 und gemäss des ursprünglichen Vorschlags des Regierungsrates.

Ein wichtiger Punkt bei Abs. 1 ist die Frage nach der Methode zur Berechnung der Mehrkosten. Abhängig davon, ob die Investitionskosten (Anschaffungskosten) oder die Gesamtlebenswegkosten berücksichtigt werden, stellen sich unterschiedliche Fragen zur Finanzierung und zum Vollzug. So wie der Artikel jetzt formuliert ist, überlässt der Gesetzgeber diese Frage dem Verordnungsgeber, spricht dem Regierungsrat. Die Kommission hat diese wichtige Frage für die 1. Lesung bewusst offen gelassen und stellt sie im Rat zur Diskussion.

Falls nur die Investitionskosten berücksichtigt werden, werden die fossilen Lösungen wohl meistens günstiger sein, das heisst, die Mehrkosten beim Heizungsersatz müssten weggefordert werden, damit dennoch erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dazu müssten die Mittel für die Förderprogramme deutlich erhöht werden. Falls dies nicht passiert, kommt wohl in den meisten Fällen Abs. 2 zur Anwendung. In diesem Fall wäre Abs. 1 zumindest ein deutlicher moralischer Appell des Gesetzgebers und würde die rechtliche Basis für die Zukunft legen, falls einmal mehr Fördergelder zur Verfügung stehen sollten. Der Vorteil der Berechnungsmethode mit nur den Investitionskosten ist, dass der Vollzugaufwand viel kleiner beziehungsweise einfacher und somit billiger ist. Der Kanton Basel-Stadt wendet diese Methode an.

Falls die Gesamtlebenswegkosten betrachtet werden, sind die erneuerbaren Energien in der Regel günstiger, und würden somit in den meisten Fällen eingesetzt. Die Verwaltung befürchtet bei dieser Methode wohl zu Recht grossen Vollzugaufwand. Die Kommission vermutet aber, dass man die wesentlichen Parameter und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gesamtlebenswegkosten in der Verordnung definieren könnte, damit diese Diskussionen auf ein Minimum reduziert werden können.

Es zeigt sich, dass beide Ansätze, die zu einem Wandel führen, Kostenfolgen nach sich ziehen: entweder investiert der Kanton mehr Fördergelder oder es entstehen höhere Kosten in der Verwaltung wegen des erhöhten Vollzugaufwands.

Art. 11**Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung**

Mithilfe der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen sollen die Energiekosten verbrauchsbezogen und somit gerecht verteilt werden. Die Abrechnung soll den sparsamen Umgang mit Energie fördern.

Das Zusatzmodul 2 verlangt für bestehende Gebäude eine Nachrüstpflicht, während sich das Basismodul nur auf Neubauten und wesentliche Neuerungen bezieht. Die Regelung in Art. 11 ist eine der Anpassungen, die der Regierungsrat aufgrund der Vernehmlassungsantworten vorgenommen hat (siehe Seite 6, Bericht und Antrag Regierungsrat). Die Kommission teilt die Meinung des Regierungsrates, dass eine Nachrüstpflicht für bestehende Bauten im Hinblick auf die umstrittene Wirkung übertrieben scheint und verzichtet daher auf einen Antrag auf Einführung des Zusatzmoduls 2.

Art. 11a**Gebäudeautomation, neuer Artikel (Einführung Zusatzmodul 5)**

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Das Zusatzmodul 5 verlangt, dass in Neubauten von Nicht-Wohnbauten eine Grundausrüstung für die Gebäudeautomation installiert wird. Damit sollen energierelevante Fehler in Betrieb und Unterhalt erkannt und korrigiert werden. Der Regierungsrat beantragt, das Zusatzmodul 5 nicht einzuführen und begründet dies damit, dass es im Kanton Appenzell Ausserrhoden wenige neue Nicht-Wohnbauten in dieser Grössenordnung gibt und die technische Komplexität des Moduls sehr hoch ist.

Eine Mehrheit der Kommission beantragt, das Zusatzmodul 5 als neuen Art. 11a aufzunehmen. Das Modul hat einen hohen Zusatznutzen. Die Entwicklungen gehen bereits in diese Richtung.

Art. 12g**Gebäudeenergieausweis, Minderheitsantrag, neue Absätze 2 und 3**

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist der offizielle Gebäudeenergieausweis der Kantone. Er wurde 2009 von den Kantonen, dem Bundesamt für Energie und dem Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) lanciert, als Bewertungs- und Beratungsinstrument für Gebäude. Er darf nur von zertifizierten Expertinnen und Experten ausgestellt werden. Der GEAK zeigt auf, wie energieeffizient die Gebäudehülle ist und wieviel Energie ein Gebäude bei einer Standardnutzung benötigt. Der ermittelte Energiebedarf wird in Klassen von A (sehr energieeffizient) bis G (wenig energieeffizient) angezeigt. Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer erhalten so eine objektive Beurteilung des energetischen Zustandes und der Effizienz ihres Gebäudes. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der GEAK freiwillig bleiben und nicht angeordnet können werden soll. Er verzichtet daher auf die Übernahme von Modul 9 der MuKE 2014.

Die Frage nach der Einführung von Modul 9 und insbesondere der weitergehenden Forderung bezüglich eines GEAK-Plus war in der Kommission sehr umstritten. Sie hat daher beschlossen, dieses Thema als Minderheitsantrag im Bericht und Antrag aufzunehmen. Der neue Abs. 2 sieht vor, dass der Regierungsrat für bestimmte Bauten die Erstellung eines GEAK verlangen kann. Dies ist Voraussetzung für den neuen Abs. 3.

Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ein GEAK-Plus vorzulegen ist, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das



Gebäude mehr als 20 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende weisen auf den grossen Zusatznutzen des Moduls 9 hin. Der GEAK gibt für potenzielle Kundinnen und Kunden einen sehr guten Hinweis auf den Zustand des Gebäudes und bringt auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer einen Mehrwert. Er schlägt Massnahmen für eine energetische Sanierung vor und priorisiert diese. Ein normaler GEAK kostet 800 Franken, der GEAK-Plus kostet 1'200 Franken. Das scheint im Rahmen der Kosten für ein Gebäude zumutbar. Die Minderheit der Kommission beantragt im Gegensatz zu vielen Vernehmlassungsteilnehmenden und als Entgegenkommen an die Mehrheit, dass der GEAK-Plus nur für Gebäude vorgelegt werden muss, die älter als 20 Jahre sind. Viele Vernehmlassungsteilnehmende haben 10 Jahre gefordert.

Eine Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass keine Pflicht eingeführt werden soll. Es gibt noch andere Gebäudenachweise und es ist störend, dass der GEAK namentlich genannt und vom Gesetzgeber als Standard definiert wird. Wenn die Nachfrage nach dem GEAK vorhanden ist, wird er sich durchsetzen, unabhängig von der gesetzlichen Regelung. Sie weist darauf hin, dass mit solchen Verpflichtungen immer mehr Kosten verursacht werden und die Verwaltung unnötig beschäftigt wird. Wer ein älteres Haus kauft, weiss auch ohne GEAK, dass es nicht mehr den neusten Vorgaben entspricht. Wird ein Haus nach dem Kauf abgerissen, nützen die Angaben im GEAK nichts mehr.

Art. 14

Vorbild der öffentlichen Hand, Änderung Absatz 1

In den MuKE 2014 werden konkrete Ziele zur Wärmeversorgung und zum Stromverbrauch von Bauten der öffentlichen Hand vorgegeben. Der Regierungsrat hat diese Vorgaben mit der neuen Bestimmung in Art. 14 Abs. 1^{bis} umgesetzt. Sie gelten jedoch nur für die Gebäude, die sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons und der Gemeinden befinden und nicht für weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften. Der Regierungsrat begründet dies damit, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften autonom bleiben sollen.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch mitverpflichtet werden müssen, um die Hebelwirkung zu vergrössern. Diese Körperschaften gehören faktisch dem Kanton, daher sollten sie auch gleich behandelt werden. Die Abgrenzung erscheint ansonsten willkürlich.

Art. 18

Förderprogramme, Änderung Absatz 2

In Art. 18 werden die Rahmenbedingungen für die Förderprogramme festgelegt, die das Departement Bau und Volkswirtschaft erarbeitet und der Regierungsrat beschliesst. Die Förderprogramme sind damit heute alleinige Sache des Regierungsrates.

In den Förderprogrammen werden zentrale politische Fragen entschieden, ohne dass das Parlament ein Mitspracherecht hat. Die Kommission beantragt, dass dem Kantonsrat bei den Förderprogrammen mehr Mitspracherechte eingeräumt werden. Das Parlament soll mitbestimmen können, was und in welchem Umfang geför-



dert wird. Gemäss neuem Abs. 2 werden die Förderprogramme künftig dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 18a

Energiefonds, Aufhebung Absatz 2, Minderheitsantrag

Der Energiefonds stellt die Finanzierung der Förderprogramme gemäss Art. 18 sicher. Mit der Einführung des Basler Modells gemäss Art. 10b müssen die erneuerbaren Energien gefördert werden, ansonsten fallen die fossilen Energien günstiger aus, falls nur die Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Daher muss der Energiefonds deutlich erhöht werden.

Eine Mehrheit der Kommission schlägt vor, den Abs. 2, der eine maximale Höhe des Fonds auf 4.5 Mio. Franken vorsieht, zu streichen. Damit kann der Fonds, falls die finanziellen Mittel vorhanden sind, unbegrenzt geöffnet werden.

Eine Minderheit der Kommission beantragt festzulegen, dass der Fonds «im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessen» geöffnet wird. Zusätzlich sollen Dividenden aus Beteiligungen an Energiegesellschaften zur Äufnung verwendet werden können. Die Umsetzung des Basler Modells benötigt zusätzliche finanzielle Mittel. Falls die gleichen (als grosszügig eingeschätzten) Basler Förderbeiträge verwendet werden, gehen erste grobe Schätzungen von 8 bis 10 Mio. Franken aus.

Zur Finanzierung der benötigten Mittel wurde 2015 im Kantonsrat die Idee eines Stromrappens andiskutiert und verworfen. Auf jede Stromrechnung würde eine Abgabe in Relation zu den Netzkosten erhoben und in den Energiefonds einbezahlt werden. Die Kommission möchte die Diskussion um einen Stromrappen wieder aufnehmen und eine breite Diskussion dazu anstossen. In Basel-Stadt wird dies beispielsweise seit 1984 so gemacht. Für die Einführung bräuchte es allerdings eine neue gesetzliche Grundlage, idealerweise ein Stromgesetz. Die Einführung des Stromrappens soll nicht im Energiegesetz festgeschrieben und unabhängig von dieser Teilrevision angegangen werden.

Art. 22a

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ..., Änderung Absätze 1 und 2

Die MuKE 2014 sehen den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen in allen Bauten sowie von zentralen Elektro-Wassererwärmern in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren vor. Der Regierungsrat hat diese Übergangsfrist übernommen. Er argumentiert, dass bestehende Elektroheizungen für rund 10 % des Schweizer Gesamtstromverbrauchs verantwortlich sind; im Winterhalbjahr sind es sogar 20 %. Da bei Elektroheizungen hochwertige Energie in Form von Elektrizität direkt in eine minderwertige Energie in Form von Wärme umgewandelt wird, ist diese Methode zur Wärmeproduktion zudem äusserst ineffizient. Der Neueinbau von Elektroheizungen ist zudem schon mehrere Jahre verboten.

Bei den Übergangsbestimmungen fällt der alte Gebäudebestand des Kantons besonders ins Gewicht. Es gibt im Kanton viele ältere Häuser, die meist auch im Besitz von älteren Personen sind. Diese haben oft nicht die finanziellen Mittel, um das Gebäude in den nächsten 15 Jahren zu sanieren. Daher beantragt die Kommission, keine Frist für den Ersatz vorzugeben. Der Ersatz ist erst nach Erreichen der technischen Lebensdauer zwingend notwendig. Damit sollen Härtefälle und die schwierige Umsetzung in den Gemeinden vermieden werden.



Wenn die Sanierungen grundsätzlich stärker gefördert werden, werden die Elektroheizungen auch ohne Pflicht schneller ersetzt.

Die Kommission ist sich bewusst, dass Elektroheizungen sehr lange laufen und es daher keine eigentliche technische Lebensdauer von Elektroheizungen gibt. Der Einbau von Elektroheizungen ist ausserdem seit 2012 verboten. Die Kommission bewertet Elektroheizungen als negativ und es ist offensichtlich, dass dieser Antrag hinter die Ambitionen des restlichen Gesetzes zurückfällt. Die Kommission sieht diesen Antrag explizit als politischen Kompromiss, um den teils vehementen Vernehmlassungsantworten und dem hohen Altbaubestand im Kanton Rechnung zu tragen und einzelne Härtefälle zu vermeiden.

Mobilität

Die gesamtschweizerisch wichtigste Quelle von Treibhausgasemissionen ist der Verkehr: Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht. So forderten verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende, dass der Regierungsrat im Bereich Mobilität «mehr» machen müsse. Als Engagement im Bereich der (E-)Mobilität müsse die energieeffiziente Mobilität berücksichtigt werden und dazu Vorschriften im Energiegesetz eingefügt werden. Basierend auf dem Beispiel des Kantons Aargau fordern sie einen zusätzlichen Artikel im Energiegesetz mit folgender Formulierung: «Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele [...] Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität».

Im Weiteren werden im Klimabericht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 4. Juni 2020 die grössten Potenziale zum Klimaschutz identifiziert: «Die grössten Potenziale für einen verstärkten Klimaschutz liegen bei den Gebäudeemissionen (verstärkte Förderung von Heizungsersatz und energetische Sanierungen der Gebäudehüllen), bei der verstärkten Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden und bei der Mobilität (Planungsgrundlagen für Ladeinfrastruktur E-Mobilität, Mobilitätskonzept). Mit den Mobilitätsmassnahmen wird die Umstellung auf alternative Antriebsformen (v.a. Elektro-Mobilität) unterstützt».

Der Regierungsrat führt aus, dass es im Bereich der (E-) Mobilität in der Zuständigkeit des Bundes liegt, hierzu die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erlassen und verweist ferner auf den Schwerpunkt «Mobilität» im Energiekonzept. Die Kommission teilt die Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmenden, dass sich der Kanton in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität stärker engagieren sollte und ist der Meinung, dass das komplexe Thema Mobilität nicht allein im Energiegesetz umgesetzt werden kann. Sie hat daher eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat auffordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein verstärktes Engagement für eine energieeffiziente und emissionsarme Mobilität zu schaffen. Dies umfasst beispielsweise eigenständige rechtliche Grundlagen für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität, sowie weitere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität. Dazu soll der Regierungsrat nicht nur das Energiegesetz, sondern auch die Anpassung von weiteren gesetzlichen Grundlagen prüfen.



C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

sign. Sabrina Baumgartner

Matthias Tischhauser, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Beilagen

Beilage 2.1

Synopse

Synopse Energiegesetz, Teilrevision (MuKE 2014)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
	I.	
	Der Erlass «Energiegesetz (KEG; bGS 750.1) vom 24. September 2001 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Energiegesetz (KEG)		
vom 24. September 2001 (Stand 1. November 2019)		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998 ¹⁾ sowie Art. 34 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. ²⁾ vom 30. April 1995,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug der übergeordneten Energiegesetzgebung. ² Es soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.		

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 2 Grundsätze und Ziele ¹ Jede Energie ist sparsam und rationell zu verwenden. ² Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen. Einheimische Energien sind verstärkt zu nutzen. Eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern ist zu vermeiden. ³ Die Energie ist wirtschaftlich und umweltverträglich bereitzustellen und zu verteilen.		⁴ Bis 2035 soll mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stromes im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind, Wasser) erzeugt werden.
		⁵ Durch den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion auf dem Kantonsgebiet leistet der Kanton einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit.
Art. 3 Energiepolitik a) Kanton ¹ Der Regierungsrat plant die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone und berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft. ² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept und überprüft es periodisch. ³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:		¹ Zur Erreichung der Energieziele plant der Regierungsrat die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone. ² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept, welches insbesondere Angaben enthält über:

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik; b) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen; c) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger; d) die energiepolitischen Massnahmen. ⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören. ⁵ Das Energiekonzept bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.		a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik; b) die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung der Energiepolitik; c) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen; d) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger. ³ Das Energiekonzept wird zur Beratung und Genehmigung dem Kantonsrat vorgelegt. ⁴ Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung. Er berichtet dem Kantonsrat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen und des Energiekonzepts. ⁵ Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei denen er beteiligt ist, darauf hin, dass die Ziele der Energiepolitik erreicht werden und die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird. ⁶ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 3a b) Gemeinden ¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen. ² Die Gemeinden berücksichtigen das kantonale Energiekonzept sowie Energiekonzepte und -planungen der Nachbargemeinden. Sie koordinieren ihre Planungen im Energiebereich. ³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über: a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf; b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen; c) die angestrebte Wärmeversorgung; d) die notwendigen Massnahmen. ⁴ Das Energiekonzept kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen. ⁵ Das Energiekonzept ist behördenverbindlich und bei einer Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in diese aufzunehmen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
⁶ Wenn eine im öffentlichen Interesse liegende Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Abs. 4 ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann die Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen; ausgenommen sind bereits sanierte Wärmeanlagen und Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden. ⁷ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können durch die Gemeinde verpflichtet werden, für das Leitungsnetz für Fernwärmeversorgungen im Sinne von Abs. 6 Durchleitungsrechte zu gewähren.		
Art. 3b c) Auskunftspflicht ¹ Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und Gemeinden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.	Art. 3b Aufgehoben.	
Art. 4 Aufsicht ¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht und dem Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug der bundesrechtlichen und kantonalen Energiegesetzgebung. ² Das Departement Bau und Volkswirtschaft kann Weisungen erlassen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 5 Vollzug ¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über: a) den Wärme- und Kälteschutz von Bauten; b) den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien; c) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung; d) den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung und Belüftung; e) haustechnische Anlagen; f) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen; g) Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder. ² Das Amt für Umwelt a) vollzieht die übrigen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist; b) unterstützt die Gemeinden beim Vollzug; c) ist Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt.	¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 6 Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben ¹ Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit. ² Der Beizug von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Privaten oder privaten Organisationen durch das Amt für Umwelt bedarf der Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft. ³ Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, durch welches Dritte befugt werden, durch ihre Unterschrift auf dem Nachweis oder durch einen Bericht zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen beim Projekt (Projektkontrolle) und bei der Ausführung (Ausführungskontrolle) eingehalten wurden. ⁴ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung von Vollzugsaufgaben vereinbaren.		
Art. 7 Ausnahmen ¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt werden.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
² Wer eine Ausnahmegewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden. ³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden.		
Art. 8 Nachweis ¹ Ist nach diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen ein Nachweis erforderlich, so ist dieser vor Baubeginn einzureichen. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit sie für die Beurteilung des Nachweises notwendig sind. ² Mit dem Nachweis ist zu belegen, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Der Nachweis ist von den Bauenden zu unterzeichnen. ³ Die zuständige Behörde überprüft den Nachweis. Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde den Nachweis genehmigt hat.		
Art. 8a Systematische Verwendung des eidgenössischen Gebäudeidentifikators ¹ Der Regierungsrat kann Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, ermächtigen, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) zum Vollzug gesetzlicher Aufgaben systematisch zu verwenden. ² Die systematische Verwendung ist an den Zweck der zu erfüllenden Aufgaben gebunden.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
II. Grundsatz (2.)		
Art. 9 ¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und deren Nachweis. Er orientiert sich dabei am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Er kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen verbindlich erklären. ³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen, Empfehlungen und Richtlinien der Fachorganisationen. ⁴ In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.	¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Ila. Bauten (2a.)		
Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche. ³ ...	Art. 10 Deckung des Energiebedarfs ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.	² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.
	Art. 10a Eigenstromerzeugung ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
	² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.	² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Antrag an Kantonsrat: Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Abs. 3 mit folgendem Inhalt zu formulieren: Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet zuzulassen. Die Anforderungen für die gemeinschaftlichen Anlagen sollen 50 % höher liegen.
	Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.	¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
	² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.	² Sofern Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a. ³ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.
Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten: a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzheiten; b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems.	¹ Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzheiten sind mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch für das Warmwasser pro Nutzheit erfassen. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird. ³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch oder geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.	^{1bis} Neubauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten auszurüsten, die ihren individuellen Wärmeverbrauch für die Heizung erfassen. ^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch pro Nutzeinheit im erneuerten System erfassen. ² Bestehende Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung ihres individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten der Gruppe die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird. ³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und/oder Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 11a Gebäudeautomation		
		¹ Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
		² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
IIb. Anlagen (2b.)		
Art. 12 ...		
Art. 12a Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von: a) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen; b) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen; c) ortsfesten Heizungen im Freien; d) beheizten Freiluftbädern mit mehr als 8 m ³ Inhalt. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer.	b ^{bis}) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung; b ^{ter}) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 12b Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen ¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. ² Mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. ³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer und für Anlagen, die nicht durch das öffentliche Verteilnetz erschlossen sind.		
Art. 12c Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen; b) den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung; c) den Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
	Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer ¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern; b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.	
Art. 12d Ortsfeste Heizungen im Freien ¹ Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. ² Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und c) die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 12e Beheizte Freiluftbäder ¹ Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. ² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.		
IIc. Besondere Bestimmungen (2c.)		
Art. 12f Grossverbraucher ¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom Departement Bau und Volkswirtschaft verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. ² Abs. 1 gilt nicht für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe Verbrauchsziele einzuhalten, welche das Departement Bau und Volkswirtschaft für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesem Fall können Grossverbraucher von der Einhaltung von Vorschriften nach diesem Gesetz entbunden werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
³ Das Departement Bau und Volkswirtschaft schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.		
Art. 12g Gebäudeenergieausweis ¹ Der Kanton führt einen freiwilligen Gebäudeenergieausweis ein.	¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.	Minderheitsantrag: ² Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen. ³ Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 20 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.
Art. 13 ...		
Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand ¹ Kanton und Gemeinden sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.		¹ Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
² Der Regierungsrat kann für den kantonalen Bereich Weisungen und für den kommunalen Bereich Empfehlungen erlassen.	^{1bis} Sie verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien. ^{1ter} Der Kanton installiert ab 2025 keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.	
III. Energieversorgung (3.)		
Art. 15 ...		
Art. 16 ...		
IV. Förderung (4.)		
Art. 17 Information und Beratung ¹ Das Amt für Umwelt informiert und berät die Öffentlichkeit sowie die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. ² Es kann gemäss den Weisungen des Departements Bau und Volkswirtschaft private Fachleute oder Organisationen zur Mitarbeit beiziehen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 18 Förderprogramme ¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten mittels Förderprogrammen oder einzelfallweise: a) Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung; b) Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien; c) Massnahmen zur Abwärmenutzung; d) energiebezogene Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing; e) Forschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Förderungsleistungen nach lit. a-c richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge. Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung bestimmt werden. ² Das Departement Bau und Volkswirtschaft erarbeitet die Förderprogramme. Der Regierungsrat beschliesst die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. ³ Auf Förderleistungen besteht kein Anspruch.		² Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 18a Energiefonds ¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1. ² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäuftnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken. ³ Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest. ⁴ Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.		Abs. 2 aufheben Minderheitsantrag: ² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessen geäuftnet um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Er wird zusätzlich geäuftnet mit Dividenden der Energiegesellschaften.
V. Schlussbestimmungen (5.)		
Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zu statistischen Zwecken Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen. ² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten. ² Alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen, sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen.	³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.	
Art. 20 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden. ² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements Bau und Volkswirtschaft kann an den Regierungsrat rekuriert werden.		
Art. 21 Gebühren ¹ Kantonale Behörden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen ¹⁾ . ² Die Gemeinden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren der Gemeinden ²⁾ .		
Art. 22 Übergangsbestimmung ¹ Dieses Gesetz wird auf alle laufenden Verfahren angewendet.		

¹⁾ bGS [233.2](#)
²⁾ bGS [153.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
	Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche. ² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.	¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind nach Erreichen der technischen Lebensdauer durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind nach Erreichen der technischen Lebensdauer zu ersetzen.
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung über die vorläufige Einführung der Energiegesetzgebung¹⁾ wird aufgehoben.		
Art. 24 Vollzugsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen.		

¹⁾ bGS 750.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat für die 1. Lesung im Kantonsrat	Antrag Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020
Art. 25 Strafbestimmungen ¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft. ² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ .		
Art. 26 Referendum und Inkrafttreten ¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ²⁾ . ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten ³⁾ .		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

²⁾ Die Referendumsfrist ist am 27. November 2001 unbenutzt abgelaufen (vgl. RRB vom 18. Dezember 2001)

³⁾ 1. Januar 2002 (RRB vom 18. Dezember 2001)



Regierungsgebäude
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

Kommission Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Fax. +41 71 353 68 64
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 15. Dezember 2020

**Motion der Kommission Bau und Volkswirtschaft:
Gesetzliche Grundlagen für verstärktes Engagement für energieeffiziente und emissions-
arme Mobilität**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) haben die Kommissionen das Recht, Motionen einzureichen. Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Entwurf für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen vorzulegen (Art. 58 Abs. 1 KRG).

Anlässlich der Beratung der Teilrevision des Energiegesetzes zur Einführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) hat sich die Kommission auch mit dem Thema energieeffiziente Mobilität auseinandergesetzt. Denn die gesamtschweizerisch wichtigste Quelle von Treibhausgasemissionen ist der Verkehr: Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht.

So forderten mehrere Vernehmlassungsteilnehmende basierend auf dem Beispiel des Kantons Aargau einen zusätzlichen Artikel im Energiegesetz mit folgender Formulierung: «Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele [...] Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität».

Im Weiteren werden im Klimabericht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 4. Juni 2020 die grössten Potenziale zum Klimaschutz identifiziert: «Die grössten Potenziale für einen verstärkten Klimaschutz liegen bei den Gebäudeemissionen (verstärkte Förderung von Heizungsersatz und energetische Sanierungen der Gebäudehüllen), bei der verstärkten Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden und bei der Mobilität



(Planungsgrundlagen für Ladeinfrastruktur E-Mobilität, Mobilitätskonzept). Mit den Mobilitätsmassnahmen wird die Umstellung auf alternative Antriebsformen (v.a. Elektro-Mobilität) unterstützt».

Das kantonale Energiekonzept 2017–2025 sieht im Schwerpunkt «Mobilität» bereits folgende vier Massnahmen vor: M1 Verkehrskonzept/Agglomerationsprogramme, M2 Elektromobilität, M3 Mobilitätsmanagement und M4 Vorbildwirkung Mobilität.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das vielschichtige Thema Mobilität nicht allein im Energiegesetz umgesetzt werden kann. Sie hat daher an ihrer Sitzung vom 25. November 2020 beschlossen, eine Motion für ein verstärktes Engagement für eine energieeffiziente und emissionsarme Mobilität einzureichen.

B. Erwägungen

Die Handlungskompetenz für Massnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr liegt in erster Linie beim Bund. Dennoch kann der Kanton, wie im Klimabericht als prioritäre Massnahme aufgeführt, mit zusätzlichen Bemühungen eine energieeffiziente und emissionsarme Mobilität unterstützen. Zwei Massnahmen werden konkret genannt: eine kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität schaffen und ein Mobilitätskonzept erstellen (siehe Klimabericht vom 4. Juni 2020, Seite 13).

C. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein verstärktes Engagement für eine energieeffiziente und emissionsarme Mobilität zu schaffen. Dies umfasst beispielsweise eine eigenständige rechtliche Grundlage für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität, sowie weitere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität. Dazu soll der Regierungsrat nicht nur das Energiegesetz, sondern auch die Anpassung von weiteren gesetzlichen Grundlagen prüfen.

Für die Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

Matthias Tischhauser, Präsident

Kantonsrat
 Reto Sonderegger
 Melonenstrasse 5
 9100 Herisau

Kantonskanzlei des Kantons AR
 Büro des Kantonsrates
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Herisau, 20.10.2020

Interpellation zur Maskenpflicht

Sehr geehrter Herr Landamman, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Nachdem die Kantonsregierung trotz grossem Druck von Bund und Medien zurückhaltend war mit dem Beschliessen von Massnahmen, hat am vergangenen Wochenende der Bundesrat einschneidende Massnahmen «gegen Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus» verordnet. Trotzdem hat nun der Regierungsrat ein Masken-Obligatorium für Schulen ab dem 3. Zyklus auf dem ganzen Schulareal (also auch an der frischen Luft) eingeführt. Dazu bitte ich Sie höflich, folgende Fragen zu beantworten.

Bislang ging man immer davon aus, dass im Freien keine Ansteckungen stattfinden. Wie kommen Sie also auf die Idee einer Maskenpflicht im Freien?

Mehrere Studien belegen keine Evidenz für die Wirksamkeit von Masken gegen die Verbreitung von Viren bei gesunden und symptomlosen Menschen. Zudem besteht das Risiko von schädlichen Nebenwirkungen. Warum wird trotzdem eine Maskenpflicht eingeführt?

Zu Beginn der «ersten Welle» wurde gesagt, die Massnahmen dienten dazu, die *Kurve flach zu halten*, also die Spitäler nicht zu überlasten. Dieses Ziel wurde mehr als erreicht (Spitäler mit Kurzarbeit). Wie hoch ist zurzeit die Auslastung der Spitäler. Rechtfertigt dies in irgendeiner Weise die Einführung einer Maskenpflicht für Schüler?

Warum haben viele Spitäler Kurzarbeit eingeführt?

Das Durchschnittsalter der mit Corona verstorbenen ist mit 83 Jahren gleich hoch wie die Lebenserwartung. Fast alle der positiv getesteten Toten litten an Vorerkrankungen. Waren die getroffenen Massnahmen verhältnismässig? Braucht es jetzt weitere Massnahmen?

In Pflegeheimen wurden für die Hauptrisikogruppe bedeutende Massnahmen getroffen. Trotzdem konnten die Direktbetroffenen nicht geschützt werden. Warum sollen die getroffenen Massnahmen nun in der Bevölkerung etwas bewirken?

Wie viele Influenza-Tote hatten wir dieses Jahr bis jetzt? Wie steht die Zahl im Verhältnis zu früheren Jahren? Falls sie signifikant tiefer ist, warum?

Die Gesamtmortalität in der Bevölkerung ist in diesem Jahr nicht höher als in anderen Jahren trotz der Corona-Welle. Wie kommen Sie darauf, dass eine Maskenpflicht die Bevölkerung schützt?

Die vom BAG kommunizierten täglichen Fallzahlen – die als Grund für die aktuelle Verschärfung der Massnahmen angegeben werden - sind lediglich die Anzahl positiver Testergebnisse. Wie viele der positiv getesteten Personen zeigen tatsächlich Krankheitssymptome?

Anfang des Jahres wurden 30'000 bis 250'000 Corona-Tote für die Schweiz prognostiziert. Bei einer solchen Opferzahl wären strenge Massnahmen nachvollziehbar. Jetzt lassen sich die Zahlen aber von einer normalen, alljährlichen Erkältungswelle nicht unterscheiden. Warum zwingen Sie die jungen Leute also, Masken zu tragen?

Auch in Ländern, in denen es keinen Lockdown gab, liegt die Gesamtmortalität im Bereich einer starken Grippewelle. Schweden, das keinen Lockdown hatte und auch keine Maskenpflicht kennt, profitiert jetzt sogar von einer höheren Immunisierung. Finden Sie nicht, dass unsere Massnahmen übertrieben waren und weitere Verschärfungen unangebracht sind?

Nach welchem Kriterium werden Sie entscheiden, die Maskenpflicht wieder aufzuheben?

Im Kanton Zürich, wo seit längerem bereits eine Maskenpflicht gilt, ist kein Einfluss auf den Verlauf der Fallzahlen feststellbar. Spanien, das seit Mai überall eine Maskenpflicht hat, verzeichnet eine der höchsten Fallzahlen. Warum denken Sie, dass die Maskenpflicht in unserem Kanton etwas bewirkt?

Wurden die Tests auf denen die täglich veröffentlichten Fallzahlen basieren, wissenschaftlich validiert?

Wie hoch ist das Risiko, ein falsch positives Testergebnis zu erhalten?

Wurden die Ärzte angewiesen, möglichst viele Tests durchzuführen, unabhängig vom Gesundheitszustand der Patienten?

Warum ergreift man erst jetzt solche Massnahmen, und bei der jährlichen Influenzawelle, die teilweise mehr Tote forderte, machte man nie irgendetwas vergleichbares?

Wie gehen Sie mit Personen um, die sich nicht an das Masken-Obigatorium halten?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich bereits im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen,

Reto Sonderegger

Werner Rüegg
 Untere Sonnenbergstrasse 4
 9410 Heiden



Kantonskanzlei des Kantons AR
 Sabrina Baumgartner
 Leiterin Parlamentsdienst
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Heiden 25. November 2020

Interpellation (gem. Art. 60 KRG; Art. 77 und 79 GO KR)
Heizungersatz in kantonalen Gebäuden

Sehr geehrter Herr Landammann
 Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage:

In der kantonseigenen Liegenschaft Gmünden 1192 in 9052 Niderdeuten wurde im Jahr 2020 die bestehende Ölheizung eins zu eins wiederum durch eine Ölheizung ersetzt.

Mit folgenden Begründungen:

(gemäss E-Mail von RR Biasotto vom 05.11.2020)

- Es handelt sich um ein Einfamilienhaus (Bauernhaus) mit einem jährlichen Ölverbrauch von ca. 1'200 Litern.
- Die Investitionskosten der Ölheizung für den 1:1 Ersatz betrugen Fr. 15'566.00 (Abrechnung inkl. aller Nebenarbeiten).
- Die Investitionskosten für eine Luft-Wasser-Wärmepumpe hätten Fr 44'800.00 betragen (günstigstes Angebot inkl. aller Nebenarbeiten), also ca. 3-mal mehr, was unverhältnismässig gewesen wäre.
- Der Ersatz ohne weitere Massnahmen ist gesetzeskonform.
- Die Liegenschaft befindet sich im Finanzvermögen und kann veräussert werden. Ein Verkauf steht gegebenenfalls zur Diskussion, wenn Klarheit über die Entwicklung des Areals Gmünden (Strafanstalt, kant. Gefängnis, Strassenverkehrsamt, Regional- und Verkehrspolizei) herrscht. Dies dürfte nach dem Entscheid des Souveräns und der Erteilung der Baubewilligung - frühestens 2024 - der Fall sein.
- Aufgrund der politischen Brisanz wurde der Ersatz der Wärmeherzeugung vorgängig mit dem Vorsteher Departement Finanzen abgesprochen.

Fragen:

- Was unternimmt der Regierungsrat, um keine weiteren derartigen Missstände zu verursachen?
- Wie will der Regierungsrat die Bevölkerung von CO² neutraleren Heizungen überzeugen, wenn er selbst nicht dazu bereit ist solche einzubauen?
- Wurden neben der LWP auch andere Heizsysteme wie Stückholz-, Schnitzel- oder Pellets-Heizungen geprüft?
- Wie hat das Kostenverhältnis mit solchen Heizsystemen ausgesehen?
- Wurde bei der LWP auch die Heiz- und Wartungskosten in die Berechnung einbezogen?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Im Namen der CVP / EVP Fraktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Rüegg', with a stylized flourish at the end.

Werner Rüegg,
CVP Kantonsrat
Heiden



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. Oktober 2020

3000.83

Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (bGS 411.5; fortan IUV 1997) regelt den gleichberechtigten Zugang der Studierenden aus den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zu den Universitäten in der Schweiz. Für diesen Zugang entrichten die Nicht-Universitätskantone den Universitätskantonen eine Pauschale pro studierende Person. Sämtliche Kantone – und das Fürstentum Liechtenstein – sind der IUV 1997 beigetreten.

Die geltenden Pauschalen der IUV 1997 wurden in einem politischen Prozess festgelegt und entsprechen nicht den effektiven Kosten. Einige Kantone erhalten einen sogenannten Wanderungsrabatt und müssen für ihre Studierenden eine reduzierte Pauschale entrichten (Art. 13 IUV 1997). Mit Wanderung bzw. Wanderungsverlust ist dabei gemeint, dass ein Kanton auf seine Kosten Maturandinnen und Maturanden ausbildet, diese anschliessend eine Universität besuchen und dann tendenziell auch im Universitätskanton arbeiten. Da die ehemalige Maturandin bzw. der ehemalige Maturand im Herkunftskanton keinen Wohnsitz mehr nimmt und keine Steuern entrichtet, „verliert“ der Herkunftskanton seine „Investition“ in die Maturität der entsprechenden Personen und der Universitätskanton kann – als Standortvorteil – deren Steuern vereinnahmen. Um diesen Wanderungsverlust auszugleichen wurde der Wanderungsrabatt eingeführt, wobei nur sechs Kantone von einem solchen Rabatt profitieren: die Kantone Uri, Wallis und Jura (Rabatt von 10% auf die IUV-Pauschale) und Glarus, Graubünden und Tessin (5%-Rabatt auf die IUV-Pauschale).



Seit dem Erlass der IUV 1997 haben sich die Rahmenbedingungen geändert. 2008 erfolgte die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Sie berücksichtigt die wirtschaftlichen Standortvorteile bereits in einem gewissen Rahmen. Dies stellt die heutige Praxis der Wanderungsrabatte in Frage. Zudem ist es nicht mehr vertretbar, dass nur die genannten sechs Kantone (UR, VS, JU, GL, GR und TI) ihre Wanderungsverluste ausgleichen können. Die aktuellen Daten zeigen, dass andere, heute nicht begünstigte Kantone ebenfalls und teilweise von höheren Wanderungsverlusten betroffen sind. Appenzell Ausserrhoden beispielsweise kommt nicht in den Genuss eines Rabatts, obwohl es den dritthöchsten Wanderungsverlust verzeichnet. 2015 ist weiter das neue Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) in Kraft getreten, welches die Finanzierung bzw. Beteiligung des Bundes an den Hochschulen regelt. Der Bund stellt bei der Berechnung seiner Beteiligungen auf die Kostenstatistik der Hochschulfinanzen des Bundesamts für Statistik (BFS) ab.

Vor diesem Hintergrund erarbeitete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine totalrevidierte Universitätsvereinbarung und führte 2017 bei den Kantonen eine Vernehmlassung durch.

Der Regierungsrat stützte die Beurteilung der EDK, die geltende IUV zu revidieren. Dem damaligen Entwurf der IUV wurde jedoch nicht zugestimmt. Stattdessen wurde vorgeschlagen, die Revision bis zum Vorliegen der effektiven Kosten der für die Berechnung des Beitragssatzes betreffend die Kostengruppe III (Klinische Ausbildung Medizin) benötigten Zahlen zu sistieren. Die angestrebte Kostenneutralität ist tatsächlich zu gewährleisten.

Am 27. Juni 2019 hat die EDK die totalrevidierte „Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019“ (Interkantonale Universitätsvereinbarung, fortan: IUV 2019) zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Mit der neuen Vereinbarung soll vom System einer politisch festgelegten Pauschale zu einer Pauschale basierend auf den effektiven Kosten gewechselt werden. Die Vereinbarung sieht vor, bei der Berechnung der IUV-Pauschalen auf dieselben Daten des BFS abzustellen wie der Bund beim Vollzug des HFKG. Im Zuge der Totalrevision sollen weiter die Wanderungsrabatte abgeschafft werden. Zum Ausgleich des Standortvorteils der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Pauschale ein Abzug an den Betriebskosten vorgenommen. Die Infrastrukturkosten werden nicht zu den Betriebskosten gezählt und damit auch nicht über die Pauschale abgegolten. Sie sind von den Universitätskantonen zu finanzieren. Für die Ausbildung Kostengruppe III, das sind alle medizinischen Studiengänge ab dem dritten Studienjahr, liegen zurzeit noch keine validierten Kostendaten vor. Bis validierte Daten vorliegen, soll der Tarif das Doppelte des Tarifs der Kostengruppe II betragen. Sobald dann die reguläre Berechnungsweise der Tarife auch für die Kostengruppe III zur Anwendung kommen wird, wird eine Plafonierung gelten (Tarif umfasst maximal doppelt so viel wie die Kosten für die Lehre für diesen Bereich).

Der Kantonsrat stimmte in seiner Sitzung am 24. August 2020 dem Beschluss über den Beitritt zur IUV 2019 in 1. Lesung mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltung zu. Die Detailberatung wurde nicht benützt.

Im Rahmen der Volksdiskussion sind keine Diskussionsbeiträge eingegangen.

Aktuell haben bereits zwölf Kantone den Beitritt beschlossen, in einem Kanton steht der Beitritt bevor (Stand 25. August 2020).



B. Erwägungen

1. Rechtliches

Gestützt auf Art. 38 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV; bGS 111.1) sorgt der Kanton für den Zugang zu den Universitäten. Er ist somit verpflichtet, Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu ermöglichen. Die IUV ist eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang. Gemäss Art. 74 Abs. 2 KV erlässt der Kantonsrat Gesetze, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Gestützt auf Art. 74^{bis} Abs. 2 KV entscheidet der Kantonsrat über die Genehmigung oder Kündigung interkantonaler und internationaler Verträge. Die Vereinbarung untersteht nach Art. 60^{bis} Abs. 2 KV dem fakultativen Referendum. Beim Büro des Kantonsrates wurde keine Vernehmlassung durchgeführt, da dem damaligen Entwurf der IUV seitens des Regierungsrates nicht zugestimmt wurde sowie die geplanten Änderungen gemäss damaliger Einschätzung nicht erheblich sein würden.

2. Sachliche Erwägungen

Der Kanton sorgt gestützt auf Art. 38 Abs. 2 KV für den Zugang zu den Universitäten. Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen ab, um seinen Lernenden den Zugang zu ausserkantonalen Schulen der Tertiärstufe, zu welchen die universitären Bildungsgänge zählen, zu ermöglichen (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über Schule und Bildung, Schulgesetz; bGS 411.0). Regierung und Kantonsrat sind somit verpflichtet, Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu ermöglichen. Die IUV 1997 hat nur solange Bestand, wie ihr eine Mindestanzahl an Kantonen angehört. Mit dem Beitritt zur IUV 2019 wird der Austritt aus der IUV 1997 erklärt (Art. 21 Abs. 2 IUV 2019). Die IUV 1997 wird somit mittelfristig aufgehoben bzw. von der IUV 2019 abgelöst. Um den Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden weiterhin einen gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu ermöglichen, ist der IUV 2019 beizutreten.

3. Grundzüge der Vorlage

Wie die heute gültige IUV 1997 regelt auch die IUV 2019 den gleichberechtigten interkantonalen Zugang der Studierenden zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Wohnsitzkantone an die Trägerkantone. Neu sind im Wesentlichen nur das Berechnungssystem, welches von politisch festgelegten Pauschalen zu Pauschalen gemäss den effektiven Kosten wechselt, und die Aufhebung der Wanderungsrabatte.

Beitragsberechtigte Angebote (Art. 4–7 IUV 2019)

Die IUV 2019 regelt die beitragsberechtigten Studienangebote. Beitragsberechtigt sind institutionell akkreditierte Bildungsgänge. Somit fallen in erster Linie Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Doktoratsstudien unter die IUV 2019. Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen können unter gewissen Bedingungen – in erster Linie die gleichberechtigte Anerkennung der privaten Hochschule durch den Standortkanton – als beitragsberechtigt anerkannt werden. Nicht beitragsberechtigt sind studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung wie Master bzw. Certificate of Advanced Studies (MAS bzw. CAS) (Art. 4 und 5 IUV 2019).

Berechnung der IUV-Pauschalen (Art. 8–10 IUV 2019)

Die Pauschalen der IUV 2019 werden auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt. Grundlage für die Berechnung bildet die vom BFS erhobene Statistik der Hochschulfinanzen. Die Infrastrukturkosten werden bei der Berechnung der Pauschalen nicht berücksichtigt. Der Rabatt für Wanderungsverluste wird aufgehoben und alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Pauschalen. Anstelle der Wanderungsrabatte haben die Universitätskantone einen Abzug von den Betriebskosten bei der Berechnung der Pauschalen hinzunehmen, mit welchem ihr Standortvorteil berücksichtigt wird.

Gemäss Art. 9 IUV 2019 sind die Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge (IUV-Pauschalen) die standardisierten Kosten pro Fachbereich (bzw. Studienrichtungen). Dabei werden Fachbereiche, welche vergleichbare Kosten aufweisen (sogenannte Kostentypizität) in drei Kostengruppen zusammengefasst. Diese Gruppen stimmen mit den heutigen Fakultätsgruppen gemäss Art. 9 IUV 1997 überein. Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgen im Anhang zur Vereinbarung.

Fakultätsgruppe 1 (IUV 1997) bzw. Kostengruppe I (IUV 2019):	Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Recht
Fakultätsgruppe 2 (IUV 1997) bzw. Kostengruppe II (IUV 2019):	exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, 1. und 2., Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
Fakultätsgruppe 3 (IUV 1997) bzw. Kostengruppe III (IUV 2019):	Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab dem 3. Studienjahr

Die IUV-Pauschale 2019 errechnet sich vereinfacht ausgedrückt wie folgt (vgl. Abbildung):

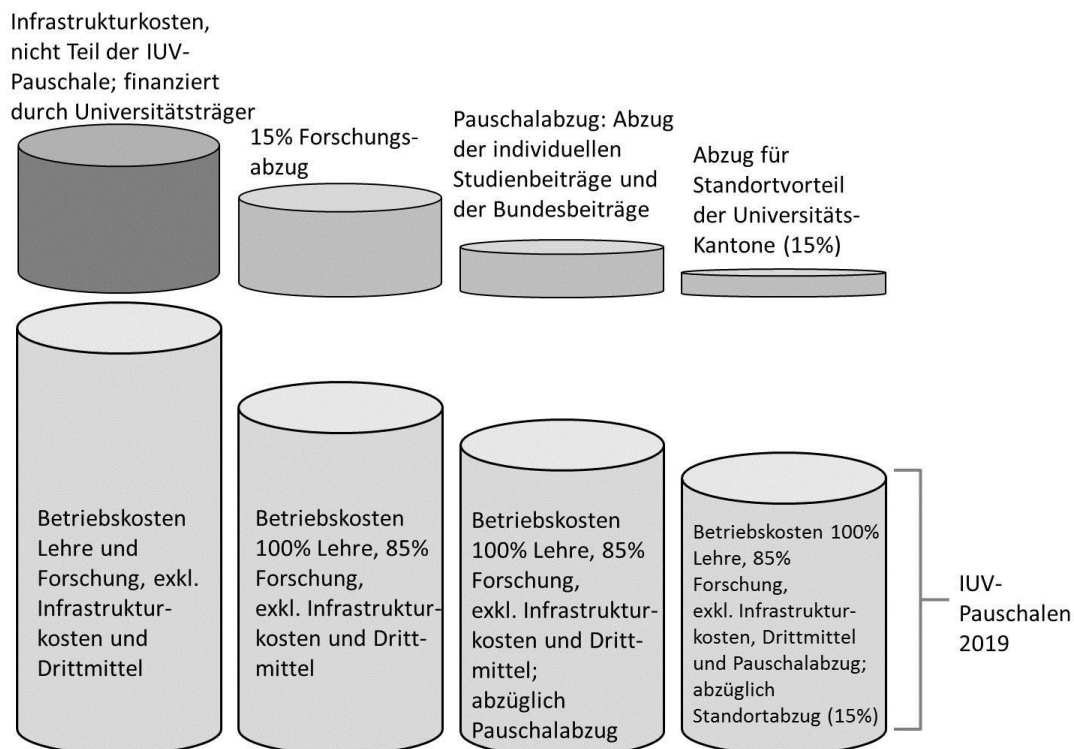


Abbildung: Berechnung der IUV-Pauschalen 2019

Von den Betriebskosten für Forschung und Lehre – exklusive Infrastrukturkosten – werden die Drittmittel für die Lehre abgezogen. Weiter erfolgt ein Forschungsabzug in der Höhe von 15% der Kosten für die Forschung (Art. 9 IUV 2019). Nun erfolgt ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge. Nach einem Abzug von 15% für den Standortvorteil verbleibt die IUV-Pauschale (Art. 10 IUV 2019). Die Einnahmen aus den IUV-Pauschalen 2019 decken rund 3/4 der Betriebskosten, die dem Trägerkanton verbleiben.

Dauer der Beitragspflicht und zahlungspflichtiger Kanton (Art. 11 und 12 IUV 2019)

Die Vereinbarung definiert die Dauer der Beitragspflicht (Erst- und Zweitausbildungen) und den jeweils zahlungspflichtigen Kanton. Die Beitragspflicht ist zeitlich auf zwölf Semester für ein Erst- und weitere zwölf Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge beträgt die Dauer der Beitragspflicht 16 Semester (Art. 11 IUV 2019). Zahlungspflichtiger Kanton ist derjenige, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Art. 12 IUV 2019).

Individuelle Studiengebühren, Hochschulzugang und Gleichbehandlung (Art. 13–15 IUV 2019)

Die Hochschulkantone bzw. die Hochschulträger garantieren allen Studienanwärterinnen und Studienanwärtern aus Vereinbarungskantonen den gleichberechtigten Zugang. Dieser kann neben dem Erfordernis einer gewissen vorbestehenden Qualifikation (i.d.R. gymnasiale Maturität) von der Leistung einer individuellen Studiengebühr gemäss Art. 13 IUV 2019 abhängig gemacht werden. Diese Voraussetzungen haben alle Studierenden, unabhängig des Wohnsitzkantons, zu erfüllen.

Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen geniessen keinen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang. Sie haben neben den fachlichen Voraussetzungen und der Begleichung einer individuellen Studiengebühr eine Gebühr zu entrichten, welche mindestens der IUV-Pauschale entspricht. Zudem haben Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen nur dann Zugang, wenn alle Studierenden aus Vereinbarungskantonen aufgenommen werden konnten. Gerade bei Lehrgängen mit einem Numerus Clausus (Medizin) ist Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen damit der Zugang faktisch verwehrt.

Vollzugsbestimmungen (Art. 16–20 IUV 2019)

Die Vereinbarung regelt den Vollzug. Steuerungsorgan der Vereinbarung ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Ihr gehört je ein Mitglied der Regierungen der Vereinbarungskantone an. Der Konferenz kommen vielfältige Aufgaben zu, darunter insbesondere die Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer ihrer Gültigkeit, einschliesslich der Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge, die Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe und die Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Art. 16 Abs. 1 IUV 2019). Die Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen dabei der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder (Art. 16 Abs. 2 IUV 2019).



Für den Vollzug wählt die Konferenz eine Kommission IUV (Art. 17 IUV 2019). Die Kommission IUV nimmt Vollzugsaufgaben wahr, entscheidet in strittigen Fällen und stellt der Konferenz der Vereinbarungskantone Anträge. Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen, davon vier aus Universitätskantonen und vier aus Nichtuniversitätskantonen (Art. 17 IUV 2019).

Wie bei allen von der EDK initiierten Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt die Geschäftsführung dem Generalsekretariat der EDK (Art. 18 IUV 2019).

Kündigung der IUV 2019 (Art. 23 IUV 2019)

Auf eine zeitliche Beschränkung des Abkommens wird verzichtet, hingegen ist eine zweijährliche Kündigungsmöglichkeit – analog zur heutigen IUV 1997 – vorgesehen (Art. 23 IUV 2019).

4. Beitritt und Inkraftsetzung der IUV 2019 und Austritt aus der IUV 1997

Der Vorstand der EDK kann die IUV 2019 in Kraft setzen, sobald 18 Kantone beigetreten sind (Art. 22 IUV 2019). Die Absicht der EDK ist es, die neue Vereinbarung wenn möglich mit Wirkung auf das Studienjahr 2021/22 in Kraft zu setzen. Die erste Rechnungsstellung für das Studienjahr 2021/22 erfolgt im April 2022. Die EDK erachtet für diese Studiengänge die IUV 2019 dann als anwendbar, wenn die IUV 1997 per 31. Dezember 2021 aufgehoben und die IUV 2019 per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden ist.

Gestützt auf Art. 21 IUV 2019 erklären die Kantone mit einem Beitritt zur neuen Vereinbarung gleichzeitig den Austritt aus der IUV 1997. Haben bis zum 31. Dezember 2019 mindestens 18 Kantone den Beitritt zu IUV 2019 erklärt, wird die IUV 1997 per 31. Dezember 2021 ausser Kraft und die IUV 2019 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Wird das Quorum von 18 Kantonen erst bis zum 31. Dezember 2020 erreicht, so könnte die IUV 2019 auf den 1. Januar 2023 mit Wirkung ab dem Studienjahr 2022/23 in Kraft und die IUV 1997 per 31. Dezember 2022 ausser Kraft gesetzt werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Quorum von 18 Kantonen für die Inkraftsetzung der IUV 2019 erreicht wird.

C. Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Aktuell zahlt Appenzell Ausserrhoden pro Jahr für rund 400 Studierende in universitären Lehrgängen Pauschalbeiträge gemäss der IUV 1997. Der Grossteil der Studierenden – meist über 70% – besucht einen Lehrgang aus der Fakultätsgruppe 1 (bzw. neu Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht), welche die tiefste Pauschale aufweist. Die Kosten für alle Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden auf der Basis der IUV 1997 betragen pro Jahr zwischen 6,7 und 7 Mio. Franken.

Die Berechnung und Entwicklung der Kosten für die universitären Lehrgänge ist letztlich von der Anzahl Studierender und der Verteilung auf die Kostengruppen abhängig. Es kann von einer geringen Veränderung der Gesamtzahl der Studierenden ausgegangen werden. Die Veränderungen in der Verteilung der Studierenden auf die Kostengruppen sind hingegen sehr schwierig vorhersehbar. Daher sind generelle Aussagen über die Entwicklung, unabhängig von der zugrundeliegenden Finanzierungsvereinbarung, nicht möglich. Ausgehend von der bisherigen Entwicklung und den entsprechenden Erfahrungswerten sind jedoch Prognosen möglich. Im Rahmen der Erarbeitung der IUV 2019 durch die EDK wurden verschiedene Beispielrechnungen vorgenommen. Simuliert wurde die Entwicklung des IUV-Beitragsvolumens für zurückliegende Studienjahre unter Anwendung des neuen Systems der IUV 2019. Im Resultat haben die Berechnungen für die drei Studienjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 nach der Methode der IUV 2019 aufgezeigt, dass sich die Veränderungen im Vergleich zur IUV 1997 in einem niedrigen einstelligen Prozentbereich bewegen.

Die Berechnungen für Appenzell Ausserrhoden bezüglich der künftigen Auswirkungen basieren auf folgenden Kostensätzen:

	Ansätze IUV 1997	Ansätze IUV 2019*
Kostengruppe I:	Fr. 10'600	Fr. 9'655
Kostengruppe II:	Fr. 25'700	Fr. 25'599
Kostengruppe III:	Fr. 51'400	Fr. 51'197

* Der tiefere Satz für die IUV 2019 basiert auf Kostenerhebungen für die Berechnung der Studienjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17.

Bei den Pauschalen wird für die deutlich kostenintensivste Kostengruppe III eine Obergrenze definiert (Art. 10 Abs. 2 IUV 2019). Eine Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus bedarf eines Beschlusses der Konferenz der Vereinbarungskantone mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder (Art. 16 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 IUV 2019).

Mit den tieferen Pauschalen, insbesondere für die Kostengruppe I, ergibt sich für Appenzell Ausserrhoden tendenziell eine Senkung der Gesamtkosten. Auf der Basis der Ansätze der IUV 2019 sind die prognostizierten jährlichen Kosten um rund Fr. 285'000 tiefer als bisher. In den Jahren 2022 bis 2025 ist mit jährlichen Ausgaben zwischen 6,5 und 7,1 Mio. Franken zu rechnen. Darin einberechnet ist eine prognostizierte moderate Steigerung der Studierendenzahl. Diese führt unabhängig davon, ob die IUV 1997 oder die IUV 2019 als Berechnungsgrundlage dient, zu Mehrkosten.

Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge eine Mischrechnung aus den Pauschalen der IUV 1997 und der IUV 2019 vorgenommen (vgl. Art. 27 IUV 2019). Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUV 2019 und IUV 1997 mit einem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss lit. a. (Art. 27 IUV 2019).

Aufgrund dieser Mischrechnung wird sich der Rückgang der Gesamtkosten gestützt auf die tieferen IUV-Pauschalen 2019 erst etwa ab dem Jahr 2025 – bei einer Inkraftsetzung der IUV 2019 auf den 1. Januar 2022 – voll auswirken.



2. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen auf Appenzell Ausserrhoden zu erwarten.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019 in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019

Beilage 1.2 Beitrittsbeschluss zur IUV 2019

in Ratifikation

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

vom 27. Juni 2019

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und ist Teil einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

Art. 3 Grundsätze

¹Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantone) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

²Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³Sie gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

II Beitragsberechtigung

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

¹Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone im universitären Hochschulbereich.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

³Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
- b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
- c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

⁵Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

¹Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
- d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

²Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

¹Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

²Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV eine Zuordnungsentscheid.

Art. 7 Studierende

¹Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

²Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

³Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt.

III Beitragsbemessung und Zahlungspflicht

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹Die interkantonalen Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin oder Student pro Kostengruppe festgelegt.

²Sie werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

¹Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus

- a. den nach Abzug der Drittmittel für die Lehre verbleibenden Betriebskosten für die Lehre zu 100 Prozent sowie
- b. den Betriebskosten für die Forschung, welche dem Träger nach Abzug der Drittmittel für die Forschung verbleiben, zu 85 Prozent.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

²Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann bei wesentlichen Veränderungen der in Absatz 1 definierten Bemessungsgrundlagen die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe ändern, zusätzliche Kostengruppen einrichten und / oder bestehende Kostengruppen aufteilen. In begründeten Fällen kann sie zudem die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten plafonieren.

Art. 10 Höhe der interkantonalen Beiträge

¹Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten.

²Die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III betragen maximal das Doppelte des Durchschnitts der für die Fachbereiche dieser Kostengruppe ermittelten Kosten für die Lehre gemäss Artikel 9 Absatz 1 litera a. In begründeten Fällen kann die Konferenz der Vereinbarungskantone die Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus erhöhen. Artikel 26 Absatz 3 wird vorbehalten.

³Für die Festlegung der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

Art. 11 Dauer der Beitragspflicht

¹Interkantonale Beiträge im Sinne der Vereinbarung sind für ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium zu entrichten. Ein Studium (Erst- oder Zweitstudium) kann Studienangebote auf Bachelor-, Master- sowie allenfalls Doktorstufe enthalten. Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master.

²Die Beitragspflicht ist zeitlich auf 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge verlängert sich die Dauer der Beitragspflicht auf 16 Semester.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Art. 12 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des

Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB¹) hatte.

²Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 13 Studiengebühren

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

IV Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung

Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

²Sie werden an ein beitragsberechtigtes Studienangebot im Sinne dieser Vereinbarung erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

³Sie leisten für die in Anspruch genommenen Studienangebote Beiträge, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

V Vollzug

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer von deren Gültigkeit einschliesslich Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge (Artikel 10),
- b. Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe (Artikel 9 Absatz 2),
- c. Änderung der Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe, Einrichtung zusätzlicher Kostengruppen und/oder Aufteilung bestehender Kostengruppen sowie entsprechende Anpassung des Anhangs (Artikel 9 Absatz 3),
- d. Plafonierung der anzurechnenden Betriebskosten für die Forschung in begründeten Fällen (Artikel 9 Absatz 3),
- e. Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Artikel 10 Absatz 2),
- f. Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudiumsdauer (Artikel 11 Absatz 3),
- g. Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- h. Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 2), von Studienangeboten, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19),

- k. Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUV (Artikel 17), und
- l. Festlegung des Rechnungsjahrs, ab welchem die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis g sowie l bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat². Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Art. 17 Kommission IUV

¹Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen. Vier Mitglieder der Kommission IUV vertreten einen Universitätskanton, vier einen Nichtuniversitätskanton.

³Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und des Bundesamtes für Statistik BFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Der Kommission IUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheid über die Zuordnung eines Angebots zu einem Fachbereich in strittigen Fällen (Artikel 6 Absatz 2),
- c. Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis g und l, sowie
- d. Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie des Vorgehens bei allfälligen Verzugszinsen.

² Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 6.0

Art. 18 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

Art. 19 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 20 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV³ angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG⁴.

VI Schlussbestimmungen*Art. 21 Beitritt*

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

²Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

³ Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

⁴ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Art. 22 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Art. 24 Weiterbestehen der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 26 Übergangsrecht

¹Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1) gemäss HFKG⁵ beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und

⁵ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); SR 414.20

Artikel 5 Absatz 2, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

²Die Leistungsabteilungen derjenigen Kantone, die der IUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

³Solange betreffend die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin keine validierten Kosten vorliegen, betragen die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

Art. 27 Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUV 1997 auf die IUV 2019

¹Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge wie folgt vorgegangen:

- a. Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUV 2019 und IUV 1997 mit dem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- b. Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss litera a.

²Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich basierend auf der IUV 2019.

Bern, 27. Juni 2019

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Bezeichnung der Kostengruppen und Zuordnung der Fachbereiche gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Vereinbarung

Die Kostengruppen gemäss Artikel 9 Absatz 2 werden wie folgt definiert:

- Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht
- Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
- Kostengruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

**Beschluss
über den Beitritt
zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an
die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen
(Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom
27. Juni 2019**

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74^{bis} Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.¹

beschliesst:

I.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 bei.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ KV; bGS 111.1



Kommission Bildung und Kultur, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 18. November 2020

3000.83

Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Bildung und Kultur vom 18. November 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die totalrevidierte interkantonale Universitätsvereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang der Studierenden zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Wohnsitzkantone an die Trägerkantone. Die Neuerungen betreffen das Berechnungssystem, welches von politisch festgelegten Pauschalen zu Pauschalen gemäss den effektiven Kosten wechselt, und die Aufhebung der Wanderungsrabatte.

Der Kantonsrat stimmte an seiner Sitzung vom 24. August 2020 dem Beschluss über den Beitritt zur interkantonalen Universitätsvereinbarung in 1. Lesung mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltung zu. Die Detailberatung wurde nicht benützt. Im Rahmen der Volksdiskussion sind keine Beiträge eingegangen.

Die Kommission Bildung und Kultur hat beschlossen, den Bericht und Antrag zur 2. Lesung auf dem Zirkularweg zu verabschieden. Für die Erstellung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 2020 «Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 2. Lesung» mit zwei Beilagen



B. Erwägungen

Die Kommission Bildung und Kultur kann die Erwägungen des Regierungsrates nachvollziehen und unterstützt die zu den Auswirkungen der Vorlage gemachten Aussagen.

Die Kommission stimmt der Vorlage einstimmig zu.

C. Antrag

Die Kommission Bildung und Kultur beantragt Ihnen, dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019 in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Bildung und Kultur

sign. Lukas Scherer

sign. Sabrina Baumgartner

Lukas Scherer, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin